

2194. Cleve den 20. Dezember 1779.

Königl. Regierung.

Publication eines von Sr. Majestät dem Könige Höchstselbst, zu Berlin am 11. d. M., abgehaltenen Protokolles, wodurch eine von königl. Justizbeamten ausgesprochene, ungerechte Sentenz entkräftet wird, und dieselben für straffällig erklärt werden, sodann auch allen Justizbehörden die strengste Unparteilichkeit in Handhabung der Rechtspflege, ohne alles Ansehen der Person, befohlen, und ihnen die möglichste Beschleunigung der Prozesse zur Pflicht gemacht wird. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 1629.)

2195. Cleve den 23. Dezember 1779.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden, in Gemäßheit einer königl. Cabinets-Ordre von 11. v. M., angewiesen, in allen Fällen, wo von einem verschuldeten oder delinquenten Untertban die Rede ist, über die Frage: ob und wie der Untertban bey seinem Gute zu erhalten, und auf welche Art demselben anzuhelfen sei, vorher mit der Kriegs- und Domainen-Kammer zu concertiren, auch ohne der Letztern Einwilligung kein exekutives Verfahren gegen den Untertban zu veranlassen. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 1624 u. 1626.)

Bemerk. Unterm 31. Juli 1780 sind noch nähere Vorschriften über das, vor der oben angezeichneten Expropriation eines Untertbans, zu beachtende Verfahren erlassen, und ist zugleich bestimmt worden, daß Letzteres nicht auf Handlung- und Wechselfachen ausgebehrt werden dürfe, vielmehr gegen diejenigen Untertbanyen, welche Kaufmannschaft treiben und zur Anstellung von Wechsellin gesetzlich befugt sind, prompte und wechselmäßige Exekution in den sich ergebenden Fällen verhängt werden müsse; sodann ist am 3. Juni 1782 ein weiteres Deklarations-Rescript d. d. Berlin den 20. Mai 1782 publicirt worden, wodurch die Fälle näher bezeichnet werden, in welchen die in der obigen Cabinets-Ordre befohlene Concurrenz der Kammer, bei den bezeichneten gerichtlichen Exekutionen, ferner nur noch stattfinden soll. (s. l. c. Bd. VII, pag. 1156.) — Die Vorschriften der vorallegirten Cabinets-Ordre sind durch eine königl. Deklaration vom 11. Mai 1787 außer Kraft gesetzt worden.

2196. Cleve den 27. Dezember 1779.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur ferneren Verbütung von (Accises) Mahl-Steuer-Defraudationen der Städte (im Herzogthum Cleve), wird festgesetzt, daß vom 1. März l. J. an kein Mahlgewisse des platten Landes einen Saak mit Früchten zur Mühle bringen darf, der nicht mit dem Zeichen der clevischen Scepter, als allgemeines Unterscheidungs-Zeichen von den städtischen Mahlgewissen, (welche den Adler als solches haben) und mit dem, das Amt, die Herrlichkeit oder das Kirchspiel, bezeichnenden Anfangs-Buchstaben, versehen ist. Contraventionen dieser Vorschrift sollen zum erstenmale mit 30 Schbr., zum zweitenmale mit 1 Rthlr. und im dritten Wiederholungsfalle mit Confiskation des Getreides und dreitägiger Gefängniß-Strafe belegt werden.

2197. Cleve den 28. Dezember 1779.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 28. Dez. 1779 erlassenen Instruktion für sämtliche Pupillen-Collegien, wodurch die Zulässigkeit und Unstatthaftigkeit ihrer Sportula- und Gebühren-Ansetzung, nach Maßgabe der Beträchtlichkeit oder Unbedeutenheit des, in vormundschaftlicher Verwaltung stehenden, Vermögens, bestimmt wird. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 1805.)

2198. Cleve den 18. Februar 1780.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, den Steuer-Umlagen zum Grunde liegenden, Hebe-Register sollen von den Steuer-Empfängern in den Aemtern und Jurisdictionen, mit Zuziehung der Deputirten und Scheyen und unter Leitung der vorgelegten Landräthe, jezt, und künftig alle sechs Jahre, revidirt, und jedes einzelne steuerpflichtige Grundstück in eine specielle Nachweise gebracht werden. Unter Beifügung der frühern Nummern des Hebe-Registers müssen darin die eingetretenen Veränderungen, rücksichtlich der Größe der Parzellen und ihrer Besitzer, genau nachgetragen und hiernach neue Hebe-Register, nach dem jedesmaligen wirklichen Bestande der Besitzungen, eingerichtet werden.

Bemerk. Am 24. April s. j. a. ist die vorstehende Verfügung durch die königl. Regierung den sämtlichen clevischen Gerichtsbehörden zu ihrer Nachachtung mitgetheilt worden.

2199. Cleve den 6. April 1780.

Königl. Regierung.

Zur bessern Controllirung der, als Beiträge zu dem Zuchthausfonds zu Wesel, zu erhebenden Prozentgelder von allen gerichtlichen Verkäufen, wird den Gerichten ein, mit Erläuterungen begleitetes, Muster zu den einzureichenden Quartal-Rachweisen der vorgefallenen Verkäufe mitgetheilt, wovon ein Duplikat der, jedesmal am Schlusse des Quartals, zu versügenden Baarsendung an die Zuchthaus-Casse beigelegt werden muß. Contraventionen dieser Vorschrift sollen mit 5 Rthlr. Strafe belegt werden.

Erneuert am 14. April 1781 mit dem Zusätze, daß bei nicht stattgefundenen Verkäufen eine Vacat-Anzeige an das Zuchthaus-Direktorium und an die Zuchthaus-Casse eingesendet werden muß.

2200. Cleve den 27. April 1780.

Königl. Regierung.

Unter Mittheilung einer königl., an den Groß-Canzler gerichteten, Cabinets-Ordre, — wonach die Justiz-Collegien auf einen bessern Fuß eingerichtet, mit geschickten und ehrlichen Männern besetzt, die Prozessordnung von unnützen Formalitäten gereinigt, die Möglichkeit der Beendigung der Prozesse binnen Jahresfrist gesichert, und die seither noch zu sehr zerstreuten, unbestimmten und zweideutigen Gesetze mit möglichster Präzision und Deutlichkeit gesammelt und bestimmt werden sollen, — werden alle cleve-märkische Justizbehörden angewiesen, sämtliche in ihren Bezirken bestehende und geltende Provinzial-Rechte, Statuten, Willküren und, entweder allgemein angenommene, oder in Contradictorio bestätigten Gewohnheits-Rechte, so vollständig als möglich zu sammeln, und daraus, den Sinn erschoßpende Extracte, die in eine natürliche Ordnung unter einander

zu verbinden sind, zu fertigen, und diese mit den Sammlungen einzusenden. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 1936 und 1944.)

2201. Cleve den 2. Mai 1780.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Erneuerung des königl. Edictes vom 24. Febr. 1733 (Nro. 1168 d. S.) wird bestimmt, daß derjenige, welcher überführt wird, auf irgend eine Art junge Aelce- und Obst- wie auch andere Bäume in königl. oder Privat-Holzungen und Gärten verstimmt, geschändet oder sonst am Wachsthum gehindert zu haben, ohne Ansehen der Person und weitem Prozeß, mit Festungs-Bau und Staupenschlag bestraft werden soll. Dem von amtswegen nicht dazu verpflichteten Denuncianten eines solchen überführt werdenden Verbrechers soll eine Belohnung von 50 Rthlr. aus der clevischen Forst-Casse gereicht werden.

Bemerk. Die märkische Kammer-Deputation zu Hamm hat am 13. Oct. 1781 die obigen Vorschriften und jene der Jagd- und Wald-Ordnung de 1765 ebenfalls in Erinnerung gebracht.

2202. Cleve den 31. Juli 1780.

Königl. Regierung.

Der Inhalt des Edictes vom 8. Febr. 1770 (Nro. 2034 d. S.), wonach, bei Strafe der Nichtigkeit, alle Verträge und Versprechungen, deren Gegenstand den Werth von 50 Rthlr. übersteigt, schriftlich errichtet werden müssen, und wonach auch alle Eheversprechen, Ehestiftungen und Erbfolge-Verträge nicht nur schriftlich, sondern auch entweder vor Gericht oder vor einem Notar und zwei Zeugen, welche jedoch nicht die Eltern, Großeltern oder Vormünder der Contrahenten sein dürfen, vollzogen werden müssen, wenn sie ein Erbrecht zu bewirken, für gültig erachtet werden sollen, soll überall wiederholt publicirt werden.

2203. Hamm den 9. August 1780.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-
Deputations-Collegium.

Die stattgefundene Eröffnung sämtlicher auf dem Ruhr-
Strom neuerbauter Schleusen, wodurch die Beschiffung die-
ses Stroms, von Langschede bis Ruhrort, ohne Ueberladung
der Güter, bewerkstelligt wird, wird dem Publikum be-
kannt gemacht.

2204. Cleve den 21. August 1780.

Königl. Regierung.

Zur Abstellung des unnützen Querulirens unter gemei-
nen Leuten, besonders vom Bauern-Stande, sollen, zufolge
höherer Bestimmung, diejenigen unbefugte, eigennützig und
boschafte Consulenten und Schriftsteller, welche dergleichen
Leute zur Widersetzlichkeit gegen ihre Schuldigkeiten und zum
Prozessiren aufwiegeln, mit allem Fleiße ausgemittelt, ver-
haftet und dem officio fisci, Behufs ihrer Verurtheilung
zu ein- und mehrjähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe,
überwiesen werden. (Conf. n. Ryl. Bd. VI, pag. 3024
und 3025.)

Bemerk. Unterm 9. Nov. sj. a. hat die vorbezeichnete
Behörde, in Folge höherer Vorschrift, bestimmt, daß
dergleichen, wegen Conventionen verhaftete, Leute,
wenn sie nach ausgestandener Strafe nicht glaubhaft
nachzuweisen im Stande sind, wie sie durch irgend eine
erlernte Kunst oder Profession, oder auf andere erlaubte,
eheliche Art, sich ihren Unterhalt werden erwerben kön-
nen, in so fern sie noch zu Militairdiensten tauglich
sind, an das nächste Garnison-Regiment abgegeben,
die übrigen aber, in den Zucht- und Arbeitshäusern zu
rückgehalten werden, und sich daselbst durch angemessene
Arbeit ihr Brod verdienen sollen. Am 28. Sept. 1781
ist die oben aufgeführte Verordnung mit dem Zufuge in
Erinnerung gebracht worden, daß die Unterthanen sich,
Behufs protokollarischer Aufnahme ihrer Beschwerden,
an ihre Gerichtsbehörde, oder an die angeordneten in-
terimistischen Justiz-Commissarien wenden sollen. (f. l. c.
pag. 3052.)

2205. Cleve den 28. August 1780.

Königl. Regierung.

Die, bei Landesvisitationen und sonst, aufgegriffen und ins
Zuchthaus zu Wesel abgeführt werdenben Vagabunden und
Bettler müssen mit einem Protokolle begleitet werden, aus
welchem die Ursache der Verhaftung und Absendung hervor-
geht; die fernere Vernachlässigung dieser, unterm 17. Oct.
1776 (Nro. 2139 d. S.), verordneten Protokoll-Aufnahme
und Einsendung wird streng verboten, indem nur hierdurch
der königl. Regierung die Mittel zur jedesmaligen Bestim-
mung der Detentionsdauer gewährt werden.

2206. Berlin den 20. September 1780.

Friedrich, König etc.

Der königl. Regierung zu Cleve und der Kriegs- und
Domainen-Kammer-Deputation zu Hamm werden folgende,
in Betreff der Reorganisation der Justizbehörde zu Hamm,
auszuführende und in Vollziehung zu setzende Bestimmungen
ertheilt.

1. Das seitherige Landgericht soll ferner nicht mehr ein Col-
legium formatum vorstellen, sondern nur durch einen
königl. und Landrichter, mit einem die vices actuarii ver-
sehenden Assessoro cum voto, respicirt werden.
2. Dem Magistrat wird die ihm früherhin zugestandene Ju-
risdiction wieder eingeräumt; der jedesmalige Bürgermei-
ster soll das Justizfach bearbeiten und der jedesmalige
Stadtsekretair das Aktuarien-Amt mit verwalten.
3. Diesen beiden Judic. ist concurrente jurisdiction in
der Stadt und Feldmark Hamm dergestalt übertragen, daß,
wo diese aufhört, die private Gerichtsbarkeit des Land-
gerichts wiederum anfängt.
4. Die städtische Feldmark erstreckt sich über alle, in dem
Bezirk von den Stadthoren bis zu den Landwehren, ge-
legenen steuerfreien städtischen Ländereien und auf die Grund-
stücke und Waldemeyen, welche die Stadt oder die Bür-
gerschaft, mit Ausschluß der Amtseingesessenen, besitzet oder
benutzt. Die innerhalb solchen Bezirkes gelegenen adlich-
freien, wie auch die der Steuer und den Amtsklasten un-
terworfenen, Güter und Grundstücke bleiben der privati-
ven Amts-Jurisdiction des Landgerichts unterworfen. —

Die zwischen den Stadt- und Amts- Eingesessenen in gemeinschaftlicher Benutzung stehenden Waldmeyen und Gründe sind, bis zur erfolgenden Theilung dieser Gemeinheiten und binnen den Grenzen der Feldmark, der concurrenten Jurisdiction unterworfen, jedoch sollen die Pfändungs-Sachen auf solch gemeinschaftlichen Waldmeyen, wo ein Nachbar dem andern zu Schaden thut, binnen der Feldmark dem Magistrate privative verbleiben.

5. In dem vorbezeichneten Distrikt soll das Landgericht und der Magistrat concurrentem jurisdictionem dergestalt ausüben, daß nur die frühere Anbringung einer Rechts-sache und die darauf von dem einen oder dem andern Richter erlassene Verordnung, die Competenz des Fori darin begründen soll.

6. Ausgenommen hiervon, und der besondern Cognition des Landgerichtes oder des Magistrates zugewiesen, sind jedoch:

a. Der privativen Gerichtsbarkeit des Landgerichtes:

- 1) die vollständige Ausübung der Criminal-Jurisdiction einschließlic der Vollziehung der Urtheile;
- 2) die Sponsalien und Ehe-Sachen;
- 3) die fisciſchen Sachen, wobei Fiscus als Kläger, Beklagter oder als Hauptintervenient betheilt ist;
- 4) Die Real-Injurien-Sachen;
- 5) Die Concurſ- und Liquidations-Prozesse, und daher auch alle bei Eröffnung des Concurſes gegen den Gemeinſchuldner anhängige oder noch anzuhende Prozesse.
- 6) Alle Personen erimirten Standes und namentlich auch Juden und Fremde, von welchen letztern nicht constirt, ob sie sich in der Stadt animo ibi manendi aufhalten.

b. Der privativen Gerichtsbarkeit des Magistrates:

- 1) Die Befugniß zur Verhaftung der in der Stadt und Feldmark in flagranti ertappten und zur fernern Untersuchung abzuliefernden Verbrecher;
- 2) Die Verbal-Injurien;
- 3) Die Bau-, Servitut- und Lieblohns-Sachen;
- 4) Die Führung des hypotheken-Buches über die in der Stadt- und Feldmark gelegenen Immobilien;
- 5) Die Vormundschaften über Kinder von Bürgern und sonst nicht erimirt Personen; desgleichen
- 6) Obsignationes in Sterbe-Fällen, und endlich

7) Die bei Concurſen sich ergebende Subhastation und Adjudication etwaiger Immobilien, mit Vorbehalt der vorschristmäßigen Rücksprache mit dem Judico concursus.

7. Die Jurisdiction über diejenigen Fremden, welche sich in der Stadt niedergelassen haben und ein Gewerbe betreiben, ohne noch in die Bürger-Rolle eingetragen zu sein, gehört zur concurrenten Gerichtsbarkeit.
8. Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit können, ihrer Natur nach, durch das Landgericht und den Magistrat vorgenommen werden, ohne daß desfalls ein ausschließlicher Anspruch des einen oder des andern Richters zulässig ist.

9. Die Sporteln des Landgerichtes sollen in einer besondern Kasse gesammelt und daraus die fixen Besoldungen des Landrichters und des Actuars gezahlt werden, über die Berechnung und Vertheilung der bei dem Magistrate vorkommenden Gebühren wird hingegen der gutachtliche Bericht der oben genannten Behörden erfordert.

Bemerk. Infolge der vorstehenden Bestimmung ist unterm 28. Decemb. 1780 an das Landgericht und an den Magistrat zu Hamm rescribirt und ein Publicandum erlassen; sodann ist auch durch ein Hofes-Rescript vom 29. März 1781 bestimmt worden, daß die Sporteln bei dem Magistrats-Gerichte zu Hamm vorläufig nach der bisher gültigen Untergerichts-Sporteltare, künftig aber nach der in Gemäßheit der neuen Prozeß-Ordnung zu rectificirenden neuen Sporteltare, erhoben, und zwischen dem Justizbürgermeister und Actuar zu gleichen Theilen repartirt werden sollen.

2207. Hamm den 3. October 1780.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-
Deputations-Collegium.

Die Bäckerkunst wird von dem Resultate eines angestellten Versuches, mit Steinkohlen-Feuerung Brod zu backen, unterrichtet und derselben, zur Aufmunterung der Nachahmung, die dabei gegen Holzfeuerung bestehenden Vortheile genauer bezeichnet.

Bemerk. Wo die Zeichnung der zu obigem Zweck erforderlichen Ofen-Einrichtung zu haben sei, ist am 7. Aug. 1781 besonders bekannt gemacht worden.

2208. Cleve den 27. November 1780.

Königl. Regierung.

Die in der Grafschaft Mark neu angefertigten Canton-Bücher müssen von den Geistlichen und Land- und Steuer-Räthen, mit den Kirchen-Büchern collationirt und dieselbe pflichtmäßig bescheinigt werden, damit der Erstern unbezweifelbare Richtigkeit erlangt, und kein diensttauglicher und obligater Cantonsist mit seiner Familie übergangen werde.

2209. Cleve den 4. Dezember 1780.

Königl. Regierung.

Die sämtlichen Justizbehörden werden angewiesen, bei sich ergebenden Vakanz, vorzüglich auf die Versorgung approbirter Invaliden zu sehen, zugleich wird eine Nachweise der, seit der Rückkehr der Armee aus der Campagne, bereits angestellten Invaliden eingefordert.

2210. Cleve den 28. Dezember 1780.

Königl. Regierung.

Die zu beherzigende Versorgung der Invaliden soll, da die Meisten wegen Mangel der erforderlichen Geschicklichkeit nicht als Schullehrer angestellt werden können, durch Verleihung der Küster-, Leichen- und Hochzeitbitter u. a. dergleichen Dienste bewirkt werden.

2211. Cleve den 10. Januar 1781.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Verbot der Ertheilung von Brandschaden-Attesten, Pässen u. zum Betteln, ohne ausdrückliche königl. Erlaub-

nitz, wird mit dem Zufaze erneuert, daß die Aussteller solcher Bettelpässe die angedrohte Strafe von 50 Rthlr. un-nachlässig erlegen sollen, und daß die, mit oder ohne solche Atteste, bettelnd betroffenen Unterthanen um so mehr als Vagabunden zum Zuchthause abgeführt werden sollen, als sie es sich selbst bezumessen haben, daß sie, bei nicht geschehenem Beitritt zur bestehenden Brandschaden-Asssekuranz, die bei solchen Unglücksfällen daraus zu beziehende Unterstützung entbehren.

Bemerk. Durch Verfügung der königl. Regierung vom 8. Mai ej. a. ist den Beamten die Ertheilung obiger Atteste u. an einzelne Individuen oder ganze Gemeinen gleichmäßig verboten worden.

2212. Cleve den 29. Januar 1781.

Königl. Regierung.

Die Justiz- und Verwaltungs-Behörden, so wie die Synodal-Präsidenten und geistlichen Inspektoren werden angewiesen, jeden Monat eine Liste der in ihrem Distrikte versorgten Invaliden ohnfehlbar einzureichen.

2213. Cleve den 1. Februar 1781.

Königl. Regierung.

Die Civil-Justizbehörden werden angewiesen, die durch die Verordnung vom 2. Juni 1773 (Nro. 2078 d. S.) ihnen aufgelegte Verpflichtung, wegen ungekümmer Untersuchung und Anzeige bei den Criminalgerichten, der in ihren Gerichtsbezirken vorkommenden Verbrechen, pünktlicher wie bisher zu erfüllen.

2214. Hamm den 18. Februar 1781.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer
Deputations-Collegium.

Warnung wegen cirkulirender, in der Stadt Wipperfurth im Bergischen fabricirten, falschen preussischen 8 Sgr. Stücken, mit den Jahreszahlen 1759, 1771, 1773 und 1774,

desgleichen 4 Ggr. Stücken mit den Jahreszahlen 1764, 1765 und 1778 und eben derselben 2 Ggr. Stücken mit der Jahreszahl 1764.

Bemerk. Die vielen gleichartigen Bekanntmachungen, wegen circulirender Nachschläge preussischer und anderer Münzen, sind in dieser Sammlung nicht angedeutet.

2215. Cleve den 19. Februar 1781.

Königl. Regierung.

Bei der veränderten Bestimmung, daß die Landesvisitationen gegen Räuber, Diebe und Bagabunden künftig nicht mehr in der ganzen Monarchie an demselben Tage, sondern für jede Provinz besonders und öfter, nach Maßgabe der Umstände, stattfinden sollen, werden die Justizbehörden angewiesen, den desfalls an sie gerichteten Requisitionen der Kameralbeamten, nach Maßgabe der Verordnung vom 3. November 1778 (Nro. 2174 d. S.), prompt zu deferiren.

2216. Cleve den 26. Februar 1781.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Brautwein-Brenner im Herzogthum Cleve werden, unter Darstellung des für sie daraus entspringenden Nutzens, ermuntert, nach dem Beispiele der Fuselbrenner zu Drsoy, anstatt der seitherigen Holzfeuerung, die Steinkohlen um so mehr anzuwenden, als dadurch ganz zuverlässig reichlich die Hälfte der Kosten und ein Drittel der Zeit gewonnen wird.

2217. Cleve den 29. März 1781.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 13. März 1781 erlassenen Edictes, wodurch die, gegen den Inhalt der Edicte vom 4. März 1728 und 4. September 1738 (Conf. Nyl. Th. V, Abth. 1, Cap. IV, Nro. 47 und Cont. 1, pag. 209.), stattfindenden willkührlichen und nicht bewilligten Collecten, zu milden Zwecken und zu Aussteuer- oder zu Begräbnis-Kosten, welche von einzelnen und auch sogar von ganzen

Gesellschaften und Gemeinden unternommen werden, wiederholt streng verboten werden, und wodurch die Art und Weise ausführlich vorgeschrieben wird, wie diese, vorher zu genehmigenden Geldsammlungen, zu Unterstüzungen, zu Begräbnis-Kosten, zu Armenverpflegungsbedürfnissen, und sonstigen gemeinnützigen Zwecken, vollführt werden müssen. (Conf. n. Nyl. Bd. VII, pag. 182.)

2218. Cleve den 14. April 1781.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. Edictes d. d. Berlin den 12. Dezember 1780, wodurch, unter Erneuerung der frühern Bestimmungen, ausführlichere und geschärfte Maßregeln, gegen das Eindringen und Circuliren der fremden Bettel-Juden, vorgeschrieben werden. (Conf. n. Nyl. Bd. VI, pag. 3084.)

2219. Cleve den 14. April 1781.

Königl. Regierung.

Die cleve-märkischen Beamten sollen den sämtlichen Geistlichen ihrer Districte nachdrücklichst bedenken, daß sie sich der Maulbeerbaumzucht und Beförderung des Seidenbaues besser und mit mehrerem Ernste als bisher widmen sollen, um dadurch die Unterthanen zum Rauweifen zu reizen.

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat unterm 16. November 1781 über den Fortgang der befohlenen Bepflanzung der Kirchhöfe, mit Maulbeerbäumen, und über die Zahl der vorhandenen Bäume, resp. über die Ursachen der etwaigen Unterlassungen, Bericht gefordert; sodann auch unterm 9. März 1787 den obigen Befehl wiederholt.

2220. Cleve den 18. April 1781.

Königl. Regierung.

Die Beamten werden zur gutachtlichen pflichtmäßigen Äußerung darüber aufgefordert, ob und in wie fern die,

in dem Feuer-Affekuranz-Gesellschafts-Reglement, vom 13. März 1767 (Nro. 1969. d. S.) §. 2 und 3, den Kirchen und andern pils Corporibus freigestellte Eintragung ihrer Gebäude, in die Feuer-Cataster, denselben für nützlich zu erachten ist.

2221. Cleve den 26. April 1781.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 26. April c. a. erlassenen Patentes, wodurch die neue Prozeß-Ordnung als ein allgemeines Landesgesetz vorgeschrieben und bestätigt wird, und die Ältern dem zuwiderlaufenden Gesetze aufgehoben werden. (Conf. n. Nyl. Bd. VII, pag. 250.)

2222. Cleve den 22. Mai 1781.

Königl. Regierung.

Die von den Vasallen, in den Holzungen der königl. Lehen-Güter, verübt werdenden Devastationen und andre dem lehensherrlichen Interesse nachtheiligen Vorfälle müssen von den Justizbehörden sofort angezeigt werden.

2223. Cleve den 23. Mai 1781.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Spielen in der Utrechtschen Lotterie und das Collectiren für dieselbe wird, gleich wie es in Beziehung aller andern fremden Lotterien verboten ist, aufs Strengste untersagt.

2224. Cleve den 29. Mai 1781.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 29. Mai d. J. erlassenen Patentes, wodurch eine Gesetz-Commission errich-

tet, und mit der nöthigen Instruktion wegen der ihr obliegenden Geschäfte versehen wird. (Conf. n. Nyl. Bd. VII. pag. 337.)

2225. Cleve den 13. Juni 1781.

Königl. Regierung.

Im cleve-märkischen und soestischen evangelisch-lutherischen Ministerio darf künftig kein von Universitäten kommender evangelisch-lutherischer Candidat der Theologie zur Kanzel zugelassen werden, wenn er sich nicht vorher vom zeitlichen Inspector hat tentiren lassen, und die Erlaubniß zum Predigen erlangt hat; sodann soll auch gar kein Candidat in den vorbemerkten Ministeriis bei einer Gemeinde wahlfähig sein, der nicht zuvor sich dem Examinirigoro, vor dem zeitlichen Inspector, und einigen dazu von der Synode ernannten Deputirten, unterworfen hat, und dieserhalb ein, vom zeitlichen Inspector und seinen Mitdeputirten unterschriebenes, unter dem Siegel des Ministerii, in deutscher Sprache abgefaßtes, und das Alter des Candidaten enthaltendes Zeugniß dem Consistorium der wählenden Gemeinde vorzeigen kann.

2226. Cleve den 22. August 1781.

Königl. Regierung.

Die vorschriftsmäßigen Jahres-Nachweisen der von den bürgerlichen Pfarrgeistlichen bei Militär-Personen verrichteten Ministerial-Handlungen müssen von Erstern unfehlbar und pünktlicher wie bisher, nach der vorgeschriebenen Form, am Ende des Kirchenjahres an die Regiments- oder Garnisons-Prediger, und, wenn der Letztern keine vorhanden sein möchten, an den Feld-Propst eingeliefert werden.

Bemerk. Am 19. October ej. a. ist näher bestimmt worden, daß der Zweck der vorstehenden Verfügung darin bestehe, daß die Berordnung vom 3. März 1766 (Nro. 1928 d. S.) genau befolgt werde.

2227. Cleeve den 7. September 1781.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da bei Erlassung des Publicandums vom 16. Juni 1779 (Nro. 2189 d. S.) es keinesweges die Meinung gewesen, so wenig derer von Adel oder andere, deshalb berechnigte, ihre wohlgegründete Befugnisse in Absicht ihrer Bran- und Brandwein-Brennereyen zu beeinträchtigen, als dem Landmann die Freyheit für seine eigene ordinäre Consumption brauen zu dürfen, zu benehmen; so wird gedachtes Publicandum hienit dahin näher erklärt, daß solches nur auf die Bier- und Fusel-Zäpfer, Müller, Gastwirth, und wer sonst aufm Lande Bier und Brandwein verkauft, gebe; und diese, ohne Ausnahme, wenn sie nicht besondere Concessionen deswegen haben sich des Brauens und Fusel-brennens enthalten und alles ihr benötzigtes Bier und Fusel sowohl zu ihrer eigenen Consumption, als zum Verkauf aus einer accisbaren Stadt bey Strafe von 10 Rthlr. nebst der Confiscation des gebranten Biers und Brandweins oder Fusels, und zwar jedesmal einen halben Aucker aber nicht darunter hohlen; und darüber ein Attest von der Accise-Casse der Stadt von welcher solches abgehohlet wird, zu ihrer Legitimation sich geben lassen müssen, damit die Pollicey-Ausreuter niemanden ohnverschuldet in Anspruch nehmen mögen; Es wird aber denen mit Concession angelegten und zur Accise fixirten Bier- und Brandwein-Brennern aufm Lande ernstlich und bey gleicher Strafe nebst Confiscation des Biers oder Brandweins verbotzen, so wenig Bier als Brandwein zu verzapfen, noch aus irgend einer Landbrauerey zu nehmen, wobey auch allen Landes-Eingefessenen aufs schärfste eingebunden wird, daß sich niemand mit dem Bier- und Fusel Zapfen abgeben soll, der nicht dazu behdbrig authorisiret, oder mit einer Concession von der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer versehen ist.

Uebrigens werden auch zugleich alle sonst privilegirte Bier-Brauer und Fusel-Brenner des platten Landes verwarnet, kein Bier oder Fusel an die zu Beförderung des Städte Debits concessionierte, und zur Accise deshalb fixierte Bier- oder Fusel-Zäpfer oder Außen-Wirth zu zapfen zu verkaufen, sondern ihr selbst gebrantes Bier und gebrennten Fusel, in ihren Häusern und da, wo sie solches verzapfen zu lassen, berechniget sind, oder ausser Landes zu dobitären und denen Städten, bey ernstlicher Ahndung

„und wohl gar Verlust ihres Privilegii oder Concession in keine Wege darunter Abbruch zu thun.“

2228. Cleeve den 11. September 1781.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 10. Mai c. a. vollzogenen Wasser- und Ufer-Ordnung für den Ruhr-Strom folgenden Inhaltes:

Friedrich, König ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem vorhin und besonders bey der seit einigen Jahren befangenen Schiffbarmachung des Ruhr-Stroms bemerkt worden, daß die bis dahin an demselben geschehenen Flügelungen und angelegten Wasser-Werke, zu Verhütung des Abbruchs und Deckung der Ufer, nicht dergestalt eingerichtet und angelegt worden, daß solche den gehörigen Effect und Nutzen verschaffen können, vielmehr theils zum Nachtheil der an den Strom schießenden Grund-Stücke gereicht, und theils zu kostbaren Streitigkeiten zwischen den Eigern der aneinander grenzenden Grund-Stücke, Anlaß gegeben haben; solches aber hauptsächlich, aus Mangel einer Wasser- und Ufer-Ordnung für den Ruhr-Strom herrühre; So haben Wir für nöthig gefunden, da der Ruhr-Strom bey seiner jetzigen Schiffbarwerdung mehrere Aufmerksamkeit, wegen eines beständig fahrbaren Wassers, erfordert, gegenwärtige Wasser- und Ufer-Ordnung für den Ruhr-Strom in Unserer Grafschaft Mark, mit gänzlicher Aufhebung der etwa an demselben beobachteten alten Ruhr-Rechte, Flügelungs-Gewohnheiten auch exercirten Strand-Rechts, wovon besonders die Schiff-Kähne, Flöße und andere unmittelbar zur Schifffarth gehörige Materialien oder Waaren ausdrücklich ausgeschlossen werden, vorzuschreiben, wornach von nun an alle Flügel angelegt und getribbet werden; imgleichen die solcherhalb, zwischen den Eigern der an den Ruhr-Strom grenzenden Grund-Stücke entstehenden Streitigkeiten beurtheilet, und entschieden werden sollen.

§. 1. Die Veränderungen an den Ufern der Ströme durch Abbruch und Anwachs entstehen dadurch, daß sie einen Schlangenförmigen Lauf, und die größte Tiefe ihres Fluß-

Bettes nicht in der Mitte haben, sondern diese allezeit, und mit selbiger die Gewalt des Wassers bey dem einem Ufer näher und von dem andern Ufer mehr entfernt ist, maßen, wenn die Ströme in gerader Linie fließen und die größte Tiefe in der Mitte hätten, weder Abbruch noch Anwachs entstehen würde.

§. 2. Nun entsteht im ersten Fall, wo nemlich die mehresten Tiefe der Anfall und Druck des Wassers dem einen Ufer näher ist, ein abbrechendes Ufer auf welches der Strom anfällt, dessen Erdreich abreißt, und sothanes Ufer nach dem Strome ausgebogen macht. In dem andern Fall aber, wo der Strom und dessen Tiefe, mithin die Gewalt des Wassers von dem, dem abbrechenden gegen überliegenden eintritt, ein anwachsendes nach dem Strome sich einbiegendes Ufer. Es liegen also alle gegen den Strom eingebogene Ufer, am Anwachs, und alle gegen den Strom ausgebogene Ufer am Abbruch.

§. 3. Die Erde oder andere Materie, als Steine, Kiesel und Sand, wo durch den anfallenden Strom, nach Maasgabe dessen mehreren oder mindern Geschwindigkeit, von einem Ufer abgebrochen oder abgepüset wird, wird von dem Strom durch die Tiefe so lange fortgeführt, bis sie durch nach und nach mehr dazu kommende Materie sich so sehr häufet, und so schwer wird, daß der Strom sie nicht mehr fortführen kann, sondern liegen lassen, und nach einem andern Ufer übergehen muß; indem an diesem Ufer, durch die abgebrochene Materie die Tiefe verstopfet und der Lauf gehemmet wird, wodurch denn in so ferne, in einem Abbruch noch wieder ein Anwachs und von einem, vom Strome ausgebognen Ufer *successivo* ein dagegen eingebogenes wird.

§. 4. Es entsteht also aus dem Abbruch eines Ufers oberhalb, der Anwachs von dem nemlichen Ufer unterhalb, und zwar je stärker der Abbruch oberhalb ist, desto stärker wird der darauf folgende Anwachs unterhalb.

§. 5. Je grösser der Anwachs eines Ufers an der einen Seite ist, desto grösser wird der Abbruch des entgegen liegenden Ufers, auf der andern Seite.

§. 6. Folgt hieraus, daß ein jedes anwachsendes Ufer ein abbrechendes gegen sich über liegen hat, et *vice versa*.

§. 7. Diese Veränderungen der Ufer dirigiren den Strom, und verursachen, daß dessen Lauf, je länger je

krummer wird, folglich je länger je mehr Abbrüche und Anwächse forwüret; denn es ist aus dem vorhergehenden §. 5. evident; daß so sehr wie der Anwachs zunimmt; so sehr wird der Strom nach der andern Seite in das abbrechende Ufer übergedrungen, und sein Lauf mehr gekrümmet.

§. 8. Weil die Abbrüche und Anwächse eines und desselben Ufers, von oben mit dem Lauf des Stromes, nach unten zu, ihre seriem fortfegen; so folgt hieraus, daß der Untertheil des Abbruchs, nach und nach den darauf folgenden hervorragenden Obertheil des Anwaches angreift, und die Materie so er da mit fortnimmt, im Fall das darauf folgende sich zurücke zieht, oder im Abbruch begriffen ist, an den Untertheil desselben, längst der hervorstehenden Linie in dem darauf folgenden Abbruche niederlegt, mithin dient der Untertheil eines jeden anwachsenden Ufers allemal zu Deckung des Obertheils des darauf folgenden abbrechenden oder sich zurückziehenden Ufers, woserne nicht eine Insel, oder gegen über angelegte Kribbe, oder eine Hervorragung des gegen überliegenden Ufers solches verhindert.

§. 9. Es sind also die Anwächse, an ihrem Obertheile schädlich, weil sie den Strom in das gegen überliegende abbrechende Ufer überbringen (§. 5) an ihrem Untertheile hergegen sind sie nützlich, weil sie das darauf folgende abbrechende an seinem Obertheile decken, und den Strom aus demselben ablenken (*per §. praeced.*)

§. 10. Alle Anwächse, sie mögen an dem festen Lande, oder an Inseln (wovon auf dem Ruhr-Strom fast gar keine vorhanden sind) sich anlegen, erhalten die Materie, wovon sie erzeugt worden, von oben, mit dem Lauf des Stroms.

§. 11. Wenn nun alle Stücke, die auf die Ufer der Ströme einschiffen, oben Abbruch und unten Anwachs hätten, so würde sich beynabe unten an jedem Stücke soviel anlegen, als oben abgebrochen wäre (§. 3.) und es würde nach der natürlichen Billigkeit keinen Widerspruch leiden, daß dasjenige neue Land, welches sich unten anlegte, dem Eigener des Stücks zugehörte, dem es oben abgebrochen wäre.

§. 12. Da aber viele Stücke an einem Abbruche, und wiederum viele Stücke an einem auf dem Abbruche folgenden Anwachs liegen, die verschiedenen Eignern zugehören;

mithin ungewiß ist; wem die Particule dieses oder jenes Anwachs, und in welchem genauen Verhältnisse, vorhin zuständig gewesen sind; so entstehet die Frage; welchem Eigener geböhret der Anwachs nach Recht und Billigkeit zu, der andern abgebrochen ist? Hierüber sind bisher öftere Streitigkeiten entstanden, diese und übrige bey dem Ruhr-Strom vorkommende Fälle in so weit solche nicht schon vor Publication dieser Ufer-Ordnung, so auf künftige Fälle gehet rechtshändig gemacht worden, zu entscheiden, verordnen Wir und setzen zu einem beständigen Rechte, und zur Ufer-Ordnung, für die an die Ruhr schießende Geerthe hiemit fest.

C A P. I.

Von dem Anwachs, der sich an dem nehmlichen Ufer unten angeleget hat, von welchem er oben abgebrochen ist.

§. 13. Aller Anwachs, der sich von selbst nach dem natürlichen Laufe des Stroms, an einem Ufer fest anlegt geböhret denen Eignern zu, die mit ihren Stücken an solche Ufer anschließen, vor welchem sich der Anwachs niedergeleget, und zwar einem jeden nach der Länge oder Breite, mit welcher sein Stück auf dem Ufer sich endiget: aus den §. 4. und 11. angeführten Ursachen.

§. 14. Es soll aber solcher Anwachs an seinem Obertheil nicht bepflanzt, noch durch andere Wasser-Werke vermehret werden, aus den §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 9. angeführten Ursachen; im Gegentheile soll derselbe so viel möglich, durch Kribben, die an dem gegenüberliegenden Ufer anzulegen sind, so fern es die Richtung des Stroms erfordert, weggetrieben werden.

§. 15. Desgleichen soll auch kein Ausschlag von Weiden, oder andern Holze, der auf solchen schädlichen Anwachsen von selbst entstehen mögte, geduldet; sondern sofort von dem Eigener ausgerissen werden; worauf Unsere Strom-Befahrungs-Commission, und der Wasser-Bau-Aufsieber genau Achtung geben, und weder an Unsern Domainen-Anwachsen dergleichen schädlichen Ausschlag auskommen lassen, noch solchen den Particuliers gestatten; sondern solchen, wo sie ihn nicht wegschaffen, auf ihre Kosten ausreissen lassen muß.

§. 16. Damit nun durch Vermehrung und Bepflanzung der schädlichen Anwächse dem entgegen liegenden Ufer kein mehrerer Abbruch zugefüget, und der Strom zur Schiffarth unbequem werden möge: so verbieten Wir hiermit bey 20 Rthlr. Strafe, zum Ruhrschiffarths-Fond, alle eigenmächtige Pflanz- und Kribb-Arbeit auf allen Anwachsen, mit Aufhebung der in diesem Stücke bisher vorgewandten schädlichen Gewohnheiten, und verordnen, daß die Eigener derer Stücke, die an einen Anwachs schießen, den sie zu bepflanzen willens sind, sich zuvörderst an Unsere Strom-Befahrungs-Commission, oder den Wasser-Bau-Aufsieber, bey welchem sie sich bey den gewöhnlichen Strom-Befahrungen, welche vorher bekannt gemacht werden, oder denen sonstigen Bereisungen der letztern adressiren und von ihnen sich die nöthige Anweisung geben lassen können, wie weit derselbe dem entgegen liegenden Ufer und der Schiffarth, unschädlich ist, mithin bepflanzt, oder auf eine andere Art vermehret werden kann, wobey die Strom-Befahrungs-Commission und der Wasser-Bau-Aufsieber dahin zu sehen haben, daß kein vorspringendes Ufer mit Weiden und Strauchwerk bepflanzt werde; hingegen bey zuruckspringenden Ufern, die Bepflanzungen anzubefehlen, der Interessent kann dieselbe nach und nach so weit in den Strom hinein pflanzen, bis sein Ufer aufhöret, ein einwärts gebogenes zu seyn, und solches der Schiffarth nicht hinderlich ist, nur muß es nie vorspringend werden. Die Bepflanzung der Anwächse muß nicht gerade durch und in rechter Linie, sondern mit einem Abfalle von einem Fuß, auf jede Ruthe Strom herab geschähen; damit dagegen nicht gehandelt, und das vorgeschriebene desto genauer ausgeführt wird, wohnet der Land- und Steuer-Rath, auch der Jurisdictionen-Herr oder dessen Richter in seinem Greise, und resp. Gerichte den jedesmaligen Ruhr-Strom-Befahrungen bey, über die nützlichen Veränderungen oder Verbesserungen wird alsdenn ein Protocoll abgehalten, und in denen Jurisdictionen-Districten, den Gerichts-Herrn, oder Richtern überlassen, die Eigener der zu ihrem Gerichts-Bezirk gehörigen und an dem Strome liegenden Gründe, zur Vollführung der Arbeit, mit Nachdruck zu constringiren, wogegen auch die im Fall des Ungehorsams erfolgenden Strafen den Jurisdictionen verbleiben. Sollte aber bey der folgenden Strom-Befahrung sich finden, daß die Jurisdictionen-Richter hierunter ihre Pflichten nicht erfüllt haben, und die Arbeit nicht zu stande gekommen ist; so verstehet

sich von selbst, daß die Jurisdictionsherrn, welche nicht de Diligentia dociren werden, auch an den dieserhalb zu dictirenden Strafen keinen weitem Anspruch machen können.

§. 17. Zu Verhütung alles Mißbrauchs und daß keine schädliche Anwächse bepflanzt werden, oder auch nützliche Anwächse un bepflanzt liegen bleiben mögen; so verordnen Wir hiermit, daß Unsere Strom-Befahrungs-Commission und Wasser-Bau-Ausscher alle Jahr bey Vereisung des Stroms, den auf die anwachsenden Ufer anschließenden Eigern unentgeltlich anweisen sollen, welche Anwächse sie befördern dürfen oder nicht, und was für Werke sie dazu anzulegen haben; wovon eine schriftliche Anweisung mitzutheilen, und von jedem Eigener zur Registrierung bey dem Befahrungs-Protocollo zu præsentiren ist.

§. 18. Dagegen wenn jemand ohne Anweisung einen schädlichen Anwachs durch Kribben oder Pflanzungen vermehren wird, so soll solcher sogleich auf Kosten des Eigners ausgerissen und das Factum Unserer Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation angezeigt werden, welche dasselbe untersuchen, und sodann nach der Vorschrift des 16. Sphi bestrafen soll.

§. 19. In allen Fällen wo bey Theilung eines trocken anliegenden Anwachs, unter verschiedenen Nachbarn und Interessenten Streit entstände, soll solcher dergestalt entschieden werden, daß von dem Ende eines jeden althüfigen, und vor der Zeit des Anwachs sich befundenen Landes, nach dessen Breite am Anwachs, Linien gegen den Strom gezogen werden; jedoch also, daß selbige auf jede Ruthe einen Fuß den Strom herunter von dem alten Alignement des Stück abweichen und abfallen.

CAP. II.

Von Abwendung des Abbruchs.

§. 20. Es soll ein jeder Eigner gehalten seyn, seinen nützlichen Anwachs zu vermehren, besonders wenn dadurch der Strom, aus dem darauf folgenden abbrechenden Ufer abgelenket werden kann, und der Schiffarth nichts nachtheiliges entsteht.

§. 21. Denn da die Richtung des Stroms das beste Mittel ist, wodurch die Abbrüche der Ufer und alle entstehende Unordnungen verhindert und abgewendet werden kön-

nen; so sollen auch vorzüglich solche Werke angeleget werden, welche die gemeinnützige Richtung des Stroms befördern.

§. 22. Wenn die Eigener oder Beerbten, der am Abbruch liegenden Stücke, die zu Richtung des Stroms in so fern ihre Gründe dadurch gedeckt werden, weil im andern Fall, wenn dadurch bloß die Schiffbarmachung des Stroms und Vertieffung dessen Bettes bewirkt wird, die Kosten aus der gemeinen Wasser-Bau-Casse, wie bisher geschehen, bestritten werden, nöthigen Kribben nicht anlegen wollen, oder aus Unvermögen nicht anlegen können, so soll Unsere Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation solche anlegen, und der Anwachs der Casse, woraus die Schiffbarmachung der Ruhr befördert wird, zufließen.

Sollte aber auch bey nöthig befundener Anlage solcher Werke durch Unsere Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, sich jemand anders finden, der sich erböthe, sie auf seine Kosten anzulegen und dagegen den Anwachs zu profitiren; so soll demselben solches zugelassen, und ihm dagegen der Anwachs abgetreten, und als ein Eigenthum überlassen werden, so wie er in dem 20ten §pho dieser Ufer-Ordnung beschrieben worden; Wir nehmen sodann auch Unsere Domainen-Stücke hievon nicht aus, sondern codiren dem Befinden nach den Anwachs der sich solchenfalls bey demselben anlegen mögte in dem Betracht gerne, als Wir und alle auf dergleichen Ufer anschließende Beerbte von der Anlage, solcher Werke schon genug profitiren, wenn der Abbruch dadurch abgewendet, und dem Strom eine bessere Richtung gegeben wird.

§. 23. Alle abbrechende Ufer, sollen entweder durch Kribben die den Anfall des Stroms ablenken, oder durch andere Werke nach Möglichkeit von dem Abbruche befreyt auch dabey wie §. praecedente vorgeschrieben, verfahren werden, und setzet den Eigern der Gründe frey, dergleichen Anlagen, jedoch nach der Vorschrift und Anweisung selbst auszuführen.

§. 24. Wenn aber die Eigener derer Stücke, welche Abbruch leyden nicht vermögend sind, dazu die erforderlichen Kosten aufzubringen, welche zum öftern den Werth derselben übersteigen mögten; so sollen alle dabey profitirende und in einer Gemeinheit mit einander liegende Beerbte, nach einer durch Werkverständige zu bestimmenden Proportion dazu beytragen, und der von Unsern Domainen-Stücken zu lei-

stende Antheil aus Unfern Domainen-Fonds bestritten werden, wann jedoch dadurch die nöthigen Kosten auch nicht aufgebracht werden könnten, so soll ein Hülf's-Beitrag aus dem allgemeinen Schiffarth's-Fond erfolgen, um den Abbruchleidenden zu Hülf'e zu kommen, und dadurch die für einen jeden Untertban der Graffschaft Mark so nützliche Schiffarmachung aufrecht zu erhalten und zu befördern; wobey es sich von selbst versteht, daß die am Strom liegende, bereits individualiter getheilte Gemeinheits-Gründe hiebey nur als denn als Individual-Eigenthum anzusehen seyen, wann deshalb bey der Theilung selbst nicht ein anderes verabredet oder reserviret worden.

§. 25. Da es bey Deckung der abbrechenden Ufer, Ablenkung des Stroms aus denselben, und gehöriger Anlegung der erforderlichen Werke, daß solche der Schiffarth nicht nachtheilich werden, hauptsächlich auf eine gute Disposition der nöthigen Kribben und Wasser-Werke ankommt, dagegen aber genugsam bekannt ist, daß durch üble Anlage derselben großer Schade entstanden ist; So verordnen Wir hiermit, daß niemand er seye wer er wolle, weder an seinen eigenen, noch an andern Gründen Wasser-Werke oder Kribben anzulegen berechtigt seyn soll; Es seye denn, daß Unsere Strom-Befahrungs-Commission und der Wasser-Bau-Aufscher solche anzulegen gut gefunden, und deren Richtung angewiesen hätte, außer daß in dringenden Vorfällen, bloße Deck aber keine ausstehende Werke solcher Art anzulegen, auch die Herstellung alter bereits approbirter Werke vorzunehmen nachgelassen bleibet, jedoch daß solches zu Vorbeugung aller Unordnung und Willkürs sogleich angezeigt werde.

Derjenige so hiergegen handelt, soll wenn solches durch den Wasser-Bau-Aufseher, oder von der Commission bemerkt wird, in Ein hundert Rthlr Strafe zum Ruhr-Schiffarth's-Fond genommen; jedes was §. 16. verordnet worden, in Ausübung derer Jurisdictionen beobachtet werden. Auch wird der Wasser-Bau-Aufscher hiermit angewiesen, die Contravenienten der hierzu besonders angeordneten, aus einem Membro der Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation und einem perpetuirlichen Deputirten der sämmtliche Erbkunde, auch einem Justiz-Commissario bestehenden Commission, welcher der jedesmalige Cammer-Director hiemit als Chef vorgefetzt wird, sofort anzuzeigen, als welche in allen Fällen, wo das Interesse des Stroms mit concurrirt zu judiciren haben, und von deren Erkennt-

niss, die Provocationes und Appellationes an die zu deren Entscheidung alhier angeordnete Commission gehen sollen, wenn aber Fälle vorkommen, die gar keine Beziehung auf die Einrichtung des Stroms hätten, und mit demselben in keiner Verbindung ständen, als denn soll die Cognition in dergleichen bloßen Privat-Sachen, denen Justiz-Collegiis überlassen bleiben.

§. 26. Ob nun gleich keine Wasser-Werke, sie mögen Namen haben wie sie wollen, ohne Vorwissen und Genehmigung der Ruhr-Befahrungs-Commission angelegt werden dürfen; so ist dennoch ein jeder Beerbter, oder Besizer der Grund-Stücke, welche er durch Ablenkungs-Kribben deckt, verbunden, seinen Grund zum Vortheil des unter ihm liegenden an seinem Eigenthum grenzenden Grundes, dergestalt zu kribben, daß die von jenem angelegten obersten Kribben im Nacken gedeckt werden. Jedoch

§. 27. dürfen diese Kribben sich nicht so weit in den Strom erstrecken, daß dieser dadurch auf die an jener Seite liegende Gründe getrieben wird, daselbst einen Abbruch verursachet, und dadurch der Schiffarth nachtheilige Untiefen entstehen.

§. 28. Wenn auch der Ruhr-Strom, wo er eine allzu große Breite, mithin ein zu flaches Fluß-Bette, imgleichen Untiefen und Grand-Bäncke hat, der Schiffarth halber eingeschränkt und tiefer gemacht werden muß, so sollen die solcherhalb anzulegenden Kribben allemal an die Seite des Abbruchs angelegt werden, damit der Strom so viel möglich und nützlich in gerader Linie fließen kann. Da aber die Signer der an den Ruhr-Strom grenzenden Parzellen nur schuldig sind, zum besten ihrer und der nächst ihnen belegenen Grundstücken zu kribben; so sollen selbige auch

§. 29. nicht gehalten werden zum besten der Schiffarth allein einiges Wasser-Werk in den Strom zu legen, deren Anlage aber dürfen sie an ihren Gründen um so weniger behinderlich seyn, da solches zu ihrem und dem allgemeinen Nutzen abzwedt, und sie daher verbunden sind, den Annehmern und Verfertigern der Kribben und Wasser-Werke eine freye Zufuhr der Bau-Materialien über ihren Gründen zu verstatten; jedoch wird der etwaige Schaden von Beträchtlichkeit tarmäßig vergütet.

Dieses aber fällt bey minderer Beträchtlichkeit weg, und bleibt der Commission zur Bestimmung überlassen.

§. 30. Den durch eine auf Kosten des gemeinen Schiffarth Fonds zur Verbesserung des Stroms angelegte Krinne oder Wasser Werke, entstehenden Anwachs, acquiriren die Beerbte nicht, sondern fällt erworbenem Casse anheim; Es seye denn, daß sie die Kosten zu Anlegung ein vergleichenen Werks pro rata des zu gewinnenden Grundes mit befragen.

§. 31. Würde auch durch die bloß zum besten der Schiffarth anzulegenden, oder angelegten Wasser Werke den Eigern der Grund Stücke Schaden geschehen; so soll denselben solcher nach vorhergegangener unparteyischer Taxation von dem, der den Schaden verursacht hat, vergütet werden.

§. 32. Wenn ein abbrechendes Ufer mit Krinnen belegt, oder mit andere Wasser Werke gedeckt werden soll; so soll Unserer Strom Befahrungs Commission, und der Wasser Bau Aufscher, alle auf solches Ufer anschliessende Eigener oder Beerbte, so dabey interessirt sind, zur Stelle berufen, und mit ihnen überlegen, wie und mit was für Art Wasser Werken solches am zuträglichsten geschehen kann.

Der Wasser Bau Aufscher soll davon die Kosten Anschläge anfertigen, und Unserer Krieges und Domainen Cammer Deputation einreichen, welche sodann wegen Aufbringung der Kosten eine billigmäßige Repartition unter den Interessenten anfertigen, auch den Theil den Wir wegen Unserer Domainen beyzutragen haben, sowohl als dasjenige, was der gemeine Schiffarth Fonds zu Hülfe geben soll, bestimmen muß.

§. 33. Weil in denen vorhergehenden Paragraphis angedeutet ist, wie die Pflanzung und Wasser Werke zu Ablenkung des Stroms dergestalt angelegt werden sollen, daß sie dem gegenüberliegenden Ufer unschädlich sind, als worauf die Strom Befahrungs Commission und der Wasser Bau Aufscher sehen, und dafür responsible bleiben müssen, daß sie hierunter ganz unparteyisch verfahren: So verordnen Wir auch hiermit, daß wann von dem gegenseitigen Eigener, gegen solche in dieser Ruhr und Ufer Ordnung zugelassene und zum gemeinen besten gereichende Werke, Klage erhoben werden wollte, der Kläger auf eingeforderten pflichtmäßigen Bericht der Strom Befahrungs Commission und des Wasser Bau Aufschers abgewiesen, allenfalls die Sache auf ihre Kosten zur Stelle mit Adcitation der Interessenten untersucht und sodann ohne fernere Weitläufigkeit entschieden

werden soll, wovon Wir zwar auch die Provocation an die in dem §. 25. gedachte Commission gestatten wollen;

Jedoch mit der Einschränkung, daß solche in Punkten, wo es auf einen Wasserbau und die Art dessen Führung ankommt, nur effectum devolutivum haben soll.

§. 34. Wenn auch der Fall sich ereignen möchte, daß jemand einen so nützlichen Anwachs, durch nützliche Werke auf seine Kosten und Gefahr erlangt und erzwingen hätte, und die unterhalb solchen Werken an dem Abbruche sonst besetzte und anschliessende Beerbte und Eigener wollten alsdenn präsumiren, daß ihnen der erzwingene Anwachs gegen Erlegung der zu den Werken verwandten Kosten abgetreten werden sollte; sie hätten jedoch bey Anlegung der Werke zu den Kosten nichts beyzutragen, oder befragen wollen, so sollen solche ebenfalls abgewiesen werden, indem demjenigen der die Werke angelegt hat, nicht zugemuthet werden kann, daß er nach ausgestandenem Hazard denen etwas abzutragen soll, die nichts haben hazardiren wollen.

CAP. III.

Von Durchbrüchen und neuen Fluß Betten.

§. 35. Wenn der Strom einen neuen Lauf nimmt, gehet Uns als Landes Herr, das alte Grund Bett zu, sollte sich inzwischen der im 11. §. beschriebene Fall ereignen, daß der Strom einen ganz neuen Lauf nähme, und sein altes Grund Bett dergestalt ganz verliesse, daß die Besitzer durch deren Grund Stücke der Fluß sich einen neuen Weg macht, deshalb eine Entschädigung zu präsumiren befugt sind; so wollen Wir aus landesväterlicher Huld, von vorgedachter Unserer Gerechtfame gern absehen, und verordnen hierdurch, daß in dergleichen Fällen das alte Fluß Bett mit zur Entschädigung angewandt werden soll.

§. 36. Desgleichen soll, wenn zu mehrerer Richtung des Stroms, und zu Abwendung eines starken Abbruchs nöthig gefunden werden möchte, dem Strom ein anderes Fluß Bett zu graben, und einen Durchschnitt durch das feste Land zu machen, der Grund, welcher zu dem Durchschnitt vergraben werden muß, nicht allein sofort billigmäßig bezahlt, sondern es soll auch überdem der Grund, welcher in Zeit von zehn Jahren auf beyden Seiten des Durchschnitts abbricht, indem sich der Durchschnitt erweitert, nach und nach vergütet, und zu diesen Entschädigungen auch das

alte Fluß-Bette, so weit solches dazu hinreicht, mit verwandt werden.

CAP. IV.

Von den Mühlen-Schlachten und Schleusen.

§. 37. Da auf der Ruhr verschiedene Schlachten zum Betrieb der Mühlen befindlich sind, und die Schleusen nach deren bisherigen Höhe, und dem ordinären Wasser-Stand angeleget worden; so sind die Eigener und Beerbten, oder diejenige, welche sonst die Schlachten im Stande zu halten verbunden sind, schuldig, dieselben in einem guten der Schiffarth zuträglichen Stande, und in der, bey Erbauung der Schleusen gehaltenen zur Nichtschnur angenommenen Höhe, fernerhin zu erhalten, und verordnen Wir hiermit, daß zur Verhütung einiges Nachtheils für dieselbe, die Eigener Beerbten oder Erbmühlen-Pächter, sobald solche nur im geringsten für die Schiffarth zu sehr erniedriget, oder zu sehr erhöht worden, diesen Fehler nach der von der Ruhr-Befahrungs-Commission oder Wasser-Bau-Aufscher zu gebenden Anweisung redressiren sollen; Ingleichen müssen dieselbe, die durch Stöße und hohes Wasser zu entstehenden Beschädigungen unverzüglich, sobald es das Wasser oder sonstige Behinderungen zulassen, auf eigene Kosten repariren, damit der Strom dadurch nicht in Unordnung geräth.

§. 38. Bey vorkommenden Fällen einer Hauptveränderung, oder gar Anlegung neuer Schleusen, soll zwar allemal auf Conservation der anliegenden Mühlen und Schlachten, so viel möglich Bedacht genommen werden. Da aber doch in allen Fällen, das Interesse der Schiffarth den Vorzug haben muß; so soll denen Eigenthümern derer Mühlen oder Schlachten, wegen der Kosten, so sie dabey übernehmen müssen, oder den Schaden so sie erlitten, Vergütung geleistet werden.

Sollte es auch zur Facilitirung der Schiffarth von der 1c. Commission vor nöthig erachtet werden, eine Mühlen-Schlacht zu diesem Behuf durchzustechen oder ganz wegräumen; so soll Eigener oder Beerbter sich solches gefallen lassen; jedoch für die Abtretung des zum Betrieb der Mühle, fließenden Wassers, nach dem tarmäßigen Ertrag derselben entschädiget werden.

§. 39. Auch ist ein jeder Beerbter oder Besitzer der Mühle verbunden, wenn bey einer nöthigen Reparation, oder sonstigen Hinderniß an der dabey angelegten Schleuse,

dieselbe nicht passiret werden kann, einem jeden ungehindert an die Schlachten ihre Frachten umladen zu lassen, wobey jedoch der daran etwan zu causirende Schaden, entweder wieder hergestellt, oder nach einer davon durch die Commission aufzunehmenden eidlichen Taxe vergütet werden soll.

§. 40. Wenn auch der Beerbte und der Besitzer der Mühle, von derselben gar keinen Nutzen hätte, dergestalt, daß solche in unbrauchbaren Stand gerathen, und gar nicht im Gange wäre; so ist derselbe nichts desto weniger verbunden die Schlacht in dem, in vorigen Paragraphis beschriebenen Zustande, entweder zu erhalten, oder auf seine Kosten wegräumen zu lassen, um der Schiffarth keine Hindernisse zu verursachen.

§. 41. Die auf Kosten des Ruhr-Schiffarths-Fonds angelegten Schleusen, sollen beständig in gutem Stande gehalten werden, dagegen denn auch diejenige Particuliers, die solche auf ihre Kosten angeleget und davon das Schleusen-Geld ziehen, solche gleichfalls in gutem und passablen Stande erhalten müssen, worauf sowohl die Ruhr-Befahrungs-Commission bey jedesmaliger Besichtigung des Stroms genau zu sehen, und die sich vorfindenden Fehler und Reparaturen ad Protocollum nehmen, als auch besonders der Wasser-Bau- und Schleusen-Aufscher zu attendiren hat, und ist letzterer, da er täglich bey derselben gegenwärtig ist, gehalten, den sich ereignenden Fehler, sogleich dem Wasser-Bau-Aufscher anzuzeigen, welcher denn forderfamst, mit Einwendung des Kosten-Anschlages über die Reparatur an die Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu berichten hat, damit durch deren Verfügung der Schaden sogleich gehoben werden könne, und solcher durch Versäumniß nicht noch schlimmer und kostbarer werde, als wofür der Schleusen-Aufscher responsible bleibt und davor Sorge zu tragen hat, damit niemand etwas an den Schleusen beschädigen möge, es sey durch Aufschubung der Schützen, oder durch andere unerlaubte Unternehmungen von Stein-Einwürfen und dergleichen, und hat er wenn er solchen attrapiret, sogleich zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen und darauf zu sehen, daß wenn der Strom etwas vor die Thüren treiben sollte, als Holz, Dämme, oder Sträucher, solches aus dem Canal geschafft werde.

CAP. V.

Von dem Keinen-Pfade.

§. 42. Da es in aller Absicht mit zu einer Ufer-Ordnung gehdret, daß den Schiffern die die Ströme befahren, das nothwendige, und alle mögliche Bequemlichkeit verschaffet werde; sodann besonders denen die Ströme herauf fahrenden Schiffern ein reiner und räumlicher Keinen-Pfad oder Weg, ohne welche sich keine Schiffahrt denken läßt, nöthig ist, auf welchem die Pferde gehen können, welche die Schiffe den Strom herauf ziehen; Als verordnen Wir hiermit zuvörderst, daß auf einem jeden Ufer des Stroms von allen anschliessenden Eignern ohne Unterschied ein Raum zu dem Keinen-Pfad, von 12 Rheinländische Fuß breit frey gelassen werden solle.

§. 43. In solcher Breite von 12 Rheinländischen Fuß, so perpendicular aus dem Ufer zu nehmen, sollen auch keine Bäume oder Stauden stehen gelassen, sondern der Keinen-Pfad, rein gehalten und in den Frechtungen auf eigene Kosten der Eigener, Keinen-Pfads-Hecten angelegt werden, die Strom aufwärts sich öfnen, besonders auf abbrechenden Ufern, bey welchen der Anfall des Stroms am stärksten, und die Auffarth der Schiffe am beschwerlichsten ist. Wir befehlen demnach allen und jeden auf das Ufer des Keinen-Pfads anschliessenden Eignern nach dieser Vorschrift den Keinen-Pfad beständig rein zu halten; diejenigen aber so hierunter nachlässig seyn mögten, sollen dazu durch die Receptoren und Magisträte jedes Orts ohne Anfrage, allenfalls durch prompte Execution angehalten werden.

§. 44. Wir sind indessen nicht gemeinet, durch die Bestimmung der Breite des Keinen-Pfads den Eignern ihr Eigenthum abzunehmen, in so weit der Keinen-Pfad einen Theil ihres Stricks einnimmt, sondern es bleibt ihnen solcher eben so eigen, als die übrigen Theile ihrer Ströcke, welches nicht zum Keinen-Pfaden nöthig ist, und sie können solches nach Wohlgefallen nutzen und gebrauchen, wenn nur durch den Gebrauch der Schiffarth keine Unbequemlichkeit verursacht, und der Keinen-Pfad dadurch gehindert wird.

§. 45. Daher denn auch, wann nach dem Laufe des Stroms eine Veränderung mit dem Keinen-Pfaden vorgenommen, und solcher auf das gegenseitige Ufer verlegt werden müste, den diesseitigen Eignern des alten Keinen-Pfads, widerum frey stehet, den Keinen-Pfad mit Bäumen, in der

gehörigen Entfernung von den Ufern, zu besetzen, oder sonst nach ihrer eigenen Willkühr zu nutzen.

§. 46. Ob zwar nach den allgemeinen Rechten der Keinen-Pfad eine Servitus juris publici ist, und an beyderseitigen Ufern angelegt werden kann, so soll dieses doch ohne Noth nicht geschehen und Wir verbietthen dahero den Schiffern bey arbiträrer Strafe sich auf einem andern, als dem geordneten und angewiesenen Keinen-Pfaden betreten zu lassen.

§. 47. Auch sollen keine neue Keinen-Pfade nach Willkühr der Schiffer angelegt werden, sondern wenn die Nothwendigkeit erfordert, daß damit einige Veränderung vorgenommen werden muß; so sollen die Schiffer davon dem nächsten Receptor oder Magistrat Anzeige thun und sodann der neue Keinen-Pfad, von diesen, jedoch aber nicht einseitig, sondern mit Zuziehung und Vorwissen des Wasser-Bau-Ausschusses regulirt und angewiesen werden.

§. 48. Desgleichen, wenn wegen angelegten neuen Wasser-Werken oder Pflanzungen die Nothwendigkeit erforderte, daß der Keinen-Pfad von einer Seite des Stroms nach der andern verlegt werden müste; so soll Unser Wasser-Bau-Ausschuss, der Receptor, oder einige Magistrats-Personen davon Anzeige thun, welche sodenn den Keinen-Pfad, mit Zuziehung des Wasser-Bau-Ausschusses nach der andern Seite des Stroms sofort verlegen, und die Schiffer zu Vermeidung des alten Keinen-Pfades bey Strafe anhalten sollen.

§. 49. Gleichwie es aber den Schiffahrenden allemal einen ungemein starken Aufenthalt verursacht, wenn sie einen Ueberschlag machen, und die Keinen-Pferde nach der andern Seite des Stroms überfahren müssen, so soll der Keinen-Pfad, so lange als möglich auf einer Seite des Stroms belassen, und ohne Noth nicht nach der andern Seite übergelegt werden.

§. 50. Desgleichen wenn sonst einige Hindernungen den Gebrauch des Keinen-Pfades im Wege ständen, davon hier keine Erwähnung geschehen wäre; so sollen solche nach Möglichkeit aus dem Wege geräumt werden. Hierauf sollen die Receptores und Magisträte mit Nachdruck halten, und deshalb gehörigen Orts Anzeige thun.

§. 51. Da diese Ufer-Ordnung nur bloß die Richtung des Stroms, Deckung der Ufer, und solcherhalb anzulegen

der Wasser-Werke auch die Beförderung der Schiffarth auf demselben zum Gegenstande hat; so soll sie auch wie hiermit ausdrücklich declariret wird, keinem in seinen an den Ruhr-Strom habenden Gerechtsahmen zum Fischen, Vieh zu tränken, Brücken, Schiffe, Mühlen und Schlachte zu haben, nachtheilig seyn, jedoch sind die Eigner jedes Stück gehalten durch Schliggen das Vieh von den angelegten Kribben zu halten, damit solche den Weiden-Anschlag nicht abreißen und die Kribben vertreten. Im Entstehungs-Fall sie die beschäbigte Kribben auf eigene Kosten zu bepflanzen und das vertretene aufzuheben haben, wornach also die Eranten auch an beyden Seiten einzurichten sind; bey denen bloß um der Schiffarth willen angelegten Kribben, wozu alle Kosten aus dem Ruhr-Schiffarth's-Fond genommen worden, mithin auch der Nutzen der Pflanzungen allein zu dieser Casse geböhret; soll die erste Frechtung auf Kosten derselben gemacht werden; die Unterhaltung dieser Frechtungen aber fernhin lediglich von denen anschließenden Beerbten, deren Vieh dadurch von der Kribbe abgehalten werden soll, geschehen, im übrigen aber soll alles hierin verordnete aufs genaueste befolget, und die etwan vorkommenden Streitigkeiten hienach beurtheilet und entschieden werden; wornach sich also ein jeder Unterthan allerunterthänigst zu achten hat.

2229. Hamm den 13. October 1781.

Königl. Märktisches Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputations-Collegium.

Die in königl. und Privat-Holzungen, Alleen, Baumplantagen und Pflanz-Kämpen stattfindenden Beraubungen und Beschädigungen sollen nach Inhalt des Ediktes vom 24. Febr. 1733 und der Jagd- und Wald-Ordnung vom 13. Juli 1765, (Nro. 1168 u. 1894 d. S.) mit Staupenschlag und Festungsarbeit bestraft werden.

2230. Cleve den 23. October 1781.

Königl. Regierung.

Alle zu versorgende oder mit einem Gnadenthaler versehenen Invaliden erhalten künftig von ihren Regimentern einen gedruckten, auf ihren Namen sprechenden Schein.

Die anzustellenden Invaliden dürfen daher ferner nicht eher verpflichtet werden, bis sie einen solchen Schein produciren.

2231. Cleve den 30. October 1781.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, in den Fällen, wenn Pächter steuerbarer Höfe, Grundstücke als ihr Eigenthum zum Verkauf bringen, davon der Gutsherrschaft sofort Nachricht zu geben, damit diese dabei, — wenn dergleichen Grundstücke zum verpachteten Hofe gehören möchten, — ihre Interesse wahrnehmen könne.

2232. Cleve den 27. Dezember 1781.

Königl. Regierung.

Die etwa bei den Gerichten noch rückstehenden, als Beiträge zu dem Zuchthausfonds zu Wesel, erhobenen Procent-Gelder von gerichtlichen Verkäufen, müssen binnen kurzer Frist an den Rentanten der Zuchthaus-Casse eingeschickt, oder demselben ein, von den sämtlichen Mitgliedern jedes Gerichtes ausgestelltes, pflichtmäßiges Zeugniß zugefertigt werden, daß seit der Einführung dieser Erhebung (26. Februar 1776) bis zum 1. Juny 1781 keine dergleichen Rückstände bestehen. Saumseligkeiten in obiger Beziehung, und rücksichtlich der Quartal-Nachweisen resp. Vacat-Anzeigen der gerichtlichen Verkäufe, sollen mit 10 Rthlr. Strafe belegt werden. Die in Rede stehenden Procent-Gelder müssen auch von allen gerichtlich verkündet und versuchten, aber nachher privatim ratificirten Verkäufen, erhoben werden.

2233. Cleve den 18. Januar 1782.

Königl. Regierung.

Nur diejenigen Invaliden dürfen künftig zur Anstellung in Subaltern-Posten vorgeschlagen werden, welche sich auf der approbirten Invaliden-Bersorgungs-Liste eingezeichnet finden, und ein förmliches von dem Obersten von Colong ausgestelltes Versorgungs-Attest produciren können; auf ein-

seitig ausgefertigte Empfehlungsschreiben und Atteste der Regimente- und Compagnie-Chefs, darf ferner nicht mehr reflectirt werden. Die obigen Versorgungs-Atteste müssen jedem Vorschlage zur Anstellung eines Invaliden beigelegt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. VII, pag. 670.)

2234. Cleve den 29. Januar 1782.

Königl. Regierung.

Das Edict vom 18. Mai 1735 (Nro. 1224 d. S.), welches die Nachlassenschaft verstorbenen Waisenkinder und solcher Individuen, die Almosen empfangen haben, denselben milden Stiftungen unter gewissen Bedingungen zutheilt, welche die Unterstützungen oder Wohlthaten spendet haben; soll am Ende jedes Jahres von den Kanzeln in allen Kirchen verkündet, und auch denjenigen, so Almosen empfangen, oder in Hospitäler, Armen- und Waisenhäuser, unentgeltlich aufgenommen werden, jedesmal bekannt gemacht werden. Ueber Letzteres ist eine von den Recipienten, oder ihren Eltern und Vormündern, zu unterschreibende Bescheinigung aufzunehmen. (Conf. n. Nyl. Bd. VII, pag. 669.)

2235. Cleve den 16. Februar. 1782.

Königl. Regierung.

Ueber die inländischen Güter und Besitzungen der in den österreichischen Niederlanden aufgehobenen Klöster, sollen die Gerichte eine genaue Nachweise aus den Hypothekenbüchern extrahiren und einsenden.

2236. Hamm den 8. März 1782.

Königl. Märkisches Kriegs- und Domainen-Kammer. Deputations-Collegium.

Das zum Ruin der Forsten gereichende Schneiden der im schönsten Wachsthum stehenden jungen Eichen zu Bleicherstöcke, und der letztern Ausführung ausser Landes, wird bei Confiskation und bei 5 Rthlr. Geldstrafe für jedes 100 Stöcke verboten.

Bemerk. Bei der erprobten unausführbaren Handhabung des obigen Verbotes, ist die Ausfuhr der Bleicherstöcke, gegen Entrichtung eines erhöhten Impostes, am 15. October sj. a. wieder erlaubt worden.

2237. Cleve den 3. Mai 1782.

Königl. Regierung.

Die in der Grafschaft Mark bei einigen evangelisch-lutherischen Gemeinden, ungeachtet des am 28. Februar 1780 durch die geistlichen Inspectoren mitgetheilten Verbotes, noch üblichen Nacht- oder Früh-Predigten auf Weihnachten sollen von den Beamten wiederholt, und bei Strafe untersagt werden.

2238. Cleve den 3. Mai 1782.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung, daß das Collegium der Justiz-Commissarien und Notarien zu Cleve völlig eingerichtet worden, und daß der demselben vorgesetzte Direktor den an ihn sich wendenden Partheien, welchen es an persönlicher Bekanntheit fehlet, einen Justiz-Commissar zur Betreibung ihrer Angelegenheiten anweisen wird. Zugleich werden die abwesenden Mitglieder des vorbezeichneten Collegiums angewiesen, sich der ihnen, gegen Letzteres, gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten zu unterziehen.

Bemerk. Infolge zweier Bekanntmachungen vom 18. October sj. a. und 22. Juni 1787, sind für die Grafschaft Mark und für die Stadt und Boerde Soest zwei gleichartige Deputations-Collegien eingerichtet, und demselben zwei benannte Justiz-Commissarien zu Hagen und zu Soest als Direktoren vorgesetzt worden.

2239. Cleve den 10. Mai 1782.

Königl. Regierung.

Nachdem Wir allergnädigst gut gefunden haben, ein Reglement für die Leutsche Reformatirte Schulen in Unserem

Herzogthum Cleve und Graffschaft Mark entwerfen und abdrucken zu lassen:

So wird denen sämtlichen Reformirten Gemeinen und Schul-Anstalten in gedachten beyden Provinzien die allerforderksamste Einführung und genaueste Befolgung dieses Schul-Reglements hiemit nachdrücklichst befohlen und eingeschärft.

Reglement für die Deutschen Reformirten Schulen im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark.

I. Obliegenheit der Aeltern und Vorgesetzten.

§. 1. Aeltern und Vorgesetzte sind vor Gott und ihrem Gewissen verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlene, welche sie auch in der Laufe durch eigne feyerliche Gelübde Gott gewidmet haben, zur Schule und zum Unterricht in nützlichen Kenntnissen, besonders in unsrer allerheiligsten Religion anzuhalten, um daraus sowohl nützliche Bürger und Unterthanen, als auch würdige Glieder der christlichen Kirche, deren Bestimmung auf die Ewigkeit gehet, zu erziehen. Wesfalls solche auch hiemit nachdrücklichst an das erinnert werden, was in Ansehung dieses Punkts des Königes Majestät im Edict vom Jahr 1763 (Nro. 1800 d. S.) und auch nachher mit ländesväterlichem Ernst verfügt, und demnächst Derro Hochblbbliche Cleve-Märkische Landesregierung zu wiederholten mahlen befohlen und eingeschärft hat.

§. 2. Es sollen demnach Aeltern und Vorgesetzte die ihrer Pflege anvertrauten Kinder vom fünften oder sechsten bis zum dreyzehenden und vierzehenden Jahre zur Schule schicken, auch nicht, besonders nicht früher, daraus nehmen, bis der Prediger des Orts ihr Zunehmen in Erkenntniß der Religionswahrheiten, im Lesen und Schreiben, u. s. f. wird geprüft und gebilliget haben.

§. 3. In die öffentliche Schulen sollen keine Kinder unter fünf Jahren aufgenommen werden. Damit es aber in blühenden, besonders Stadtgemeinen nicht an Gelegenheit fehle, solchen Säuglingen die allerersten Anfangsgründe der Erkenntniß einzuschaffen, müssen die Consistorien Sorge tragen, daß für diese zarte Kinder besondere Schulen, wie auch bereits an manchen Orten üblich ist, angeleget, oder ihnen von einem Hausgenossen des Schulmeisters in einem besonderen Zimmer Unterricht gegeben werde.

§. 4. Im Fall Aeltern und Vorgesetzte sich genöthigt finden, ihre Kinder und Pflegebefohlene um des Unterhalts

willen zu einem Handwerd frühzeitig zu gebrauchen, oder zur Erlernung desselben anzutun; so liegt denselben ob, für die Lernenden gewisse Stunden in der Woche anzuhalten, in welchen sie zur Tags- oder Abendschule gehalten werden können und sollen.

§. 5. Man wird mit vieler Betrübniß gewahr, daß auf dem platten Lande Aeltern und Vorgesetzte ihre Kinder und Pflegebefohlene den ganzen Sommer hindurch aus der Schule zu halten pflegen, wodurch das im Winter Erlernte schändlicher Weise wieder vergessen wird. Es wird demnach Aeltern und Vorgesetzten ernstlichst aufgegeben, die Kinder auch des Sommers entweder die ganze Woche hindurch auf halbe Tage, oder, wo dieses nicht süglich geschehen kan, wenigstens zwey oder drey volle Tage wöchentlich zur Schule zu schicken. Und es werden die Prediger über die genaue Beobachtung dieser Vorschrift vorzüglich und gewissenhaft zu wachen haben.

§. 6. Wenn Aeltern und Vorgesetzte wegen Dürftigkeit das Schulgeld abzuschaffen, oder Bücher und andre Schulmaterialien anzuschaffen nicht im Stande wären: so können solche beym Consistorium, oder auch, wenn sie daran ihre Umstände offenzulegen Scheu tragen, bey den Predigern sich melden: welche dann sowohl aus christlicher Liebe, als in pflichtmäßiger Befolgung des oben angeregten Edicts, sich verbunden achten werden, ihre Bedürfnisse aus der Armencaße oder auch aus anderwärts ausfindig zu machen den Mitteln zu ersehen.

§. 7. Der Schulunterricht wird besonders dann eine erwünschte Frucht haben, wenn Aeltern und Vorgesetzten auch zu Hause sorgfältig darauf sehen, daß die Kinder das in der Schule ausgegebene Pensum gehörig erlernen oder ausarbeiten, und dadurch vom übermäßigen Spielen und dem Umgang mit unartigen Kindern abgehalten werden; wenn sie ferner durch einen gottesfürchtigen Wandel, und eine gewissenhafte Wahrnehmung des häuslichen Gottesdienstes ihnen Gott und sein Wort immer ehrwürdiger machen, nach Abrahams Exempel (1. B. Mos. 18, 19) sie fromm erziehen; wenn sie endlich bey allen zufälligen Anlässen die Empfindungen der Ehrfurcht und Liebe gegen Gott in ihren Herzen rege zu machen sich bestreben. Möchten sie oft den segnerreichen Folgen einer gottseligen und weisen Kinderzucht auf die Zeit und Ewigkeit nachdenken, auf daß es ihnen

und ihren Kindern nach Gottes Wunsche (5. B. Mosß 5, 24) wohlgehe ewiglich!

II. Pflichten der Schulmeister.

§. 1. Kein angehender Schulmeister darf, allergnädigsten Verordnungen gemäß, zur Amtsbedienung zugelassen werden, bis er vor dem Consistorium, oder den Vorgesetzten, unter deren Aufsicht die Schule steht, gehörig examinirt ist, und nicht allein hinlängliche Proben seiner Geschicklichkeit, nach dem in diesem Reglement vorgeschriebenen Plan zu lehren, abgelegt, sondern auch geltende Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorgewiesen hat.

Im Fall, daß zwischen den berufenden Gliedern sich eine Partheylichkeit zur Beförderung eines untüchtigen Subjects zu äußern scheinen sollte, wird der Inspector oder Präses der Classe bey dem Examen zugezogen werden müssen, um allen nachtheiligen sonst zu besorgenden Folgen zeitigst vorzubeugen.

§. 2. Schuldiener haben sich einer rechtschaffenen männlichen Gottseligkeit und guter Sitten zu befleißigen, damit sie hierin der ihnen anvertrauten Jugend zum Muster dienen, und ihr mit dem Wandel sowohl, als mit der Lehre vorleuchten mögen. — Woraus sich von selbst ergibt, daß sie sich vor allen Dingen hüten müssen, üppigen Gesellschaften, sündlichen oder pöbelhaften Musiken und Gelagen beyzumohnen, oder durch sonstige Unanständigheiten ihrem Amt etuen Flecken anzuhängen.

§. 3. Schuldiener müssen, mit Hindansetzung aller dem Schulamt hinderlichen Nebengeschäfte, auf das ihnen anvertraute wichtige Werk alle ihre Kräfte verwenden. Wedwegen es ihnen gänzlich untersagt bleibt, sich mit Herbergen, Kaufhandel, Procuriren, auch einem die Schulstunden nachtheiligen Copiren u. s. w. abzugeben; gleichwie denn bereits durch Königlich allergnädigste Verordnungen solcher Unfug aufs ernstlichste verboten ist.

§. 4. Schuldiener müssen die Kinder überhaupt, als vernünftige Geschöpfe des Allmächtigen ansehen, welche alle theils zu einer gottgefälligen Bestimmung auf Erden angewiesen, theils für die Ewigkeit müssen gebildet werden. Hat dieser Gedanke seine Festigkeit erhalten; so wird er die Schuldiener vor der schädlichen Verblendung des Ansehens der Person bewahren, so daß sie den Reichen nicht ohne Ur-

sache vorziehen, und den Geriugten nicht ohne Ursache zurückschrecken werden.

§. 5. Keine Wissenschaft ist Schuldienern nöthiger, als die Kenntniß des menschlichen Herzens, damit sie ihren Unterricht glücklich treiben, den Gang der Jugend scharfsichtig bemerken, ihre Neigungen gehörig lenken, und sie für die reifere Jahre mit gutem Erfolg bilden lernen.

Die Aufmerksamkeit auf sich selbst, Bemerkungen, mit Sorgfalt angestellte Bemerkungen über den Gang des kindlichen und jugendlichen Geistes, und ein bedachtames Lesen moralischer mit Welt- und Menschenkenntniß geschriebener Bücher werden ihnen hiezu die beste Anweisung geben. Dergleichen Bücher sollen auch Prediger den Schulmeistern anzeigen und leihen, bis dazu wirksamere Mittel, besonders durch ein zu errichtendes Schulmeister-Seminarium, werden an die Hand gegeben werden.

§. 6. Schuldiener, welchen der Segen ihres Amtes am Herzen liegt, haben sich jedesmahl mit einem ernstlichen Gebet zu ihrer Arbeit vorzubereiten, und von dem großen Gott die nöthige Weisheit, Gedult, Unverdroffenheit und einen Gesichts dieses mit Inbrunst; erheben Sie selbst unter der Arbeit mit Andacht und in Empfindung ihrer Abhängigkeit ihre Seelen zu Jesu, dem göttlichen Kinderfreunde: so werden sie nicht nur in einer freudigen und schicklichen Gemüthsfassung stehen, sondern auch von dem Geist und der Gnade des Erlösers ein reiches Bedeyhen über ihre treugemeinte Bemühungen glaubig erwarten können.

§. 7. Um die gefesteten Stunden sollen Schuldiener zu gleicher Zeit mit ihren Lehrlingen in der Schule sich einfinden, damit der Jugend alle Gelegenheit zum Muthwillen und Unordnungen abgeschnitten werde. — Aus eben dem Grunde sollen sie während der Schulzeit sich niemahlen ohne erhebliche Ursache entfernen.

§. 8. Die Disciplin ist nicht zu vernachlässigen. Durch dieselbige muß das allerschädlichste Unkraut, die verderbte Eigenliebe, woraus alle jugendliche Ausschweifungen erwachsen, ausgerottet, und dem Muthwillen, dem Eigensinn, der Bosheit u. s. w. gesteuert werden. Indessen haben sich Schuldiener zu hüten, daß sie die Schranken der Mäßigung nicht überschreiten; alle auflaufende Heftigkeit, sündlichen Eifer, bäurisches Schelten, Schlagen an das Haupt

und dergleichen sorgfältig meiden, und eine recht väterliche Bescheidenheit so gebrauchen mögen, daß die Kinder weder durch allzumachgebende Zärtlichkeit verdorben, noch durch ausschweifende Strenge schüchtern gemacht werden.

Stroch und Ruthe sind bey weitem die einzigen Mittel der Besserung nicht; vielmehr sind sie nur selten, und nur so zu gebrauchen, daß der fehlenden Jugend vorher die Abscheulichkeit der Sünde mit einem recht menschlichen oder vielmehr christlichen Erbarmen bis zur Ueberzeugung vordränge gebracht werde. Man entziehe Kindern zur Strafe auf eine kurze Zeit ihre liebsten Feyerstunden und Ergöblichkeiten; man setze sie herunter, und beschäme sie; und was dergleichen Mittel mehr nach Verschiedenheit der jugendlichen Gemüther von vernünftigen Schulleuten angewendet werden können.

Wenn sich der traurige Fall ereignen sollte, daß wichtige Verbrechen mit einer exemplarischen Strafe zur Abschreckung anderer belegt werden müßten: so soll der Schulmeister die Art und die Stufe der Strafe nicht für sich allein, sondern mit Zuziehung des Predigers bestimmen und seine Belehrung darüber einholen. — Dergleichen Leibestrafen sollen auch nicht während der Schulstunden, sondern erst am Ende derselben vollzogen werden. Viel nützlichcs über diese wichtige Materie kan ein Schulmann aus der zu Berlin 1775 herausgekommenen Abhandlung von der Pädagogie und Schuldisciplin lernen.

Ältern dürfen aus unzeitiger Kinderliebe sich in die Schulsucht keinesweges mischen, noch den Klagen der Kinder leichtsinnig Gehör geben.

§. 9. Schuldiener müssen, wie vor allen Sünden, also besonders vor Unflätereien, schandbaren Worten, Flüchen und dem schrecklichen Mißbrauch des götlichen Namens die Jugend beweglich und ernstlich warnen und verwahren.

§. 10. Ueber die ihnen schulbige Liebe, Achtung und Gehorsam der Kinder müssen sie genau halten und wachen, diesen Pflichten durch unanständige Herablassung, ungeziemen des Scherzen mit den Kindern, und überhaupt durch pöbelhafte Worte und Handlungen nie etwas vergeben, damit ihr Amt bestomehr Frucht schaffe. — Auch werden sich die Schuldiener von selbst bescheiden, daß sie sich jederzeit einer anständigen Kleidung zu bedienen haben.

§. 11. Schuldiener sind verpflichtet, die Jugend zur Reinlichkeit, zu einem guten Anstand, zur Sittsamkeit und

zur Höflichkeit zu gewöhnen, damit sie sowohl in als außer der Schule Ehre geben, dem Ehre gebühret. — Und da in einigen Schulen, zum Theil durch eine unschickliche Nachsicht der Schuldiener, die schändliche Gewohnheit eingerissen ist, daß die Kinder durch Räschereyen ihre Gesundheit schwächen, und den Grund zu einem künftigen unordentlichen Leben legen: so wird solches hiemit alles Ernstes untersagt.

§. 12. In der Unterweisung müssen sich Schuldiener einer reinen Sprache, besonders aber der Deutlichkeit bekeiffigen, damit der Jugend klare Begriffe beygebracht werden mögen. — So bald sie also merken, daß die Lernenden ihren Vortrag nicht verstehen; so müssen sie solchen herunterstimmen, ihn ihnen deutlich zu machen suchen, und insonderheit sich eine Fertigkeit erwerben, die vorgestellten Sachen durch passende angenehme Gleichnisse aufzuheitern, und gleichsam zu versinnlichen.

§. 13. Die Jugend kann nicht genug mit ihrer Andacht zu dem allmächtigen Schöpfer aufgeleitet werden. Dazu wird ein Schulmann nach diesem Plan sehr viele Veranlassungen haben; auch thut er überhaupt wohl, wenn er zu einer ergyhenden Abwechselung die Kinder bisweilen, nach dem es die Jahreszeit mit sich bringt, von diesem oder jenem Wert der Natur, z. B. von der Amsel, der Biene, dem Kornhalm u. s. f. in einer angenehmen Erzählung unterhält und sie daraus die Allmacht, Weisheit und Güte Gottes bewundern lehrt. — Hiezu fehlt es in unsern Zeiten an guten mit einer sich herablassenden Einfalt geschriebenen Hülfsmitteln nicht, und Millers, Sulzers, Weissens, Rastts, Trembleys, und anderer Arbeiten in diesem Fach sind hinlänglich bekant.

Das Muster des weisesten Lehrers Matth. 6. und anderwärts mag sie lehren, wie man auf diese Art die wichtigste Wahrheiten auch dem gemeinsten Verstand bis zum Augenschein deutlich machen könne.

§. 14. Ueberhaupt muß ein guter Schulmann mit allem Ernst darauf bedacht seyn, seinen Untergebenen das Lernen angenehm zu machen, und sie, besonders die Blöde und Langsame, dadurch aufzumuntern, daß er ihnen die aus einem anhaltenden Fleiß entspringende Vortheile von der reizendsten Seite vorstelle und anpreiße.

§. 15. Wo mehrere Schulmeister an einem Ort stehen, ist es heilsam, daß die Schüler in gewisse Klassen eingetheilt

let werden, damit ein Meister dem andern gleichsam in die Hand arbeite. Der eine müste mit dem anfänglichen Lesen und Schreiben den Grund legen, der andere aber das Werk weiter fortsetzen und vollkommener machen. — Hierauf werden die Vorsteher der Schulen zu sehen, auch alle kluge Maasregeln anzuwenden haben, daß dem schädlichen Brodneid und der Werbesucht unter den Schuldienern möglichst vorgebeugt, oder abgeholfen werde.

§. 16. Die Schulmeister sollen ein doppeltes Schulverzeichnis halten:

Das erste, worin die Kinder verzeichnet stehen, 1) nach ihrem Namen, 2) nach ihrem Alter, 3) nach ihren Aeltern, 4) nach ihren Wohnungsorten, 5) nach der Zeit ihrer Aufnahme, 6) nach ihren Lectionen und ihrer Classe.

Das Zweyte in Ansehung 1) ihrer Fähigkeiten, 2) ihres Fleißes, 3) ihres Betragens und ihrer Sitten, worin angemerkt werden muß, welches die Fähigen und Unfähigen, die Fleißigen und Trägen, die Gehorsamen und Ungehorsamen u. s. f. sind, und wie vielmahl dieser oder jener im nächstverwichenen Monat die Schule versäumt hat. Das erste ist ein halbjähriges, das andere ein monatliches Verzeichniß. Jenes muß alle halbe Jahre, dieses monatlich, und die Verzeichnisse vom ganzen Jahr zusammen beym jährlichen Examen den Schulausschreibern eingehändigt werden; welche dann sich zu verwenden haben, daß auf einer Seite dem Muthwillen, dem Leichtsinne, der Bosheit und der Trägheit durch Erinnerung, Beschämung und andre Mittel nach Beschaffenheit eines jeglichen Kindes Einhalt gethan, und auf der andern Seite durch ein vorsichtig zugemessenes Lob und schickliche Aufmunterungen Fleiß und Tugend befördert werden mögen.

III. Die Schularbeit.

§. 1. Es kommt, wie in allen Stücken, also auch bey der Schularbeit auf eine wohlgeordnete Ordnung vieles an; auf deren Befolgung nicht zu genau gesehen werden kan.

§. 2. Zum Unterricht werden drey Stunden Vormittags und drey Stunden Nachmittags genommen, nemlich Morgens von 8 bis 11 und Nachmittags von ein bis vier Uhr; Mittwochs und Sonnabends Nachmittags ausgenommen, welche, wie bisher, der Jugend freygelassen bleiben.

Sollte an einigen Orten, sonderlich auf dem Lande, nach besondern Umständen rathssamer seyn, die Schule des

Sommers Morgens eine Stunde früher, und Nachmittags eine Stunde später anzufangen, so hängt dieses von der Verfügung des Predigers nebst den Vorstehern ab.

Weil es auch auf dem Lande bey zerstreuten Dorfgemeinen bisher üblich gewesen, fünf volle Tage Schul zu halten, und dagegen den ganzen Sonnabend freyzugeben; so bleibt dieses auch ferner dem Gutbefinden der Consistorien völlig anheimgestellt, nur daß die im folgenden §. vorgeschriebenen Lectionen auf jede fünf volle Tage gehörig vertheilt werden müssen.

§. 3. Die Schularbeit soll auf folgende Weise und in folgender Ordnung getrieben werden.

A. Der Anfang der Schularbeit wird jedesmahl mit einem kurzen, faßlichen und kernhaften Gebet gemacht, welches bald der Schulmeister, bald und zwar zu einer ehrenden Belohnung, einer der fertigsten, fleißigsten und wohlgeartesten Schüler andächtig und langsam vorbetet, und die übrigen Schüler in der Stille nachbeten; wobey dann der Lehrer öfters Gelegenheit nehmen muß, der Jugend ehrfurchtsvolle Empfindungen vor der Majestät Gottes, und kindliche Regungen gegen diesen liebevollen himmlischen Vater einzusüßßen.

Damit aber die gewohnte Gebetsformeln nicht mit der Zeit den Eifer der Andacht schwächen, so soll der Prediger alle halbe oder Vierteljahre andere Gebeter entwerfen, und darin nicht so sehr den wesentlichen Inhalt, als Ausdrücke und Wendungen verändern. Muster solcher Schulgebete haben Brünings und Seiler geliefert.

Zu Zeiten und bey wichtigen Veranlassungen bleibt dem Schullehrer, wenn er Fähigkeit dazu hat, die Freiheit dazu unbenommen, mit einem Gebet aus eignem Herzen die ihm anvertraute Jugend, und den Erfolg seiner Arbeit Gott zu befehlen.

B. Da die mehreste Deutsche Schulen zahlreich sind, so ist das in den besten Anstalten jetzt allgemein angenommene Zusammenunterrichten auch in unsern Schulen allgemein und vorzüglich einzuführen, und überhaupt alle Klugheit zu gebrauchen, daß einem jeglichen sein bescheidenes Theil gegeben werde. — Zu dem Ende sind die Schüler in verschiedene Ordnungen oder Classen abzutheilen, und der Schulmeister Sorge mit allem Ernst, daß während der Zeit, daß er mit der einen Schülerordnung beschäftigt

ist, die andere nicht müßig sitzen, z. E. wenn die eine Ordnung buchstabiret, müssen die andern ihr aufgegebenes Werk treiben. Doch soll von letzteren das harte Lesen und Lernen gemieden werden, und eine anständige Stille in der Schule herrschen.

C. Nach dem Gebet und gleichfalls in der ersten halben Stunde folgt das Lesen eines Capitels aus dem Neuen, und aus den leichtesten lehreichsten Stücken des Alten Testaments, aber zur Ehre der Religion, und um aller Abneigung der Kinder gegen das Beste unter allen Büchern vorzubeugen, nicht als eigentliche Leseübung, sondern als religiöser Unterricht. Einer oder mehrere der fertigsten Schüler lesen das Capitel, und der Lehrer erklärt es, fragt es kürzlich durch, und zeigt ebenfalls in der Kürze (etwa mit Zuziehung der Osterwaldischen Bemerkungen) wie Kinder das Gelesene anwenden und nützen sollen. Zuletzt und von Zeit zu Zeit müssen einige Minuten verwendet werden, die Lesekinder im Aufschlagen der Bibel und des Gesangbuchs zu üben.

D. Die zweyte halbe Stunde soll verwendet werden, um nach dem nächsten einzuführenden Schulbuch, welches einen Inbegriff der ersten und nöthigsten Kenntnisse enthält, den Geist der gesamten Schulschule zu üben und zu beschäftigen. Wer diese Arbeit eifrig und glücklich treibet, wird sich seinen ganzen übrigen Unterricht ungemein erleichtern, und den ausgebreitetsten Nutzen stiften.

E. In der dritten halben Stunde lesen die Lesekinder der ersten, und in der vierten halben Stunde die Lesekinder der zweiten Ordnung im Lesebuch, und zwar auf die Weise, daß bald eine gewisse Anzahl zusammen liest, bald dieser oder jener aufgefordert wird zu lesen, oder im Lesen fortzufahren, damit sie alle in beständiger Aufmerksamkeit gehalten werden. — Hiebey hat der Schulmeister alles anzuwenden, daß die Kinder in den eckelhaften Schulten, ins Singende und andere Fehler beym Lesen nicht verfallen, weil solche böse Gewohnheiten nachher ohne viele Mühe nicht wieder abgelegt werden können. Auch versteht es sich, daß die Schüler alle aus einem und demselbigen Lesebuch, welches zufolge dieses Reglements besorgt werden soll, lesen müssen.

F. Die fünfte halbe Stunde ist, indem die Lesekinder schreiben, den Buchstabierkindern eigentlich gewidmet, welche

wiederum alle zugleich und langsam buchstabieren. Nachdem ein Vers oder kurzer Abschnitt durchbuchstabiret ist, wird eines jeglichen Wortes Sylbenmaaß bald von diesem, bald von jenem Schüler angegeben; wobey der Schulmeister suchen muß, ihnen den Unterschied der lauten und stummen, ingleichen der harten und weichen Buchstaben beyzubringen. Zuletzt werden ein oder mehr Worte an die Tafel geschrieben, und damit die Anleitung zum Buchstabieren und Lesen erleichtert.

G. In der sechsten halben Stunde treten die A B C Schüler auf, der Schulmeister mahlt ihnen die Buchstaben, so er sie will kennen lehren, an die Tafel, und läßt die Schüler sie in ihrem A B C Buch nachsuchen; er erleichtert ihnen die Buchstabenkenntniß durch Gleichnisse, Abbildungen und andere angenehme Mittel. Mit denen, welche die Buchstaben schon kennen, wird der Anfang des Buchstabirens gemacht.

H. Bey den Schreibekindern muß das Auge des Meisters die Richtung des Leibes und der Hand genau beobachten, damit keine schädliche Angewohnungen entstehen. Auch müssen sie zur reinlichen Behandlung der Feder und Dinte angehalten werden.

I. Aus dem Berliner Schulbuch, welches Consistorien bey einer jeden Schule anschaffen sollen, wird der Schulmeister nächst andern brauchbaren Vorschriften insonderheit ersuchen, wie er bey allen diesen Lectionen, und während der Zeit, daß er sich mit einer Schülerordnung beschäftigt, auch die Aufmerksamkeit und Wirksamkeit der übrigen Schüler stets unterhalten kan und soll; eine Sache welche ihm aufs angelegentlichste empfohlen wird!

K. Was die Nachmittagschule betrifft, so nimmt der Lehrer anfangs und gleich nach

a) Dem Gebet die Correctur des geschriebenen vor; er thut solches mit rother Dinte zur Seite, und läßt die Kinder nachher auf der gegenüber liegenden rechten Seite des Schreibebuchs das Corrigirte abschreiben, und die angestrichene Fehler verbessern.

b) Der übrige Theil der ersten Nachmittagsstunde ist, wie des Morgens (nach Litt. D) der Übung der Jugend nach dem Schulbuch gewidmet.

c) In der zweyten Stunde sollen Montags und Donnerstags mit der Jugend, welche schon einige Fertigkeit im

Lesen und Schreiben erlangt hat, orthographische Uebungen vorgenommen, ihnen etwas dictirt, und das Dictirte sorgfältig corrigirt werden. Der Schulmeister gebe ihnen Anleitung, Briefe und andere im gemeinen Leben vorkommende nützliche Aufsätze zu verfertigen, und gebe ihnen, wenn sie so weit gekommen sind, auch auf, dergleichen Ausarbeitungen zu Hause zu machen, und revidire sie demnächst in der Schule, Heynrichs Handbuch wird er hiebey sehr nützlich gebrauchen können. Dienstags und Freytags wird diese Stunde angewendet, die Jugend in den Anfangsgründen der Rechenkunst, oder in einer gründlichen Kenntniß der vier Species und der Regel Detri zu unterrichten. Weil aber die höhere Theile der Rechenkunst in den gewöhnlichen Schulstunden ohne Nachtheil des Hauptwerks nicht getrieben werden können, so müssen diejenigen, welche darin Unterweisung begehren, zur Abendschule oder auf andere Nebenstunden hinvewiesen werden. Jedoch wird es, sonderlich in Städten, nützlich seyn, den Kindern einige Anleitung zum gemeinen Buchhalten, und zur Abfassung leichter Rechnungstabellen zu geben.

- d) Während dieser Zeit werden nicht nur die Anfänger von Zeit zu Zeit vorgenommen und in der Thätigkeit erhalten, sondern auch die dritte Stunde ist ganz zu Uebungen im Schreiben, Lesen und Buchstabieren bestimmt.
- e) Jeglichen Nachmittag bey dem Schluß der Schularbeit sollen zwey Verse aus einem erbaulichen Liede gesungen werden, wovon die Noten an der Singtafel geschrieben stehen; und mit diesem Gesang muß an den folgenden Tagen so lange fortgefahren werden, bis die Kinder die Melodie völlig inne haben.

L. Mittwochen morgens wird

- a) die erste Stunde damit zugebracht, daß der Jugend die zur Seligkeit nöthigen Religionslehren richtig nach Anleitung des Catechismus erklärt und beygebracht werden mögen. Bey welchem wichtigen Stück des Unterrichts der Lehrer sich nicht tief genug herablassen kan, um der zarten Jugend durch klare und einfältige Fragen faßlich, und durch liebreiche sanfte Zurechtweisung mählich zu werden. Er enthalte sich aller Anzüglichkeiten gegen fremde Religionsverwandte, und erwecke im

Gegentheil die Jugend zum Mitleiden gegen alle Arten des menschlichen Elends und zu einer allgemeinen dem Geiste des Evangeliums so angemessenen Menschenliebe. Er behandle die Religion nicht für den Kopf allein, sondern vorzüglich für das Herz, wofür sie eigentlich gehöret, und mache den Kindern eine jede Religionswahrheit dadurch schätzbar, daß er ihnen ihren Einfluß auf die Besserung, Veruhigung und die dauerhafte Glückseligkeit der Menschen in ein helles Licht setze.

- b) In der ersten Hälfte der zweyten Stunde wird die biblische Geschichte vorgenommen. Ein Stück wird von einem deutlichlesenden Schüler vorgelesen, und darnach durch begreifliche Fragen vom Schulmeister aneinander gesetzt, erläutert und angewendet. Man hat in unsern Tagen mehrere gute Anleitungen hiezu, jedoch wird Feddersen vorzüglich zum Gebrauch empfohlen.
- c) Die übrige Schulzeit bleibt für Uebungen im Lesen, im Schreiben, im Buchstabieren und Kenntniß des A B C.
- d) Mittwochen Nachmittags muß der Schulmeister eine besondere Singstunde von ein bis zwey Uhr, den kanndesherrlichen allerhöchsten Verordnungen gemäß halten, um die Jugend im Singen, und zwar im Singen nach Noten desto fertiger zu machen. In den Städten können und sollen die lateinische Schüler die Singstunde gleichfalls besuchen.

M. Sonabends Morgens lese

- a) der Schulmeister selbst etwas vor, um die Kinder durch sein eigenes Beyspiel in einem deutlichen, und nach den Unterscheidungszeichen wohl abgemessenen und abgesetzten Lesen zu unterrichten. — Hiebey, so wie bey allen andern Uebungen, bemerke er die vorkommenden schönen und erhabenen Ausdrücke, und verläume keine Gelegenheit die Beurtheilungskraft der Jugend zu schärfen, und ihren Geschmack fürs Wahre, Gute und Schöne zu bilden. Seltne und fremde Wörter müssen auch erklärt werden.
- b) Eine halbe Stunde werde zum Catechisiren, eine andere halbe Stunde auf die biblischen Erzählungen verwendet; in einer dritten halben Stunde müssen die Schüler eine calligraphische Probe zu schreiben angehalten werden.

c) Die übrige Zeit bringt der Schulmeister nützlich zu, wenn er das was die Woche hindurch in der Schule gelernt ist, mit der Jugend auf eine angenehme Weise wiederhole. Er fragt z. B. einen jeden, was er, als vorzüglich merkwürdig, behalten habe, und nimmt daher Gelegenheit ihre Vorstellungen davon zu berichtigen und zu verstärken.

d) Beym Beschluß der Schule ermahne der Lehrer die Kinder, den Sonntag wohl anzuwenden, in der Kirche still und andächtig zu seyn, und Gottes Wort mit Heilgierde zu hören.

§. 4. Bey dem Ausgang aus der Schule hat der Schulmeister die Kinder in gehöriger Ordnung, die Mädchen zuerst, und die Knaben hernach (welche auch so viel möglich in der Schule abgesondert sitzen sollen) zu erlassen, und selbst vor der Schule ihnen nachzusehen, daß sie mit anständiger Sittsamkeit ohne Geräusch nach Hause gehen — Beym Ausgang der Kirche ist eine gleiche, ja eine noch größere Sorgfalt nöthig.

§. 5. Bey dem Aufgeben desjenigen, was Kinder zu Hause auswendig lernen sollen, ist alle Klugheit, und nicht bey allen Schülern dasselbige Maas zu gebrauchen, damit kein Ekel und Verdruß am Lernen daraus entstehe. — Ueberhaupt müssen Lehrer nicht so sehr auf die Fähigkeit des Gedächtnisses, als die Schärfung der Verstandeskräfte arbeiten.

§. 6. Sonntags siehet der Schulmeister wohl zu, daß die Kinder fleißig zur Kirche kommen, und dem Gottesdienst mit stiller Andacht und Ehrfurcht beywohnen. Er bemerkt, oder läßt auch diejenigen aufzeichnen, welche Muthwillen treiben, oder die Kirche veräumen; da denn die wahre Ursache des Ausbleibens muß untersucht werden, insonderheit ob verärgelnde Rachsicht oder Dürftigkeit der Aeltern daran Schuld sey. — Er lehret die Jugend die Theile einer Predigt kennen, gibt ihr auf, den Text, die Einleitung, die Abtheilungen, und einige angeführte Sprüche aufzuzeichnen, und davon Sonntags oder Montags Rechenschaft abzulegen; sagt endlich kürzlich, wie sie die Ausanwendung gebrauchen müssen. Hierdurch wird die Jugend an etwas gewöhnt, das ihr bey zunehmenden Jahren beym Gehör der Predigten die reichste Frucht verschaffen kan.

IV. Schuldigkeit der Schulaussseher.

§. 1. Prediger und Vorsteher der Schulen haben ihren untergebenen Schulmeistern mit gutem Rath zur Verbesserung und Aufnahme des Schulwesens an die Hand zu gehen, wie auch auf die genaue Befolgung des Schulreglements mit aller Sorgfalt zu halten.

§. 2. Sie, deren Aufsicht und Fürsorge das Schulwesen anbefohlen ist, sind verbunden, die Schulen kirchenordnungsmäßig zu besuchen und zu visitiren, sich das monatliche Schulverzeichnis jedesmahl einhändiger zu lassen, und dabey genaue Erkundigungen einzuziehen, wie einem jeden Punkte dieses Reglements nachgelebt werde.

§. 3. An allen Orten soll jährlich ein Examen der Schulkinder in Gegenwart der Schulfürsther gehalten werden, damit die Lehrer Rechenschaft von ihrer Arbeit, und die Kinder von ihrem Fleiß öffentlich ablegen. — Auf daß aber diese Feyerlichkeit die Absicht, wozu sie bestimmt ist, desto sicherer befördere, werden die Kosten zu eigenen kleinen Belohnungen für die Fleißigsten und Wohlgeartesteten Schüler billig ausfindig zu machen seyn.

§. 4. Nach dem Examen werden acht Tage Ferien gemacht. Außer dieser Zeit müssen die Vorgesetzten nicht zugeden, daß Schuldiner ohne ihr Vorwissen und ohne Noth Spieltage machen.

§. 5. Prediger und Schulaussseher haben darüber zu wachen, daß Aeltern und Gemeindeglieder die Kinder in keine andere als guteingerichtete Protestantische Schulen schicken, und müssen durchaus keine Winkel- oder Heckschulen verstaten. Falls aber entweder die Menge der Schüler zu groß ist, oder gewisse Bauerschaften von der öffentlichen Schule zu weit entlegen sind, wird ihre Bemühung darauf gerichtet seyn müssen, dem hieraus entstehenden Mangel durch tüchtige Neben- oder Untermeister abzuhelfen.

§. 6. Aufseher der Schulen müssen Sorge tragen, daß die Schulmeister gegen übliches oder auch erst zu bestimmendes Schulgeld, sonderlich zu Winterszeiten, wo junge Leute die meiste Muße haben, Abendschule halten, damit sowohl versäumte Erwachsene Gelegenheit haben mögen sich von ihrer leidigen Unwissenheit, welche in den Augen eines jeden Vernünftigen als ein schenstlicher Schandfleck der Mensch-

heit und des Christenthums erscheinen muß, zu befreyen, als daß auch diejenigen, welche die Rechenkunst und andre Schulwissenschaften weiter treiben wollen, in Stand gesetzt werden mögen, ihren löblichen Vorsatz zu erfüllen.

§. 7. Aufseher der Schulen müssen darauf sehen, daß, wie es das Zusammenunterrichten erfordert, nur einerley Bücher, als die Hallische Bibel, das Hallische Neue Testament, derselbige Catechismus, dasselbige Gesang- und neue Lesebuch in der Schule gebraucht werden mögen. — Alsdann wird es von selbst verhütet werden, daß Kinder keine der Wahrheit oder der Sitten nachtheilige Bücher zur Schule bringen.

§. 8. Sollten einige Aeltern oder Vorgesetzte bey wiederholten Erinnerungen der Prediger und Schulaufseher mit einer unverbeßerlichen Hartnäckigkeit die ihnen so theuer anbefohlene Kinder zum Unterricht in Kirchen und Schulen zu halten sich weigern: so werden sich letztere des Recurses an die Obrigkeit weislich und pflichtmäßig, den Königlichen Verordnungen zu Folge, zu bedienen haben.

§. 9. Die Inspectoren und Bistatoren der Classen sollen bey der jährlichen Kirchen- und Schulvisitation eine genaue Untersuchung nicht nur insgemein, sondern auch nach allen besondern Puncten dieses Reglements anstellen, ob und in wie weit Aufseher und Lehrer der Schulen demselben nachkommen. Bey dieser Gelegenheit sollen sie die vorgeschriebenen halbjährigen und monatlichen Verzeichnisse sich einhändigen, auch wohl in der Schule selbst die Schullehrer mit der Jugend eine Probe ihres Fleißes ablegen lassen. Angenehm und nützlich wird es seyn, wenn sie bey Abstattung der Bistationsberichte Nachrichten von einer wirklich geschenehen Aufnahme des Schulwesens, und Abstellung schädlicher Hindernisse einreichen, oder auch Vorschläge zur ferneren Verbesserung machen können.

Bemerk. Mittelft besonderer Verordnung der königl. Regierung zu Cleve vom 4. September 1782, sind die Beamten angewiesen worden, die Einführung des obigen Reglements in ihren Bezirken zu verfügen.

2240. Cleve im Jahr 1782.

Verordnung für die protestantischen Gymnasien und lateinischen Schulen im Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark herausgegeben auf Befehl und mit höchster Genehmigung einer königl. Preussischen cleve-märkischen Landes-Regierung, Hamm 1782.

I. Von den Schullehrern.

§. 1. Es ist dem gemeinen Wesen äußerst daran gelegen, daß keine andere, als geschickte Männer zu Schulbedienungen gelangen; dahero soll hinfort kein Schullehrer sein Amt antreten, ohne vorher gehörig geprüft zu seyn. Ein neuerufener Rector und Conrector soll daher alsbald nach gescheneher Ernennung der hochlöblichen Landesregierung, oder der davon niedergesetzten Schuldirection angezeigt werden, welche demnächst ihn entweder von der Philosophischen Facultät zu Duisburg, besonders dem Professore eloquentias daselbst, oder durch andere dazu zu bestellende Commissarios examiniren lassen, auch im Fall, daß er schon im Schulamt bey den obern Classen eine geraume Zeit gestanden, und unstreitige Beweise seiner Geschicklichkeit gegeben hat, von dem alsdann nicht erforderlichen Examine dispensiren wird. Die Præceptoren der untern Classe, sollen vom Rector und Conrector in Beyseyn der Visitationum oder Scholarchen examinirt, und sodann, nebst der Bescheinigung, daß sie im Examine wohl bestanden, gleichfalls höhern Orts angezeigt werden. Bey diesen Prüfungen muß insonderheit auf die Lehrfähigkeit der Candidaten gesehen werden. Man lasse ihn auch im Hause des Examinatoris Uebersetzungen aus etwas schwerern Autoren, imgleichen deutsche und lateinische Aufsätze verfertigen: so wird man desto sicherer seine Geschicklichkeit beurtheilen können.

§. 2. Alle Præceptores sollen sich hinfort an diese Schulordnung pünktlich halten, auch keine andere als die vorgeschriebene Bücher in ihren Classen einführen. Würden sie namhafte Mängel darinn entdecken, oder vorzüglich bessere Bücher in Vorschlag bringen können, so müssen sie in der monatlichen Schulconferenz, wovon unten ein mehreres gesagt wird, Vortrag darüber thun, damit die Scholarchen, wenn sie solche Vorschläge erheblich finden, darüber an das Schul-Directorium Bericht abstaten mögen.

§. 3. Alle und jede Schullehrer werden hiemit feyerlich an ihre heilige Pflicht erinnert, ihr wichtiges Amt so zu verwalten, wie sie es vor Gott, ihrem Gewissen, der hohen Obrigkeit und dem Staate, welcher ihnen sein kostbarstes, seine junge Bürger anvertrauet, glauben verantworten zu können. Bestreben sie sich insonderheit durch ein weises und rechtschaffenes Betragen, durch sanften Ernst und unverdrossene Treue, den jugendlichen Herzen Hochachtung und Liebe zu ihren Personen einzufloßen, so werden sie solche desto glücklicher zur Erkenntniß und Tugend leiten.

§. 4. Kein Schullehrer soll einen ganzen oder halben Tag, geschweige länger, um einer Reise oder andrer Abhaltungen willen, die Schulstunden aussetzen; er habe denn hiezu von seinen Vorgesetzten die Erlaubniß, und auch solche Anstalten getroffen, daß die Jugend nicht darunter leide.

§. 5. Bey Abwesenheit, Krankheit oder anderweitigen unumgänglichen Verhinderungen eines Schullehrers, muß ein anderer dessen Classe mit wahrnehmen. *J. E. der Rector, des Correctors et vice versa*, ungleichen der *Præceptor tertias des Præceptoris quartas et v. v.* Wäre eine Schule vorzüglich dotirt, so wäre es nützlich einen Candidaten des Schulamtes dabey als Collaborator, bis zu seiner künftigen Versorgung anzuordnen, welcher in diesen und andern Fällen brauchbar seyn, und sich selbst durch diese Vorübungen zu seinem Beruf geschickter machen würde.

§. 6. Der Rector ist der erste unter den Schullehrern, und hat als solcher einen billigen Vorzug. Ihm liegt ob, nicht allein seiner eigenen Classe getreulich vorzustehen, sondern auch über die übrigen Lehrer die Aufsicht zu führen, daß sie ihr Amt fleißig, und nach einer guten Lehrart verrichten. Zu dem Ende soll er von Zeit zu Zeit, bald diese, bald jene Classe, besonders solche, wo er seine Aufsicht am nötigsten erachtet, besuchen, den Unterricht anhören, und überhaupt alles, was zum Flor der Schule beytragen kann, nach seinen besten Einsichten besorgen, und alle wichtigere Vorfälle in der Schulconferenz gemeinschaftlich überlegen lassen. Wo er etwas in andern Classen zu verbessern findet, soll er darüber den Lehrer unter vier Augen freundschaftlich erinnern, in Gegenwart der Jugend ihn aber niemals tadeln, und überhaupt den Schulcollegen, welche mit ihm zu einem und demselben Hauptzweck arbeiten, mit collegialischer Freundschaft, Liebe und Achtung begegnen.

§. 7. Ein jeder Schullehrer soll sich alles Ernstes bestreben, seine Geschicklichkeit in seinem Amte zu erweitern, und sich mit den glücklichsten Methoden des Unterrichts in den ihm aufgetragenen Wissenschaften und Sprachen mehr und mehr bekannt zu machen. Zu diesem Behuf soll man überall bey Gymnasien eine kleine Schulbibliothek errichten, und darinn vorerst die wichtigsten neueren pädagogischen Schriften anschaffen.

II. Von Einrichtung der Classen und Schulstunden.

§. 1. Da die mehresten Lateinischen Gymnasien dieser Lande nur vier Classen haben, auch die Anzahl der Schüler in denselben wohl nie so außerordentlich groß ist, daß mehrere Abtheilungen wegen der übermäßigen Menge erforderlich seyn dürften, so mag es dabey auch auf die Zukunft sein Bewenden haben; doch so, daß in einer jeglichen Classe wieder eine Abtheilung der Weitergekommenen von den Eintretenden oder zurückgebliebenen Schülern gemacht werde.

Wo bisher noch fünf Dozenten stehen, hat der *Præceptor quintus* die ersten Anfänger in der *Classa infima* zu unterrichten; die *Provoctiores* darinn genießen aber die Unterweisung des gegenwärtigen *Præceptoris quarti*, beyde lehren also bey nahe einerley, nur daß letzterer etwas weiter geht, und die Schüler in den Anfangsgründen fester zu setzen suchet. Geht einer dieser untern *Præceptoren* ab, so sollen die *Scholarchen* an die *Schuldirection* einen gutachtlichen Bericht abstatten, ob nicht eine dieser Stellen eingehen, und die Besoldung davon zur proportionirlichen Vermehrung der durchgängig schlechten Gehälter der vier übrigen Lehrer angewendet werden könne.

§. 2. An den Orten wo Lateinische nur mit einem sogenannten Rector versehenen Schulen sind, soll dieser in der Schule keine andere *Lectiones* vornehmen, als welche nach der nächstfolgenden Vorschrift auf den *Gymnasiis in tertia et quarta* getrieben werden, damit die Schüler methodischer, als bisher wohl geschehen, unterrichtet werden mögen. Die Arbeiten höherer Classen darf er nur in Privatstunden treiben, und ist den Eltern an solchen Orten zugleich zu ratthen, ihre Kinder, vor Besuchung der Universität, noch einige Jahre auf ein gutes Gymnasium zu schicken.

Den *Professoribus* liegt ob, die aus solchen kleinen Schulen kommenden Jünglinge nicht auf ein bloßes Rec-

toral: Zeugniß zu Studiosis anzunehmen, sondern erst sie genau zu prüfen, ob sie weit genug gekommen sind, den akademischen Unterricht mit Nutzen zu gebrauchen.

§. 3. Alle Lectionen, welche in den vier Classen tractirt werden, müssen eine solche Beziehung auf einander haben, daß in jeder der untern Classen die Jugend zu dem vorbereitet werde, was in der höhern Classe getrieben, und weiter angeführet wird. Auf diese Art arbeitet ein Lehrer dem andern, so zu sagen, in die Hand.

§. 4. Fünf Stunden des Tages, drey nämlich des Vormittags und zwey des Nachmittags, Mittwochs und Sonnabends Nachmittag ausgenommen, sind zum öffentlichen Unterricht in allen 4. Classen bestimmt; Morgens nämlich von 8. bis 11. oder auch von 9 bis 12. Uhr und Nachmittags von 2 bis 4. Uhr. Wo aber wegen Befuchung der Wochenpredigt, wie z. E. in Eleve, ein ganzer Vormittag wegfällt, müssen diese 3. Stunden auf eine andere Art ersetzt werden.

§. 5. Die Vormittagsstunden, werden billig zu Lectionen, welche einige Anstrengung des Geistes erheischen, vornehmlich angewendet: in den Nachmittagsstunden hingegen vorzüglich Sachen, die der Jugend angenehm und vergnüglich sind, vorgenommen.

§. 6. Nach Christlichen Gebrauch sollen die Lectionen jedesmal mit Gebet anfangen und beschlossen werden, aber nicht in der lateinischen, sondern in der Muttersprache. Der Lehrer verrichte es zuweilen selber, zu andern Zeiten lasse er es von einem Schüler langsam und verständlich hersagen, und halte ernstlich darauf, daß die Schüler dabey Andacht und Ehrerbietung bezeigen. Seiler hat brauchbare Muster hiezu unter dem Titel: Gebete für Studirende, fürnehmlich auf Gymnasien und lateinischen Schulen, geliefert.

§. 7. Einer der Präceptoren soll wechselsweise ohngefehr eine Viertelstunde vor dem Anfang der Lectionen im Gymnasio zugegen seyn, um auf die sich versammelnde Jugend ein Auge zu haben. Die übrigen Lehrer sollen sich aber auch gleich nach dem Klosterschlag einfänden.

§. 8. Die an einigen Orten allzusehr gebäufte Privatstunden, welche den Lehrer abmatten, ihm Zeit und Lust nehmen sich auf seinen Unterricht gehörig vorzubereiten, und auch wohl die Jugend verdrießlich machen, sollen auf eine Privatlektion von einer, höchstens anderthalb Stunden ein-

geschränkt werden, welche in den untern Classen zur Vorbereitung auf die in den Schulstunden zu tractirende Sachen, in den obern aber zu allerhand nützlichen Kenntnissen, wozu die Schulstunden nicht hinreichen, verwendet werden. In den untern Classen, soll zur Verhütung alles Zwistes, kein anderer Schullehrer als der Präceptor der Classe, den darin sitzenden Schülern Privatunterricht geben. Der Rector und Courector aber können in den Privatstunden die Schüler ihrer Classe zusammennehmen, und abwechselnder Weise, der eine in dieser, der andere in einer andern Disciplin Unterricht geben.

§. 9. Das Honorarium der Lehrer für den öffentlichen Schulunterricht wird in Prima zu 12. in Secunda zu 10. in Tertia zu 9. und in Quarta zu 8. Rthlr. festgesetzt; dagegen sollen sie die sämtliche vorgeschriebene Stunden nicht nur fleißig halten, sondern auch Sorge tragen, daß die Schüler zu Hause Beschäftigung haben, vor der Seuche des Müßiggangs bewahrt bleiben, und frühe schon zu dem ganzen Leben notwendigen Selbstarbeit angeführt werden. Jedesmal müssen ihnen gewisse ihrer Fähigkeit angemessene Ausarbeitungen in schriftlichen Aufsätzen, z. E. Uebersetzungen aus dem Griechischen und Lateinischen, Briefe, Erzählungen u. bald im Lateinischen, bald im Teutschen aufgegeben werden, welche am folgenden Tage nachzusehen sind.

§. 10. Die Jugend muß ermuntert werden, an den freien Nachmittagen Mittwochs und Sonnabends eine Stunde im Zeichnen, bey einem geschickten Meister zu nehmen. Je nützlicher einige Geschicklichkeit darinn in allen Lebensarten ist, desto früher sollte billig damit der Anfang gemacht werden. Auch sollen wenigstens Primaner und Secundaner, alsdann eine Lection in der französischen Sprache nehmen. Die Nichtkenntniß dieser unter allen gesitteten Ständen in Europa fast allgemeinen Sprache kann einem sonst geschickten Jüngling in Beförderung seines Glücks oft die traurigste Hindernisse machen.

§. 11. Die Schüler der untern Classe müssen auch an gedachten Nachmittagen einer von dem Cantor zu haltenden Singestunde bewohnen.

III. Von den Lectionen.

a. Von den Lectionen. Classis 4tae.

§. 1. So gering mancher von den untern Classen zu denken gewohnt ist; so sind dieselbe doch wegen ihres Ein-

flusses nicht nur auf den künftigen Lauf der Studien, sondern auch auf die ganze Bildung des Geistes und Herzens vorzüglich wichtig. Diese Betrachtung erwecke die Lehrer zu dem thätigsten Eifer im Unterricht, und die Visitatoren zur wachsamsten Aufmerksamkeit auf diese Classen!

§. 2. In Quarta soll kein Schüler aufgenommen werden, der nicht deutsch mit vollkommener Fertigkeit lese, die lateinischen Buchstaben schon wohl kenne, und auch eine ziemliche Uebung habe, deutsch und lateinisch zu schreiben; hierzu hat der Rector bey der Aufnahme neuer Schüler fest zu halten.

§. 3. In dieser Classe soll das verständige Lesen, das Recht- und Schönschreiben, die Anfänge des Rechnens, die lateinische Sprache, die Religion und biblische Geschichte, endlich die Geographie auf folgende Weise getrieben werden.

§. 4. Die Jugend muß eine Anleitung zum verständigen Lesen erhalten; dazu sollen wochentlich 4. Stunden angewendet werden. Man kann sich dabey der leichtesten Stücke aus Sulzers Vorübungen, nach der neuesten sehr vortheilhaft verbesserten Ausgabe, auch wohl aus Gellert, aus dem Kinderfreunde, oder aus einem andern angenehmen und faßlichen Buche bedienen. Der Lehrer gebe hier erstens acht, daß die Jugend sich gewöhne, jedes Wort deutlich auszusprechen, nach der Interpunction wohl abzusetzen, ja angenehm zu lesen, und Ton und Accent richtig zu setzen. Hier sind diejenigen Knaben, deren Aussprache noch am wenigsten gebildet ist, vorzüglich aufzufordern; die Geschickten lasse er die Fehler der andern verbessern; endlich lese der Lehrer zuweilen selbst ein Stück der Classe vor. Zweitens, er gewöhne die Schüler auf die Wörter und Sachen, die sie lesen, zu merken: er frage das Gelesene bald durch, bald lasse er es von den Schülern mit geschlossenem Buche nach erzählen. Er beobachte und studiere zu dem Ende die schöne Regeln die sich bey der oben erwähnten Sulzerischen Sammlung finden. So kann die Jugend Aufmerksamkeit und manche nützliche Sachen zugleich lernen. Drittens, zuweilen gebe er den Schülern eine schöne Stelle zu Hause auswendig zu lernen auf, und lasse sie solche nachher in der Schule mit Anstand hersagen oder declamiren; letzteres muß aber vor allen Dingen in einem natürlichen und nicht in dem gewöhnlichen widrigen Schultone geschehen.

§. 5. Bey dieser Gelegenheit wird überhaupt erinnert, daß auch in dem ganzen übrigen Unterricht der Classe keine

Rection aufgegeben werden muß, welche der Lehrer nicht zuvor selbst den Schülern langsam vorgelesen, wo es nöthig, erklärt, auch von einigen Schülern habe nachlesen lassen.

§. 6. Zur Orthographie soll die Jugend in dieser Classe 3. Stunden angeführt werden. Zu dem Ende dictire der Lehrer Stellen aus guten Büchern, Briefe, Erzählungen; er gehe hernach das Geschriebene mit der Jugend sorgfältig durch; zeige ihnen, wo sie gegen die Orthographie oder die Sprachrichtigkeit gefehlet haben; er lasse sie fehlerhaft geschriebene Aufsätze ausbessern, und mache sie also allmählig mit den nöthigsten Hauptregeln und einer richtigen Interpunction bekannt; täglich lasse er sie auch zu Hause etwas schriftlich aufsetzen, und hernach zur Correctur einreichen.

§. 7. Auf die Calligraphie wird billig hier um desto mehr gesehen, damit die noch zarte Jugend ihre Hand nicht unvermerkt verschlimmere, sondern sich bekeiffige solche je mehr und mehr zu verschönern. Der Lehrer halte sie deswegen an, wenigstens zweymal die Woche, Montags und Donnerstags in der Orthographischen Stunde, mit Fleiß gut geschriebene Proben an ihn einzuliefern.

§. 8. Mit dem Rechnen wird auch billig in dieser Classe der Anfang gemacht. Nach dem Numeriren werden die 4. Species, alle aber in genannten Zahlen gelehrt. Hiebey hat der Praeceptor Gelegenheit, den Schülern die gangbarsten Münzen, Gewichte, Maaßen u. s. w. bekannt zu machen.

§. 9. Die lateinische Sprache und die Erlernung ihrer Anfangsgründe muß dem Endzweck dieser zur Bildung der gelehrten Stände hauptsächlich bestimmten Schulen gemäß, und weilen mit ihrer richtigen Erlernung unendliche Nebenkenntnisse und Fertigkeiten in die Seele gebracht werden, die Hauptlection ausmachen. Der Lehrer befolge darinn die Methode, welche Gesner in der Schur's Braunschweigischen Schulordnung, in seinen kleinen deutschen Schriften, in seinen, jedem Schulmann sehr zu empfehlenden Praelectionibus auch kürzlich in der Vorrede zu der verbessert-Cellarius'schen Grammatica beschrieben hat, und welche durch die Erfahrung vieler geschickter Schulleute bewährt erfunden ist.

a) Schellers kleine lateinische Sprachlehre, welche vor andern viele Vorzüge hat, soll in allen Schulen eingeführt werden; in den höhern Classen muß das trockene Auswendiglernen der Regeln vermieden, und die Jugend nur durch fleißiges Nachschlagen derselben beym Expliciren, und andern

Sprachübungen damit bekannt gemacht werden. In Quarta ist es genug, daß der Lehrer das Nöthige nur mündlich erkläre.

b) Hier wird mit dem Decliniren und Conjugiren der Anfang gemacht, und es müssen die Paradigmata freylich dem Gedächtniß eingepägt werden. Man wird aber der Jugend die Mühe dabey sehr erleichtern, wenn man mit dem Teutschen den Anfang macht: zum Beispiel, daß man das Wort *Fisch* declinirt, und durch Zusätze den Unterschied der Casuum begreiflich macht, als: Nominativus da steht der *Fisch*, Genitivus das ist der Fuß des *Fisches* ic. Man erinnert hernach, daß die Lateiner keine Artikel haben, sondern die Casus durch die Endigung des Wortes unterscheiden, so declinire man erst teutsch, hernach lateinisch; so mache man es auch beym Conjugiren mit jedem Tempore durch alle vier Conjugationen. Alles dieses muß insonderheit auf der Tafel tabellenmäßig vorgeschrieben werden, daß es die Jugend stets vor Augen habe. Ist ein Typus wohlgefaßt, so lasse man die Schüler andere Wörter darnach verändern, Substantiva mit Adjectivis, erst von gleicher, hernach von ungleicher Flexion zusammennehmen, beym Conjugiren zu den Verbis ein Substantivum als: *amo Patrem*, hinzusetzen etc. man lasse diese Übungen theils mündlich in der Schule, theils schriftlich zu Hause vornehmen. Ein geschickter Lehrer kann hierbey so viele Mannichfaltigkeit anbringen, daß die Jugend gleichsam spielend lernet, und zum Nachdenken angeleitet wird.

c.) Sobald einiger Fortgang im Decliniren und Conjugiren gemacht worden, soll zum Lesen der leichtesten Stücke in Millers Euphrore geschritten werden, bis etwa das vom Director Gebilde in seinem der sorgfältigsten Aufmerksamkeit und einer verständigen Nachahmung seiner Versuche so würdigen practischen Beytrag zur Methodik des öffentlichen Schulunterrichts versprochene lateinische Lesebuch zu haben seyn wird. Der Lehrer lese die Sentenz erst lateinisch, und dann teutsch vor, und lasse sie von den Schülern in beyden Sprachen wiederholen; er zeige ihnen was jedes Wort heißt; lasse die Anfänger den Casum, Tempus, Personam, Numerum, Formam ausfindig machen, verändere zuweilen das Wort, und frage, was es dann heiße, um der Jugend die Verschiedenheit der Flexionen und ihre Bedeutung recht geläufig zu machen. Die Proverbia lasse er den Anfängern nachhelfen; diesen zeige er insonderheit die

Art, wie die Wörter untereinander verbunden werden, und führe sie so durch wiederholte Übung zur Kenntniß der sonst unverständlichen Grammaticalischen Regeln. Auch muß der Lehrer bey diesem Expliciren darauf sehen, daß die Schüler die Sachen selbst in den Stellen, welche ihnen grammaticallisch erklärt werden, so viel möglich verstehen und begreifen lernen.

d) Das Vocabel lernen so wie es bisher zur Plage der zarten Jugend und dabey oft in *spem futuras oblivionis* im Schwange gegangen, soll abgeschafft seyn. Dagegen wird erstens durch das frühere Lesen lateinischer Stellen, wenn solches auf obige Art getrieben wird, unvermerkt eine *Copia Vocabulorum* den Schülern beygebracht werden; zweytens sollen kurze aber erst durchaus erklärte Sentenzen der Jugend zu Hause auswendig zu lernen, und in der nächsten Lection teutsch und lateinisch herzusagen aufgegeben werden; drittens, zuweilen soll der Lehrer mit der Jugend ein Stück aus dem in Schulen, austatt des *Libri memorialis Cellarii* einzuführenden kleinen lateinischen Wörterbuch von Scheller durchlesen, sie die Primitiva bemerken lassen, und die Art, wie andere Worte davon abstammen, näher anweisen. Käme mit der Zeit ein etwas wohlfeiler Auszug aus dem *Basedowischen Elementarwerk*, oder der *Orbis pictus* in einem verbesserten Ausdruck und mit besseren Figuren heraus, so würde eines dieser Bücher ein vortreffliches Hülfsmittel zur angenehmen Erlernung vieler Vocabeln und mannichfaltiger brauchbaren Sachen seyn.

§. 10. Die Religion soll schon in dieser Classe und zwar erstens zwey Stunden durch einen eigentlichen Unterricht in den ersten Gründen getrieben werden. Hierbei brauchen keine weitläufige Lehrbücher zum Grund gelegt zu werden, sondern deutliche Sprüche der Schrift, in welchen eine Glaubenslehre oder Lebenspflicht eingeschärft wird, sind hier etwa mit Zuziehung des nur aus drey Bogen bestehenden Dietrichschen Auszugs aus seiner Unterweisung zur Glückseligkeit, hinreichend, den zarten Gemüthern die ersten Keime des Christenthums einzupflanzen. Solche Schriftstellen werden auch, als ein nützlicher Schatz für das Gedächtniß, zu Hause auswendig zu lernen aufgegeben. Der Lehrer gebe in diesem ersten Unterricht in der Religion bloß historisch zu Werk, denn alles Philosophische in diesem Stück ist jungen Kindern unbegreiflich; noch mehr aber muß alle Einmischung von spitzfindiger Kunsttheologie, Scholastik,

und unnützen Terminologien und Distinctionen in dieser und den folgenden Classen vermieden werden. In der Moral oder der Lehre von den Pflichten, muß alles so viel möglich ist, auf die eigene Empfindungen der Kinder zurück geführt, und durch kindische Beispiele erläutert werden; von Zeit zu Zeit suche der Lehrer diesen Unterricht in einer phyſicotheologischen Stunde durch leichte und faßliche theologische Betrachtungen noch eindringender zu machen, wozu er in manchen Büchern, und namentlich in dem 5ten Band des Schöpſiſchen Elementarwerks reichen Stoff und gute Anleitung finden wird. Eine Anweisung, die ihm wegen des Nutzens für die erste religiöse Bildung zarter Seelen mit dem wärmsten Eifer empfohlen wird.

§. 11. Zweytens werden zu diesem Ende zwey Stunden ausgeſetzt, worinn die Jugend mit den Biblischen Erzählungen nach Feßlersens, Millers, Heynagens oder der Zürchischen Anleitung beſchäftigt werden soll. Die Weisheit Gottes, hat darum selbst den Religionsunterricht in Geſchichte, als die faßlichste und angenehmste Art zu unterrichten, großentheils eingekleidet. Der Lehrer hat hier erstens Anlaß die moralische Empfindung der Schüler zu entwickeln, und ihnen das Schöne, das Edle, das Wohlthätige der wahren Gottesfurcht und Tugend, wie auf der andern Seite, das Häßliche, das Niederträchtige, und die traurigen Folgen des Lasters lebendig vorzumalen, und gleichsam zum Anschauen zu bringen; zweytens, er kann ihren Verstand und Gedächtniß üben, wenn er sie solche wohl begreifende Erzählungen nacherzählen, oder auch schriftlich aufſetzen läßt. Drittens, er kann sie dabey auch allmählig mit der Zeitrechnung vor Christi Geburt bekannt machen, ihnen sagen, in welchem Jahrtausend vor Christi Geburt sich diese oder jene wichtige Begebenheit zugetragen habe, und sie solche in eine kleine Tabelle bringen lassen. Auf diese Weiße erleichtert er ihnen die Chronologische Kenntniß der alten Geſchichte, womit in der nächsten Classe der Anfang gemacht werden soll.

Um den Knaben die Biblische Erzählungen desto vernünftiger zu machen, können die eben nicht theure zu Winterthur seit 1774. herausgekommene artige Kupfer dazu bey der Schule angeſchaft, und nach und nach zum Betrachten aufgehangen werden.

§. 12. In jeder dieser der Religion und den Biblischen Erzählungen gewidmeten Stunden soll auch ein ganzes oder

halbes Capitel aus den Evangelisten und der Apostel Geſchichte von einem fertigen Schüler deutlich vorgelesen, und das Dunkle von dem Lehrer erläutert, auch einige nützliche Anmerkungen darüber gemacht werden. Er kann Osterwalds Betrachtungen dabey nützen. Ueberhaupt ſorge der Docent, daß er den Religionsunterricht der Jugend möglichst angenehm und niemals ermüdend mache. Nirgends hat der Ekel und Ueberdruß gefährlichere Folgen.

§. 13. Auf dieser Classe soll auch schon der Anfang mit der Geographie gemacht werden. Man zeige der Jugend erstens das allgemeine Verhältniß der Welttheile und der vornehmsten Reiche auf der Charte von der Weltkugel; zweytens das besondere Verhältniß der Europäischen Staaten auf der Charte von Europa; drittens wenn die Schüler Teuſchland auf beſagter Charte schon haben kennen gelernt, so kann man die Charte von Teuſchland ſelbſt durchgehen, doch dieses alles nur ganz kurz, und nur in ſoweit es nöthig ist, den Schülern die leichteste und allgemeinste geographische Begriffe beizubringen. Dann aber führe man sie von dem Ort ihres Aufenthalts aus zu einer näheren Kenntniß der Gegenden und Länder z. B. von Elve aus durch das Herzogthum dieses Namens, dann in die Graffſchaft Mark, dann in die übrige Königl. Provinzen in Weſtphalen, dann durch den Weſtpfälſchen Kreis. Bey dem geographischen Unterricht ſo wohl in dieser als in den folgenden Classen muß des Lehrers größte Sorge ſeyn, denſelben ergößlich zu machen, und die Einbildungskraft des Schülers dabey mit ins Spiel zu ziehen. Und dazu gibt's verschiedene Mittel; man kann den Schülern zu Zeiten eine Art von Charte, die Lage gewisser Länder und Städte ic. auf der Tafel mit Kreide vormalen, Flüſſe ziehen, Städte daran ſetzen, und ihnen dabey alle Merkwürdigkeiten erzählen. Man kann auch gleichsam Reiſen mit der Jugend auf der Charte, von ihrer Vaterſtadt aus, bald hiehin bald dorthin anſtellen, um ihnen die Lage der Dertter recht einzuprägen, und das Gelernte auf eine angenehme Weiße zu wiederholen. Nebſt Büſchings bekannten Schriften kann, Naſſes Geographie für Kinder dem Lehrer dabey ſehr brauchbar ſeyn, die Schüler ſelbſt haben noch keine geographische Bücher nöthig. Und da bey vielen Schülern die großen etwa in den Classen aufgehängten Charten nicht immer zu gebrauchen ſind, ſo wären in ſolchem Fall vorzüglich Franzens kleine Atlasse, inſonderheit deſſen Reichs-Atlas nebst den Beſchreibungen dazu einzuführen und zu gebrauchen.

§. 14. Nach dieser Vorschrift wird die Uebung des Gedächtnisses, welche in der ersten Kindheit vorzüglich nöthig ist, auch nicht versäumet werden, wenn nebst den Typis Declinationum et Conjugationum, bald angenehme Erzählungen herzusagen aufgegeben, bald lateinische Sentenzen, biblische Sprüche, und zu Zeiten ein schönes geistliches Lied auswendig gelernt, und Latinität, biblische Erzählungen und Geographie fleißig durchexaminiert werden.

§. 15. Das Auswendiglernen muß von den Schülern zu Hause geschehen. Sie müssen auch angehalten werden, zu Hause Exempel der Declinationen und Conjugationen, teutsche Uebersetzungen von gut explicirten Stellen aus dem lateinischen Lesebuch, Erzählungen u. s. w. anzufügen. Denn die Jugend muß vor allen Dingen zu eigener Geschäftigkeit ermuntert werden.

§. 16. Daß die Schüler dieser Classe die Singstunde halten müssen, ist schon oben erinnert. Auch zur Zeichensstunde sollen Aeltern um so mehr ermahnet werden, weil eine frühe Uebung darinn, die größte Vortheile für sich hat.

B. Von den Lectionen in 3tia.

§. 1. In Ansehung der Calligraphie gebe der Lehrer acht, daß die Schüler ihre Hand nicht vernachlässigen, und alle ihre im Examen vorzuweisende Schreibebücher sauber aufbewahren. Diejenigen, so noch schlecht schreiben, halte er an, sich in besondern Stunden im Schönschreiben weiter unterrichten und üben zu lassen.

§. 2. Der Unterricht in der Orthographie muß in einer besondern Stunde fortgetrieben, und daneben müssen die Schüler zum Briesschreiben angeführt, und mit den Titula.-ren und Formalien der Briefe bekannt gemacht werden. Heynagens Handbuch zur Befertigung schriftlicher Aufträge kann dabey in dieser und folgender Classe mit Nutzen gebraucht werden. Außerdem ist der Lehrer schuldig, bey allen schriftlichen Aufträgen der Jugend, auf die Rechtschreibung, und grammatische Richtigkeit nicht nur im Lateinischen, sondern auch im Deutschen genau zu sehen.

§. 3. Das Lesen der Sulzerischen Vorübungen soll in drey Stunden fortgesetzt werden. Hier gebe der Lehrer acht, erstens daß die Fertigkeit im richtigen wohl abgesetzten, und angenehmen Lesen befördert werde. Zweytens frage er sie das Gelesene sorgfältig durch, bis sie die Sache hinlänglich

gefaßt haben, zuletzt drittens suche er bey dieser Lectur nach der bey dem Buche gegebenen Anweisung ihre Beurtheilungskraft zu schärfen, und ihre moralischen Empfindungen rege zu machen. Zuweilen kann er ein und anderes außerlesene Stück, bald von diesem bald von jenem Schüler auswendig hersagen oder declamiren lassen.

§. 4. Der Religionsunterricht soll fortgesetzt und dabey die in 1ta erlernten Schriftstellen nicht nur wiederhollet, sondern auch neue hinzugethan werden. Die Schüler müssen solche nach vorhergegangener nöthiger Erklärung und mehrmaliger Durchlesung zu Hause völlig auswendig lernen. Auch liegt von dieser Classe an, den Lehrern ob, darauf zu halten, daß die Jugend sich auf das Stück des kirchlichen Catechismus, das der Prediger in seinen Stunden verhandelt, gehörig vorbereite. Alle 14 Tage werde eine dieser Stunden zu den schon bey Quarta empfohlenen faßlichen theologischen Betrachtungen verwendet.

§. 5. Zwey Stunden sollen zur Behandlung der biblischen Geschichte und Erzählungen angewendet werden. Der Lehrer bestrebe sich hiebey vorzüglich das sittliche Gefühl zu bilden, der Jugend die mannigfaltigen Pflichten des Menschen und Christen, in ihrer Billigkeit und Nützbarkeit zu zeigen, und sie gegen Laster und Unarten zu warnen. Auf diese Weise wird in den ersten Jahren die Moral glücklich getrieben, als wenn man sie in einer wissenschaftlichen Form vortragen wollte.

§. 6. In einer jeden dieser Stunden soll zuerst ein ganzes oder halbes Capitel der heiligen Schrift von einem fertigen Schüler langsam vorgelesen, und von dem Lehrer kürzlich erklärt und angewendet werden, wobey Osterwalds Anmerkungen wieder genützt werden können. Man lese zuerst noch einmal die Evangelien und Apostel-Geschichte, hiernächst einige apostolische Briefe, auch wohl die auserlesenen so wohl historischen als moralischen Stücke des alten Testaments.

§. 7. Das Rechnen, werde in zwey Stunden fortgesetzt, und wenn die 4. Species hinlänglich gefaßt sind, zu der Regel de Tri und der Bruchrechnung fortgeschritten. Alles aber in genannten Zahlen, und auf eine fürs gemeine Leben nützliche Weise. Schmidts Rechenkunst welche ihrer Nützlichkeits wegen, in einigen der berühmtesten Schulanstalten eingeführt ist, wird dabey von den Lehrern in allen

Classen genügt werden können. Ein jeder Schüler soll seine Ausarbeitungen in ein besonderes Buch einschreiben, um solches im Examen vorzeigen zu können.

§. 8. Eine Stunde soll zur Kenntniß geometrischer Figuren angewendet werden, die der Lehrer den Schülern auf der Tafel vorzeichnet, und von den Schülern nachzeichnen läßt. Dieses ist nicht nur eine für einen jeglichen Stand nützliche Übung, sondern so lernet auch die Jugend die Namen derselben, und die erste geometrische Begriffe gleichsam im Spielen, und kann zugleich angewiesen werden, die Rechnungsregeln auf die Berechnung von Figuren und Körpern anzuwenden.

§. 9. Auch in dieser Classe sollen der Geographie zwey Stunden gewidmet seyn, worinn erkens der in Ita gemachte geographische Cursus wiederhohlet, zwentens die Charte von Asien, als dem Schauplatz der wichtigsten Begebenheiten der alten Welt verhandelt, drittens die Staaten von Europa und viertens am ausführlichsten Teutschland und besonders die dem Preussischen Scepter unterworfenen Länder durchgegangen werden. Der Lehrer muß dabey hauptsächlich die allgemeinen Charten gebrauchen; denn ein allzufrüher Gebrauch der Special-Charten hindert die erste Jugend sich die wahre Lage von Orten und Gegenden recht einzudrücken. Die Historie muß auch nicht ohne Zuziehung der Land-Charte, sondern mit steter Verweisung auf dieselbige vorge tragen werden.

Bey der Lesung historischer Schriftsteller in dieser so wohl als den höhern Classen sollen auch die Charten zur Hand seyn. Der Lehrer welcher selbst die zu der alten Geographie gehörige Charte haben wird, zeige den Schülern die Lage der vorkommenden Länder, Städte ic. auf den neueren Charten; so wird die alte Erdbeschreibung nützlich mit der neuen verbunden. Auch können die in Berlin herausgekommene wohlfeilen Charten der alten Geographie, von Italien, Griechenland, Klein-Asien und dem Römischen Reich, wovon jedes Blatt nur 3. Groschen kostet, angeschafft und in den Classen aufgehängt werden. Wie übrigens diese Lectio der Jugend interessant gemacht werden müsse, ist bereits bey Quarta gesagt.

§. 10. Die Universal-Historie soll in zwey Stunden verhandelt, und kann dabey das kurze Compendium: Bernets erste Einica der allgemeinen Völkergeschichte zum Grunde gelegt werden; das Verhandelte werde von Zeit zu Zeit

nicht allein fleißig durchexaminiert, sondern auch in eine Chronologische Tabelle an der Tafel gebracht, und nachher von der Jugend Tabellarisch und Synchronistisch zu Papier gesetzt, damit sie alles nach der Zeitfolge zu fassen und zu übersehen geschickt werde. Der Lehrer kann dabey mit Nutzen Gatterers 6. Tabellen der Universal-Historie und der Madame Beaumont von Schlegeln fortgesetzte allgemeine Geschichte gebrauchen, und aus letzterer zuweilen ein angenehmes Stück mit der Jugend zur Aufmunterung durchlesen. Insonderheit aber nütze er für diese historische Stunden Schöpfers und Schröckhs Weltgeschichten für die Jugend.

§. 11. Die Lateinische Sprache werde in dieser Classe 10. Stunden getrieben. a.) hauptsächlich durch das Lesen der Classischen Schriftsteller, theils cursorie theils statarie. In den Statarischen Lectionen wird die Jugend mit den Regeln der Grammatik und den Eigenheiten der Sprache und des Schriftstellers sorgfältig bekannt gemacht, und alles was den Sinn der explicirten Stellen aufklären kann, vollständig ausgeführt; in den Cursorischen hingegen wird geschwinde fortgegangen, und vorzüglich das Verstehen der Autoren befördert; der Lehrer kommt der Jugend bey den schwereren Stellen beständig zur Hülfe.

In Tertia werden demnach die in Ita übergangene schwerere Stellen der Millerischen Chrestomathie 4. Stunden statario durchgegangen; nach deren Endigung kann Büschings Liber latinus, besonders die Stücke, welche sich auf die Naturgeschichte beziehen, und der Jugend von dieser angenehmen Disciplin einigens Vorgeschnack geben, gebraucht werden. Der Lehrer explicire ihnen das Pensum kürzlich vor, erkläre was in der Construction etwa zu schwer ist, lasse sie sich dann zu Hause darauf vorbereiten, und die unbekanntten Worte und Redensarten in ein Diarium eintragen. In zwey Stunden soll Eutropius cursorie gelesen, und die Geschichte selbst von Zeit zu Zeit durchexaminiert werden; in einem andern Cursu werden diese Stunden zum cursorischen Lesen des Phaedrus angewendet, der Verstand der Fabel kürzlich entwickelt, auch wohl Fabeln des nämlichen Inhalts aus deutlichen Dichtern, z. E. Gellert, Hagedorn, Lessing ic. damit verglichen.

b.) Eine Stunde wird zum Durchlesen des kleinen Schellerschen Wörterbuchs bestimmt, dabey soll die Abstammung lateinischer Worte von ihren Primitivis näher entwickelt und die Jugend zur Fertigkeit Wörter nachzuschlagen

gewöhnt werden. Am Ende dieser Stunde gibt der Lehrer vorher erklärte Sentenzen, insonderheit leichte und schöne Stellen aus lateinischen Dichtern der Jugend auf, zu Hause auswendig zu lernen.

a.) Die lateinische Grammatik werde in ihren wichtigsten Regeln mit der Jugend eine Stunde durchgelesen; der Lehrer gebe darüber die nöthigen Erleuterungen, und übe sie darnach in mancherley Beyspielen. Ubrigens versteht es sich von selbst, daß bey allen statarischen Lectionen die Grammatik bey der Hand seyn, und durch stätes Nachschlagen der Jugend geläufig gemacht werden müsse.

d.) Täglich gebe der Lehrer den Schülern ein Pensum auf, welches zuvor wohl explicirt worden, zu Hause ins Teutsche zu übersetzen, und bessere es hernach sorgfältig aus. Einmal in der Woche dictire er den Anfängern einige leichte Sentenzen deutsch mit darüber gesetzten lateinischen Wörtern, und lasse sie solche ins Lateinische übersetzen; er zeige ihnen demnächst worinn sie gefehlt, lasse sie noch einmal die Ausbesserung selbst versuchen, und weise ihnen sodann ihre Fehler laut an, nebst der Regel, wogegen sie sich verstoßen haben. Die Weitergekommenen lasse er zweymal in der Woche, einmal zu Hause, und einmal in der Schule ein Exerccitium ins Lateinische bringen. Der Lehrer wird wohl thun, wenn er diese Exerccitien aus Autoribus Classis nimmt, doch so, daß die Schüler nicht wissen woher. Die Fehler darinn sollen genau bemerkt, und das wahre Latein ihnen recht kenntlich gemacht werden; auch sollen die Exerccitien Bücher im Examen vorgewiesen werden.

§. 12. Zwey Stunden werden zur Erlernung der Anfangsgründe der Griechischen Sprache bestimmt.

a.) Sobald der Schüler die Buchstaben kennt, welche er unter einer guten Anweisung, bey ihrer Ähnlichkeit mit den Lateinischen gar bald kennen wird, mache der Lehrer ihnen mit den an der Tafel angeschriebenen Paradigmen der Articulorum, Declinationum, des Verbi *Esse* und der drey Conjugationen bekannt, und stelle ihnen insonderheit die Formationem temporum recht begreiflich vor; die Methode ist die nämliche, wie in Quarta beyrn Latein; und da der Geist des Schülers dadurch schon eine Seltsamkeit zu vergleichen Übungen erhalten hat, so gehen sie hernach geschwinde von statten.

b.) Man verbinde mit diesen Übungen im Decliniren und Conjugiren das Lesen griechischer Stellen aus Bediens

griechischem Lesebuch, der Lehrer sage dabey die Bedeutung und Form der Wörter, lehre sie die Grammatik nachschlagen, überseze ein solches Pensum ganz genau, lasse es die Schüler hernach mündlich oder schriftlich übersetzen, und examinire es zuletzt noch einmal grammatikalisch durch.

c.) Die in Zürich herausgekommene kleine Grammatik: Anweisung zur griechischen Sprache für Anfänger oder auch die gewöhnliche Hallische Grammatik kann hier gebraucht werden.

§. 13. Übungen des Gedächtnisses in dieser Classe, sind demnach das Erlernen biblischer Sprüche, lateinischer Sentenzen, der griechischen Paradigmen, und zuweilen eines zu declamirenden Stücks.

§. 14. Diese Übungen, die Vorbereitung auf die Autoren, deutsche Uebersetzungen daraus, ein lateinisches Exerccitium, das schriftliche Aufsetzen eines Briefs, einer Erzählung u. werden der Jugend zu Hause Beschäftigung genug geben; die erweiterten schriftlichen Aufsätze veranlasse der Lehrer etwa mit Zuziehung des Heynagischen Handbuchs fleißig, damit auch die nicht studirende Jugend zum schriftlichen Vortrag auf jede künftige Bestimmung des Lebens angeführet werde.

§. 15. Die Besuchung der Singestunde bleibt auch in dieser Classe Pflicht, und mit Empfehlung der Zeichenstunde muß fortgefahren werden.

C. Von den Lectionen in 2da.

§. 1. Die eigentliche orthographische Stunde mag hier wegfallen, denn wenn die Lehrer der vorigen beyden Classen ihre Schuldigkeit gethan haben, so wird der Schüler zur Rechtschreibung bereits gewöhnt seyn. Nur muß der Corrector wie sich von selbst versteht, bey allen schriftlichen Aufsätzen der Jugend, sie seyen lateinisch oder teutsch, genau darauf acht geben, daß alle, selbst die geringsten orthographischen Fehler verbessert werden. Aus Heynagens Handbuch kann er bey dieser Gelegenheit verschiedenes wiederholen, und schärfer einprägen.

§. 2. Dagegen bleibt eine Stunde der Epistolographie bestimmt, worin theils teutsche von den Schülern entworfene Briefe, auch andere nützliche Aufsätze censirt, und das Mangelhafte, was bey ihnen in der vorigen Classe nicht hat können abgeholfen werden, ergänzet, theils auch eine

Anleitung zu lateinischen Briefen nach des Ernesti *Initiis rhetoricis* mit Vorlegung der Ciceronischen Muster in den *Epistolis ad diversos* gegeben werden soll.

§. 3. Zwey Stunden bleiben der teutschen Lectur gewidmet; man lese darinn mit der Jugend die Sulzerische Vorübungen, Millers moralische Schilderungen, ausgesuchte Stücke aus Gellert, dem Lieblingschriftsteller der Nation, und andern guten Dichtern, und gebe ihnen dadurch einen Vorschmack von der schönen Litteratur der Deutschen: man sehe darauf, daß die Schüler alles wohl verstehen lernen, man prüfe bey diesem Lesen ihre Beurtheilungskraft, man suche alles moralisch nützlich zu machen. Von Zeit zu Zeit kann auch ein Stück aus Adelungs deutscher Sprachlehre zum Gebrauch der Schulen in den Königlich-Preussischen Landen, oder dem Auszug derselben verhandelt, und die Jugend besonders auf die Provincial-Fehler aufmerksam gemacht werden.

§. 4. Zum Religionsunterricht sollen zwey Stunden verwendet werden. Der Lehrer kann dabey mit Weglassung des Ueberflüssigen, Bertrands Christliche Unterweisung, oder Dieterichs Anweisung zur Glückseligkeit nach der Lehre Jesu, oder das in hiesigen Landen nächstens herauskommen sollende Katechetische Lehrbuch, zum Leitfaden gebrauchen. Die bereits dem Gedächtniß eingepprägten Beweisprüche kann er sie noch immer anwendig befragen lassen, nur zeige er ihnen dabey, worin die Beweisraft liege; er mache ihre Begriffe zusammenhängender; er lehre sie einsehen, was eine jede Religionslehre für eine Abweckung auf das Beste, die Tugend und den Trost des Christen habe. Nichts muß in diesen Stunden anwendig zu lernen aufgegeben werden, als auferlesene biblische Sprüche und zuweilen ein schönes Lied. Glaubensstreitigkeiten, insonderheit unter den Protestanten, gehören in diesen Unterricht gar nicht. Bey Gelegenheit der streitigen Artikel kann der Lehrer seinen Schülern mit Bescheidenheit und Klugheit sagen, wie eine jede der beyden protestantischen Hauptparteyen darüber denke, ohne selbst zu entscheiden.

§. 5. Nächstem soll alle Morgen bey dem Anfange der Schule ein ganzes oder halbes Capitel aus dem neuen Testament gelesen, kürzlich durchgefragt, und zu guten Erinnerungen genützt werden. Nach Endigung des neuen Testaments werden Stücke aus dem alten Testament mit einer guten Auswahl auf ähnliche Weise gelesen.

§. 6. Die biblischen Erzählungen sind der Jugend in den vorigen Classen geläufig geworden; man wende nun mehro wochentlich eine Stunde an, die Seilerische Religions-Geschichte mit der Jugend durchzugehen; man bemühe sich dabey ihren Verstand zur Ueberzeugung von dem göttlichen Ursprung des Christenthums vorzubereiten, so wie auch ihre religiöse und sittliche Empfindung weiter auszubilden.

§. 7. Die Arithmetik soll in zwey Stunden, doch in einer mehr wissenschaftlichen Form, und nach einer strengeren Lehrart in dieser Classe wiederholt, und fortgetrieben werden; auch hier kann der Lehrer Schmidts Rechenkunst gebrauchen; die Schüler müssen ihre Ausarbeitungen in ein besonderes im Examen vorzuweisendes Buch schreiben. Nach Endigung der Arithmetik sollen in einem andern Cursu diese Stunden den Anfangsgründen der Geometrie nach Anleitung des Clemenischen, Ebertschen oder eines andern bequemen Lehrbuchs gewidmet werden.

§. 8. Die Geographie lehre der Corrector in zwey Stunden, und zwar so, daß die Jugend nun zu einer ausführlichen Kenntniß der geographisch-natürlichen Beschaffenheit, wie der Länder überhaupt, also auch des teutschen Vaterlandes insbesondere gelange, die Producten, das Genie, die Lebensart, den Betrieb der Einwohner, ihre Regierungsform, ihre Macht, und Vortheile und Nachtheile ihrer Lage u. s. w. gründlich kennen lerne, und nach Vollendung dieses Cursus gute geographische Schriften durch eigenen Fleiß zu nützen vermöge. Er präge alles durch fleißiges Wiederholen und Fragen dem Gedächtniß ein, und halte die Schüler an, zuweilen Charten aus dem Kopf zu zeichnen, wobei z. E. in einer Provinz blos die Hauptstadt, der Hauptfluß, die Handelsstädte, Gränzfestungen, Häfen und so weiter kommen. Bey der Geschichte und dem Lesen historischer Autoren, müssen, wie schon bey Tertia erinnert ist, die Landcharten auch gebraucht werden.

§. 9. Die Universalhistorie soll nunmehr in 2. Stunden nach Schröckhs oder dem von Volz verbesserten Essigschen Compendio nebst Gatterers 6. Tabellen der Universalhistorie vollständiger abgehandelt, der Jugend das Wichtigste und Interessanteste aus dem unermesslichen Feld der Geschichte chronologisch vorgefragt, die wichtigsten Epochen der Zeitrechnung bemerkt, die Hauptursachen und Characteres, wodurch große Veränderungen veranlaßt worden, entwickelt, und das Verhandelte am Ende eines jeden Abschnitts durch

häufiges Durchfragen unvergeßlich gemacht werden. Der Lehrer beschäfftige auch zu diesem Ende die Jugend mit Abfassung chronologischer und synchronistischer Tabellen, mit Vergleichung der verschiedenen Arten der Zeitrechnung untereinander, mit bald mündlicher bald schriftlicher Erzählung merkwürdiger interessanter Begebenheiten; nachher am Ende des Cursus laß der Conrector die deutsche Geschichte noch besonders bis auf die neuesten Zeiten durchgehen, und dabey Büschens Welthandel neuerer Zeit nützen, und am ausführlichsten bey der Historie des Brandenburgischen Hauses seyn.

§. 10. Der Unterricht in der lateinischen Sprache werde fortgesetzt.

a.) Durch das Lesen der Classischen Schriftsteller, wobey man zu dem Docenten das Vertrauen hat, daß er Sulzers, Gesners, Schellers u. vortreffliche Gedanken über die rechte Art diese Autoren zu tractiren sich geläufig und eigen machen werde. Er suche die besten Ausgaben derselben mit critischen und erläuternden Anmerkungen zu besitzen. Für die Schüler sind am besten kleine correcte Handausgaben ohne Noten, zum Beyspiel die in Nürnberg in der Stengerischen Buchhandlung seit einigen Jahren heraus kommen, welche noch überdem ihr wohlfeiler Preis empfiehlt. Zu Anfang mache der Lehrer seine Schüler mit dem Autor bekannt, wozu er Harles Introductionem in notitiam Litteraturae Romanae, so wie in Ansehung der Griechischen Autoren dessen Introductionem in Historiam linguae Graecae gebrauchen kann. Bey der Erklärung selbst suche er zuvörderst den Sinn und die Wortfügung, das Richtige, das Eigentümliche, das Elegante der Sprache, auch alles was in Ansehung der Grammatik merkwürdig ist, so zu entwickeln, daß die Jugend den Sinn der Stellen vollkommen fasse. Hiernächst folge die Erläuterung der Sprache selbst in Ansehung der Historie, Geographie, der Alterthümer, der Mythologie, doch ohne Weiterschweifigkeit. Dies geht aber eigentlich die statarischen Lectionen an.

Zur Lectione stataria soll zwey Stunden Cornelius Nepos und eine Stunde, um die Bekanntschaft mit der lateinischen Epistolographie zu befördern, Ciceronis Epistulae ad diversos gebraucht werden.

Curiosis gehe man den Caesar, den Justin, und nach deren Endigung den Terontius, oder auch Horatii poetische Briefe durch; zwey andere Stunden verwende man auf das Lesen Chrestomathiae poeticae vor Heine und Davids Me-

tamorphosen Stellenweise, wobey nicht nur die Regeln der Prologis kürzlich beygebracht, sondern auch das Vorkommende Philologische, Mythologische und die Eigenheiten des poetischen Stils erläutert werden müssen. Zur Uebung in der Prosodie soll den etwas weiter gekommenen Schülern aufgegeben werden, Verlus perturbatos in Ordnung zu bringen.

b.) Die lateinische Grammatik soll wöchentlich eine Stunde erklärt werden, wobey der Conrector Sorge tragen muß, die Eigenheiten der lateinischen Sprache, und ihre Hauptunterschiede von unserer Muttersprache der Jugend recht begreiflich zu machen. Er kann sich in diesem Stück Schellers Gedanken von den Eigenschaften der teutschen Schreibart, so wie dessen größere lateinische Sprachlehre zu Nutze machen. In den statarischen Lectionen bleibe auch das stäte Nachschlagen der Sprachlehre empfohlen.

c.) Täglich halte der Conrector auch die Schüler an, ein vorher explicirtes Stück zu Hause in reines Teutsch zu übersetzen; wöchentlich sollen sie in der Schule ein Exercitium pro loco ausarbeiten, auch an einem der freyen Nachmittage zu Hause ein lateinisches Exorcitium schreiben. Es ist auch hier am besten, daß dazu Stellen aus einem Autors Classico genommen werden. Die Exercitien-Bücher sind wohl zu verwahren, und im Examen vorzuzeigen.

§. 11. Die Griechische Sprache, ohne deren Kenntniß man nicht einmal ein wahrer Latinist werden kann, um von ihrer anderweitigen ausgebreiteten Nuzbarkeit nichts zu erwähnen, soll in dieser Classe sorgfältig in drey Stunden getrieben werden, und kein Schüler, wie bisher wohl geschehen, davon ausgenommen seyn. Man folge hier der bey voriger Classe angezeigten und bey dem Lateinischen schon beobachteten Methode; man verbinde mit den grammaticalischen Uebungen das Lesen und Uebersetzen, zuerst der Aesopischen Fabeln oder aus Gebdens griechischem Lesebuch und wenn dadurch schon einige Fertigkeit erhalten ist, auch der Batrachomyomachie und einiger andern Stücke aus dem Homer, um die Lernenden allmählig mit den andern Dialecten und mit dem Poetischen der Sprache bekannt zu machen, zumal da Homer leichter ist, als fast alle griechische Schriftsteller; das Griechische neue Testament bleibe billig in dieser Classe noch weg, damit die Jugend den Genium des reinen Griechischen erst kennen, und das Hebräischartige in dem Styl des neuen Testaments hernach desto leichter davon unter-

scheiden lerne; man überseze das Griechische nicht so wohl lateinisch als teutsch.

§. 12. Die Naturgeschichte ist in Ansehung der Religion und in aller Rücksicht ein so mögliches Studium das man nachdem schon manches daraus bey andern Lectiōnen in den vorigen Classen als bey den Vorübungen, dem Latein, der Religion, der Geographie u. c. erlernt seyn wird, billig damit in dieser Classe einen Anfang macht, solche etwas zusammenhängender zu treiben, und dazu zwey Stunden widmet. Man hat ganz gute Anweisungen dazu, als von Büsching, von Rast und neuerlich von Lorenz, hinter Großens Auszug aus Bergmanns physischer Erdbeschreibung. Der Corrector wird sich aber dabey Eberths Naturgeschichte für die Jugend um desto bequemer bedienen können, weil dieses Werk mit verschiedenen guten auch illuminierten Kupfern versehen ist; auch werden ihm zu diesem Ende die Kosmologische Unterhaltungen empfohlen.

§. 13. Die Vorbereitung auf diese verschiedene Lectiōnen, teutsche Uebersetzungen aus griechischen und lateinischen Autoren, ein lateinisches Exercitium, Aufsätze von Briefen, Erzählungen, historischen Tabellen u. c. sind Beschäftigungen für die Schüler zu Haus. Zuweilen können schöne Stellen aus einem deutschen Verfasser oder aus einem lateinischen Dichter auswendig zu lernen und zu declamiren aufgegeben werden.

§. 14. Mythologie und wozu sonst in den öffentlichen Stunden nicht genug Zeit ist, kann privatim tractiret; auch müssen die Schüler dieser Classe zur Erlernung der Französischen Sprache angehalten werden.

D. Von den Lectiōnen in Prima.

§. 1. In dieser Classe, welche für die weitmehrste Lernende die nächste Vorbereitung zur Universität ist, müssen die bisher erworbenen Kenntnisse der Schuldisciplinen zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werden.

§. 2. Zwey Stunden bleiben daher der Religion gewidmet. In dieser so wie auch in den untern Classen sey aber der Vortrag nicht trocken, und so viel möglich nach der Socraticischen Methode. Nie kann ein Lehrer in jedem Fache des Unterrichts nützlicher werden; als wenn er sich diese Methode recht eigen macht. Der Rector kann mit den Lernenden zu dem Ende das Saurinische, Seckerische oder

ein anderes gutes Lehrbuch durchgehen, auch am Ende des Curfus, wenn die Glaubenslehren und sittlichen Pflichten wohl gefaßt sind, bald von der Wahrheit der Christlichen Religion handeln, und sie mit Nothwendigkeit aus seiner Vertheidigung der Religion bekant machen, oder Grotium de veritate Religionis Christianae mit ihnen lesen, und das, was darinn mangelhaft ist, aus den neueren Apologeten des Christenthums berichtigen und ergänzen; bald die Vortreflichkeit der Christlichen Moral ihnen in ein näheres Licht zu setzen suchen. Je gewöhnlicher es ist, daß junge Studierende, welche sich nicht der Theologie widmen, keine Vorlesungen über Christenthum und Moral besuchen, und es, je mehr es Robeton wird, die Religion zu bezweifeln, oder wohl gar lätherlich zu machen; desto mehr Mühe gebe er sich der Jugend feste Grundsätze beyzubringen, welche ihr die Religion Jesu auf ihr ganzes Leben theuer machen, und sie vor dem ansteckenden Gift der Freydenkerey bewahren mögen.

§. 3. Eine Stunde wird billig wöchentlich dazu verwendet, um den Primanern eine Anleitung zur Kenntniß der Bibel und ihrer verschiedenen Bücher, auch eine Anweisung solche mit Nutzen zu lesen, mitzutheilen. Colliers, Lenkants, Michaelis, Eichhorns und andere hierhin gehörige Schriften kann er dabey für sich nützen.

§. 4. Alle Morgen soll der Anfang der Lectiōnen auch damit gemacht werden, daß einer der Lernenden ein ganzes oder halbes Capitel aus der Bibel erst Griechisch und nachher deutsch vorlese. Der Rector wird es hernach durchexaminiern und dessen Nutzen zeigen.

§. 5. Die lateinische Sprache soll mit Fleiß getrieben werden; a.) zur statarischen Lectiōnen werden in zwey Stunden Ciceros Orations vorgeschrieben. Hier hat der Rector Gelegenheit die Jugend mit dem ganzen Reichthum, der Schönheit und dem Wohlklang dieser Sprache bekant zu machen, manche Sacherkenntniß unvermerkt beyzubringen, Geschmac, Geist und Beurtheilungskraft zugleich zu bilden. Wenn eine Rede durchaus erklärt ist, so zergliedere er sie sorgfältig, und lehre so die Jugend die Redekunst practisch kennen.

b.) Hiernächst werden zwey Stunden erst dem Virgil, und wenn solcher geendigt ist, dem Horaz gleichfalls statarisch gewidmet; das Nöthige aus der Philologie, Mytho-

logie, Geschichte ic. muß überall, aber in Kürze und ohne weitläufige Excursus angeführt werden. Auch kann man des Jani artem poeticeam damit verbinden, die zum Verständniß der lateinischen Dichter sehr brauchbar ist.

c.) Zwey Stunden sollen wöchentlich zur cursorischen Durchlesung des Livius oder Sallustius, oder auch bisweilen des Suetonius angewendet werden.

d.) Der Grammatik braucht hier keine besondere Stunde mehr gewidmet zu werden, weil sie nach einer guten Lehrart in den vorigen Classen hinlänglich gefaßt seyn muß. Der Rector mache aber gelegentlich beym Lesen der Autoren grammaticalische Anmerkungen, die aus mehr raisonnirenden Sprachlehren; B. Sanctii Minerva cum notis Perizonii, aus den Philologischen, critischen Noten über die Classics, größseren Lexicia etc. entlehnt worden, und welche in den vorigen Classen noch hinlänglich haben beygebracht werden können; ihm selbst wird daher eine sorgfältige Vorbereitung zu allen diesen Lectionen nöthig seyn.

e.) In Beförderung der Fertigkeit in der Sprache, lasse der Rector bald ausgesuchte Stellen; aus den explicirten Autoren von den Lernenden zu Hause in gutes Teutsch übersetzen, bald poetische Stücke in gute Prose verwandeln — eine sehr nützliche Übung — oder auch von denen, so einige Anlage zur Dichtkunst haben, in ein anderes Metrum bringen; jeden lasse er wöchentlich einen lateinischen Aufsatz liefern, und censire solchen in den rhetorischen Stunden.

§. 6. Die Griechische Sprache soll auch hier in drey Stunden gelehret werden. Zwey Stunden werden zur Erklärung eines griechischen Prosa-Scribenten, besonders des Xenophons Memorabillam Socratis, und des Homers, dieses Vaters der schönen griechischen Litteratur, angewendet, und zuweilen auserlesene Stücke daraus zu Hause mit Fleiß zu übersetzen aufgegeben werden. Frischens große Märkische oder eine andere gute Sprachlehre kann dabey zum Nachschlagen dienen. In dieser Classe soll aber das Griechische nicht bloß teutsch, sondern auch zuweilen lateinisch übersetzt werden, damit sowohl die Fertigkeit im Lateinischen, als die Kenntniß des Eigenthümlichen dieser beyden alten Sprachen bestens befördert werde. Eine Stunde werde zur Erklärung des griechischen Neuen Testaments verwendet, womit man desto geschwinde fortschreiten kann, je mehr die Schüler mit dem Griechischen sich schon bekannt gemacht haben. Der

hellenistische Sprachgebrauch muß kürzlich erläutert, und der Nutzen der LXX. gezeigt werden.

§. 7. Das Hebräische kann in den öffentlichen Schulstunden nicht getrieben werden. Nur liegt es dem Rector oder auch dem Conrector ob, den künftigen Theologen eine Privatstunde zur Erlernung der Anfangsgründe dieser Sprache anzubieten.

§. 8. Die Geometrie soll nach dem bey voriger Classe schon gebrauchten Lehrbuch in zwey Stunden getrieben, durch Mathematik soll der Geist der Jugend zu einer angestregten Aufmerksamkeit und zum Nachdenken gewöhnt werden; darum lehre sie der Rector mehr analytisch und problematisch, als synthetisch, und er verwandle Theoreme in Probleme, oder mache wenigstens den Beweis zu einer Aufgabe. Er erläutere auch seinen Vortrag öfters mit Beyspielen aus dem Bürgerlichen Leben, damit die Jugend den Nutzen dieser Kenntnisse einsehe, und lasse sie auch zu Hause Aufgaben ausarbeiten und Lehrsätze demonstriren.

§. 9. Die Geometrie soll zuvorderst in einem Curstu ausführlich wiederholet, und hiernächst in einem andern Curstu das Wichtigste und Nützlichste aus der Geographia generalis, die mathematische und physikalische Kenntniß der Erdkugel betreffend, vorgetragen werden, hiebey wird Großens Auszug aus Bergmanns Erdbeschreibung brauchbar seyn, auch sollen zu diesem Ende Globi angeschafft werden. Zwey Stunden sind dazu bestimmt.

§. 10. In andern zwey Stunden soll die Universalhistorie nach einem der bey Secunda schon namhaft gemachten Compendien so verhandelt werden, daß die Jugend sich alles mehr und mehr synchronistisch einpräge, und an dem auf der Schule genossenen Unterricht einen sichern Leitfaden für ihre zukünftige historische Lectur habe. Es wird nützlich seyn, wenn der Rector nach vollendetem Curstu, einmal die Geschichte des Brandenburgischen Hauses, ein andermal die Geschichte dieser Provinzen, die Historiam Patrias im eigentlichen Verstand vorträgt, und den Lernenden die Quellen anzeigt, woraus sie diese Specialgeschichten ausführlicher studieren können.

§. 11. Es wird auch nöthig seyn einen Vorschmack von der Weltweisheit besonders der Psychologie und Logik in dieser Classe zu geben. In einem Curstu können Feders oder Eberts Lehrbücher dabey zum Grunde gelegt werden, wie

wohl dabey auch die schöne Ernestische *Initia Doctrinas solidioris* mit gelesen zu werden verdienen, und Anleitung geben philosophische Materien in der rechten Sprache der Römer auszudrücken. Der Vortrag sey mehr historisch als systematisch, und diene, die philosophischen Vorlesungen auf der Universität nicht zu ersetzen sondern zu erleichtern, und durch den vorab erkannten Nutzen wichtig zu machen. Seine hauptsächlichste Beschäftigung sey, den Sinn der vornehmsten Begriffe und Sätze verständlich zu machen, auch ihren Nutzen in andern Wissenschaften in faßlichen Beyspielen zu zeigen; seine Beweise aus Erfahrungen und Beobachtungen herzuleiten, und bey zweifelhaften Sätzen, mit Vermeidung des schädlichen entscheidenden Tons, die erheblichsten Meinungen großer Weltweisen mit ihren Gründen und Schwierigkeiten offen zu legen. Da aber Logik Anleitung zum Denken und zu den Regeln des Denkens ist, und seyn soll, so wird sie am glücklichsten nicht so wohl nach trocknen Regeln, als mit Anwendung auf Schriftsteller und besonders die philosophischen Werke der Alten, erlernt; daher soll der Rector in einem andern Curstu einige philosophische Stücke der Alten, vornehmlich des Plato und des Cicero lesen, und damit Logische Uebungen verbinden, nach dem schönen Versuch von dem Professor Engel die Logik aus Platonschen Dialogen zu entwickeln. In einem dritten Curstu kann er die Geschichte der Philosophie des Alterthums, welche Gedichte hauptsächlich aus Ciceros Werken gesammelt hat, durchgehen, und Sprachen- und Sachenkenntnisse mit einander verbinden; dieser philosophischen Lectio sind 2. Stunden bestimmt.

§. 12. Der Rhetorik, das ist der Anweisung zur Geschicklichkeit alles, was man zu sagen hat, angemessen und gut, bald mündlich bald schriftlich zu sagen, sollen auch wöchentlich zwey Stunden bestimmt seyn; und diese Anweisung wird wieder am glücklichsten bey Gelegenheit guter alter und neuer teutscher Schriftsteller z. E. bey den Reden des Cicero, ertheilet, wenn deren Schönheiten entwickelt, und die Regeln der Rhetorik daraus erläutert werden. Der Lehrer muß sie mit guten Prosaisten, und durch sate Vorlegung guter Muster mit den verschiedenen Arten der Schreibart in sofern sie dogmatisch, historisch, unterhaltend oder rednerisch ist, genau bekannt machen. Auf eine ähnliche Weise zeige er ihnen an guten poetischen Mustern alle Hauptgattungen der Dichtkunst, als Fabeln, Erzählungen, Satiren, Oden, Stücke aus der dramatischen und epischen Poe-

sie, und sage ihnen dabey das Nöthige von der Beschaffenheit dieser verschiedenen Gattungen, wie auch von den Versarten. Hiemit verbinde er zuweilen das Lesen und Erläutern guter rhetorischer Werke, als von den Ältern, Cicero und Quintilian, von den neuen Ernesti *Initia rhetorica* den Ramlerischen *Batteur*, Schüzens Lehrbuch zur Bildung des Verstandes und Geschmacks, Jani *ars poetica*. Die Muster lese der Rector bald selbst in dem gehörigen Ton, bald übe er seine Lehrlinge sie gehörig zu lesen, zu recitiren, und von Zeit zu Zeit zu declamiren. Er zeige ihnen an diesen Mustern das Gute, das Edle, das Vollkommene und Schöne, er warne sie vor den entgegengesetzten Fehlern, und bestrebe sich das Gefühl des Guten und Schönen auf alle Weise bey ihnen auszubilden. Bald kann er zu dem Ende auch gute Muster aus verschiedenen Sprachen und Zeiten mit einander vergleichen; Virgil mit Theocrit und Homer, Ramler mit Horaz u. s. w.

In diesen Stunden werden die Primaner auch angehalten, halb teutsche halb lateinische mit Sorgfalt gemachte Aufsätze und Ausarbeitungen einzuliefern, und die Revision derselben, als die beste practische Anweisung zum guten Styl, muß mit der genauesten Aufmerksamkeit angestellt, dabey auf die Sprachrichtigkeit, auf die Kürze, die Ordnung, das Fließende, das Beständige und das Edle acht gegeben werden. — Teutsche Verse zu machen werde keiner angehalten. Wen sein Genie dazu treibt, der wird es von selbst thun, und die Hülfe und Aufmunterung des Lehrers erwarten können.

§. 13. Noch sind 2. Sachen übrig, welche in dieser Classe billig verhandelt, aber um die Gegenstände des Unterrichts, und die Stunden nicht zu sehr zu häufen, eines in diesem, das andere im folgenden halbjährigen Curstu getrieben werden sollen. Das erste ist die Moral, oder vornehmlich die ersten und nöthigsten Grundsätze der practischen Philosophie, des Naturrechts und der Sittenlehre. In diesen Stunden brauche man bald Feders Handbuch, bald Ernesti, man lese darinn zuweilen, um Sprach- und Sachenkenntniß zu verbinden, den Cicero *de Officiis*, und ein andermal mit Anwendung aufs Herz, Sallusts moralische Vorlesungen, und seine Lehren eines Vaters für seinen Sohn den er auf die Academie schickt. — Das andere sind die Römischen Alterthümer nach dem Nieuport oder vielleicht noch besser nach dem zu Strasburg heraus gekommenen Aus-

zug daraus: *Oberlini rituum Romanorum tabulae*; zuweilen kann und soll der Rector auch diese Antiquitäten in Beziehung auf das Römische Recht zum Behuf künftiger Rechtsgelehrten nach dem bekannten Handbuch des Heineccius durchgehen.

§. 14. Lateinisch zu sprechen müssen die Lehrlinge in Prima geübt werden, und das geschehe hauptsächlich in den Prüfungen über die lateinischen Lectionen, und die lateinischen in dieser Classe zu lesenden Bücher.

§. 15. Auch müssen Primaner die Kenntniß der Französischen Sprache weiter treiben.

§. 16. Litterargeschichte, *Methodus studendi*, encyclopädische Kenntniß der Wissenschaften werden privatim verhandelt.

§. 17. Damit aber die Auswahl der Privatlectionen den möglichsten Nutzen schaffe, so müssen der Rector und Conrector sich darüber jedesmal vorher freundschaftlich verabreden.

§. 18. Zur Erleichterung unter diesen mannichfaltigen Arbeiten können auch beyde in einigen Lectionen z. B. in Religion, Geschichte, mit Vorwissen der Scholarchen bergesalt abwechseln, daß der eine vor beyden versammelten Classen, Religion, und der andere gleichfalls vor beyden Classen, Geschichte docirt.

§. 19. Schlußlich wird die allerhöchst eigene Verordnung des Königs, daß alle, die sich den Studien widmen, die alte Classische griechische und lateinische Litteratur emsig treiben, und daß die Lehrer sich Quintilians Vorschriften, als eine Methodik bekannt machen sollen, theils den Lehrern, theils der den Wissenschaften sich widmenden Jugend zur schuldigsten und gefliessensten Befolgung eingeschärft.

IV. Von der Schuldisciplin.

§. 1. Eine genaue und vernünftige Schuldisciplin wird zum Wohl der Gymnasien und Schulen unermüdet angewendet werden müssen, um Fleiß und gute Sitten zu befördern, und alles was den Geist der Arbeitsamkeit tödtet, oder auf Verwilderung und Unsitlichkeit leitet, sorgsam aus dem Wege zu räumen.

§. 2. Zur Beförderung des Fleißes soll das Certiren in der Schule beybehalten, auch, besonders bey den lateini-

schen Ausarbeitungen einem jeglichen Schüler, die ihm gebührende Stelle angewiesen werden. Der Lehrer verfare dabey mit aller Klugheit und Unpartheylichkeit, und befördere auch sonst durch alle Mittel wahre Ehrliche unter der ihm anvertrauten Jugend.

§. 3. Die Aufmerksamkeit der Schüler rege zu halten, ist bey dem Unterricht ein Stück von größter Wichtigkeit. Der Lehrer Sorge dafür dadurch, daß er seinen Vortrag interessant und vergnugend mache, viel frage, unvernüthet bald diesen bald jenen auffordere, und durch die Thätigkeit, worinn er alle seine Schüler hält, der Zerstreung ihrer noch flüchtigen Gedanken vorbeuge.

§. 4. In den Schulstunden halte der Lehrer darob, daß ein jeglicher Schüler pünctlich bey dem Anfang derselben, und vor dem Gebet erscheine. Der zu spät Kommende verliere, wenn er keine begründete Entschuldigung vorbringen kann, seine Ehrenstelle, und müsse unten sitzen. Macht er eine Gewohnheit daraus, so wird er bey der Schulconferenz angezeigt.

§. 5. Die Schüler sollen sich in den Classen still und eingezogen verhalten; wer durch Schwätzen oder sonst die Aufmerksamkeit tödtet, werde erinnert, und wo diese Erinnerung nicht fruchtet, an einen besonderen Ort in der Schule allein hingestellt, auch bey dem Schluß der Lectionen noch einmal zur Besserung ermahnet.

§. 6. Es wird müßlich seyn, wenn die Lehrer *Notas diligentias, negligentias et morum* einführen. Welcher Schüler seine Ausarbeitung richtig eingeliefert, auch in der Classe sich untadelhaft betragen hat, erhalte eine *Notam diligentias*; wer sein *Penalum* nicht liefert, oder auch unter den Lectionen unaufmerksam gewesen ist, werde mit einer *Nota negligentias*; wer die gute Ordnung gestört, oder andern Unfug getrieben hat, mit einer *Nota malorum morum* gestraft. Darüber halte der Lehrer ein genaues Verzeichniß, und lasse einen Lernenden die Controle davon führen. Monatlich lege er solches in der Schulconferenz vor, damit fleißige und gesittete Schüler nach Befinden ermuntert, unfleißige, leichtsinnige und übel geartete dagegen beschämnet werden mögen. In den *Examinibus* sollen die Stellen nicht nur nach der Anzahl der Fehler in den *Exercitiis pro loco*, sondern auch nach gedachten *Notis diligentias, negligentias, ac morum* bestimmt, und der Jugend bey-

zeiten begreiflich gemacht werden, daß nicht eigentlich das Talent, sondern die gute Anwendung desselben Ruhm und Belohnung verdiene.

§. 7. Beym Gebet, bey dem Religionsunterricht, und dem öffentlichen Gottesdienst, wache der Lehrer jederzeit, daß sich die Jugend ehrerbietig verhalte, und warne sie beweglich gegen alle Verfündigungen des Leichtsinns.

Die Schüler der untern Classen, welche ohnedem aus der für Erwachsene bestimmten Predigt wenig Nutzen ziehen, werden süglicher der Aufsicht ihrer Aeltern und Verwandten überlassen, als daß man sie in eine Schulbank zusammensetzt, und sie durch Mangel an Beschäftigung und Langweile veranlaßt, Unausständigkeiten zu begehen, die das Auge des Aufsehers nicht allemal bemerkt.

§. 8. Wer eine Schulkunde versäumt, es sey denn Krankheits- oder gleichwichtiger Verbindungen halber, bekommt eine Notam negligetiae, sein Ausbleiben wird auf der Conduiten-Liste notirt, und überdem wird ihm in einer folgenden Freystunde zur Strafe eine Ausarbeitung zu Hause aufgegeben.

§. 9. Auch zur Reinlichkeit und Ordnung in Ansehung der Kleidung, Bücher und Schreibe-Bücher werde die Jugend angehalten; wenn ein Schüler der untern Classen ungewaschen ungekämmt in den Morgenstunden erscheint, so schicke man ihn seinen Eltern oder Hauswirthen zur Reinigung zurück; geschieht es Nachmittags, so lasse er ihn vom Claviger reinigen und kämmen.

§. 10. Um allem Unfuge und Muthwillen außer der Schule auf der Straße, besonders bey dem zu Hausgehen der Schüler zu steuern, sollen von jeglicher Classe wöchentlich ein paar Aufseher oder Custodes, aus ihrem Mittel ange- setzt werden, deren Pflicht ist, alle von ihnen bemerkte Unordnungen dem Lehrer anzugeben. Falls sie solche verschweigen, werden sie selbst straffällig.

§. 11. Da eine der vornehmsten Ursachen, daß der Unterricht und die Bildung auf den öffentlichen Schulen, so vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, sehr oft in der schlechten Aufsicht und Zucht der Kinder zu Hause liegt, so muß Eltern und sonstigen Vorgesetzten solches von den Lehrern begreiflich gemacht, auch von Scholarchen und Predigern gelegentlich erinnert werden, wie sie dahin sehn sollten, daß

die Kinder zu Hause sich auch wohl verhielten, und die aufgegebenen Sachen ausarbeiteten. Wichtigere hiehin einschlagende Vorfälle mögen auch der Schulconferenz vorgelegt werden.

§. 12. Der Unfleiß werde meistens mit Beschämung gerüget, man sey denn zuverlässig versichert, daß er mit vorzüglichem Ungehorsam gepaaret gehe. Noch weniger muß der Mangel an Fähigkeit etwas leicht und geschwinde zu fassen und zu behalten, strenge geahndet werden, indem eine orbilliche Härte, Widerrillen gegen alles Lernen, gegen Wissenschaften und Religion selbst ganz natürlich erzeugt. Man lasse auch die Unfleißigen das Versäumte in den freyen Stunden und Nachmittagen, wo die andern sich ergötzen, zur Strafe ausarbeiten.

§. 13. Wie die Klugheit erfordert in Lob des Fleißes und guter Sitten, sparsam und stufenweise zu Werk zu gehen, so ist dieses stufenmäßige Verhältnis auch insonderheit bey den Bestrafungen zu beobachten. Ist der Lehrer nach den ihm gegebenen Vorschriften bey allen Sectionen aufmerksam, nicht nur Gedächtniß und Verstand zu bearbeiten, sondern auch Herzen zur Gottesfurcht und Tugend, zur Empfindung des Ebeln und Schdnen zu lenken; bemühet er sich dabey in seinem eigenen Betragen der Richtschnur der Religion und Weisheit unverbrüchlich zu folgen: so wird ihm dieses traurige Stück seines Geschäftes sehr erleichtert seyn, und er wird auch hier mit dem sanften Ernst eines Vaters verfahren. Er versuche erst Erinnerungen, Beschämungen, Berweise, und wenn das alles vergeblich ist, dann erst schreite er zu einer härteren Strafe. Nie schelte er, nie strafe er in einem heftigen Affect, und immer sey *Pompa poenae poena ipsa terribilior*.

§. 14. Vorseßlichen Ungehorsam, überlegte Bosheiten, angewöhntes Lügen, Fluchen und andere Unarten, lasse er nicht ungeahndet; aber er lasse auch so wohl vor, als nach der Strafe, nichts unversucht, den unglücklichen Schüler von seinem Unrecht zu überzeugen, und sein noch nicht verhärtetes Gemüth der Tugend wieder zu gewinnen.

§. 15. Die Strafen seyen

a) In den beyden untern Classen
Erstens, Herabsetzung.

Zweytens, der Befehl aufgegebenen Stücke zu Hause ein oder mehreremalen, je nachdem die Unart groß ist, schon

und richtig abzuschreiben, und von ihren Eltern darunter bescheinigen zu lassen, daß sie es selbst, und zwar zur Strafe geschrieben haben.

Drittens, Einschließung bey Widersetzlichkeit.

Viertens, Strafe mit der Ruthe auf die Hand, in Gegenwart der Mitschüler nach geendigter Schulzeit.

Fünftens, bey den größten Vergehungen, worüber aber der Rector jedesmal mit zu Rathe gezogen werden muß, eine noch empfindlichere Ruthestrafe außer den Augen der Mitschüler.

b) In den beyden obern Classen.

Erstens, Herabsetzung.

Zweytens, keine Selbststrafen für Fehler des Unfleißes.

Drittens, Carcer.

Viertens, schriftliche Anzeige an die Eltern und Scholarchen, und Bemerkung in der Conduiten-Liste. Stock und Ruthe werden etwas erwachsene Schüler, welche bereits durch Empfindungen der Religion und Ehre gelenket werden sollen, und schon als Ehrenwerth von ihren Lehrern behandelt werden, nicht mehr bessern.

§. 16. Sind alle diese Strafen, in den höhern Classen besonders, an einem vererbten Schüler vergeblich angewendet; so werde es in der Conferenz vorgetragen, der Jüngling werde vorgeschrieben, und nochmals beweglich vermahnet, durch seine lasterhaften Sitten, sich nicht ins Verderben zu stürzen, und die Schule zu beschimpfen: im Namen der Conferenz werde ausführlich an seine Eltern oder Vorgesetzten darüber geschrieben, und diese aufgefordert, mit den Lehrern an seiner Besserung zu arbeiten. Hilft auch dieser letzte Versuch nicht, so soll der ganze Vorgang den Scholarchen angezeigt werden, und man ist es der Würde guter Schulanstalten schuldig, den jungen Bösewicht, dessen Exempel leicht ansteckend werden könnte, nach erhaltener Genehmigung der Scholarchen, feyerlich, vor allen versammelten Classen aus der Schule zu verweisen.

§. 17. Nicht allein alle Sonnabend nach geendigten Classen, sollen die sämtlichen Lehrer zusammentreten, um von einander zu vernehmen, ob irgend ein Vorfall sich ereignet habe, der ihre gemeinschaftliche Berathschlagung nöthig mache, sondern es soll auch den ersten freyen Nachmittag in jedem Monat eine Schulconferenz gehalten werden,

welcher ein Scholarch oder Visitor, so oft es ihm möglich ist, beywohnen wird. Ein jeglicher Lehrer soll dabey ein zweyfaches Verzeichniß einliefern, erstens, was und wie weit er den Monat hindurch mit seiner Classe tractiret habe; zweytens ein Verzeichniß der Schüler, und was sie für Notas Dilligentias, Negligentias et Morum erhalten haben. In dieser Conferenz steht es auch einem jeden Lehrer frey Vorschläge zu thun, welche zur Aufnahme der Schule, zur Verbesserung des Unterrichts, zur Erhaltung guter Zucht und Ordnung gereichen; In dieser Conferenz werden auch alle außerordentliche Fälle vorgetragen, um darüber mit den Scholarchen nach erfordernden Umständen Rath zu pflegen. Es soll auch darinn Vierteljährig, erstens, eine Tabelle von den Schularbeiten der sämtlichen Lehrer oder Index Laborum, zweytens eine Conduiten-Liste von den Schülern nach ihren Namen, Herkunft, Genie, Fleiß, Sitten, Profectibus etc. entworfen, und den Scholarchen zugestellt werden. Aus diesen vierteljährigen Tabellen, sollen am Ende des Schuljahrs zwey Haupttabellen vom ganzen Jahr entworfen, und den Scholarchen zur Einsendung an die Landesregierung oder an die Schuldirection eingehändigt werden.

§. 18. Es wird nicht ohne Nutzen seyn, wenn bey dem Examins oder dem Actu oratorio Schüler, die sich durch vorzüglichen Fleiß und gute Sitten auszeichnen, öffentlich mit Lobe genennet, auch wohl noch nicht ganz Unverbesserliche, aber doch wegen Unfleißes oder schlechter Sitten, sehr strafbare Schüler öffentlich getadelt, und zur Aenderung ermahnet werden.

V. Von den Schulfeyerlichkeiten.

§. 1. Schulfeyerlichkeiten sind die Examina, Actus Oratorii, Promotionen, und Austheilung der Prämien.

§. 2. Der bisher an vielen Orten eingeriffene Mißbrauch, die Schüler im Examinis, Sachen welche sie kurz vorher nur auswendig gelernt haben, hersagen zu lassen, soll, besonders auch, wegen des hierdurch verursachten Zeitverlustes, hiermit abgeschafft seyn.

§. 3. Dagegen soll

Erstens, ein jeglicher Lehrer mit dem Ende des Monats das während dieser Zeit Verhandelte mit der Jugend wiederholen.

Zweytens, an denen Orten wo nur jährlich einmal ein öffentliches Examen gehalten wird, soll in der Mitte des

jährigen *Cursus* eine allgemeine Prüfung über das Verhan-
delte *privatim*, aber in Gegenwart der Scholarchen und
sämmlichen Lehrern angestellt werden. Bey dieser halb-
jährigen Prüfung können auch mit Genehmigung der Schul-
conferenz solche die wegen Unfleißes noch ein halb Jahr
länger in einer untern Classe haben müssen sitzen bleiben,
und sich nun besser beeifert haben, imgleichen *ingenia praecocia*
höher promovirt worden.

Drittens, das öffentliche feyerliche Examen soll jährlich
über das was im ganzen Jahr getrieben worden, gehalten
werden. Der Lehrer reiche den in vorigem Abschnitt erwähn-
ten *Indicem Laborum* vom ganzen Jahre nebst der Con-
duiten-Liste seiner Classe einige Tage vorher bey dem Rec-
tor, und dieser bey den Scholarchen ein. Die Scholarchen
geben im Examen immer selbst auf, worüber er in der Re-
ligion, Geschichte, im Lateinischen, Griechischen u. s. w. eine
nähere Prüfung anstellen soll. Sie lassen sich auch Schreib-
Rechen- Exercitien-Bücher und dergleichen vorweisen. So
wird das Publicum über die Lehrfähigkeit und den Fleiß der
Docenten, wie auch über die wirklich Progressen der Ler-
nenden mit mehrerem Grund urtheilen können.

§. 4. Der *Actus oratorius* werde beybehalten. Nur
müssen die lateinischen oder teutschen Reden, welche die Pri-
maner halten, kurz seyn. Man kann auch einige der Se-
cundaner eine ausgesuchte Stelle, aus einem guten Schrift-
steller, oder vielleicht noch besser einen schönen Dialog de-
clamiren lassen.

§. 5. Mit diesem *Actu oratorio* sollen auch die feyer-
lichen Promotionen verbunden gehen. Da aber die Erfahrung
bisher häufig gelehret hat, daß solche durch Schuld, theils
der Eltern, theils der Schullehrer selbst, nicht immer nach
Verdiensten geschehen, und auf diese Weise mancher junge
Mensch auf sein ganzes Leben überreist worden ist; so soll
hinfort dabey die größte Wachsamkeit und Sorgfalt beob-
achtet werden. Vor dem Examen zeige jeder Lehrer die
Subjecte, welche er der Promotion würdig achtet, in der
Schulconferenz an, und diese können erforderlichen Falls
auch von derselben noch besonders geprüft werden. Theilen
sich die Stimmen der Lehrer über die Fähigkeit eines solchen
Promovendi, so geben die Scholarchen das *Votum deci-*
sivum. Eltern müssen über die Promotion gar nicht ent-
scheiden, sondern falls sie glauben, ihr Kind werde in einer
Classe zu lange aufgehalten, stehet es ihnen frey, darüber

bey dem Rector, oder einem Scholarchen zu einer näheren
Untersuchung Anzeige zu thun. Ein Primaner, welcher zu
den academischen Studien promoviret werden soll, muß
nicht allein dem öffentlichen Examine beywohnen, sondern
auch noch eine besondere Prüfung vor der Schulconferenz
in Gegenwart eines Scholarchen untergehen, ob er alles
Nöthige wisse, um aus dem höhern academischen Unterricht
gehörigen Nutzen ziehen zu können. Bestehet er, so wird
solches ad *Protocollum* genommen, und der Rector fertiget
ihm das *Testimonium scholasticum* aus.

§. 6. Bey dem *Actu oratorio* sollen auch die Prämien
an die besten Schüler, es mögen dieselben zu einer höhern
Classe promoviret werden oder nicht, vertheilt werden. Eins
sey immer ein *Praemium bonorum morum* für einen der
tugendhaftesten, und eins ein *Praemium diligentias* für
einen der geschicktesten und fleißigsten Schüler; erhält ein
Schüler beyde zugleich, so ist er vorzüglich lobens-würdig.
Die Vertheilung selbst wird in der Schulconferenz bestimmt.

§. 7. Da lange Ferien in den zarten Jugend-Jahren
augenscheinlich schaden, den Geist der Arbeitsamkeit schwä-
chen, und selbst den Sitten nachtheilig werden; so sollen die
Ferien nach dem jährlichen Haupt-Examen, die Woche des
Examens selbst ausgenommen, nur 14. Tage währen. Da-
gegen haben die Schüler auch kurze Ferien von Weynachten
bis Neujahr; vom Donnerstag vor Ostern bis den Donner-
stag darauf; die Pfingstwoche und die letzten Tage der Wo-
che, worinnen die halbjährigen Prüfungen angestellt werden.

§. 8. Nimmt ein Schullehrer eine Reise vor, welche
länger als die gesetzte Ferienzeit währet, so muß einer sei-
ner Collegen, wie bereits oben verordnet worden, seine
Classe bis zu dessen Wiederkunft mit versehen.

VI. Von den Scholarchen und *Visitatoribus* der Gymnasien und Schulen.

§. 1. Die Scholarchen und *Visitatoren* haben die wich-
tige Verpflichtung, über den Amtsfleiß und das Betragen
der Schullehrer, über die Erhaltung ihres Ansehens, über
die Aufnahme der unter ihrer Aufsicht stehenden Schulen zu
wachen; und nach Vermögen mitzumärken, daß die Lehrer
in ihren Arbeiten ermuntert, und die Schüler zu guter Ord-
nung, Fleiß und löblicher Ausführung gewöhnet werden.

§. 2. Sie müssen insonderheit Erstens der monatlichen Schulconferenz, so oft als möglich beywohnen. Zweytens von Zeit zu Zeit die Classen visitiren, und sowohl auf die Methode des Lehrers, als auf den Fortgang und Betragen der Schüler genau acht geben; Drittens, die nöthigen Erinnerungen welche sie einem oder dem andern Schullehrer zu geben hätten, ihm mit aller Schonung und jederzeit unter vier Augen machen; nur dann, wann solche wiederholte schonende Erinnerungen fruchtlos blieben, sind sie berechtigt, sie mit Nachdruck, selbst in voller Schulconferenz zu erneuern, auch nöthigen Falls solche höhern Orts vorzubringen. Viertens, müssen sie darauf bestehen, daß ihnen die oben vorgeschriebenen Tabellen alle Viertel-Jahre zugestellt werden; Fünftens sollen sie den Examinibus und denen sich darauf beziehenden Schulconferenzen jederzeit beywohnen. Sechstens, sollen sie die jährliche Indices laborum und Conduiten-Listen an die Landes-Regierung zu seiner Zeit einreichen, und alles was zum Flor der ihnen anvertrauten Schulen gereichen kann, imgleichen die ihnen von der Schulconferenz geschenehen Vorschläge zur Verbesserung des Unterrichts, der Schulzucht ic. gehörig einberichten.

§. 3. Zu einsichtigen und patriotisch-gesinnten Scholarchen hat man das Vertrauen, daß sie es sich zum Vergnügen machen werden, verdiente Schullehrer auf alle Weise zu unterstützen, und ihre Personen und Bedienungen, unter ihren Mitbürgern jemehr und mehr ehrwürdig zu machen; solche werden auch von Zeit zu Zeit schickliche Vorschläge thun, ob und durch welche Mittel die geringen Schulbesoldungen mit einer zeitlichen oder fortwährenden Zulage vermehret werden können.

Bemerk. Die Herausgabe der gegenwärtigen Schulordnung ist, wie der Verfasser im Vorbericht zu derselben sagt, von der königl. Regierung zu Cleve veranlaßt worden; die desfallige Verfügung fehlt aber in dieser Sammlung. Da die Schulordnung kein bestimmtes Datum hat, so ist sie an diesen Ort, unmittelbar nach dem Reglement für die deutschen reformirten Schulen, locirt worden. — Die Schema's zu den Lektionsverzeichnisnissen für die 4 Classen, so wie zu den Quartals-Tabellen der Arbeiten der Lehrer und den vierteljährigen Conduiten-Listen der Schüler sind hier nicht abgedruckt worden.

2241. Cleve den 14. Juni 1782.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. Bestimmung d. d. Berlin den

11. Mai a. c.:

„daß, zu mehrerer Beförderung der Gemeinheits-Theilungen, diejenige gemeine Gründe, welche von jetzt an, binnen vier Jahren im Herzogthum Cleve, dem Fürstenthum Meurs und der Grafschaft Ward unter die Interessenten freiwillig vertheilt und solchergestalt zur Cultur gebracht, auch darinnen erhalten werden, von dem Royalgehenden, so weit solcher Seiner Königl. Majestät zusethet, auf beständig befreyet seyn und bleiben sollen: und wird solches dem Publico, zu Aufmunterung derjenigen Communitäten, welche noch gemeine Gründe zu theilen haben, hierdurch bekannt gemacht.“

2242. Cleve den 17. August 1782.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, die den Justiz-Commissarien gesetzlich übertragenen Funktionen durch andre unqualificirte Mandatarien nicht erfüllen zu lassen und Erstere gegen desfallige Verkürzungen zu schützen.

Bemerk. Unterm 10. September sj. a. ist es jedem Privaten bei gesetzlicher Strafe verboten worden, die den Justiz-Commissarien und Notarien übertragenen Funktionen, als: öffentliche Verkäufe von Grundstücken, Verpachtungen, Anfertigung von Contracten und Vorstellungen ic., für andere vorzunehmen.

2243. Cleve den 21. August 1782.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung des Fabrikwesens und der Industrie im Herzogthum Cleve werden aus dem bewilligten Fabrik-Erweiterungs-Fonds folgende Prämien ausgesetzt.

1. 30 Ducaten für die Anlage einer Walkmühle bei einer der beiden Städte Schermbeck oder Holten.

2. 12 Ducaten für den ersten Entdecker guter Walk- oder Füll-Erde im Herzogthum Cleve.

3. Fünffmal 12 Ducaten für die, in jeder der fünf Städten Cleve, Emmerich, Wesel, Duisburg und Boch stattfindende erste Anlage einer Kettenspinnerei.

4. Viermal 10 Ducaten für jeden der vier Landleute, Schulmeister oder Geistliche, welche auf dem Lande zuerst Spinnschulen, von wenigstens 12 Kindern, anlegen und nachweisen, die, zu einem Strich Tuch erforderliche, Quantität Ketten abgesponnen zu haben.

2244. Berlin den 23. August 1782.

Königl. General-Direktorium.

In Folge des mit der General-Lotterie-Pacht-Societät geschlossenen Vertrages, werden alle Privat-Lotterien und alle lotterieweise Auspielungen von Gegenständen irgend einer Art, bei Strafe der Confiskation der Letztern oder des Erfazes ihres Werthes, verboten, und wird es den Buchdruckern gleichzeitig, bey Vermeldung empfindlicher Strafe, untersagt, zur Beförderung solcher Auspielungen, Zettel und Avertissemens zu drucken. (Conf. n. Npl. Bd. VII, pag. 1524.)

2245. Hamm den 27. August 1782.

Königl. Märkisches Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputations-Collegium.

Demnach Se. Königl. Majestät von Preussen ic. ic. Unser allergnädigster Herr, mittelst Cabinets-Ordre, von 13ten M. pr., Allerhöchst-Selbst sämtlichen Dero Kriegs- und Domainen-Kammern allergnädigst zu erkennen gegeben, wie Höchsth dieselben zu möglichster Monats des von Jahr zu Jahr im Preise steigenden Holzes, alle hölzerne Räume sorgfältig vermieden, und dagegen, statt derselben, lebendige Hecken angelegt wissen wollten; Dieser Allerhöchste Endzweck aber, in hiesiger Provinz, wo die übele Gewohnheit eingerissen, daß das Vieh in die Gemeinheiten und öffentliche Weide-Gründe, ohne Hirten eingetrieben, besonders aber das junge Vieh, ohne einmal weiter darnach zu sehen, oft ganze Sommer darinnen gelassen wird, welches natürlicher Weise die jungen Pflanzen abfrisst, und alle dergleichen An-

halten im Grunde vereitelt, ohne Abänderung jener bösen Gewohnheit nicht zu erreichen; — Als wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß à Dato dieses, 1) Kein Hauswirth einiges Vieh, es habe Namen wie es wolle, als Pferde, Ochsen, Kühe, Rinder, Ziegen, Schweine, Schaaf ic. ohne Hirten in die öffentlichen Gemeinheiten sowohl, als in Privat-Gründen, diejenigen Weiden ausgenommen, welche mit Rüggen und Pösten versehen sind, eintreiben soll.

2) Und zwar, im ersten Contraventions-Fall, bey Fünf Rthlr. Strafe, welche bey bemerkten Ungehorsam, in wieder vorkommenden Fällen, verdoppelt, und nach Befinden noch mehr verhöhet werden soll.

3) Werden beyde Forstämter, sämtliche Unterförstere ic. Rentmeister und Renthepbediente, Receptores und Landrenter, bey selbst eigener Verantwortung, hierdurch angewiesen, darauf zu invigiliren, und soll demjenigen, so dergleichen entdeckt, jedesmal der gewöhnliche Denuncianten-Antheil verabsolgt werden.

2246. Cleve den 31. August 1782.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines Königl. zu Berlin am 31. Aug. 1782 erlassenen Ediktes, wodurch das allgemeine Baufreiheits-Reglement vom 22. Sept. 1739 (s. Npl. Cont. I, pag. 285) und die Verordnungen für Cleve und Markt vom 24. Sept. 1768 und 31. Juli 1773 (Nro. 2001 u. 2081 d. S.) abgeändert und deklarirt werden, und für Cleve und Markt gemeinschaftlich im Wesentlichen Folgendes festgesetzt wird:

1. Da Seiner Königl. Majestät allerhöchste Absicht, bey Bewilligung der Bau-Freyheits-Gelder dahin gehet, den steuerbaren Bürgerstand in den Städten und dessen gemeines Gewerbe, bey vorkommenden notwendigen Hauptbauten zu conserviren und zu erweitern, vorzüglich auch die weniger vermögenden dabey zu unterstützen; ferner die Bebauung wüster, oder den Anbau neuer Stellen zur Vermehrung bürgerlicher Nahrungen und zu besserer Unterbringung mehrerer Einwohner in den Städten besonders aber der Garnisonen zu befördern; So sollen, dieser Absicht gemäß, nur folgende Bauten zur Vergütung der geordneten pro-Cent-Gelder gezogen werden.

„1ten. Haupt-Reparationes an Häusern Nahrungtreibender oder anderer Bürger; jedoch nur solche, welche die notwendige Conservation ihrer sonst verfallenden Häuser oder deren Nahrung zur Absicht haben. Es müssen aber solches würckliche Haupt-Reparaturen seyn, die einen der vornehmsten Theile des Hauses betreffen, z. B. Unterschwellung, Untermuerung oder neue Bedachung des Hauses; neue Brand-Mauern, auch Vorder-, Hinter- und Haupt-Wände, sonderlich wenn solche, statt der bisherigen Hölzernen, massiv aufgeführt werden; Vorzüglich wollen Seine Königl. Majestät darauf reflectiret wissen, daß in den Städten durchgehends Ziegeldächer und Feuersichere Rauch-Fänge, (durch welche allein und nicht auf die Straße oder den Hof hinaus, alle Rauch-Röhren geleitet werden sollen) eingeführt werden; und sollen zu dem Ende, ohne diesen beyden Requisitionis künftig keine Bau-Hülfs-Gelder verstattet werden.

„2ten. Ausbau unbewohnbarer und Erweiterung der bewohnten Häuser, durch Anlegung mehrerer Wohnungen darinnen, zu Logirung mehrerer Familien oder zur besseren Unterbringung der Garnisons.

„3ten. Aufbau ganz neuer Häuser sowohl auf wüsten, als auf neuen Stellen, zu bürgerlichen Wohnungen und Gewerbe.

„II. Dahingegen sollen zu dieser Vergütung nicht angenommen werden:

„1ten. Flick-Bauten und kleine Reparaturen an Fenstern, Thüren, Fuß-Boden und Dächern, Aus- und abputzen oder Färben der Häuser, geringe oder nur innere Veränderungen des Hauses, die nicht auf Haupt-Theile desselben gehen, und andere mehr.

„2ten. Diejenigen welche bloß die eigene Bequemlichkeit des Bewohners, die Verbesserung seiner Haus-Miethen oder die Verschönerung des Hauses zur Absicht haben;

„3ten. Diejenigen, welche nicht direct eine mehrere Bewohnung des Hauses und dessen bürgerliche Nahrung zum Gegenstande haben, z. B. Bloße Pack-Häuser, Gram-Läden, Waaren-Magazine, Fabriken und andere Manufactur-Häuser, u. d. m. Nicht weniger auch keine Garten-Häuser, Hinter-Gebäude, Stallungen, Remisen, Scheunen u. es sey denn, daß solche mit den §. 1. benannten Fällen verbunden wären.

„4ten. Selbst bey denen zur Vergütung sonst qualificirten Bauten muß nichts mit zur Last angenommen werden, was die anständige Erforderniß einer guten bürgerlichen Wohnung nach Beschaffenheit des Orts übersteiget, z. B. Spiegel-Fenster, messingene Thür- und Fenster-Reschläge, getafelte Böden, Zierliche Paneele, künstliche Fenster-Gitter, oder Balcons, prächtige Treppen, Camine u. d. m. indem es sehr unrecht seyn würde, auf dergleichen Ueberfluß etwas zu vergütigen, da es eine Menge Bürger giebt, denen die Hülfe zu den dringendsten Noth-Bauten unentbehrlich ist;

„5ten. Und da Seine Königl. Majestät das Beneficium, nicht weiter als auf accisbare und auf berechtigete Bürger-Häuser ausgedehnet wissen wollen; So kann solches auch nicht auf die in oder bey Städten gelegene Ritter-Sitze, Burgfreihelten, Commanderien, Stifter, Klöster und dazu gehörige Frey-Häuser, noch auf solche Privat-Häuser, die etwa eine reelle Exemption von Accise haben mögten, gezogen werden. Dahingegen wird ein sonst accisbares Burghaus, durch die personelle Accisfreyheit, die dessen Besitzer oder Bewohner ad tempus genießen, von denen Beneficiis bey vorfallendem Haupt-Bau nicht ausgeschlossen.

„6ten. Juden-Häuser werden dazu nicht admittiret, noch auch

„7ten. Publicque, es seyn geistliche oder weltliche Gebäude, ingleichen keine Königl. Domainen- oder Cammerrey-Gebäude.

„8ten. Und da auch zum besten der abgebrannten die Feuer-Societät aufgerichtet ist, woraus selbige, wenn sie nur nicht Ordnungswidrig die gehörige Eincastrirung zu ihrem eigenen Schaden unterlassen haben, hinreichende Unterstützung erhalten, so dürfen sie auch außer solchen, regulariter nicht noch auf besondere Bau-Hülfs-Gelder Rechnung machen. Indeß behalten Seine Königl. Majestät sich allergnädigst vor, für solche Berunglückte, wenn sie, aus besondern Umständen sich wieder aufzuhelfen unermögend sind, in speciellem Fällen eine Ausnahme zu machen.

„III. Nach vorstehenden Principiis sollen alle vorkommende Bauten, bevor sie geschehen, durch Werks-Versändige in Beyseyn einiger Magistrats-Perjonen genau examinet, alles was sich nicht völig qualificiret verworfen, alsdann aber pflichtmäßig tariret und zur Vergütung liquidiret werden. Von dem solchergestalt moderirten Quanto

der Bau-Kosten sollen, jedoch künftighin, so wie es im Elevischen schon im Jahre 1773, festgesetzt worden, auch in der Grafschaft Mark von nun an nicht mehr als Zehen procent an Bau-Freyheits-Geldern bezahlet werden. Und da auch, bey gehöriger und sorgfältiger Einschränkung der Bau-Anschläge auf den wahren Bedarf zu Bürgerlicher Wohnung und Nahrung, die Kosten eines ganz neuen anständigen Bürger-Hauses in den größern Städten nicht über Zwey Tausend Rthlr. in den kleineren aber nicht über Ein Tausend Rthlr. zu stehen kommen können; So soll nach Verschiedenheit der Städte, über diese Summe hinaus, kein Anschlag angenommen werden, mithin der Betrag der procent-Gelder auf ein Haus in kleinen Städten nicht über Ein Hundert Rthlr. in größeren aber, wozu im Herzogthum Eleve die Städte Eleve, Emmerich, Kanten, Calcar, Wesel, Duisburg, Rees und Voch, in der Grafschaft Mark aber Hamm, Fferlohn, Altena und Soest gerechnet werden, nicht über Zwey Hundert Rthlr. steigen; wobey es jedoch Seiner Königl. Majestät allemahl vorbehalten bleibt, bey ganz außerordentlichen Fällen, einem oder andern Particulier, aus bewegenden Ursachen per Rescripta specialia, ein mehreres an Bau-Hülfs-Geldern zu bewilligen, auch einem oder anderem Orte, der des Reestablishments am meisten bedarf, einen Vorzug hierinnen zu accordiren. Wäre nun aber jemand des Vermögens und Sinnes, auf den vorhabenden Bau ein mehreres zu verwenden, und seiner Privat-Abichten wegen kostbarer oder weislicher zu bauen, als wegen der Bau-Freyheits-Gelder vorgeschrieben ist, oder die, nach denen Bestimmungen in §. 1. und 2. revidirten Bau-Anschläge besagen würden; so steht ihm zwar solches frey, jedoch hat derselbe ein mehreres nicht, als die vorhin bestimmte Bau-Freyheits-Gelder zu gewärtigen. In Ansehung der bis jetzt schon ganz oder zum Theil vollführten Bauten, es sey, daß darauf die Bau-pro-Cont-Gelder bereits bestimmt worden oder nicht, behalten sich Seine Königl. Majestät, nach deren geschehenen speciellen Recherchs annoch nähere Festsetzung und Verfügung vor.

IV. Damit aber auch jährlich, bey Zeiten, ein sicherer Baufreyheits-Gelder-Plan, nach dem Umfange des dazu ausgewetzten Fonds, angefertigt und solcher in demselbigen Jahre zuverlässig ausgeführt werden könne; So verordnen Seine Königl. Majestät hiermit allergnädigst

Itens, Daß alle diejenigen, welche auf dergleichen Bauhülfs-Gelder Anspruch machen wollen, ihre Bauten,

ehe solche geschehen, zur geordneten Revision und Bestimmung der Anschläge, anzeigen, dahingegen keine, ohne vorherige Anzeige und Aufnahme geschehene Bauten weiter angenommen werden sollen. Wie denn auch

Itens. Diese Anzeige nicht, wie bishero öfters vorgekommen, so viele Jahre voraus geschehen, sondern nur solche Bauten dazu verzeichnet werden sollen, deren Ausführung in demselbigen Jahre, zu welchem sie aufgenommen worden, zuverlässig zur Ausführung gebracht werden können."

Die außer den vorstehenden Bestimmungen, den Bauleistungen und den Behörden zur Erfüllung des Zweckes noch weiter obliegenden Verpflichtungen werden (in 8 Paragraphen) aufs genaueste bezeichnet, und u. a. in §. 10 festgesetzt, daß die Hälfte der bewilligten Baufreyheits-Gelder erst dann vorschussweise angewiesen werden darf, wenn ein, den Betrag dieser Hälfte an Werth übersteigender, Theil der Baumaterialien zur Stelle geschafft ist, daß die zweite Hälfte der Baugelder aber erst nach vollendetem und attestirtem Baue angewiesen werden darf; daß die zu solchen Hausbauten angeschafften Materialien davon weder verkauft, verpfändet oder enkernt werden dürfen, und daß bei einem entstehenden Concurs, wenn der Bau noch nicht vollendet gewesen ist, weder die schon bezahlten oder noch zu gewärtigenden Baugelder zur Concurs-Masse gezogen werden können, „da die Bezahlung dieser Gelder ein Correlatum ist, von der Verbindlichkeit, das Haus zu bauen, mithin die Baufreyheits-Gelder und dafür angeschaffte noch vorräthige Materialien lediglich demjenigen zu gute kommen, der diese Verbindlichkeit erfüllt, es mögen solches die Creditores oder ein Dritter seyn.“ (Conf. n. Wyl. Bd. VII, pag. 1526.)

2247. Eleve den 20. September 1782.

Königl. Regierung.

Die im Civil-Dienst wirklich angestellten Invaliden müssen ihr Versorgungs-Attest zu den Alten einliefern, um ihren willkürlichen Austritt aus den einmal angetretenen Posten und die Solicitation eines neuen, auf den Grund des Versorgungscheines, zu verhindern. (Conf. n. Wyl. Bd. VII, pag. 1523.)

2248. Cleve den 1. October 1782.

Königl. Regierung.

Zur Anschaffung der nöthigen Schulbücher, Bibeln u. a. Lehr-Apparate, desgleichen zum Ankauf der, den armen Schülern nöthigen Schulbücher und zur Unterstützung eines zu errichtenden Schullehrer-Seminars, für die deutschen evang. reformirten Schulen, soll jährlich am ersten Sonntage nach dem Erntefest eine, 8 Tage vorher anzukündigende, Collecte in den evang. reform. Kirchen gehalten, deren Resultate jedesmal an den zeitlichen Synodal-Präsidenten eingesendet und von demselben verrechnet werden.

2249. Cleve den 8. October 1782.

Königl. Regierung.

Bei dem Tode eines im Genuß eines Gnadenhalers gestandenen Invaliden, muß der betreffende Pfarrer demjenigen Accise-Amt, wo der Verstorbene dieses Beneficium erhas-
ben hat, das Sterbe-Attest sogleich einsenden.

2250. Berlin den 31. October 1782.

Königl. General-Post-Amt.

Die Einrichtung eines am 1. Oct. d. J. sich eröffnen-
den, bisher in der Grafschaft Mark noch nicht bestandenen, Postwagen-Curses zwischen Hamm und Elberfeld, welcher wöchentlich zweimal, über Schwelm, Hagen, Limburg, Iser-
lohn, Schwerte, Unna, Königsborn und Camen, mit dem
berliner Postwagen zu Hamm correspondirt, wird zur öffent-
lichen Kunde gebracht.

2251. Cleve den 10. Dezember 1782.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, in vorkommens-
den Fällen, bei Holzdiebereien und Baumschändungen, nicht
leicht auf Geldstrafen, sondern, wie bei Gartendiebereien,
auf angemessene Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafe und
Ausstellung der Verbrecher mit den gestohlenen Sachen an

öffentlichen Orten, oder sonst, vorzüglich, salva ratifica-
tione, zu erkennen.

2252. Cleve den 18. Dezember 1782.

Königl. Regierung.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, nach Maß-
gabe des §. 10. des Baufreiheitsgelder-Reglements vom 31.
Aug. a. c. (Nro. 2246 d. S.), bei vorkommenden Concurs-
Fällen, genau zu verfahren.

2253. Cleve den 18. Dezember 1782.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. v. M. er-
lassenen Edictes, gegen die mißbräuchlich Ueberhand nehmen-
den Ehescheidungen. (Conf. n. Wyl. Bd. VII, pag. 1614.)

2254. Cleve den 30. Dezember 1782.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl., zu Potsdam am 13. d. M.
erlassenen Deklaration der frühern Bestimmung (Nro. 1651
d. S.), wonach in denjenigen Fällen, wenn eine Soldaten-
Frau, die ihrem Manne zur Garnison nicht gefolgt ist, an
dem Orte ihrer Wohnung verstorbt und daselbst Vermögen
hinterläßt, die Regulirung des Nachlasses den Civil-Ge-
richten des Ortes zwar verbleiben, diese aber schuldig sein
sollen, das Inventarium und den Entwurf der Erbsonde-
rung, vor deren Vollziehung, jedesmal den Regiments-Ge-
richten zur Approbation einzusenden. (Conf. n. Wyl. Bd.
VII, pag. 1927.)

Bemerk. Die genauere Befolgung dieser Vorschrift ist
am 25. Januar 1785 den Gerichten zur strengsten Pflicht
gemacht worden.

2255. Cleve den 7. Januar 1783.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Publikation einer Königl. zu Berlin am 7. Januar c. a. erlassenen Verordnung, wie es mit der Cur und Verpflegung der auf der Wanderschaft, oder in den Werkstätten, erkrankenden Handwerksgesellen gehalten werden soll. (Conf. n. Nyl. Bd. VII, pag. 1968.)

2256. Cleve den 1. Februar 1783.

Königl. Regierung.
 Die Beamten sollen die in ihren Gerichtsbezirken vorhandenen kirchlichen Gemeinden und die Vorsteher der *piorum Corporum* aller drei christlichen Confessionen anweisen, von allen ihnen, entweder durch Testamente oder sonst, zu fallenden Vermächtnissen oder Schenkungen die gehörige Anzeige an die Königl. Regierung zu erstatten.

2257. Cleve den 28. Februar 1783.

Königl. Regierung.
 Die Einwohner der Grafschaft Mark und besonders die Bewohner des platten Landes werden angewiesen, bei Vermeidung der auf der Diebeshelei haftenden Strafen, von allen verdächtigen Personen, welche sich in ihren Häusern einfinden oder Nachtquartier bei ihnen fordern, dem nächsten Gerichte sofort die Anzeige zu machen, und wird den Justizbehörden aufgegeben, bei Vermeidung schärfster Ahndung, die Verhaftung solch angezeigten verdächtigen Gesindels und die Beschirmung der Anzeigenden, gegen etwaige gewaltsame Unternehmungen des Letztern, schleunigst zu veranlassen.

2258. Cleve den 24. März 1783.

Königl. Regierung.
 Publikation eines Königl. zu Berlin am 24. März c. a. erlassenen Edictes, wegen Abstellung einiger Mißbräuche, be-

sonders des blauen Montags, bei den Handwerkern. (Conf. n. Nyl. Bd. VII, pag. 2058.)

2259. Cleve den 28. März 1783.

Königl. Regierung.
 Publikation eines Königl. zu Berlin am 1. März c. a. erlassenen allgemeinen Patentes, wodurch zur künftigen besseren Verwaltung der Justiz in Accise-, Zoll- und Laback-Sachen und mit Bezug auf die desfalligen Bestimmungen vom 16. April 1766 (Nro. 1936 d. S.) und 11. Juni 1772 (Nro. 2065 d. S.) die in den verschiedenen Königl. Provinzen bestehenden Accise- und Zoll-Gerichte mit den ebendasselbst etablirten Laback-Gerichten, unter dem Namen „Provincial-Regie-Gerichte“ vereinigt werden, und diesen Letztern, mit Subordinirung unter ein Ober-Regie-Gericht, ihre Verfassung gegeben und ihr zu beobachtendes Verfahren ausführlich vorgeschrieben wird. (Conf. n. Nyl. Bd. VII, pag. 2034.)

2260. Cleve den 30. April 1783.

Königl. Regierung.
 Publikation einer vom Königl. General-Ober-Directorium zu Berlin am 23. Januar c. erlassenen Bestimmung, daß bei allen Verkäufen von Immobilien, wobei Soldaten interessirt sind, die Expeditionen und Concessionen, Spottel und Stempel frei ausgefertigt werden müssen.

2261. Cleve den 22. Mai 1783.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Zur Ermunterung der Baukunst in der Stadt Ruhrodt, woselbst durch die vollendete Schiffbarmachung der Ruhr die beste Gelegenheit zum Handel und für Fabriken eröffnet worden ist, werden Baustellen von 30 bis 90 rheinischen Quadratruthen, gegen Erlegung eines jährlichen Erbzinses von 1 Ggr. per □ Ruthe, den Einheimischen und Fremden unter der Verheißung angeboten, daß allen bis Ende 1789

dort sich Anbauenden eine 6 jährige Freiheit von der Consumptions- Accise, von Werbe-, Artillerie-, Recruten- und Tabakfabrikations- Geldern, so wie von allen bürgerlichen Abgaben und Diensten, ausgenommen der zur Polizei und Feuer-Sicherheit nötigen Nachbar-Hülfe, angedeihen soll. — Zur Auffindung von Unternehmern für die Erbauung und Haltung zweier Wirthshäuser werden zwei Baustellen, von resp. 33 und 66 □ Ruthen, selbst gratis angeboten.

2262. Cleve den 1. August 1783.

Königl. Regierung.

Publication eines zu Berlin am 1. August c. a. erlassenen Circular-Rescriptes an die Regierungen, Justiz, Collegien und Kriegs- und Domainen-Kammern, wodurch deren, theils getrennte, theils gemeinschaftliche Cognition in denjenigen Fällen bestimmt wird, welche Auswanderungen von Unterthanen und Verabfolgung ihres Vermögens, so wie von davon und von außer Landes gehenden Erbschaften, Schenkungen u. zu entrichtenden, oder nicht zu entrichtenden, Abschoß betreffen, sodann auch das befallsige Ressortverhältniß der höhern Staatsbehörden festgesetzt wird. (Conf. u. Nyl. Bb. VII, pag. 2154.)

2263. Cleve den 3. August 1783.

Königl. Regierung.

Ueber den Bestand, den ungefähren Werth, die adliche, steuerfreie oder steuerbare Eigenschaft der inländischen Güter, Reventen, Zehnten und Kapitalien von ausländischen Stiftungen und Klöstern, sollen die Beamten, mittelst sorgfältiger Durchsicht der Hypothekenbücher und unter Zuziehung der Steuerempfänger, möglichst genaue Erkundigung anstellen und darüber berichten.

Bemerk. Interm 27. ej. m. ist den Beamten befohlen worden, keine Veräußerung, Verpfändung oder Cession der vorgedachten Güter und Activorum zu gestatten, oder in die Hypothekenbücher einzutragen, ohne vorher gemachte Anzeige und erhaltene Genehmigung bei und resp. von der Königl. Regierung.

2264. Cleve den 6. August 1783.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird, zur Mittheilung an die Gerichts-Executoren, ein Auszug des 2. Abschn. Tit. XXIV. Part. 1. Corp. Juris Friedericiani, in so ferne derselbe die Pflichten und das Verhalten der Landreuter bei Vollstreckung der Exekutionen enthält, communiciret.

2265. Cleve den 23. September 1783.

Königl. Regierung.

Das unterm 24. October 1749 (Nro. 1556 b. C.) publicirte königl. Edikt, wegen Verfolgung und Verhaftung der Deserteure, soll künftig pünktlicher beachtet und alle drei Monate von den Kanzeln abgelesen werden.

2266. Cleve den 3. October 1783.

Königl. Regierung.

Das bisher üblich gewesene Glockengeläute bei Gerichten darf, bei seiner durch die Erfahrung bestätigten Schädlichkeit, ferner nicht mehr Statt finden und soll sowohl in den Städten als auf dem platten Lande überall unterlassen werden.

2267. Cleve den 17. October 1783.

Königl. Regierung.

Die Gebäude der Kirchengemeinden und andern pleurum Corporum müssen in der Regel sämmtlich in das Brandschaden-Affekuranz-Cataster eingetragen, und soll, wo Gründe für eine Ausnahme vorhanden sind, darüber Bericht erstattet werden.

2268. Cleve den 24. October 1783.

Königl. Regierung.

Nur die in der Versorgungsliste notirten und mit legitimen Versorgungs-Attesten versehenen Invaliden dürfen zur

Anstellung in Civil-Unterbedienungen vorgeschlagen werden, und müssen den Invaliden die Älteste, vor der Verpflichtung, abgenommen und eingereicht werden.

2269. Wetter den 27. November 1783.

Königl. Cleve-, Meurs- und Märkisches Berg-Amt.

Se. Königl. Majestät von Preussen, ic. ic. Unser allergnädigster Herr, haben zwar in der renovirten Bergordnung des Herzogthums Cleve, Fürstenthum Meurs und der Grafschaft Mark d. d. Berlin den 29ten April 1766. Cap. LXXV. §. I. wegen Bezahlung der Recels-Gelder folgendes in höchsten Gnaden zu verordnen geruhet: „Es sollen alle und jede Zechen, sie seyen in Betrieb oder nicht in Betrieb, hinführo alle Quartal durch die Schichtmeistere und Vorsteher derselben zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, wie es von Alters her und bey allen Bergwerken gebräuchlich gewesen, bey dem Bergamte berechnet und verrocesset werden, wo aber ein oder mehrere Zechen, ein, zwey oder drey Quartale nacheinander nicht verrocesset würden; So soll der Schichtmeister oder Vorsteher, oder welcher Gewerke sich der Zechen oder Theile anmassen wolte, von dem ersten Quartal zehen, und von dem andern zwanzig Reichsthaler ohne allen Behelf zur Strafe erlegen, und damit derselben Zechen, Alter und Gerechtigkeit wieder erhalten; Wenn aber eine Zechen in 4 Quartalen, also ein ganzes Jahr lang nicht berechnet, oder verrocesset würde, so soll sie ohn alles Mittel in des Landesherren Freyes verfallen seyn, ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, auch dem ersten Muthen, so derselben begehret, vermöge dieser Verordnung, nach vorher eingeholter Approbation, verliehen werden, wie solches alles bey allen andern Bergwerken gebräuchlich und in denen alda eingeführten Bergordnungen gegründet ist.“ Weilen aber über diese Quartal-Bezahlung allershand Inconventionen und Unordnungen entstanden, daß bald ein Quartal bezahlt, das andere hinwiederum nicht, oder wenn das Recels-Geld in einigen Jahren gar nicht entrichtet worden, und andere Muthere ein solches durch nicht geschene Bezahlung der Recels-Gelder in das Landesherrliche Freye verfallen gewesene Bergwerk wieder gemuthet, sich gemeinlich die alte Gewerkschaft unter allerhand Vor-

wendungen gemeldet und gegen Nachzahlung der Recels-Gelder wiederum in ihr voriges Recht gesetzt zu werden verlangt; So haben Se. Königl. Majestät auf allerunterthänigsten Vortrag allerhöchst Dero Bergamts per Rescript. clement. d. d. Berlin den 27ten Febr. 1783. aus Höchste preisllichem Bergwerks- und Hütten-Departement in höchsten Gnaden zu verordnen geruhet; daß es einer jeden Gewerkschaft zu ihrer Bequemlichkeit frey gelassen seyn solle, die Recels-Gelder künftighin im ersten Quartal und zwar im Monat August für ein ganzes Jahr auf einmal zu entrichten, weilen es verschiedenen Gewerken, insbesondere von denen stillliegenden Zechen, und welche oftmalen entfernt wohnen, das Recels-Geld als eine Kleinigkeit alle Quartal zu entrichten, beschwerlich gefallen. — Sollte aber eine oder andere Zechen oder deren Gewerke, welche sich bey dem Bergamte erklärt haben werden, für ein ganzes Jahr das Recels-Geld mit einemmal im ersten Quartal und zwar im Monat August voraus zu bezahlen, solches unterlassen, so sollen selbige nach Ablauf des ersten Quartals unter der Strafe des Freyfahrens an die Entrichtung der Recels-Gelder erinnert werden, und wenn Gewerke hernach zur Nachzahlung derselben in einem der folgenden drey Quartale sich offeriren, sollen solche zwar angenommen, jedoch dieselben nicht anders als gegen Erlegung von zehen Reichsthaler Geldstrafe alsdenn wiederum in ihr voriges Alter und Gerechtigkeit gesetzt werden, wo aber Gewerke sich auf die gedachte Warnung des Freyfahrens binnen 4 Quartalen nicht einfinden würden, soll die Zechen der Bergordnung gemäß, ohn alles Mittel in das Landesherrliche Freye erklärt, und nach angestellter Ueberlegung und eingeholter Bergünstigung dem ersten Muthen wieder verliehen, dagegen auch keine Entschuldigung, insbesondere von denen stillliegenden Zechen, daß man sich auf den Schichtmeister oder andere Mitgewerke verlassen, oder sonstige andere Einwendungen angenommen werden, indem der Lehenträger solcher Zechen, für die prompte Entrichtung der sämtlichen Recels-Gelder zu sorgen verbunden ist, und wenn ein oder andere Mitgewerke die Recels-Gelder für seine Kuren nicht entrichten wolte, solches dem Bergamte anzuzeigen, damit ein solcher Gewerke darüber vernommen dessen Kuren, im Fall er die Recels-Gelder weiter zu entrichten nicht gesonnen wäre, ihme ab, und den andern Gewerken zugewährt werden können, indem keiner durch Bezahlung der Recels-Gelder für andere ohne Mittel dessen Kuren acquiriren kann. — In

Ansehung derjenigen Gewerbshaftern, die künftig Quartalliter ihre Rascol-Gelder erlegen wollen, soll es bey der Eingangs angeführten Disposition der Vergordnung überall verbleiben, darnach aber, wie ihnen solches hierdurch zu ihrer Warnung angedeutet wird, nach aller Strenge verfahren werden. — Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll diese Verordnung nicht allein durch öffentlichen Druck und Publication derselben von denen Sängeln, sondern auch durch die Duisburgische Intelligenz-Zettel, Lippstädter, Edlische, Dortmunder und Essenische Zeitungen, um der außerhalb Landes wohnenden Gewerken willen, bekannt gemacht werden; Wobey schließlich zur Nachricht dienenet, daß diese Verordnung erst vom künftigen Junii ab an ihre Kraft haben, und auf Vorfälle, worüber jezo etwa Streitigkeiten obschweben mögten, keine Anwendung finden solle.

2270. Cleve den 19. December 1783.

Königl. Regierung.

Die in dem Consolidations-Edikte vom 5. März 1767 (Nro. 1983 d. S.) §. 5, den sämlichen Gerichten zur Pflicht gemachte Einsehung an die Landräthe von Jahresnachweisen der bei ihnen vorgekommenen Veräußerungen steuerbarer Grundstücke, muß künftig auf das genaueste geschehen, wenn dergleichen Alienationen nicht vorgekommen, sind die Gerichte zur desfalligen Anzeige verbunden. Die Nachweise oder Vacat-Anzeige muß ohnefehlbar vor dem 20. Oct. jedes Jahres an den betreffenden Landrath gerichtet werden.

2271. Cleve den 22. December 1783.

Königl. Cleve-Meurische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Auf die geführte Beschwerde der Perückenmacher-Zunft, über stattfindende Beeinträchtigung ihres Gewerbes durch Nichtqualificirte, wird wiederholt verordnet, daß die Einwohner in Städten, wo zünftige Perückenmacher sind, bei 4 Rthlr. Strafe, sich zum Frisiren und Accomodiren nur solcher Leute, vom Civil- oder Militär Stande, bedienen dürfen, welche zur Zunft gehören, oder sich deshalb durch Atteste derselben legitimiren können.

2272. Cleve den 31. Jan. 1784.

Königl. Provinzial-Regie-Gericht.

Publication eines königlichen zu Berlin am 16. Oct. v. J. erlassenen Ediktes wodurch in Beziehung auf die Vergehen der Accise-, Zoll- und Licent-Officianten und deren Bestrafung ausführliche Vorschriften ertheilt werden. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2485.)

2273. Cleve den 6. Febr. 1784.

Königl. Regierung.

Die der königl. Seehandlungs-Gesellschaft mittelst Patentes vom 14. Oct. 1772 (f. n. Myl. Bd. V, b. pag. 513), beigelegten Jura et privilegia Fisci, werden zufolge einer am 13. v. M. erlassenen Cabinets-Ordre dahin näher deklarirt, daß derselben in Ansehung ihrer Kassenbedienten, Rechtsangelegenheiten und sonst überall, gleiche fiskalische Rechte als der Banque u. a. königl. öffentlichen Kassen und Fonds, angedehnt sollen. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2744.)

Bemerkt. Die Kgl. Regierung hat unterm 11. Juni 1784 und 15. Febr. 1785, gleichmäßige königl. Bestimmungen rücksichtlich der seit 1771 in königl. Verwaltung genommenen Ruß-Holz-Handlungs Compagnie, und der ebenfalls jetzt administriert werden den Brennholz-Lieferungs-Gesellschaft für die Residenz Berlin, zur öffentlichen Kunde gebracht. (Conf. deshalb die vorbezeichneten Fortsetzungen der Edikten-Sammlung von Mylius.)

2274. Cleve den 10. Febr. 1784.

Königl. Regierung.

Verkündigung eines königlichen zu Berlin am 6. Jan. v. J. erlassenen Publikandum, wonach die auf den Eisenhämmern begangenen Diebstähle, mit schärferen Strafen als die gewöhnlichen Diebstähle belegt werden sollen.

2275. Cleve den 10. Febr. 1784.

Königl. Regierung.

Verkündigung eines Königl. zu Berlin am 9. December v. J. erlassenen Publickandums wodurch den Dorfschaften unterlagt wird, ihre Immediat-Gesuche und Beschwerden in Corpore anzubringen und verordnet wird, daß in solchen Fällen künftig nur ein einziger Deputirter zur Uebergabe der Vorstellung und Abwartung der Entscheidung nach Hofe gesandt werden darf. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2562.)

2276. Cleve den 17. Febr. 1784.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen sich Exemplarien der, zu Berlin am 20. Decbr. 1783 allerhöchst vollzogenen, neuen Hypotheken-Ordnung für sämtliche königliche Staaten anzuschaffen, deren Vorschriften mit dem 1. Juni des laufenden Jahres überall zur Anwendung kommen sollen. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2566 und 2746.)

2277. Cleve den 23. März 1784.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen sich die zu Berlin am 15. Sept. v. J., zur Einführung eines vollkommen regelmäßigen und gleichförmigen Verfahrens, erlassene allgemeine Depositat-Ordnung, unverzüglich anzuschaffen, und deren Vorschriften von 1. Juni d. J. an überall aufs pünktlichste zu befolgen. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2167.)

2278. Cleve den 31. März 1784.

Königl. Provinzial-Regie-Gericht.

Infolge königlicher Cabinets-Ordres vom 22. und 23. d. M. sollen alle ertappt werdende unbewaffnete Contrebandiers, auf 1 Jahr, alle mit Gewehr bei der Contrebande betroffen werdende Schleichhändler auf 3 Jahr, und jene Con-

trebandiers, welche bei der Ertappung geschossen haben, sie mögen jemanden verwundet haben oder nicht, auf Lebenslang zur Festungs-Arbeit verurtheilt werden. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2821.)

Bemerk. Durch ein besonderes Publickandum der königl. Regierung zu Cleve vom 14. April ej. a. sind die vorstehenden Strafbestimmungen, mit dem Unterschied, daß die zwei zuerst genannten als Minimum angegeben sind, und mit dem Zusatz „daß wenn ein geschossen habender Schleichhändler jemand getödtet hat, derselbe zum Tode condemnirt werden soll“, übrigens gleichmäßig, zur öffentlichen Kunde gebracht worden.

2279. Cleve den 20. April 1784.

Königl. Regierung.

Den cleve-märkischen Justizbehörden werden die wesentlichsten Bedingungen der neuen, den gräflich von Reussischen und den gräflich von Sickingenschen Erben, über die bisherige Berlinische Zahlen- und Klassen-Lotterie, desgleichen über das Westpreussische Lotto, prolongirten Pacht-Contracte, in so fern sie die Lotterie-Collecteurs und das spielende Publikum betreffen, mitgetheilt, um sich in den zur Cognition der Gerichte gehörenden Fällen darnach zu achten.

2280. Cleve den 6. Mai 1784.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das in der allgemeinen Feuer-Ordnung bereits enthaltene Verbot der Aufbewahrung großer Quantitäten Schießpulvers in den Wohnungen wird, unter Anempfehlung größter Vorsicht in der Behandlung feuergefährlicher Waaren, erneuert.

2281. Cleve den 11. Juni 1784.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Diejenigen Müller, welche von ihren Mahlgästen einen Saß mit Getreide zum Mahlen annehmen, der nicht vor-

schriftmäßig, aus den Städten mit dem Adler, und vom Lande mit den eleyischen Sceptern und den Anfangsbuchstaben des Amtes oder der Herrlichkeit, bezeichnet ist, sollen ohne alle Rücksicht mit 1 Rthlr. Strafe belegt werden, um dadurch den Wülfen alle Gelegenheit zu Collusionen zu benehmen.

2282. Eleve den 17. Juni 1784.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die, durch die jüngst stattgefundene, mit Eisgang begleitete, Rhein-Überschwemmung, den Steuerpflichtigen im Herzogthum Eleve verursachten Schaden, an weggetriebenen und versandeten Ländereyen, an zerstörten Gebäuden, so wie an verlorren Effekten, Mobilien, Getreide, Vieh &c., werden von den Beamten möglichst genaue und werthschätzende Nachweisen eingefordert, um hiernach den Beschädigten eine Beihülfe zufließen zu lassen.

2283. Berlin den 22. Juli 1784.

Friedrich, König &c.

Die königl. Regierung wird angewiesen, „künftighin in jedem Falle, wo es bei Entscheidung eines Bergwerks-Prozesses, auf Umstände ankommt, zu deren vollständigen Erläuterung und richtigeren Beurtheilung theoretische und praktische Kenntnisse der Bergwerks-Wissenschaft erforderlich seyen, jedesmahl das Berg-Amt der Provinz, um die Abordnung eines solchen gehörig qualificirten Sachverständigen zu requiriren, welcher dem Vortrag einer solchen Sache beiwohnen und dabei die etwa nöthigen Erläuterungen über dergleichen in seine Kunst und Wissenschaft einschlagende Materien ertheilen soll.“

2284. Eleve den 7. September 1784.

Königl. Regierung.

Die Land- und Untergerichte werden angewiesen, die Vorschrift des, wegen des Gefangenhauses zu Altena am 17. Jan. 1776 erlassenen Reglements (Nro. 2124 b. C.):

— wonach die, wegen Widerspenstigkeit und Contraventionen, zu einer Gefängnißstrafe verurtheilten Untertanen, bei ermangelndem Civil-Arrest-Kofale, an den Gerichtsorte in die Civil-Arrest-Zimmer zu Altena abgeliefert werden können, wenn die Vergütung der reglementsmäßigen Kosten gleich mit eingeschendet wird, — genauer wie bisher zu beobachten; indem alle solche, ohne Kostenbeifügung eintreffende Arrestanten, auf Kosten und Verantwortung des absendenden Gerichtes, zurück transportirt werden sollen.

2285. Eleve den 18. September 1784.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bekanntmachung eines zu Berlin am 18. Sept. 1784 erlassenen Publikandums, wie es mit Bestrafung der Hirten, Schäfer oder Knechte und ihren Herrschaften gehalten werden soll, wenn in königl. Gehögen und Schönnungen gehütet wird. (Conf. n. Nyl. Bd. VII, pag. 2961.)

2286. Eleve den 1. October 1784.

Königl. Regierung.

Die Quittungen der Untertanen, über erhaltene Vergütungen aus den Kreis-Cassen, müssen jedesmal gerichtlich, oder, bei etwaiger Abwesenheit oder Verhinderung der Justiz-Beamten, von den Orts-Predigern attestirt werden. (Conf. n. Nyl. Bd. VII, pag. 2954.)

2287. Eleve den 26. October 1784.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 16. v. M. erlassenen Deklaration des Edictes vom 17. Nov. 1764 (Nro. 1854 b. C.), wodurch (in 16 §.) ausführlich bestimmt wird, wie es mit dem Vermögen und den Erb-Anfällen der Frauen der Deserteure gehalten werden soll. (Conf. n. Nyl. Bd. VII, pag. 2958.)

2288. Cleve den 27. October 1784.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Verkündigung eines zu Berlin am 27. Oct. c. a. erlassenen Publicandums, wodurch die Schonung des Rehwildprets befohlen und das Schiessen der Rebzeegen bei 10 Rthlr. Strafe verboten wird. (Conf. n. Rpl. Bd. VII, pag. 2965.)

2289. Cleve den 7. Dezember 1784.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 31. Aug. c. a. erlassenen Edictes, wodurch, — mit Bezugnahme der Edicte vom 12. Aug. 1749 (Nro. 1552 d. S.) und 12. Juli 1764 (Nro. 1832 d. S.) und als Vorsorge gegen die Zerrüttung des städtischen Land-Wirtschafts-Betriebes, so wie gegen die Verbunklung der zu den städtischen u. a. Lasten verpflichteten Grundstücken —, den Besitzern der in oder bei Städteten gelegenen Burglehen, ablichen und andern freien Gütern bedingungsweise untersagt wird, Bürgerstellen anzukaufen und deren Zubehörungen mit ihren, ganz oder theilweise, freien Gütern zu vereinigen; sodann auch vorgelesen wird, daß die Masse des bürgerlichen Grundvermögens in gleichmäßiger Vertheilung bei den Haus- und Sohl-Stätten fortbestehe und endlich bestimmt wird, „daß diejenigen Städte des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, deren Ländereyen nicht eigentlich zu Bürgerstellen gehören, oder eine Sohle ausmachen, und weder auf den Nahrungsstand, noch auf die Prästationen der Bürger einen Einfluß haben, sondern von Bürgern und Landleuten ohne Unterschied gemiethet, verkauft und wieder verkauft werden, von der gegenwärtigen Verordnung ausgenommen bleiben sollen, und daß dafelbst die vom Adel u. a. Landbewohner solche Ländereyen, so gut als Bürger, nach wie vor miethen, kaufen, und besitzen können.“ (Conf. n. Rpl. Bd. VII, p. 2921.)

2290. Cleve den 27. Dezember 1784.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den von Accise- und Zoll-Beamten geschehenden Denunciationen in Sachen, die zu ihrem Amte gehören,

müssen auch in den clevischen Provinzen die in dem Accise-Justiz-Reglement vom 11. Juni 1772 (Nro. 2065 d. S.) Cap. IV, §§. 69, 71, 73 u. 76 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen, und wird der desfallsige Extract des Reglements zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (Conf. n. Rpl. Bd. VII, pag. 2964.)

2291. Cleve den 29. Dezember 1784.

Königl. Regierung.

Die Gerichte werden angewiesen, sich in ihren Berichten und Verfügungen nicht ferner des Ausdrucks „Armenjäger“ zu bedienen, sondern diese „Armenwächter“ zu nennen.

2292. Cleve den 18. Januar 1785.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 8. Jan. c. a. erlassenen Edictes, wodurch die fiskalischen Vorrechte in den Gütern und dem Vermögen der Cassenbedienten, Domainen-Pächter und Beamten näher bestimmt werden. (Conf. n. Rpl. Bd. VII, pag. 2995.)

2293. Hamm den 25. Januar. 1785.

Königl. Märkisches Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputations-Collegium.

Die Theilung der seither bestandenen märkischen Fabriken-Commission in zwei Departements, wovon das erstere zu Hagen, das zweite aber zu Wetter residirt —, und welchem Erstern alle Angelegenheiten der Schmids-Eisen-, Stahl- und Draht-Fabriken, so wie der Altenaischen Nähnadel-Fabrik übertragen sind, dem Zweiten aber die Respiration aller Gegenstände, so die Roh-Stahl-Stub-Eisen, Reck- und Bredder-Hämmen, die Sensen und übrige kleine Eisenwaaren, auch sonstige metallische Fabriken betreffen, überwiesen ist —, wird mit dem Zusaze zur öffentlichen Kunde gebracht, daß jeder sich nach Maßgabe des Gegenstandes entweder an die märkische metallische Fa-

brücken-Commission und deren Departement resp. zu Hagen oder zu Wetter wenden soll.

2294. Cleve den 8. März 1785.

Königl. Regierung.

Bei der an die Accise-Kemter erlassenen Weisung, den Invaliden ihre Gnadenhaler nur auf solche Quittungen aus-zuzahlen, unter welche die Lokal-Pfarrer mit beigedrucktem Kircheniegel bezeuget haben, daß der Invalide noch am Leben sei und daß er die Quittung selbst unterschrieben oder mit drei Kreuzchen gezeichnet habe, sollen die sämtlichen Pfarrer zur unweigerlichen Ertheilung dieser Zeugnisse instruiert werden.

2295. Cleve den 11. März 1785.

Königl. Regierung und Kriegs- und Do-mainen-Kammer.

Wegen der durch holländische Emissarien beabsichtigten unbefugten Werbungen sollen die Beamten genau wachen, und solche Werber oder der Werbung verdächtige Individuen, im Verretungsfalle, ohne Rücksicht auf ihren militairischen Stand oder sonstige Vorspiegelungen, verhaften und an die nächste Garnison zur Untersuchung abliefern.

2296. Cleve den 18. März 1785.

Königl. Regierung.

Wegen der, auf das Gesuch der Landstände, bis 1. Juni 1788 allerhöchst bewilligten Verlängerung des, ultimo Mai c. a. expirirenden, Indultes, rücksichtlich der cleve-märkischen Landes-Schulden, sollen die Justizbehör-den, vor dem zuerst bezeichneten Zeitpunkte, keine Klage auf Rückzahlung von Landes-Capitalien annehmen.

2297. Cleve den 23. März 1785.

Königl. Regierung.

Die Gerichte werden angewiesen, strenge darauf zu hal-ten, daß, gemäß des Consolidations-Ediktes vom 5. März

1767 §. 5, (Nro. 1983 b. S.) vor dem Eintritte gerichtlicher Veräußerungen von Abspüssen steuerbarer Güter, der erforderliche Alienations-Consens der Kriegs- und Domainen-Kammer gehdrig extrahirt werde; da die Ermangelung des letz-tern die Richtigkeit des ganzen Geschäftes nach sich zieht.

2298. Cleve den 29. März 1785.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer Königl. zu Berlin am 29. März c. a. erlassenen Verordnung, wodurch, zur Schonung der Fasa-nen, die deshalb bereits in den Jahren 1703, 1721 und 1722 erlassenen Bestimmungen dahin erneuert und erweitert werden, daß das Schießen, Fangen und Stören der Fasa-nen mit 50 Rthlr. Strafe belegt, die Anlage von Fasanen-gärten durch Privatleute vorher dem Königl. General-Forst-Departement angezeigt, und letztern nur ein beschränktes Jagdrecht auf Fasanen gestattet werden soll. (Conf. n. Wpl. Bd. VII, pag. 3050.)

2299. Cleve den 15. April 1785.

Königl. Regierung.

Um die, wegen eines Vermögens-Besizes von 6000 Rthlr. und darüber, von dem Enrollement zu Kriegsdiensten befreieten Cantonisten, im Verminderungsfalle desselben, wie-der zu Kriegsdiensten heranziehen zu können, wird den Jus-tizbehörden der Grafschaft Mark aufgegeben, derartige Ver-mögens-Verminderungen den betreffenden Land- und Steuers-Räthen anzuzeigen.

2300. Cleve den 19. April 1785.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines zu Berlin am 19. April d. J. festge-setzten, vom 1. Juni c. a. an, in den clevischen Städten zur Anwendung kommenden Accise-Tarifs von Brennmate-rialien, wodurch Holz, Torf, Stein- und Holz-Kohlen, welche in die Städte eingeführt werden, mit einer mäßigen Abgabe besteuert werden.

2301. Berlin den 3. Mai 1785.

Königl. General-Direktorium.

Da bey der von Sr. Königl. Majestät allerhöchst Selbst wiederholentlich anbefohlenen Abschaffung der hölzernen Zäune und Anlegung lebendiger Hecken, eine Bestimmung nothwendig gewesen:

Ob diese Hecken auf dieselbe Stelle, wo der Zaun gestanden, oder

Ob solche dergestalt anzulegen, daß der Eigenthümer auf seinen Grund und Boden zurück treten muß, und die hervorragehenden Reste, die Grenze halten müssen?

So wird hienit festgesetzt, daß wenn ausserhalb den Städten beyde anstossende Grundbesitzer entweder zur gemeinschaftlichen Anlage, oder jeder zur Hälfte, den Zaun zu halten schuldig sind, oder der Zaun an den Weg stößet, die Hecke auf dieselbe Stelle oder Linie, wo der Zaun gestanden, anzulegen ist: Im entgegen gesetzten Fall aber, wenn nemlich ein Nachbar den Zaun allein zu halten schuldig ist, muß derselbe, welcher sein Grundstück durch eine lebendige Hecke befruchtigen und verwahren will, den Schaden des anstossenden urbaren Grundes, welcher Theils durch die Ueberschattung von der Hecke, Theils durch das Durchlaufen der Wurzeln in das Erdreich verursacht wird, dadurch verhindern, daß derselbe ohne Unterschied der Holzart, welche zur Anlegung der Hecken gewählt wird, anderthalb Fuß von des Nachbarns Grenze, jedoch mit Vorbehalt seines ihm daran zustehenden Eigenthums-Rechts zurück tritt. Wobey aber demselben unbenommen bleibt, diese Breite, wegen bessern Fortkommens der gepflanzten Hecke, zum Graben mit zu employiren, so wie ihm auch der Abschnitt des Auswuchses der Hecke von beyden Seiten zufällt. — Es muß aber auch derselbe nach Beschaffenheit des Bodens und Holzwuchses alle vier bis fünf Jahre dergleichen Hecke wenigstens auf des Nachbarns Seite aufschlichten, weil solche sonst zu breit überläuft, und bey dem Aufschlichten auf einer Seite zu stark hinüber getrieben wird.

2302. Cleve den 6. Mai 1785.

Königl. Regierung.

Die Cognition des Forst-Amtes darf sich auf solche Prozesse nicht erstrecken, welche zwischen den Königl. Büschern

und andern Holzkäufern über Holz entstehen, welches zwar ehemals in Königl. Forsten gestanden hat, daraus aber von den Büschern wirklich abgeführt und in ihr Privatgewahrsam übernommen, auch aus Kezterem andern Holzkäufern überlassen worden ist.

2303. Cleve den 18. Mai 1785.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Verkündigung eines zu Berlin am 19. v. M., in Beziehung auf den Erdäpfel-Zehnt im Herzogthum Cleve, erlassenen Publicandums folgenden Inhaltes:

Da bey dem im Herzogthum Cleve seit einiger Zeit beträchtlich vermehrten Anbau der Erd-Äpfel, auf der einen Seite von verschiedenen Zehent-Berechtigten über die aus solchem Anbau und der für diese Art der Früchte bisher präsumirten Zehent-Freyheit, an ihren Gerechtigamen und Einkünften erleidende Verkürzung mancherley Beschwerden angebracht; auf der andern Seite aber auch von den Inhabern der zehentbaren Ländereyen verschiedene nicht unwichtige Gründe für die fernere Beybehaltung dieser Zehent-Freyheit vorgestellt worden.

So haben Seine Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, nöthig gefunden, zur Verhütung aller daher sonst zu besorgenden Weitläufigkeiten und Prozesse, die Frage wegen der Zehentbarkeit der Erd-Äpfel durch das gegenwärtige Publicandum dergestalt bestimmen und festsetzen zu lassen, wie solches sowohl den wohl-erworbenen und hergebrachten Befugnissen der Zehent-Berechtigten, als den Gerechtigamen und der Conservation der Zehent-Pflichtigen, den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit und der Beförderung der Landes-Cultur und Industrie, am gemäßeften zu seyn besunden worden.

Es wird also auf vorhergegangene Rücksprache, zwischen den dortigen Landes-Collegiis, und Land-Ständen, auch nach erfolgter Vernehmung des Gutachtens der versammelten Gesetz-Commission, hierdurch verordnet und festgesetzt:

Daß ein jeder Eigener zehntbarer Ländereyen von Erdäpfeln, Wurzeln und Clever, welche nur auf dem

fünften Theil dieser Zehentpflichtigen Felder gepflanzt und angebauet worden, irgend einen Zehenten zu entrichten nicht verbunden, vielmehr davon gänzlich befreit seyn solle; daß aber dagegen von allen übrigen zehntbaren Ländereyen, sie mögen nun mit Erd-, Aepfel-, Wurzeln, Elever oder andern Früchten bestellt seyn, der Zehnte schlechterdings und ohne Wiederrede entrichtet werden müsse; und daß, um allen Streitigkeiten vorzubeugen, dieser Zehnte in Natura zu geben und anzunehmen sey; falls nicht etwa, wegen Verwandelung desselben in eine proportionirliche Geld-Abgabe, eine besondere Vereinigung zwischen den Interessenten, entweder schon getroffen worden, oder noch getroffen werden möchte.

Damit aber auch durch diese Verordnung niemand an seinem schon erworbenen Recht gekränkt werden möge; so wird noch besonders festgesetzt.

1. Daß an Orten, wo wegen des Erd-, Aepfel-, Zehenten, durch Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse etwas gewisses und bestimmtes regulirt ist, es dabei lediglich sein Bemenden haben, und keiner Partey davon, unter Verussung auf das gegenwärtige Publicandum einseitig abzugehen erlaubt seye.
2. Daß diese Verordnung keines weges auf andere Früchte, sondern nur allein auf Erd-, Aepfel-, Wurzeln, und Elever Anwendung haben; mithin auf den, schmalen Zehenten, welcher in einigen Districten eingehoben wird, nicht ausgedehnt; vielmehr es bey diesem, da, wo er hergebracht ist, nach wie vor sein Bemenden haben; Endlich
3. Daß an Orten, wo weniger als der fünfte Theil sämtlicher Ländereyen zur Brache gehalten wird, die obige Zehnt-Befreyung nur auf die in dieser minderen Brache gebaueten Erd-, Aepfel-, Wurzeln, und Elever gezogen werden solle.

Seine Königl. Majestät befehlen also hierdurch, daß nicht nur die Zehntberechtigten und die Inhaber der Ländereyen, in dem Herzogthum Cleve sich nach der gegenwärtigen Verordnung gehörend achten, sondern auch Höchst Dero dastigen Landes-, Collegia in vorkommenden Fällen, bey etwa entstehenden Streitigkeiten daruach lediglich verfahren sollen.

2304. Cleve den 8. Juli 1785.

Königl. Regierung.

Publication einer Königl. zu Berlin am 23. Mai d. J. erlassenen Deklaration, wodurch bestimmt wird, in wie fern bei Bank-, Noten-, Pfand-, Briefen, Tabaks- und Seehandlungs-Actien, oder andern dergleichen unter Genehmigung des Staates, von einer öffentlichen Anstalt, ohne Genehmigung eines gewissen Inhabers (au Porteur), ausgefertigten Papieren, die Binduktion und Rückforderung von einem dritten redlichen Besitzer; oder eine Amortisation und Erneuerung, bei erfolgtem gänzlichen Verlust derselben, stattfinden kann. (Conf. n. Nyl. Bd. VII, pag. 3127.)

Bemerk. Unterm 3. August ej. a. sind die Justizbehörden angewiesen worden, alle bei ihnen stattfindende Amortisationen vorgedachter Art, dem Königl. Haupt-Bank-Directorium anzuzeigen. (Conf. l. c. pag. 3149.)

2305. Cleve den 18. Juli 1785.

Königl. Regierung.

Die früherhin angefertigten Besoldungs- Etats der Prediger und Schullehrer der evangel. reform. Gemeinden, werden den Beamten zur Prüfung der Angaben, mit der Weisung, communicirt, über dasjenige, was etwa dabei verschwiegen oder hinzugekommen ist, zu berichten.

2306. Berlin den 1. September 1785.

Friedrich, König ic.

Der Königl. Regierung zu Cleve wird auf ihre Anfrage vom 24. Juni e. a. die darauf erforderliche Entscheidung der Gesetzcommission, folgenden Inhaltes, zur Nachachtung mitgetheilt:

„Entscheidung der Gesetz-Commission,
„d. d. Berlin den 23. August 1785,

„daß unter der im Edikte vom 4. November 1686 (Nro. 391 d. C.), von der Communionis honorum conjugali, „ausgenommenen Ritterschaft nicht bloß der landtagsfähige „Adel, sondern auch alle anderen im Herzogthum Cleve

„und Graffschaft Mark domicillirten von Adel zu verpflegen
„seyen.“

2307. E leve den 9. September 1785.

Königl. Regierung.

Publication einer Königl. zu Berlin am 16. Julij d. J. erlassenen Declaration, wodurch bestimmt wird, in wie fern bei Verpfändungen von Schiffen und andern beweglichen Sachen und Baaren, die ohne Natural-Uebergabe in die Hände des Gläubigers und Pfandnehmers erfolgen, das in Corpore Juris Fridoriciani Part IV. Tit. XII. §. 46. den Pfandinhabern, bei entstehendem Concurse ihrer Schuldner zugestandene Vorzugs-Recht zweiter Klasse, stattfinden kann. (Conf. n. Nyl. Bb. VII, pag. 3150.)

2308. E leve den 16. September 1785.

Königl. Regierung.

Unter strengster Verbiethung aller eigenmächtigen rebellischen Störungen des öffentlichen Gottesdienstes in den evangel. lutherischen Kirchen, durch Anstimmung allerley Lieder, — indem gegründete Beschwerden über die Prediger bei der Königl. Regierung angebracht werden müssen — soll den Predigern gestattet werden, wenn der größte Theil der Gemeinde die Beibehaltung des alten Gesangbuches wünscht, vorläufig und bis zu besserer Belehrung der Gemeinde, beim vormittägigen Gottesdienst das alte, beim nachmittägigen Gottesdienst aber, so wie in den Catechisationen und Schulen, nach bester Einsicht der Prediger, das neue Gesangbuch anzuwenden.

2309. E leve den 4. October 1785.

Königl. Regierung.

Eine, zur Declaration des §. 121 der Concurse-Ordnung, zu Berlin am 18. v. M. erlassene nähere Bestimmung, wegen des einem Pächter zustehenden Compensations-Rechtes, gegen eingetragene Realgläubiger, seiner baar bezahl-

ten Caution, wird den Gerichten, zur Beachtung in vor-
kommenden Fällen, communicirt. (Conf. n. Nyl. Bb. VII,
pag. 3214.)

2310. E leve den 4. October 1785.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Anstatt der im Edicte vom 17. November 1744 (Nro. 1466 d. S.), wegen Verminderung der schädlichen Vögel, befohlenen Ablieferung von Krähenklauen, sollen, weil diese Vögel zur Tilgung der Würmer nützlich sind, künftig anstatt jedes Paares Krähenklauen 4 Sperlingsköpfe geliefert werden.

2311. E leve den 18. Oct. 1785.

Königl. Regierung.

Es ist bereits durch die emanirte Edicte vom 23 April 1748. und 17 Januar 1764. bestimmt vorgeschrieben worden, daß jede Stadt und Gemeinheit ihre wahre Armen und zur Arbeit unvermögende Leute selbst unterhalten solle; die übrigen mutwillige Bettler und Bagaanten aber aufgegriffen, und zur Arbeit in denen Arbeitshäusern angehalten werden sollen; weshalb auch bey Errichtung des Zucht- und Arbeitshauses in Befehl von neuem durch das Circulars vom 17 October 1776, (Nro. 2139 d. S.) verordnet worden, wie es sowohl wegen der einheimischen als fremden mutwilligen Bettlern, und deren Abscheidung zu dem Zucht- und Arbeits- hause gehalten werden solle: Demohnachtet aber sind diese Vorschriften bis hiehin nicht zweckmäßig befolget worden, theils wegen der mit dem Transport verbundenen denen Cammerereyen derer Städten zu beschwerlichen Kosten, theils auch weil die auf dem platten Lande bettlende Weibsbilder sich mehrentheils für Soldatenweiber ausgeben, und durchgehends mit Kindern versehen sind, deren Aufnahme vielen Schwierigkeiten unterworfen waren:

Wir haben auch diesen Schwierigkeiten nunmehr abgeholfen, und wollen mit Beziehung auf eben bemeldte vorhin erlassene Verordnungen zur Instruction sämtlicher Untergerichte und Stadtmagistrate generaliter hiemit festsetzen:

1. Daß alle wahre Armen, und zur Arbeit entweder durch das Alter oder durch körperliche Gebrechen unvermögende Leute in denen Städten fernerhin durch die Magisträte und Diaconien aus denen Armenmitteln, und auf dem platten Lande durch die Gemeinheften fernerhin verpfleget werden sollen:
2. Daß wegen der einländischen muthwilligen Bettlern, oder dererjenigen, welche wegen groben Ausschweifungen sich zu einer Anhaltung zur Arbeit qualificiren, es nach der Vorschrift des Circularis vom 17ten October 1776 gehalten, und vorab von den Magisträten und Gerichten an Unsere hiesige Regierung berichtet, und von dieser die Sitzzeit bestimmt werden müsse.
3. Daß in Ansehung aller fremden Bettler, aufgegriffenen Baganten, und als verdächtig angehaltenen Gesindels, die Gerichte sowohl als die Magisträte schuldig und befügt seyn sollen, solche sofort nebst denen dabey befindlichen Kindern in das Zuchthaus directo abzuschicken, und nur ein Protocoll beyzufügen, in welchem der Name des Arrestanten, und die Ursache der geschehenen Arrestirung bemerkt worden: daß sodann diese Arrestanten in dem Zuchthause durch den Criminalrichter zu Wesel examiniret, und von diesem das Protocoll an Unsere Regierung zu Bestimmung der Sitzzeit eingesandt werden solle:
4. Daß alle auf dem platten Lande zum Betteln herumvagirende Soldatenweiber nach dem Circularis vom 27 Januar 1777. arrestiret, und diejenige Soldatenweiber, welche Säuglinge oder andere ganz kleine Kinder bey sich haben, nach Wesel, Geldern oder Hamm an die Regimenter zur Bestrafung abgeliefert, diejenigen Soldatenweiber hingegen, welche solche Kinder mit sich herumführen, die schon zu einiger Arbeit gebraucht werden können, mit den Kindern an das Zuchthaus nach Wesel abgeliefert werden sollen, woselbst sie auf einige Zeit deren Determination Unserem Weselschen Gouvernement überlassen worden, zur Arbeit angehalten werden sollen, wes Endes alle Gerichte wegen Aufgreifung der Soldatenweiber die nöthige Instructiones an die Bauermeister, Amtsscheyen und Armenjäger fordersamst erlassen müssen.
5. Damit auch die Transportkosten derer Bettler und Baganten zu dem Zuchthause die Magisträte und Unter-

gerichte von Befolgung dieser Vorschriften nicht abhalten mögen; So ist mit denen Landesständen vereinbaret worden, daß diese Kosten aus dem Zuchthaus-Fond genommen werden sollen; weshalb die Gerichte und Magisträte den Transport derer Bettler und Baganten auf die aller menageueste Weise einrichten, und das Verzeichniß dieser Kosten dem Ablieferer mitgeben müssen, damit derselbe diese Gelder von dem Zuchthaus-Commissario in Empfang nehmen und dafür quittiren könne:

Ihr habet euch also eures Orts nach dieser Unserer Verordnung und Instruction auf das genaueste allergehorsamst zu achten.

2312. Cleve den 21. October 1785.

Königl. Regierung.

Die märkischen Gerichtsbehörden werden angewiesen, bei künftigen Gefangenen-Transporten durch die Stadt Essen, jedesmal Requisitionsschreiben an den dortigen Magistrat mitzusenden, und die Boten dahin zu instruiren, daß sie mit den Arrestanten, so lange vor dem Thore halten, bis sie den von dem Magistrate requirirten Arrestanten-Begleiter erhalten haben.

2313. Cleve den 7. November 1785.

Königl. Cleve. Meursische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beseitigung von Veranlassungen zur Hundswuth, werden die Bewohner der Städte und des platten Landes angewiesen, ihre Hunde mit gehörigen Nahrungsmitteln, besonders bei starkem Froste mit Wasser, versehen, und nicht der strengsten Kälte, unter freiem Himmel, ausgelegt zu lassen; die hierunter saumselig Befundenen sollen „aufs empfindlichste angesehen und bestraft werden.“

Bemerk. Die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation zu Hamm hat unterm 8. ej. m. gleichmäßig verordnet.

2314. Cleve den 18. November 1785.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Verbot der Einführung und des Gebrauches fremder ungestempelter Kalender wird mit dem Zufage erneuert, daß die Liebhaber fremder Taschen- u. a. Kalender sich dieselben unter der Adresse des Faktors zu Wesel verschreiben können, welcher zur Stempelung derselben authorisirt ist.

2315. Berlin den 18. Januar 1786.

Königl. General-Direktorium.

Unter Erneuerung des Hausr.-Edictes vom 17. Nov. 1747 (s. Myl. Cont. III, pag. 287.), werden dessen Bestimmungen dahin geschärft, „daß derjenige Jude, welcher auf „Hausstr. es sey auf dem platten Lande, oder an seinem „Wohnorte und in andern Städten sich betreten, oder, wenn „er auch nur bloß mit Waaren bei Leuten in den Häusern, „ohne ausdrücklich dahin gerufen zu sein, sich finden lassen „würde, sogleich auf 3 Monate in die Festung gebracht, „auch, nach Beschaffenheit der Umstände, aus dem Lande „verwiesen werden soll.“ (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 16.)

Bemerk. Das vorstehende Publilandum und eine wörtliche Erneuerung desselben vom 18. Januar 1791 sind durch das Duisburg'sche Intelligenzblatt verkündet worden; die Publikation in den Provinzen Cleve und Mark des oben allegirten allgemeinen Hausr.-Edictes konfirirt nicht, dagegen ist das sub Nro. 1558 b. S. aufgeführte Provinzial-Gesetz zu conferiren.

2316. Cleve den 31. Jan. 1786.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden, in Folge höherer Bestimmung vom 5. d. M., angewiesen, in denjenigen Fällen, „wenn „gegen einen Studiosum (wegen der auf Universitäten hin- „terlassenen Schulden) geklagt, und dabei dem Fisco acad- „mico etwas zuerkannt wird, derjenigen Universität, wo der „Beklagte denen Studiis obgelegen, davon Nachricht ex „officio zu geben, und, in ipsa Sententia, den Beklagten

„zur Zahlung an den Fiscum academicum binnen 4 Wo- „chen anzuweisen.“ (Conf. n. Myl. Band VIII, pag. 13.)

2317. Cleve den 6. Febr. 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in den Jahren 1784 und 1785 sehr geringhaltig ausgeprägten französischen Louisd'or und Raubthaler dürfen bis auf weitere Verordnung in Cleve und Neurs nicht als Münze circuliren, und ist nur deren Einkauf als Metall nach Gewicht und Feine gestattet.

Bemerk. Am 13. ej. m. ist von der Königl. Kammer-Deputation zu Hamm gleichmäßig verfügt worden.

2318. Cleve den 13. März 1786.

Königl. Regierung.

Publikation eines Königl. zu Berlin am 13. März c. a. erlassenen Cabinets-Befehls, wodurch eine strengere Handhabung der Criminal-Justiz-Plage befohlen, und bestimmt wird, daß gegen Straßenräuber keine gelindere, als lebenswichtige Festungs-Strafe erkannt werden soll. (Conf. n. Myl. Band VIII, pag. 54.)

2319. Berlin den 18. März 1786.

Friedrich, König ic.

Es ist zwar bereits in der revidirten Berg-Ordnung für das Herzogthum Cleve, das Fürstenthum Neurs und die Grafschaft Mark, de Dato Berlin, den 29ten April 1766. (1933 d. S.) wegen Einreichung der Gruben-Rechnungen bey dem Berg-Amte, wegen ihrer Einrichtung und wegen Anordnung brauchbarer Gruben-Rechnungs- und Feder-Bedienten, das nöthige in den Cap. XLV. XLVI. XLVII. LII. bis LV. verfügt. Da aber die Gewerke der Stein-Rohlen-Gruben in der Grafschaft Mark, unter mancherley Vorwand, sowohl der Verbindlichkeit ihre Rechnungen bey dem Berg-Amte zu über-

geben, als auch die Anordnungen bey dem deshalbigen Rechnungs-Wesen und der schicklichen Anstellung den Gruben-Bedienten, nach Erforderniß der, bey dem Haushalt der Stein-Kohlen-Gruben eintretenden besondern Umstände, zu befolgen, sich entzogen haben; gleichwohl die Einsicht in die Gruben-Rechnungen, einem vorgelegten Berg-Amt, die zur Leitung des Gruben-Haushaltes nöthige Kenntniß vom Gange desselben verschaffen muß, und das Eigenthum entfernter oder minderjähriger Gewerke sichert, mittelst solcher Einsicht auch bey Eintragung der Schulden, auf den Werth der Gruben, Rücksicht genommen, und das Hypotheken-Wesen der Gruben, mit gehöriger Genauigkeit und Zuverlässigkeit behandelt werden kann, ferner, so viel die zweckmäßige Austheilung der, den Gruben-Haushalt betreffenden Geschäfte unter brauchbare Subjecte anbelangt, das Berg-Amt dadurch in den Stand gesetzt wird, seine, zum allgemeinen so wie zum besondern Vortheil und Besten der Gewerke, zu nehmenden Entschlüsse, und getroffene Anstalten, mit Ordnung und Wirksamkeit auszuführen; So haben Seine Königl. Majestät die, diese Gegenstände betreffende Gesetze und Vorschriften besagter Berg-Ordnung, zu erneuern und zur genauern Beobachtung, folgendermaßen näher zu bestimmen geruhet, daß

1. die Gewerke sämmtlicher Stein-Kohlen-Gruben der Grafschaft Mart, die Gruben-Rechnungen vom 3ten May 1785. an, so wie sie bisher üblich, innerhalb Vier Wochen a die publicationis bey dem Berg-Amt einreichen, und sodenn mit der Einreichung derselben, nach einem besonders vorzuschreibenden Schemata, in denen, von dem Berg-Amt festzusetzenden Terminen, beständig fortfahren sollen, anderergestalt werden die Verleihungen dererjenigen Gewerken oder Gewerkschaften, welche dieser, den Inhalt des Cap. XXIX. der revidirten Berg-Ordnung wiederholenden Verordnung, entgegen handeln, eingezogen, und sie ihres Berg-Rechts verlustig erklärt.

2. Es ist ferner zwar in der revidirten Berg-Ordnung Cap. XLVI. XLVII. und LII. schon verordnet, daß das bey den Stein-Kohlen-Gruben vorkommende Rechnungs-Wesen, von Schichtmeistern und die Aufsicht über den Gruben-Bau, von besondern Steigern versehen werden soll. Da aber solchen Verfügungen bisher nicht nachgelebet worden, sondern jede Grube ihren besondern Schichtmeister gehabt, und diese beyde Arten von Geschäften, zweck-

widrig in derselben Person allein, verbunden worden sind; so sollen die erwähnten Vorschriften der Berg-Ordnung künftig genau befolgt, mithin besondere Steiger und Schichtmeister angeordnet, und erstern die Führung des Gruben-Baues, letztern aber, die Besorgung der Gruben-Cassen, anvertraut werden; jedoch lassen Seine Königl. Majestät, um die Stein-Kohlen-Gruben nicht mit mehreren Officianten-Röhnen zu beschweren, als im Ganzen bisher gewöhnlich gewesen, allergnädigst nach, daß ein Schichtmeister und Steiger, jeder in seinem Geschäfte, mehrere Gruben respiciren, und befehlen Dero Slevs-Märtschen Berg-Amt, bey der durch dasselbe vorzunehmenden Bestellung der Gruben-Bedienten, darauf zu sehen, daß jedem derselben, eine der Lage sowohl als der Wichtigkeit des Haushaltes angemessene Anzahl von Zechen zugetheilt werde, auch soll das Berg-Amt bey der Auswahl der Subjecte auf die, im Cap. XLVI. und XLVII. der revidirten Berg-Ordnung erforderlichen Eigenschaften, besonders Rücksicht nehmen, und die Gruben-Bedienten mit einer passenden, der Berg-Ordnung gemäßen Instruction versehen.

3. Die in den Cap. LII. LIII. LIV. LV. der revidirten Berg-Ordnung enthaltene das Formelle der Rechnungen betreffende Verfügungen, werden zwar hiemit erneuert, und bestätigt, jedoch wird zugleich nachgelassen, daß statt monatlicher Anschnitte und vierteljähriger Materialien-Rechnungen, monatliche Extrakte und jährliche Geld- und Materialien-Rechnungen von den Schichtmeistern bey dem Berg-Amt eingereicht, und ein Exemplar davon, denen Gewerken zugestellt, durch den bey dem Bergamte angestellten Revisor, solche Rechnungen revidirt und durch das Berg-Amt abgenommen werden.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, hiedurch in Gnaden, nunmehr in Gemäßheit dieser nähern Declaration der Berg-Ordnung, das Nöthige wegen Einführung eines ordentlichen Gruben-Rechnungs-Wesens und Anstellung brauchbarer Gruben- und Rechnungs-Bedienten, zu besorgen und zu erlassen, und auf die Ausführung dieser Verordnung, ernstlich zu halten.

2320. Cleve den 13. April 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem bemerkten Mißverstände der Königl. Regierungs-Verordnung vom 18. Oct. 1785 (Nro. 2311 d. S.) wird näher bestimmt, daß zwar die aufgegriffenen muthwilligen Bettler und Vagabunden binnen 24 Stunden zum Zucht- und Arbeits-Haus in Wesel ferner abgeführt werden müssen, wofür auch die Transportkosten vergütet werden; daß aber die mit Krankheiten behafteten, gebrechlichen und verstümmelten Leute, so wie schwangere Weiber, wenn sie Inländer sind, von den Städten und Gemeinden unterhalten, wenn sie aber Ausländer sind, binnen 24 Stunden über die Grenze geschafft werden müssen. Bei ferneren Ablieferungen ins Zuchthaus von Individuen letztbezeichneter Art fallen die Transportkosten dem Absender zur Last. Die von dem Zuchthausfonds zu vergütenden Transportkosten werden zugleich folgendermaßen bestimmt: 1) für jeden Wächter für 24 stündige Bewachung, incl. Feuer und Licht, 8 Sgr., 2) für den Führer oder Ueberbringer bis Wesel für jede Stunde 3 Sgr., 3) für die Verpflegung jedes Transportates täglich 3 Sgr. — Außergewöhnliche Transportkosten und Mittel, Fährgehd ic werden nur auf Bescheinigung des Erfordernisses und unter Voraussetzung billigtüchtigster Beschaffung, so wie nach Beibringung der Quittungen erstattet.

2321. Cleve den 21. April 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den clevischen und meursischen Eingefessenen soll vom 1. Juni d. J. an, auf der Königl. Kohlen-Niederlage zu Ruhrort, der, aus $\frac{1}{2}$ Stückkohlen und $\frac{1}{4}$ Größ bestehende, Gang Brandkohlen, für 23 Stüber clevisch Courant, mithin um 1 Stüber geringer wie bisher, ausgemessen werden.

2322. Cleve den 19. Mai 1786.

Königl. Regierung.

Die Bestimmungen des Ediktes vom 18. Mai 1735 (Nro. 1224 d. S.) und der Verordnung vom 29. Jan. 1782 (Nro. 2234 d. S.), wegen des Erbrechtes der Wohlthätigkeits-Anstalt-

ten an dem Nachlaß der von ihnen unterstützten Personen, werden, besonders in Beziehung auf die Frage: Wie es zu halten sei, wenn unerwachsene Kinder, die weder Eltern noch bekannte Verwandte haben, in ein Waisenhaus aufgenommen werden sollen? dahin erläutert: „daß solchen Kindern, wie es sich von selbst versteht, von der Obrigkeit ihres bisherigen Aufenthalts ein Vormund bestellet, diesem die vorschriftsmäßige Bedeutung gemachet, über seine Erklärung die erforderliche Registratur aufgenommen und, von ihm unterschrieben, aufbewahrt werden müsse.“ (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 67.)

2323. Cleve den 24. Mai 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer Königl. zu Berlin am 29. April c. a. erlassenen allgemeinen Verordnung, daß in sämtlichen königlichen Staaten die akademischen Künstler, welche sich wirklich bei der Akademie der Künste immatriculiren lassen, gegen jedermanns Eingriffe geschützt werden sollen, und daß niemand ein von ihnen verfertigtes und von der Akademie anerkanntes Kunststück, ohne ihr Vorwissen, bei 50 Rthlr. Geldstrafe, nachmachen soll. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 96.)

2324. Cleve den 23. August 1786.

Königl. Regierung.

Da zufolge höherer Bestimmung festgesetzt ist, daß, so oft in der Grafschaft Marl von einem Bauern und gemeinen Bürger, zur Exemption mehrerer Söhne von dem Carollement, auf die Nachweisung eines Vermögens von 6000 Rthlr. provocirt wird, zuvor von der märkischen Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation entschieden werden soll, ob derselbe damit zugelassen sei oder nicht, so werden die Justizbehörden angewiesen, sich mit der Anfertigung solcher Vermögens-Nachweisung nicht ebender zu befassen, bis deren Beibringung von der bezeichneten Stelle nachgelassen ist.

2325. Cleve den 24. August 1786.

Königl. Regierung.

Nebst Anordnung einer allgemeinen Landes-Trauer (gleichmäßig wie 1740) wegen des am 13. d. M. erfolgten Todes Sr. Maj. des Königs Friedrich II., wird die Abkündigung dieses Ereignisses und des Regierungs-Antrittes Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm II. in allen Kirchen verordnet; die desfalls und rücksichtlich des abzuändernden Kirchengebetes und der Titulatur künftig anzuwendenden Formulare werden den Behörden mitgetheilt, und Letztere zur Fortsetzung ihrer Funktionen angewiesen. (Conf. n. Wpl. Bd. VIII, pag. 140 u. 141.)

Bemerk. Unterm 28. Aug. 1786 sind die Behörden angewiesen worden, nach einem beigelegten Reglement, während der ersten 3 Monate tiefe Trauer, in den darauf folgenden 6 Wochen jedoch nur die gewöhnlichen Trauerkleider zu tragen, auch während der ganzen Trauerzeit schwarze Dienstsiegel anzuwenden; sodann ist am 7. Sept. ej. a., zur Feier des Leichenbegängnisses, der 17. Sept. anberaumt worden, und soll der Text zur Leichenpredigt aus dem 1ten Buch der Chronika Cap. 18 (sonst 17) Vers 8, und zwar die Worte: „Ich habe dir einen Rahmen gemacht, wie die Großen auf Erden Rahmen haben“ genommen, übrigens aber alle Ceremonien gleichmäßig, wie 1740, resp. 1713, celebrirt werden. Die Orgel u. a. Kirchen-Musik ist nach Abfluß der ersten 6 Wochen, am 17. Oct. ej. a. wieder gestattet worden. Unterm 24. Januar 1797 sind gleichmäßige Vorschriften wegen des erfolgten Absterbens der vermittelten Königin Elisabeth von Preußen, erlassen, diese jedoch am 3. Febr. ej. a. auf wöchentliche Dauer beschränkt, und am 5. Febr. ej. a. auch die öffentliche Musik während der Landestrauer erlaubt worden.

2326. Cleve den 22. September 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der gegen den Inhalt des Hausf. Ediktes vom 5. Nov. 1749 (Nro. 1558 d. S.) stattfindende Gewerbebetrieb fremder Kaufleute und Weinhändler, welche bei Partikuliers, mittelst Mustercharten und Weinproben, Bestellungen zu er-

halten suchen, wird, bei den im allegirten Edikte enthaltenen Strafen, verboten.

2327. Cleve u. Hamm den 29. September u. 10. October 1786.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer, Deputations-Collegium.

Publikation einer zu Berlin am 2. Mai d. J. ergangenen allgemeinen Verordnung, wodurch die den Cantonpflichtigen obliegende Verbindlichkeit, zur Anzeigung ihrer jedesmaligen Wohnorts-Veränderung, ausführlich bestimmt, und den mit den Cantons-Revisionen beauftragten Behörden ihr Verfahren, zur Ausmittlung der abwesenden Cantonisten, genau vorgeschrieben wird. (Conf. n. Wpl. Bd. VIII, pag. 88.)

2328. Cleve den 4. October 1786.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 4. Oct. d. J., bei Gelegenheit des Regierungs-Antrittes Sr. Maj. des Königs, verkündeten General-Pardons für alle bis zum 1. Oct. 1787 zurückkehrende Deserteurs und für die, aus Furcht vor der Werbung oder wegen verzeihlicher Vergehungen, entwichenen Unterthanen. (Conf. n. Wpl. Bd. VIII, pag. 189.)

Bemerk. Zusage zweier Bekanntmachungen der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm vom 30. Oct. 1787 und 9. Juli 1788 ist die obige Frist, zum Besten der Grafschaft Mark, bis zum 1. Oct. 1788, und die Wirkungen des General-Pardons, mit Zulassung völliger Werbe-Freiheit, auch auf diejenigen unverheiratheten Individuen ausgedehnt worden, welche ihre Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit als Fabrikarbeiter durch glaubwürdige Zeugnisse darzutun vermögen.

2329. Cleve den 6. October 1786.

Königl. Regierung.

Um künftig den Verbrechern jede, auf angebliche Unwissenheit der Folgen ihrer Handlungen gegründete, Entschuldigung zu benehmen, sollen die Justizbehörden die Prediger aller Confessionen anweisen und darauf halten, daß sie die Jugend, und besonders jene des platten Landes, gelegentlich ihrer Schulbesuche und des Religions-Unterrichtes, mit den auf Brandstiftungen, Mordthaten, Straßenräubereien, Einbrüchen und Diebstählen, so wie mit den auf Beförderungen der Deserteure, Haftenden, gesetzlichen Todesstrafen bekannt machen, und sie deshalb sowohl, als vor der auf das Messerschneiden gelegten Festungsstrafe warnen. Von den Predigern wird es erwartet, daß sie der Jugend die Folgen solcher Verbrechen auf eine faßliche Art und solcher-gestalt erklären, daß sie mit der Kenntniß dieser sträflichen Handlungen Abscheu gegen deren Ausübung erwerben, und daß insbesondere die Erwähnung des Kindermords auf eine Weise geschehe, daß sie nicht etwa der Jugend eine unzeitige Bekanntschaft mit dem dazu Anlaß gebenden Laster verschaffe, oder deren Neugierde, solches näher kennen zu lernen, reize.

2330. Cleve den 19. October 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Verkundigung einer zu Berlin am 19. October 1786 von dem Königl. General-Ober-, Finanz-, Krieges- und Domainen-Direktorium erlassenen Bekanntmachung, wonach dasselbe wieder in seine ursprüngliche Verfassung gestellt worden ist, und künftig sämtliche Forst-, Jagd- und Mast-Sachen, wieder wie vorher, bei den gewöhnlichen Provinzial-Departements des General-Direktoriums bearbeitet werden.

2331. Cleve den 4. November 1786.

Königl. Regierung.

Publikation einer Königl. zu Berlin am 4. Nov. d. J. erlassenen Verordnung, wodurch bestimmt wird, „daß von nun an, in allen von Erblässern jüdischer Nation künftig zu errichtenden, so wie in den noch nicht

„publicirten Testamenten und andern letztwilligen Dispositionen, die mit Zuwendung einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder andern Vortheils verbundene Bedingung: „wenn der Erbe oder Legatarius bei der jüdischen Religion beharren, oder wenn er zur christlichen Religion nicht übergehen würde“ für nicht geschrieben und unverbindlich geachtet; mithin „dergleichen Erbschaft oder Legat demjenigen, welchem sie „zugebacht worden, ohne daß derselbe an diese Bedingung „gebunden sey, verabsolgt und gelassen werden solle.“ (Conf. n. Nyl. Bb. VIII, pag. 198.)

2332. Cleve den 6. November 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines Königl. zu Berlin am 6. Nov. 1786 erlassenen Edictes, welches, bei dem wieder stattfindenden Herumstreifen von Zigeuner-Rotten, bestimmt: daß die von den Regimentern beurlaubten Zigeuner sofort einberufen und ferner nicht beurlaubt werden sollen; daß die Lokalbehörden jeden beurlaubten Zigeuner verhaften und als Bagabund zur nächsten Festung abliefern, auch jedesmal unmittelbare Anzeige solcher Fälle an Se. Majestät machen sollen; und daß endlich die Chefs der Garnisonen, auf jedesmalige Requisition der Civilbehörden, die erforderliche militairische Hülfe, zur Aufgreifung der Zigeuner- und Diebes-Banden, prompt leisten sollen.

2333. Cleve den 21. November 1786.

Königl. Regierung.

In denjenigen Fällen, wo unter katholischen Glaubensgenossen, nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes, statt einer Ehescheidung, auf eine beständige Trennung von Tisch und Bett, und ein Ehegatte für den schuldigen Theil erkannt wird, sind, in Beziehung auf die bürgerlichen Verhältnisse, diejenigen Grundsätze anzunehmen, welche das Edict vom 17. Nov. 1782 (Nro. 2253 d. S.) auf den Fall einer gänzlichen Ehescheidung festgesetzt hat; da aber, wo nur auf eine bestimmte Frist die bezeichnete Trennung von Tisch und Bett erkannt wird, sollen, wenn auch ein Theil Schuld

baran hat, die vorbemerkten Vorschriften dennoch keine Anwendung finden. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 194.)

2334. Erlese den 24. November 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Bezug auf die in der Jagd- und Wald-Ordnung do 1765 und sonst erlassenen Bestimmungen, wird verordnet: daß für jedes Schaaf und für jede Ziege, welche in den Forsten betroffen wird, Zwanzig Stüber, und für jedes Pferd oder Rindvieh, so sich in Schonungen und jungen Gehägen, mithin überhaupt in solchen Holzungen finden lassen sollte, welche von der Viehtrift befreiet sind, ein Reichsthaler, nicht minder für das unerlaubte Plaggenhauen und Kiennadel-Harken, so oft jemand dabei betroffen wird, jedesmal zwei Reichsthaler an Strafe erlegt, und unmaßsichtlich beigetrieben werden sollen.

2335. Erlese den 29. November 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der königlichen Erlaubniß, daß auch Einländer in das leichte Infanterie-Regiment Schweizer, des Obersten von Müller, aufgenommen werden dürfen, wird dieses, so wie die desfalligen Bedingungen bekannt gemacht: 1) das Engagement geschieht ganz freiwillig auf 6 Jahre, wonach der Abschied ohne Weigerung und Kosten ertheilt wird; 2) auch Leute von 5 Fuß 1 Zoll jedoch nur gesunde und nicht über 30 Jahr alte Individuen können angenommen werden; 3) das Handgeld wird auf 5 bis 12 Rthlr. clevisch bestimmt, 4) das Regiment erhält die Städte Goch, Xanten und Galkar zu Standquartieren; 5) Die Einländer werden auf Verlangen von einer Exerzierzeit bis zur andern beurlaubt; 6) die Dienstlustigen müssen sich zu Wesel melden; 7) die einen tüchtigen Rekruten freiwillig anwirbt und in Wesel kostenfrei abliefern, erhält 10 Rthlr. preussisch Courant oder 12 Rthlr. clevisch.

2336. Erlese den 28. December 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königlichen zu Berlin am 28 Decbr. c. a. erlassenen Edictes, wodurch, zur Schätzung des Eigenthums der bei der königlichen Akademie der Künste zu Berlin immatriculirten Künstler, an den von ihnen erfundenen oder gefertigten Kunstarbeiten, und unter Erneuerung der desfalligen Verordnung vom 29. April c. a., bestimmt wird, daß (so wie scither die inländischen Nachahmungen) künstig auch die Einführung und der Verkauf derjenigen auswärts nachgestochenen oder sonst nachgemachten Kunstarbeiten, welche von einem der immatriculirten Künstler erfunden und verfertigt, auch von der königl. Akademie anerkannt worden, bei 50 Rthlr. Geldstrafe verboten sind. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 218.)

2337. Erlese den 1. Januar 1787.

Königl. Regierung.

Verkündung eines von dem Haupt-Banks-Direktorium zu Berlin am 1. Jan. c. a. erlassenen Publikandums, wonach, — unter Beibehaltung der Höhe des Zinsfußes, von 3 und resp. 2½ pEt., der bis zum 31. Dec. 1786 ausgefertigten Bankobligationen, und unter Zusicherung gleichmäßiger Jahreszinsen für die künstig bei der Bank belegt werden den Gelder von Minderjährigen und resp. von Kirchen, milden Stiftungen und gerichtlichen Depositen —, diejenigen Capitalien, welche künstig von Privatleuten und Rentnern bei der Bank belegt werden, anstatt der scitherigen 2½ pEt., nur mit 2 pEt. verzinst werden sollen.

2338. Erlese den 23. Januar 1787.

Königl. Regierung.

Die Beamten sollen sich bei den katholischen Abkömmlingen und Kirchen genau erkundigen und darüber berichten, ob und von wem denselben die Erklärung des päpstlichen Nuntius zu Eöln, wegen der erzbischöflichen Dispensationen zu Heirathen in verbotenen Verwandtschaftsgraden, und die Gesenverfügung der drei Churfürsten von Mainz, Trier und Eöln zugesandt worden ist.

2339. Cleve den 30. Januar 1787.

Königl. Regierung.

Die sämtlichen Civil- u. Pfarrgeistlichen, welche bei Militairpersonen, die zu zerstreut liegenden Garnisonen gehören, Pfarr-Amts-Handlungen verrichten, müssen den bei den Regimentern stehenden Feldpredigern von allen bei dem dienstthuenden Militair verrichteten Laufen und bei demselben sich ereignenden Todesfällen vierteljährliche Anzeigte machen.

2340. Cleve den 2. Februar 1787.

Königl. Regierung.

Publication eines königlichen an das Feld-Krieges-Consistorium am 21. Dec. v. J. gerichteten Erlasses, wodurch, zur Erläuterung des Militair-Consistorial-Reglements vom 15. Juli 1750 (Nro. 1583 d. S.), bestimmt wird, welche Personen zu den Garnison-Gemeinen gehören und sich dazu halten können, und welche dagegen zu den Civil-Parochien gehören sollen. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 3006.)

2341. Cleve den 20. Februar 1787.

Königl. Regierung.

Publication einer königlichen Bekanntmachung d. d. Berlin den 1. Febr. c. a., wodurch, zur fernern Verhütung des mißbräuchlichen Tragens der Uniform durch Offiziere, welche dazu nicht befugt sind, bestimmt wird: daß alle mit solcher Vergünstigung entlassene und künftig verabschiedet werdende Offiziere sich darüber bei dem königlichen General-Adjutanten, zur Anfertigung und Fortführung eines desfallsigen Berzeichnisses, binnen einer festgesetzten Frist, anmelden und ausweisen müssen.

2342. Cleve den 21. Februar 1787.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königlichen zu Berlin am 21. Febr. c. a. erlassenen Patentés, wodurch das Verbot der Gold-

und Silber-Ausführung, vom 1. Juni c. a. an, aufgehoben, und nachgegeben wird, daß, nach diesem Zeitpunkte, die an die königlichen Kassen in Friedrichs- und Friedrich-Wilhelmsdor zu entrichtenden landesherrlichen Gefälle, nach Wahl des Zahlungspflichtigen, entweder in diesen Münzsorten, oder in Silbercourant mit 5 pEt. Agio, bezahlt werden können. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 615.)

Bemerk. Die königliche Kriegs- und Domainen-Kammer zu Wesel hat, in Folge höherer Bestimmung, unterm 6. Febr. 1797 bekannt gemacht, daß die vorstehend, und in der Deklaration des obigen Patentés, d. d. Berlin den 1. März 1788, (f. n. Myl. Bd. VIII, pag. 1982), gegen Vergütung von 6 $\frac{1}{2}$ pEt. Agio, nachgelassene Substituierung des Silbergeldes, ferner nicht mehr stattfinden könne, sondern daß die Schätzung u. a. landesherrliche Abgaben wieder, wie vorhin, der ältesten Steuer-Einrichtung gemäß, zu $\frac{1}{4}$ Goldes in Natura bezahlt werden müssen.

2343. Cleve den 27. Februar 1787.

Königl. Regierung.

Die Insertions-Kosten der durch das hiesiger Intelligenzblatt bekannt zu machenden Steckbriefe müssen, wenn letzteres durch einen inländischen Richter oder einen Privatmann verfügt oder veranlaßt wird, von diesen erstattet werden; wenn aber auswärtige Gerichte den diesseitigen Behörden von einer Diebesbande oder von andern Übelthätern, Behufs deren Verhaftung und zur Sicherheit des Publikums, Nachricht geben, so sollen die Insertionskosten erst dann von Seiten des diesseitigen requirirten Gerichtes liquidiret und erstattet werden, wenn die bezeichneten Missethäter entdeckt und verhaftet worden sind.

2344. Cleve den 6. März 1787.

Königl. Regierung.

Die stattgefundene Vereinigung des vierten und fünften Departements des königl. General-Direktoriums zu Berlin in ein General-Fabriken- und Commercial-, wie auch Accise- und Zoll-Departement des General-Direktoriums, und

die in dieser Rücksicht getroffene Eintheilung der Geschäfte wird zur öffentlichen Kunde gebracht. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 294.)

2345. Berlin den 9. März 1787.

Friedrich Wilhelm, König ic.

In der copeilichen Anlage communiciren wir euch das von der Gesetzcommission auf eure Anfrage vom 2. m. p. über verschiedene die Gütergemeinschaft unter Eheleuten betreffende Rechtsfragen unterm 2. hujus erstattete Gutachten.

Da ihr selbst attestiret, daß nach dortiger hergebrachter Verfassung der Mann der gesetzmäßige Vorsteher der ehelichen Gesellschaft sei, und in dieser Qualität für sich allein, und ohne weitere Legitimation, alle Geschäfte der Gesellschaft betreibe, auch bei euch in judicando niemals ein anderes angenommen worden; so kann es keinem Bedenken unterworfen sein, daß der Fall, welcher zur Anfrage Gelegenheit gegeben hat, dem Gutachten der Gesetzcommission gemäß entschieden werden müsse. Da lege ferenda aber bedarf die Sache einer nähern Erörterung. Aus dem, dem Ehemanne ohne Zweifel zukommenden directorio der ehelichen Gesellschaft folgt zwar so viel, daß in der Regel alle seine Handlungen in re communi gültig sind, ohne daß es dabei einer Concurrenz der Frau bedarf; und daß diese dergleichen Handlungen unter dem Vorwand, daß sie dabei nicht zugezogen worden, hinter drein niemals anfechten dürfe. Hiervon scheint allein die freiwillige Veräußerung von Grundstücken entweder überhaupt, oder doch von solchen, welche von der Frau in die Communione eingebracht worden, eine Ausnahme zu verdienen. Denn da der Mann doch nur pro legitimo administrators honorum communium zu achten ist, die Befugniß eines bloßen administratoris aber sich niemals bis auf die Veräußerung von Grundstücken erstreckt, und daher auch in der tutela legitima, ja selbst in der tutela fructuaria der Vormund in Veräußerung der Immobilien nicht freie Hand hat; so scheinen die desfalls in dem Entwurf des allgem. Gef. B. Abth. I. tit. 1. §. 261 und 262, angenommenen Grundsätze der Natur der Sache ganz gemäß zu sein; und sind, wie auch die ganze Verbindung zeigt, diese dispositiones nur von einer alienationis voluntaria zu verstehen; da bei der necessaria, welche die Folge der von dem marito contrahirten Schulden ist, es nicht einmal auf den

Consens des Mannes, und also noch weniger auf die Einwilligung der Frau ankommt; folglich auf diesen Fall nur die Disposition des §. 265. l. a. zu deuten ist.

Die zweite Frage, auf welche es hauptsächlich ankommt, besteht darin: ob der Frau ein jus contradicendi gegen die von dem Manne in re communi zu treffende Verfügungen zukomme, und was dergleichen Widerspruch für Wirkungen hervorbringe. Hier scheint es nun allerdings, daß ein solcher Widerspruch nicht ohne alle rechtliche Wirkung bleiben könne. Der Frau kommt doch einmal das condominium des gemeinschaftlichen Vermögens zu. Daraus, daß der Mann legitimus administrator dieses Vermögens ist, folgt noch nicht, daß demselben eine unbeschränkte facultas disponendi quoad substantiam selbst gegen den Willen des condomini zukomme. Die Frau kann sehr gute Gründe haben, dergleichen Dispositionen zu widersprechen, ohne daß sich der Mann darum sogleich zur Probigalitäts-erklärung qualificirt. Die Rechte in der ehelichen Gesellschaft würden gar zu ungleich vertheilt sein, wenn die Frau nicht einmal befugt sein sollte, gegen Dispositionen über die Substanz, von deren Nachtheil sie überzeugt ist, einen würdigen Widerspruch zu äußern. Es scheint also in diesem Falle kein anderer Ausweg übrig zu sein, als die Dagwischenkunft des Richters, welcher auf eben die Art, wie bei ähnlichen Fällen von den Obervormundschaftlichen Gerichten geschieht, praevia causae cognitione über die Erheblichkeit des von der Frau geäußerten Widerspruchs entscheiden muß.

Unsere Absicht bei vorstehenden Bemerkungen ist bloß, Euch auf die verschiedenen Seiten, von welchen die Sache betrachtet werden kann, aufmerksam zu machen. Bei der Prüfung des Entwurfs zum allgemeinen Gesetzbuch, noch mehr aber bei Entwerfung des dasigen Provinzialgesetzbuchs, und bei den Conferenzen darüber mit den ständischen deputatis muß diese Materie näher auseinander gesetzt, und zu deren vollständigen Regulirung gründliche Vorschläge gemacht werden. Uebrigens habt ihr die Gebühren für dies Gutachten mit 10 Thlr. 20 ggr. von dem Extrahenten fordersamst einzuziehen, und unter der gewöhnlichen Adresse an die Gesetzcommission einzusenden.

Auf seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An

gezeichnet: v. Carmer.

die clevische Regierung.

Bemerk. Die Veranlassung des vorstehenden Rescripts, so wie der darauf erfolgte gutachtliche Bericht der Gesetz-Commission folgen nachstehend sub Lit. A. und B. und ist wegen des weitem Verfolgs dieser Sache das königliche Rescript vom 27. April 1787 (Nro. 2351 d. S.) zu vergleichen.

A. Anfrage der Cleve-Märkischen Regierung wegen der Gemeinschaft der Güter.

In der hiesigen Provinz ist die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten so wohl in Absicht der Substanz des Vermögens als in Absicht des Erwerbes allgemein eingeführt, besonders aber ist sie durch anliegendes Edict vom 4. Nov. 1686. (s. Nro. 391 d. S.) bestätigt worden. In der eigentlichen Natur derselben, so wie sie in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark gilt, wenn sie nicht durch Verträge und Statuten näher bestimmt ist, haben wir uns, so weit wir uns erinnern können, beständig die Vorstellung gemacht, daß das ganze unzertrennliche Vermögen der beiden Ehegatten zusammengenommen als einer einzigen gesetzlichen Person zu stehen, der Mann aber der rechtliche Vermöher und der Vorstand der Ehegesellschaft sei, der alle ihre Geschäfte für sich und ohne weitere Qualification betreiben. Außer diesem Begriff, dem vorerwähnten Edict und der Untergerichtsinstruction vom 23. August 1749 fehlt es uns gänzlich an allgemeinen Vorschriften. Letztere Instruction enthält ohnehin §. 34. nur ein Regulat, wie beim Absterben der Eltern zum Besten der Kinder von Obermundschaftswegen zu verfahren sei.

Bei dem hiesigen Landgericht ereignet sich jetzt, vermuthlich zum erstenmahl der Fall, daß ein Ehemann ein Grundstück, welches er selbst in die Ehe gebracht hat, zur Hypothek setzen will, um durch das zu borgende Kapital verschiedene Personalforderungen zu tilgen, die er ohne Zustimmung der Frau contrahiret haben soll; daß aber diese hiegegen öffentlich protestiret, und sich der Eintragung widersetzt, weil das zu verpfändende Gut schon ohnehin über die Hälfte des Werthes beschweret sei, und es ihr künftig an Lebensmitteln fehlen werde.

Hiedurch werden folgende die Gemeinschaft der Güter, so wie sie durch das bloße Provinzialrecht determiniret wird, voraussetzende Rechtsfragen veranlassen:

1. Ob ein Ehemann berechtigt sei ohne Einwilligung der Frau Grundstücke zu veräußern?
2. Ob er ohne eben diese Einwilligung befugt sei sie mit Schulden zu beschweren, oder sonst dabei etwas vorzunehmen, wodurch denselben eine bleibende Reallast aufgelegt werde?
3. Ob ihm das eine oder das andere wenigstens in dem Falle zustehe; wenn er und nicht die Frau die Grundstücke eingebracht hat?
4. Ob das etwanige Recht des Mannes entweder alle und jede Grundstücke, sie mögen von ihm oder seiner Frau herrühren, oder nur erstere zu veräußern, zu verpfänden, oder mit bleibenden Reallasten zu beschweren auch alsdenn eintrete, wenn die Frau nicht bloß nicht zugezogen wird, sondern außerdem ihre ausdrückliche Einwilligung versaget oder wohl gar widerspricht?
5. Ob sich die Wirkung des Mangels am Consense, der Versagung desselben oder des Widerspruchs auf das Grundstück oder nur auf den Antheil der Frau erstreckt?
6. Ob wegen der von dem Mann ohne Zustimmung der Frau bei Versagung ihres Consenses oder ihres Widerspruchs ohnerachtet contrahirten Schulden das ganze Vermögen hafte?
7. Ob nicht wenigstens die Frau, in die zur Erhaltung des Vermögens oder sonst nothwendige Schulden, so wie in die zur Sicherheit verlangte Verpfändung zu willigen, verbunden, auch bei beharrlicher ungegründeter Weigerung ihr Consens von dem Richter zu erlangen sei?
8. Wie die vorhergehenden Fragen in Absicht der Mobilien, Moventien und Activorum zu beantworten?

Keine derselben entscheiden die Gesetze gerade zu; außerdem äußern sich bei denselben nicht unerhebliche Schwierigkeiten, wenn gleich der Gerichtsgebrauch einiger Gegenden zum Exempel in Holland dem Ehemann günstig gewesen ist.

Vost. ad D. L. 23. Tit. 2. de Ritu sup. §. 32.

Aus der bloßen Gemeinschaft der Güter an und für sich genommen läßt sich gewöhnlich nur ein Recht zur Veräußerung oder Beschwerung des einem jeden Interessenten zustehenden Antheils folgern; bei der ehelichen Gemeinschaft

aber, bei der wir uns zugleich nach unserer Verfassung eine völlige Vereinigung beider Ehegatten zu einer einzigen gesetzlichen Person gedenken, fällt aller Begriff eines Theils weg, der dem Mann oder der Frau gehören könnte. Keiner von beiden besitzt irgend etwas für sich, nicht einmal eine partem quotam, sondern ihre Verhältnisse unter einander und zu einem dritten scheinen überhaupt von der Art zu sein, wie Verhältnisse der einzelnen Mitglieder irgend einer gesetzlichen universitas personarum.

In so fern sie also dem ungeachtet die Freiheit behalten sich für ihre eigene Person zu verbinden, so kann dennoch eine solche Verbindung zumahl, so bald deshalb das Vermögen selbst soll angegriffen werden, nicht wohl anders, als auf den Fall der Trennung eine Execution nach sich ziehen.

Es ist ferner der Mann zwar nicht bloß als Theilnehmer und socius, sondern ausserdem als gesetzlicher Verwahrer und Vorstand zu betrachten. In dieser Rücksicht wäre er also für legitimirt zu achten, Namens seiner Frau ohne allen Unterschied des Gegenstandes und der Art der Veräußerung zu disponiren, allein diese Qualification ex capite administrationis legitima dürfte alsdann ihre Wirkung verlieren, wenn die Frau ihren dissentium zu erkennen gibt. Hier möchte die Regel eintreten, in re communi meliorem esse conditionem prohibentis. Wenn nur selbige mit dem sehr notwendigen Satz, daß der Mann das Haupt der ehelichen Gesellschaft ist, und sein Schluß in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag geben muß, oder auch damit leichter zu vereinigen stünde, daß der Mann Schulden zu contrahiren befugt ist und wegen derselben das gemeinschaftliche Vermögen haften soll. Denn so lange dies Rechtens bleibt, und bisher ist bei uns nie anders erkannt, so mag durch die Weigerung des Consensus zur Verpfändung das Borgen erschweret, den nachtheiligen Folgen der Personalverschuldung in via executionis kann hingegen nicht vorgebaut werden. Ueberhaupt würde die Einschränkung des Mannes in Rücksicht auf die Vollziehung einer Alienation von zweideutigem und unzulänglichem Erfolge sein, wenn ihm die Macht bleibt sich persönlich zu verbinden, indem nach dem engen Bande, so zwischen Eheleuten statt findet, die Folgen eines juris personalis und ad rem von den Folgen eines juris in re für beide wenig oder gar nicht unterschieden sein werden.

Eine königl. allerhöchst verordnete hochlöbliche Gesetzcommission eruchen wir daher ergebenst die vorstehende durch die bemerkte Schwierigkeiten und Mängel der positiven Gesetze nothwendig gewordene, für hiesige Provinzen erhebliche, Fragen gefällig zu entscheiden.

Eswe den 2. Februar 1787.

B. Gutachtlicher Bericht der Gesetz-
Commission.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Die clevische Regierung hat nach der Anlage des 2. Febr. 1787. von uns die Entscheidung verschiedener die Gemeinschaft der Güter betreffende Rechtsfragen verlangt, nemlich: (man sehe die in der Anfrage aufgestellten acht Punkte) Was nun die erste und zweite Frage betrifft:

Ob ein Ehemann berechtigt sei, ohne Einwilligung seiner Frau, Grundstücke zu veräußern oder zu beschweren,

so ist zwar so viel richtig, daß aus der blossen Gemeinschaft der Güter an sich nur ein Recht zur Veräußerung und Beschwörung des Antheils eines jeden Interessenten fließt, und daher ist auch in dem Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs Th. I. p. 75. §. 261. dem Ehemann die Veräußerung der Grundstücke ohne Einwilligung der Frau untersagt worden; allein da nach dem Anschreiben der clevischen Regierung nach der dortigen Verfassung der Ehemann der gesetzliche Vorsteher der ehelichen Gemeinschaft ist, und in dieser Qualität alle Geschäfte der Gesellschaft für sich und ohne weitere Legitimation betreibt, der Schluß des Ehemannes auch in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag gibt, und er für sich allein Schulden contrahiren kann, für welche das gemeinschaftliche Vermögen haftet, so ist mit diesen Grundsätzen das Verbot der Veräußerung und Beschwörung der Grundstücke ohne Einwilligung der Ehefrau nicht zu vereinigen, weil nach obigen Grundsätzen, welche auch im Entwurf des allgemeinen Gesetzbuchs c. I. p. 76. §. 264. 265. zum Theil angenommen sind, die Grundstücke doch allemahl wegen der vom Ehemann allein, ohne Zuziehung der Ehefrau, contrahirten Schulden angegriffen und veräußert werden können.

Es ist daher nach dem Zeugniß des Vost. ad Pand. L. 23. tit. 2. §. 92. in dem benachbarten Holland, wo die eheliche Gemeinschaft der Güter zum Vortheil des Commercii hergebracht ist, eine unstreitige Sache, daß der

Ehemann allein die sämmtlichen gemeinschaftlichen Grundstücke auch ohne Einwilligung der Ehefrau veräußern kann, welches mit den obigen, auch im clevischen ausgenommenen, Grundätzen völlig übereinstimmt. Wir würden demnach ad quaest. 1 und 2. der Meinung sein:

daß vermöge der im clevischen hergebrachten Gemeinschaft der Güter der Ehemann die Grundstücke, auch ohne Einwilligung der Frau, veräußern und beschweren könne.

Hieraus folgt nun:

ad quaest. 3. von selbst, daß diese Befugniß dem Ehemann in Ansehung aller gemeinschaftlichen, folglich so wohl von der Frau, als von ihm, in die Ehe gebrachten Grundstücke zustehen müsse.

Eben so folget:

ad quaest. 4. und 5. aus dieser Befugniß des Ehemannes von selbst, daß ihm solche durch den bloßen Widerspruch der Frau nicht genommen werden könne, sondern die letztere, wenn sie glaubt, daß der Ehemann seine Maritalrechte zum Nachtheil der ehelichen Gesellschaft mißbrauche, und die Grundstücke verschleudere, deshalb obrigkeitliche Hülfe nachsuchen, und allenfalls auf die Prodigalitäts Erklärung des Ehemannes antragen müsse.

ad quaest. 6. ist schon oben angeführet, daß das gemeinschaftliche Vermögen für alle von dem Ehemann allein, und ohne Einwilligung der Frau, contrahirte Schulden hafte, als welches sowohl gemeinen Rechts, als auch besonders in dem Entwurf des allgemeinen Gesetzbuches c. I. verordnet ist.

ad quaest. 7. Bedarf es nach der bisherigen Ausführung keiner richterlichen Ergänzung des consensus der Frau in die Contrahirung der Schulden, und in die zu deren Sicherheit verlangte Verpfändung, weil der Consens der Frau überhaupt nicht erforderlich ist.

Endlich versteht sich:

ad quaest. 8. von selbst, daß dem Ehemann, als Vorsteher und Administrator der ehelichen Gesellschaft, auch die Veräußerung der gemeinschaftlichen Mobilien, Noventien und activorum aus eben denselben wegen der Grundstücke angeführten Gründen zustehen müsse, und

der Ehefrau wider den etwaigen Mißbrauch der maritalischen Rechte kein anderes, als das ad quaest. 4 und 5. erwähnte Hülfsmittel übrig bleibe.

Nach dieser Ausführung würden wir also die clevische Regierung auf ihre Anfrage bescheiden, überlassen jedoch solches Euer Königl. Majestät erleuchtetem Ermessen, erbitten uns die Assignation der unten liquidirten Gebühren, und ersterben ic.

Berlin den 2. Martii 1787.

2346. Eisebe den 13. März 1787.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 13. März d. J. erlassenen allgemeinen Pfand- und Leih-Reglements, wodurch 1) diejenigen Personen und Anstalten bezeichnet werden, für welche dasselbe artheilt ist, 2) die Erfordernisse des Pfandkontraktes, in Ansehung der dabei vorkommenden Personen und Sachen, und 3) die Form des Pfand-Contractes bestimmt werden; sodann 4) die Revision der Pfandbücher und 5) die Höhe des Zinsfußes (bei Darleihen über 10 Rthlr. für Christen 6 pCt., für Juden 8 pCt. Jahreszinsen, bei Vorschüssen unter 10 Rthlr. für Christen und Juden 1 Pfennig von jedem Rthlr. per Woche) vorgeschrieben wird, und endlich 6) die Pflichten des Pfandverleiher's, so wie 7) die Rechte des Pfandnehmers ausführlich (im Ganzen in 137 §.§.) festgesetzt werden. (Conf. n. Wyl. Bd. VIII, pag. 782.)

Be merk. Die königl. Regierung zu Eisebe hat, in Folge höherer Bestimmung, am 1. Nov. 1791 bekannt gemacht, „daß bei dem gerichtlichen Verkaufe eines Pfandes, „wovon der Aufenthalt des Verpfänders unbekannt ist, „auch in Fällen da der Pfand-Einnehmer nicht zu der „privilegirten Klasse gehört, dennoch die Vorschriften „des obigen Reglements §. 127 et seq. beobachtet werden können, jedoch mit der Maaßgabe, daß alsdann „in dem Falle des §. 129. anstatt 6 Wochen, ein „Termin von 2 Monaten, und anstatt 2 Monaten „eine Frist von 4 Monaten bestimmt werden müsse; „wegen der Zahl der Bekanntmachungen aber, die Vorschriften des §. 129, auch alsdann beizubehalten seyen.“

2347. Cleve den 13. März 1787.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 13. März c. a. erlassenen Deklaration, wodurch bestimmt wird, daß in denjenigen Fällen, wo gegen Erkenntnisse des General-Auditoriates Rechtsmittel zulässig sind und eingelegt werden, künftig die Acten nicht mehr an Universitäten und Schöppenstühle, sondern an die ordentlichen Landes-Justiz-Collegien zur Abfassung der Erkenntnisse eingesendet werden sollen. (Conf. n. Nyl. B. VIII, pag. 779.)

2348. Cleve den 23. März 1787.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die seither für die Provinzen Cleve und Mörs bestandene Kohlen-Verschiffungs-Entreprise soll von Trinit. c. a. aufhören, und nach diesem Zeitpunkte jedem Kohlenhändler und Privaten gestattet sein, gegen Erlegung zur Kohlen-Kasse von 4 Stbr. clevisch, anstatt der seitherigen 3 Stbr. per Gang, seinen Bedarf, jedoch nur zu Wasser und nach Maßgabe eines näher zu erlassenden Reglements, von den märkischen Kohlen-Zeichen direkt zu beziehen.

2349. Berlin den 24. März 1787.

Friedrich Wilhelm, König u.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn! Dero getreue Landesstände des Herzogthums Cleve, Fürstenthum Meurs und der Grafschaft Marck, um Erneuerung und Bestätigung der von Allerhöchst Dero Vorfahren des Höchstsel. Königs Friedrich des Zweyten Majestät, gloriwürdigsten Andenkens, unterm 24. May 1748. bewilligten Werbe-Freyheit (Nro. 1518 d. S.), allerunterthänigst gebeten, Höchst dieselben auch nach den obwaltenden Umständen diesem Gesuche zu deferiren geruhet, und in Gnaden resolviret haben, daß es damit wie es bisher gewesen, verbleiben, und darüber nach Allerhöchst Dero Landesväterlichen Gesinnung eine erneuerte Versicherung ertheilet werden solle. Als wollen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät vorerwehnte Werbe- und Enrollirungs-Freyheit, hierdurch und Kraft dieses, folgendermassen bestätigen, erneuern und bestimmen.

1. Bleibt das ganze Herzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs ohne Ausnahme, auch von der Grafschaft Marck, die Städte Iserlohn, Altona, Lüdenscheid, Schwelm und Hagen, das Hochgericht Schwelm, vom Gerichte Vollmarstein, die fünf Bauerschaften, Grundschöttel, Silchede, Esbar, Berge und Asbecks; vom Gerichte Hagen, die Wester-Halper-Eilper-Wehringhauser und Kuckelhauser Bauerschaften, und die Kirchspiele Lüdenscheid und Hertscheid von aller Canton-Pflichtigkeit, Werbung und Enrollirung gänzlich frey, und soll diesen Provinzen und Districten dieserwegen, und wegen etwaigem Militair-Dienste, keine Verbindlichkeit angemuthet werden, die vorgeschlagene Extendirung der gänzlichen Werbe- und Enrollirungs-Freyheit auf die Freyheit Wetter, und das Oberamt Blanckenstein, in der Grafschaft Marck kann dagegen nicht Statt finden, da solche einen wirklichen Mangel an Cantonisten zur Folge haben würde, ohnedem aber, in diesen beyden Districten die Fabricanten den geringsten Theil der Population ausmachen, und überhaupt in dem Werbe-Canton des Regiments von Budberg alle Fabricanten, Manufacturiers, oder andere, der Provinz unentbehrliche Leute, nicht eingestellt werden, vielmehr alles, was davon eingezogen seyn mögte, so bald dessen Unentbehrlichkeit dargethan wird, auf Verlangen wieder entlassen wird.
2. Die vorbenannte von der Werbung und Enrollirung befreyte Provinzen und Districte, bezahlen dafür zur Recrutirung der Königl. Armee jährlich Fünffzehn tausend Rthl. in Cassenmäßigen Münz-Sorten, an die Recruten-Casse, oder an die darauf angewiesene Regimenten außer der jährlichen Lieferung von Vierzig Recruten zur Artillerie.
3. Was die Aufbringung dieser Werbegelder anbetrifft; So wollen Se. Königl. Majestät Dero getreuen Landständen überlassen, selbige nach ihrer Wahl zu collectiren, die erforderliche Kosten zu reguliren, und nach erfolgter Ratification des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii auszuscheiden, auch wieder die mit ihren Beyträgen zurück bleibende Nebenten, die Militairische Exsecution in sofern die ordinaire nicht hinlänglich ist, zu requiriren, und sich derselben zu bedienen. — Und wie Se. Königl. Majestät diesemnach

die von besagten Landständen im Jahr 1748. zum Grunde gelegte Arrangements hierdurch wiederholentlich genehmigen. So gewärtigen Höchst, dieselbe auch dabey, daß derselbigen gemäß eine völlige Gleichheit im Beytrage werde beobachtet, und die Eingeseffenen einer Provinz nicht höher, als die Eingeseffenen der andern Provinzen dazu herangezogen, auch bey erheblichen Unglücksfällen, aus der Totalität, Remission gegeben werden, als weshalb die vom Anfange an bestimmte sechsjährige Revision der Anlagen nicht unterlassen werden muß.

A. Wie nun solchergestalt die Anfangs benannte Provinzen und Districten von Enrollirung, Canton-Pflichtigkeit, und überhaupt von allem Zwange zum Militair-Dienst frey sind, und ihre Eingeseffene auf keinerley Art deshalb in Anspruch genommen werden sollen: So wollen auch Se. Königl. Majestät daß diejenigen: welche sich aus den gedachten Canton-freien Provinzen und Districten freiwillig in Allerhöchst Dero Kriegsdienste engagiren, ferner wie bisher von dem allgemeinen Beytrag zu den Werbe-Geldern befreyet bleiben, auch die Regimenter bey denen sie dienen, weder sie selbst nach Ablauf ihrer Capitulations-Jahre zu deren Verlängerung zu zwingen, noch an ihre Söhne einen Anspruch zu machen befugt seyn sollen, dahingegen gewärtigen Se. R. Maj., daß diejenige, aus besagten Canton-freien Provinzen und Districten, welche zum Militair-Dienst Neigung haben, nicht anders als dem Vaterlande dienen werden, daher es denn auch bey der Verfügung sein Verbleiben hat, daß die aus Werbefreien Districten gebürtige Eingeseffene die in Militair-Diensten fremder Mächte stehen, von denen Regimentern aufgehoben und eingezogen werden dürfen. Wobey Se. Königl. Majestät zu Dero getreuen Land-Ständen das allergnädigste Vertrauen hegen, daß sie darauf mit vigiliren, und wenn sie in Erfahrung bringen, daß ein solcher Untertthan, der nicht Lust zu arbeiten hat, außer Landes Soldat werden wolte, es der nächsten Garulson anzeigen werden, damit solche Leute dem Vaterlande zu dienen, angehalten werden können. Urkundlich haben Se. Königl. Majestät diese Versicherung Höchstseigenhändig unterschrieben, und mit dem Königl. Inseigel bekräftigen lassen.

2350. Eieve den 30. März 1787.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 30. März c. n. festgesetzten interimistischen Sportulare für die Justizcommissarien, in so fern dieselben als Curatoren und Contradiktoren bei Concurs- und Liquidations-Prozessen fungiren. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 891.)

2351. Berlin den 27. April 1787.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Wir lassen Euch (der Königl. Regierung zu Eieve) den von der Gesetz-Commission über Eure nähere Anfrage, betreffend den Widerspruch der Ehefrau wider die von dem Ehemanne geschene Veräußerung ihrer Grundstücke, erstatteten Bericht vom 17 d. zur Nachachtung in Abschrift hierbey zuferstigen ic.

Bemerk. Die durch das Königl. Rescript vom 9 März c. n. (Nro. 2345 d. S.) veranlaßte nähere Anfrage der Königl. Regierung zu Eieve und die in dem vorstehenden, auf Königl. Special-Befehl, von dem Groß-Canzler von Carmer erlassenen Rescripte allegirte Berichterstattung der Gesetz-Commission folgen nachstehend sub Lit. A. und B.

A. Eieve den 30 März 1787.

Die Regierung berichtet allerunterthänigst, auf Veranlassung des die hiesige Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten betreffenden allergnädigsten Rescripts vom 9. d. M.

In dem Gutachten der Gesetzcommission auf unsern, die eheliche Gemeinschaft der Güter betreffende Anfrage vom 2. v. M., welches Euer Königl. Majestät uns durch ein allergnädigstes Rescript vom 9. d. zuzufertigen geruhet haben, ist unter andern enthalten:

Daß aus der Befugniß, die einem Ehemanne nach unserer hiesigen Verfassung zustehet, die gemeinschaftlichen Grundstücke auch ohne Einwilligung seiner Frau zu veräußern und zu beschwern von selbst folge, daß ihm selbige durch den bloßen Widerspruch nicht könne genommen werden, sondern letztere, wenn sie glaube, daß Ihr Ehemann seine jura maritalia zum Nachtheil der ehelichen Gesellschaft

mißbrauche und die Grundstücke verschleudere, deshalb obrigkeitliche Hülfe nachsuchen, und allenfalls auf die Prodigalitätsklärung des Ehemannes antragen müsse.

Beim Vortrag dieser Stelle ist das Bedenken erregt:

Ob die der Frau nachgelassene Nachsicherung der obrigkeitlichen Hülfe jederzeit mit dem Antrag auf die Prodigalitätsklärung, mithin mit der An- und Ausführung der zur Bewirkung derselben nothwendigen Erfordernisse verknüpft sein solle; oder ob selbige in jedem Falle freistehende, worin die Frau gute Gründe zu haben glaube, die Veräußerung der Grundstücke für einen Mißbrauch der männlichen Rechte zum Nachtheil der ehelichen Gesellschaft zu betrachten, wenn gleich der Mann, im Ganzen genommen, kein Verschwender sei?

Der Grund des Zweifels liegt aber darin, daß Euer Königl. Majestät zwar im Anfange des allergnädigsten Rescripts das Gutachten der Gesetzcommission, als eine Richtschnur für die Entscheidung des unsrer Anfrage veranlassenden Falles genehmigt, in den, die künftige Gesetzgebung betreffenden, Bemerkungen aber uns zu erkennen gegeben haben:

daß eine Frau sehr gute Gründe haben könne, den Dispositionen ihres Mannes über die Substanz der gemeinschaftlichen Güter zu widersprechen, ohne daß sich dieser darum sogleich zur Prodigalitätsklärung qualificire, weshalb die Rechte in der ehelichen Gesellschaft gar zu ungleich vertheilt sein würden, wenn die Frau nicht einmal befugt sein sollte, einen wirklichen Widerspruch zu äußern. Es scheint daher in diesem Falle kein anderer Ausweg übrig zu sein, als die Dazwischenkunft des Richters, welche auf eben die Art, wie bei ähnlichen Fällen von den Obervormundschaftsgerichten geschehe, *praevia causae cognitione* über die Erheblichkeit der von der Frau geäußerten Widersprüche entscheiden müsse.

Weil nemlich der in dieser letztern Stelle erwähnte Ausweg einer richterlichen Entscheidung ausser dem Falle der Prodigalitätsklärung bloß als eine Vorkehrung vorkommt, wozu das künftige Provinzialgesetzbuch die Anleitung enthalten müsse, so sind wir zweifelhaft geworden, ob nicht etwa in dem Gutachten der Gesetzcommission die Nachsicherung um die Prodigalitätsklärung jetzt und vor Einführung eines neuen Gesetzes als das einzige Expediens betrachtet sei, mithin die Worte: und allenfalls nicht

so, als wenn der oft erwähnten Prodigalitätsklärung nur, wie eines *exempli*, gedacht worden, sondern bloß *copulativo* zu erklären wären. Wir bitten daher in diesem Punkt nähere Verhaltungsbefehle und verharren u. c.

B. Berlin den 17. April 1787.

Gutachten der Gesetz-Commission.

Euer Königl. Majestät haben per rescriptum vom 9. Martii a. c. der clevischen Regierung unser wegen einiger die Gemeinschaft der Güter betreffenden Rechtsfragen abgestattetes Gutachten zur Richtschnur in Ansehung des Falles, welcher zu der Anfrage Gelegenheit gegeben, zugesertiget, dabei aber zugleich unter andern geäußert, daß quoad legem *serondam* näher zu erörtern sei, ob nicht der Frau ein *jus contradicendi* wider die von dem Manne in *re communi* quoad *substantiam* zu treffende Verfügungen zukomme, wozu sie sehr gute Gründe haben könne, ohne daß sich der Mann darum so gleich zur Prodigalitätsklärung qualificire. Hieraus hat die clevische Regierung Gelegenheit genommen anzufragen, ob nicht etwa in der Stelle unseres Gutachtens ad *quasst.* 4 und 5,:

daß dem Ehemanne die Befugnis die Grundstücke auch ohne Einwilligung der Frau zu veräußern durch den bloßen Widerspruch der letztern nicht genommen werden könne, sondern diese, wenn sie glaube, daß der Ehemann seine Maritalrechte zum Nachtheil der ehelichen Gesellschaft mißbrauche, und die Grundstücke verschleudere, deshalb obrigkeitliche Hülfe nachsuchen, und allenfalls auf die Prodigalitätsklärung des Ehemannes antragen müsse;

die Nachsicherung der Prodigalitätsklärung schon jetzt und vor Einführung eines neuen Gesetzbuches als das einzige Expediens betrachtet sei, mithin die Worte: und allenfalls nicht so, als wenn der Prodigalitätsklärung nur wie eines *exempli* gedacht worden, sondern bloß *copulativo* zu erklären wären.

Euer Königl. Majestät haben darauf unterm 13. April c. unsere nähere Äußerung darüber erfordert:

Ob unserer Meinung nach eine Frau nur allein unter solchen Umständen, wo sie auf die Prodigalitätsklärung des Mannes anzutragen fundirt sein würde, einen würdigen Widerspruch gegen dispositiones des Mannes über die gemeinschaftlichen Immobilien äußern könne, so bald

ſie behaupte und ſich zum Nachweiſ erbiere, daß die vom Manne über die Subſtanz der Immobilien zu treffende Diſpoſition der ehelichen Geſellſchaft zum Nachtheil gereichen würde.

Wir zeigen dieſem zuſolge, neſt Remittirung der uns zugefertigten Acten, an, daß nach unſerer Meinung der bloſſe außergerichtliche Widerſpruch der Frau dem Ehemann die Befugniß, die gemeinſchaftlichen Immobilien zu veräußern, nicht nehmen könne, daß aber dieſelbe, wenn ſie glaubt, daß der Ehemann durch die Veräußerung eines Grundſtücks ſeine maritaliſchen Rechte zum Nachtheil der ehelichen Geſellſchaft mißbrauche, wider eine ſolche noch nicht geſchehene ſchädliche Veräußerung richterliche Hülfe nachſuchen, den daraus zu erwartenden Schaden nachweiſen, und in dem einzelnen Falle auf richterliche Inhibition bringen müſſe, wodurch jedoch der Mann nicht verhindert wird, durch Schuldenmachen, wenn auch dabei keine Verpfändung geſchiehet, dennoch den Weg zur nothwendigen Veräußerung der Grundſtücke zu bahnen. Iſt hingegen die ſchädliche Veräußerung von dem Ehemann wirklich geſchehen, ſo kann der Frau dagegen auch kein richterlicher Widerſpruch zu Statten kommen, und ſie kann ſich wider dergleichen in der Folge noch weiter vorzunehmende ſchädliche Veräußerungen und Verſchleuderungen des Ehemannes nicht anders, als durch die bei einer intendirten anderweiten ſchädlichen Veräußerung nach obigem nachzuſuchende richterliche Hülfe oder, wenn die Umſtände ſo angethan ſind, durch die nachzuſuchende Prodigalitätsklärung des letztern helfen, weil eine allgemeine Inhibition der Veräußerung an den Ehemann ohne deſſen Rechte zu nahe zu treten, auf andere Art nicht wohl geſchehen, derſelbe auch ſonſt nicht verhindert werden kann, ohne Vorwiſſen der Frau Schulden zu machen, welche die Veräußerung der Grundſtücke nach ſich ziehen.

Euer Königl. Majeſtät höchſtem Ermessen überlaſſen wir, welchergeſtalt die cleviſche Regierung hiernach zu beſcheiden ſein werde, und erſterben 2c. 2c.

2352. Cleve den 4. Mai 1787.

Königl. Regierung.

Die vorgefallenen Diebſtähle ſollen von Seiten der Criminalgerichte, auf Koſten der Beſtohlenen, durch die Intel-

ligenblätter bekannt gemacht werden, die Edictal-Citationen und Steckbriefe wegen der aus den Gefängniſſen, oder auf dem Transport entſprungenen Inquiſiten müſſen gleichmäßig publicirt und die Inſertionsgebühren von demjenigen, der es an der nöthigen Wachſamkeit hat fehlen laſſen, eingezogen, oder nach bewandten Umſtänden die Anweiſung der Koſten bei der königl. Regierung in Antrag gebracht werden.

2353. Cleve den 11. Mai 1787.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 11. Mai c. a. erlaſſenen Deklaration über einige in die Juſtizverfaſſung einſchlagende Punkte: Der ruhige Beſitzſtand des Jahres 1740 ſichert gegen Ansprüche und Beeinträchtigungen des Fiskus. — Die Vorſchriften der Cabinetsordre vom 11. Nov. 1779 (Nro. 2195 d. S.), wegen Concurrenz der Kriegs- und Domainen-Kammern vor der gerichtlichen Execution gegen verſchuldete Unterthanen, treten außer Kraft. — Die gegen ihre Gutsheerrſchaften prozeßführenden Unterthanen ſollen die ihnen ſeither erlaſſen werdenden Hälften der Gerichtsgelühren als Strafe nachzahlen, wenn ſich am Schluſſe der Prozeſſe ergibt, daß dieſelben von den Unterthanen bloß aus Schikane geführt oder fortgeſetzt worden ſind. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 1377.)

2354. Cleve den 23. Mai 1787.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 19. März. d. J. erlaſſenen Deklaration des Edictes vom 21. Juni 1753 (Nro. 1679. d. S.), wodurch, unter Beſtätigung der im Jahre 1771 (Nro. 2054 d. S.) ergangenen Feſtſetzung, die nähern Bedingungen beſtimmt werden, unter welchen die ſtatfindenden Vermächtniſſe und Schenkungen an inländiſche Univerſitäten, öffentliche Schulen und Erziehungs-Anſtalten ohne Abzug entrichtet, oder auch überhaupt, zu Gunſten der dadurch in ihrem Pflichtheil oder Alimention-Anſpruch benachtheiligten Erben, ohne Rückſicht auf die im Eingange erwähnten Edicte erhaltenen Ausnahmen, beſchränkt werden müſſen. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 808.)

2355. Cleve den 30. Mai 1787.

Königl. Regierung.

Die in dem Königl. Publikandum d. d. Berlin den 6. Januar 1784 (Nro. 2274 d. S.) enthaltenen geschärften Strafbestimmungen, wegen der auf Eisenhämmern begangenen Diebstähle, „müssen auch auf alle dergleichen an Steinkohlen und sonstigen Gezüge auf den Zechen und Halben, „ingleich auf den Ablagen und Ladungsplätzen begangene Diebstähle“ in Anwendung gebracht werden.

2356. Cleve den 8. Juni 1787.

Königl. Regierung.

Publikation eines Königl. zu Berlin am 17. v. M. erlassenen Reglements über die Art, wie es in Ansehung der, zur Consumtion für das Herzogthum Cleve und das Fürstenthum Mörz, heranzubringenden märkischen Steinkohlen, künftig gehalten werden soll, folgenden wörtlichen Inhaltes:

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr huldreichst geruhet haben, den, wegen ausschließlicher Anfuhrer derer zur innern Consumtion des Herzogthums Cleve und Fürstenthums Mörz erforderlichen märkischen Steinkohlen, im Jahr 1771; vor Schiffarmachung der Ruhr, geschlossen und bis Trinitatis 1792 laufenden Contract mit denen bisherigen Kohlen Verschiffungs-Entreprenours aufzuheben, und dadurch aus höchster Landesväterlicher Fürsorge für die Eingeseffenen dieser Provinzen, selbige von dem bisherigen Zwange zur Königl. Kohlen Niederlage in Ruhrth dergestalt zu entbinden, das sie vom 1. Juny dieses Jahres an, die unmittelbar durch Erbauung mehrerer Schleusen erwachsene größere Vortheile der Ruhr-Schiffarth, mittelst freyer und unmittelbarer Abholung von denen märkischen Berg-Zechen selbst, genießen können; So haben Allerhöchst dieselben für nöthig erachtet, zur Erhaltung guter Einredung bey dieser Kohlen Anfuhrer und zur Vermeidung eines Kohlen-Mangels, ingleichen zur Verhütung strafbarer Defraudationen, nachstehendes als ein gesetzliches Reglement vorzusetzen, nach welchem sich ein Jeder, der mit Kohlen handelt, solche einbringer, transportiret und consumiret auf das genaueste zu achten hat.

1. Vom ersten Juny dieses Jahres an, hdt aller Zwang zur Niederlage in Ruhrth auf, und es stehet einem Jeden, sowohl Kohlen-Händler als Consumenten im Cleve- und Mörzischen frey, seinen Kohlen-Bedarf unmittelbar von den märkischen Zechen abzuholen.

2. Diese unmittelbare Abholung darf jedoch nicht anders als zu Wasser auf der Ruhr, nicht aber zu Lande geschehen: daher alle zu Lande in die Provinz eingehende Kohlen für Fremde angesehen und dergestalt behandelt werden sollen.

3. Mit tiefer Abholung und Handel, sollen sich keine andere als Eingeseffene, Kaufleute und Schiffs-Eigener abgeben, letztere auch so viel möglich, nur einheimische Schiffs-Knechte halten, auch die Schiffer welche mit märkischen Kohlen fahren, auf Erfordern sich verpflichten zu lassen, schuldig seyn.

4. Unter denenjenigen märkischen Kohlen-Zechen, welche bey dem Königl. Bergamte zu diesem Absatz bestimmt, und wofelbst von demselben qualifizierte Schichtmeister vorhanden sind, hat ein jeder Kohlen-Händler oder abholender Consument die freye Wahl, Kohlen einzukaufen, wo er es gut findet. Von andern nicht bestimmten Zechen, aber dürfen solche nicht genommen werden.

5. Damit indessen, die Ruhrth zunächst belegene märkische Kohlen-Gruben nicht so stark angegriffen, und mit Gefahr der künftigen Versorgung dieser Provinzen zu geschwinde abgebaut werden mögen; So werden Seine Königl. Majestät durch höchstero Cleve-märkisches Bergamt, solche Vorkehrungen treffen lassen, das der Bergbau ohne übertriebene Förderung fortgehe, und die Freyse dergestalt gesetzt werden, das auch die entfernteren Kohlen zur Consumtion benutzt werden können, und dieser Haushalt auf die Posterität erhalten werde, wie denn auch das Bergamt die jährlich festgesetzte Förderung auf jeder Grube öffentlich bekannt machen wird.

6. Bey dem Einladen der Kohlen auf den Zechen oder Ablagen an der Ruhr muß sich jedes Schiff von den Schichtmeistern, oder sonst dazu angestellten Personen einen ordentlichen Lade-Schein oder Frachtbrief geben lassen, worin des Schiffers Name, der Ort und Tag der Einladung, deren Bestimmung zum einländischen Gebrauch oder

zum ausländischen Debit, nebst dem Orte, wohin die Ladung bestimmt ist, enthalten seyn muß.

Diesen Frachtbrief muß der Schiffer dem auf der Ruhr angelegten oder noch anzustellenden Schiffahrts-Aufscher vorzeigen, welcher die Ladung nachsehen, solche vermessen, und mit Bemerkung der Maasse unter dem Frachtbriefe attestiren soll.

Ein Schiffer der, ohne sich bey dem Schiffahrts-Aufscher zu melden, vorbehey fährt, und ohne besser Attestation weiter gehet, soll dieserhalb um 10 Rthlr. preuß. Courant gestraft werden.

7. Das Beiladen fremder Stein-Kohlen bleibt schlechterdings verboten; und soll unter keinerley Vorwande, auch nicht blosser Durchfahung, gestattet, sondern als völlige Contrebande nach dem §. 15. bestrafet werden.

Auch ist nicht erlaubt, von denen eingeladenen Märktischen Kohlen unterwegs etwas abzusetzen, und dadurch die Ladung zu verändern. Wenn aber wegen plötzlichen Falles des Wassers oder Beschädigung des Schiffes, eine Ausladung unvermeidlich werden sollte; so muß dieses so gleich dem nächsten Schiffahrts Aufscher, oder dem Kohlen Inspector zu Ruhrorth mit Benennung des Ortes und Quantität der Ausladung angezeigt, und von solchen in dem Frachtbriefe bemerkt werden.

8. Zu Ruhrorth müssen sich alle Kohlen-Schiffer bey dem dortigen Kohlen-Inspectore melden, und ihren Frachtbrief oder Lade-Schein vorzeigen. Derselbe sehet, nach der ihm deshalb besonders zu ertheilenden Instruction, die Ladung nach, vermessen das Schiff, und giebt; wenn er alles richtig findet, darüber einen Abfertigungs-Schein, wenn zuvor der §. 13. bestimmte Impost für die geladene Kohlen erlegt worden.

Ohne einen solchen Abfertigungs-Schein, soll keinem Schiffer die Ausladung gestattet, viemehr derselbe als ein Contravenient nach dem Inhalt des §. 15. bestrafet werden.

Im Fall daß über den Betrag der Ladung Zweifel entstehen mögten, soll dieselbe auf Gefahr des Schiffers ausgemessen werden, welcher wenn er Unrecht hat, außer denen Vermessungs-Kosten und dem Impost von dem Mehrbetrag, annoch dessen fünffachen Betrag zu erlegen schuldig seyn soll.

9. Diejenige Kohlen-Schiffe, welche Ruhrorth nicht zu passiren brauchen, wie z. B. die nach Duisburg gehen

müssen mit ihren §. 6. vorordneten Lade-Scheinen, und mit unveränderter Ladung durch den dortigen Stadtgraben bis zu der Niederlage vor dem Schwanen-Thor fahren, und soll, wegen des weiteren hier zu treffenden besondern Arrangements, das nähere annoch besonders verordnet werden.

10. Und wie es überhaupt dabey sein unveränderliches Verbleiben hat, das bey der §. 15. bestimmten Strafe keine fremde Kohlen innerhalb Landes abgesetzt, niedergelegt noch ohne Specielle Erlaubnis und besondere Aufsicht, zum Transito ausgeladen werden sollen; so wird verordnet, das auch von Märktischen Kohlen, keine Niederlagen oder Handels-Vorrath, es sey zum einländischen oder ausländischen Debit, noch einige Ausladungen an andern Orten, gestattet werden sollen, als in und bey accisbaren Städten, oder an andern dazu besonders nachzugebenden und von der Krieges- und Domainen-Cammer anzuweisenden Plätzen.

11. Gleichergestalt darf keiner, der mit fremden Kohlen einen Transito-Handel, es sey selbst oder in Societät führet, sich mit dem Märktischen Kohlen-Handel zum einländischen Debit abgeben.

Auch soll Niemand zu gleicher Zeit mit Märktischen Kohlen zum einländischen und zum ausländischen Debit handeln, ohne dazu besondere Concession erhalten, und sich allen hiebey bereits vorgeschriebenen, oder noch vorzuschreibenden Präcautionen gegen Vervortheilung derer dabey interessirenden Cassen unbedingt unterworfen zu haben.

Sonst wollen Seine Königl. Majestät wohl noch fernerhin zur Beförderung des auswärtigen Debites Märktischer Steinkohlen, die denenselben bishero allergnädigst bewilligte Zoll Freyheit auf dem Rhein herabwärts verstaten.

12. Diejenigen Kohlen-Händler oder Consumenten, welche ihren Kohlen-Bedarf nicht unmittelbar aus der Grafschaft Marck, sondern von Ruhrorth, es sey zu Schiffe oder zu Lande, abholen, müssen sich unausbleiblich bey dem Kohlen-Inspectore melden, welcher, wenn er sich zuvor versichert hat, daß sie von wärktlich zum einländischen Debit bestimmten Kohlen, wovon der geordnete Impost bezahlet ist, genommen haben, jedem Schiffe, und einzeln Karren einen Schein darüber geben solle. Ohne bergleichen Schein sollen alle von daher kommende Kohlen, ohne alle Ausrede, für Fremde angesehen, und damit nach der Bestimmung des §. 15. verfahren werden.

Eben dieses gilt von denen Orten, wo in der Folge an noch Handlungen und Niederlagen Märkischer Kohlen, zum auswärtigen Debit, wenn keine grade Durchfuhr Statt findet, unter denen jedesmahl, nach den Local, veränderten Bedingungen, concediret werden müssen, und wird solchenfalls Jemand zu dieser Aussicht bestellt werden.

13. Der bis daher mit 3. Stbr. pro Gang Kohlen bezahlte Impost von denen im Meursischen und Clevischen consumirten Stein-Kohlen wird vor der Hand auf 4. Stüb. in Clevischer Scheide-Münze festgesetzt, weil diese, obwohl gegen den Vortheil derer Consumenten ganz unbedeutende Erhöhung, zur Verzinsung und Tilgung derer, Beyuß des Kohlen-Wesens hiesiger Provinzen, und der zu dem Ende gebrachten Schiffarmachung des Ruhr Strohm, auf die Kohlen Cassé contrahirten Schulden, und zu denen dieserhalb fortbauend nöthwendigen Ausgaben, zur Unterhaltung der Schleusen-Bauten, Schiffarmachung der Ruhr und Anlegung der nöthigen Ruhr-Ufer, und übrigen Wasser-Bauten, vorerst nicht entbehret werden kann.

Solte sich aber der innere Kohlen-Debit ansehnlich vermehren, und dadurch der Schulden-Stand der Kohlen-Cassé geschwinde mindern, oder aber andere Mittel gefunden werden, diesen Impost verringern zu können: so wollen Sr. Majestät auch dadurch allerhöchst dero getreuen Unterthanen alsdann eine anderweite Erleichterung verschaffen, einen neuen Beweis Dero Landes väterlichen Huld und Gnade geben und sodann die jetzige Erhöhung des 1 Stüb. schwinden lassen.

14. Denen mit Kohlen zum einländischen Debit handelnden Kaufleuten soll zwar das Assortiment der Kohlen im Verkauf, und die Bestimmung derer Debits-Preise nach kaufmännischer Ueberlegung vorerst überlassen werden, und Sr. Königl. Majestät erwarten, das dieselben, zu ihrem eigenen Vortheil, das Publicum mit guter Waare, und für die billigsten Preise versorgen werden. Es behalten sich aber Allerhöchst dieselben vor, durch Dero Clew-Meursische Kriegs- und Domainen-Kammer ein wachsames Auge darauf halten, und erforderlichen Falls über dieses nrentbehrliche Landes-Bedürfnis vorschristliche Pollicey-Laxen jeden Orts festsetzen zu lassen.

15. Jemehr nun Sr. Königl. Majestät hierinnen aus Landesväterlicher Zuneigung dem Wunsch allerhöchst Dero getreuen Urterthanen nachgegeben haben; um so ernstlicher

wird dagegen das Einbringen und der Gebrauch fremder Steinkohlen in dem Herzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs von neuem unterlaget, und sollen in allen Uebertretungs-Fällen, wobin auch die §. 7. 10 und 12 benennete Contraventionen gehören, sowohl deren Einbringer als auch der Annehmer und Consument, imgleichen der Heeler heimlich eingebrachter Kohlen, Jeder besonders mit zwey Rthlr. preuß. Cour. oder mit ein tägiger Gefängnis halb bey Wasser und Brod für jeden Gang vergl. descaubirten Kohlen, und die Untersuchungs-Kosten bezahlen, die Kohlen selbst aber confiscirt seyn. Bey Kohlen-Händlern, Schiffen, und Fuhrleuten, die sich des Einbringens und Abfases fremder Kohlen schuldig machen, soll die Strafe verdoppelt werden, dergestalt daß auch bey dem 2ten und 3ten Contraventions Fall selbige des Kohlen-Handels und des Verschiffungs-Rechts zugleich für verlustig erkläret werden sollen. Eben diese Strafe soll auch alsdann statt finden, wenn Märkische Kohlen die zum auswärtigen Debit bestimmt gewesen, und daher den Impost zur Kohlen-Cassé nicht entrichtet haben, mithin bey der einländischen Consumtion denen Fremden gleich zu achten sind, dennoch dazu eingebracht, abgesetzt oder verbraucht werden sollten. Demjenigen, der eine von solchen Contraventionen entdeckt, und anzeiget, es sey derselbe ein dazu angestellter Bedienter, oder ein anderer, soll von den eingehenden Geldstrafen die Hälfte zu Theil werden. In den Fällen aber, wo Arrest-Strafen erfolgen, soll demselben der für die confiscirte Kohlen erhaltene Werth, nach Abzug des zur Kohlen-Cassé fließenden Impostes, ganz zugeeignet seyn.

16. Ob nun zwar nicht zu befürchten stehet, daß bey diesem allgemein freyen Kohlen-Anfuhr, und denen von diesem Handel zu erwartenden Vortheilen, sich irgend ein Kohlen-Mangel erriegen sollte; so ist es doch Sr. Königl. Majestät höchster Wille und Befehl, daß die Magisträte und Obrigkeitlichen jeden Orts bey eigener Verantwortung darauf Acht haben, und vor Eintritt des Winters, nach vorgängiger genauen Erkundigung, bey der Clew-Meursischen Kriegs- und Domainen-Kammer in Zeiten anzeigen sollen, ob ihres Orts die hinlängliche Bevorrathung zum Winter-Brande sicher genug veranstaltet sey? da denn Nötigenfalls gedachte Kammer Anweisung, wo das Fehlende zu erhalten, geben wird. Da indessen bey vergl. Substair-Anstalten die Kohlen bey weitem nicht so wohlfeil als bey ordentlichen

und kaufmännischen Verkehren angeschafft werden können; so haben die Magistrate in den Städten um so mehr Ursach zur Versorgung ihres Orts und Gegend, in Zeiten gute Kohlen-Lieferanten aufzusuchen, und zu Anbringung hinlänglicher Depots zu engagiren, da Sr. Königl. Majestät durchaus nicht gemeint sind, in irgend einem Fall, es sey von vorgeschützten oder wirklich eintretenden, am wenigsten durch Nachlässigkeit entstanden, oder gar vorsehllich veranlassen Kohlen-Mangel, das Einbringen fremder Kohlen denen Eingeseffenen nachzugeben.

17. Da übrigens manche Fälle eintreten können, welche man nicht vorher sehen, worüber also in diesem Reglement nicht disponirt werden kann; so behalten Sr. Königl. Majestät sich allergnädigst vor, solches in der Folge, wenn es nöthig seyn mögte, näher declariren und bestimmen, auch bewandten Umständen nach abändern und erneuern zu lassen.

Endlich befehlen Sr. Königl. Majestät höchst Dero Eleve Meursischen Krieges- und Domainen-Cammer, und deren sämmtlichen Untergeordneten Bedienten, denen Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, Hauptpächtern und Rentmeistern, Accise- und Zoll- auch Ward und Wasser-Bau-Bedienten, Kreis-Land- und Policy-Ausreutern, so wie auch denen fisciischen Bedienten auf das gnädigste und ernstlichste, dieses Reglement, welches auf das Allgemeinste bekannt zu machen ist, und die in Bezug darauf ferner zu erhaltende Anweisungen genau zu befolgen und darauf, daß solches allgemein befolget werde, mit äußerstem Fleiß und Sorgfalt zu halten und zu vigilirn. Signatum Berlin den 17ten May 1787.

gezeichnet: Friederich Wilhelm.

Bemerk. Die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve hat die genaue Beobachtung des vorstehenden Reglements am 7. November 1792 anbefohlen, jedoch ist von derselbigen Behörde, im Winter des Jahres 1794 und sub dato Befehl den 8. Februar 1799, wegen der mittelst des Wasserstandes und Eisganges unterbrochenen Communication mit den märkischen Kohlenbergwerken und der Niederlage zu Ruhrort, als einstweilige Ausnahme von der Regel nachgelassen worden, fremde Steinkohlen per Achse, ohne Entrichtung des desfallsigen Impostes einzuführen; diese Maßregel

ist aber am 2. Mai 1794 und 15. März 1799, bei der wieder hergestellten Verbindung, suspendirt, und das obige Reglementsmäßige Verbot wieder in Kraft gesetzt worden.

2357. Cleve den 11. Juni 1787.

Königl. Regierung.

Publikation eines Königl. zu Berlin am 11. Juni c. n. ergangenen Edictes, wegen der Beobachtung des mit Chur-Sachsen am 17. Mai c. auf 6 Jahre geschlossenen Cartells, über wechselseitige Auslieferung der Deserteure und Verhütung und Abstellung aller gegenseitigen Werbung in den beiderseitigen Landen. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 1425.)

2358. Cleve den 24. Juni 1787.

Königl. Regierung.

Publikation einer Königl. zu Berlin am 24. Juni c. n. erlassenen Deklaration, wodurch es, bei der auf unruhigem Queruliren haftenden Strafe, untersagt wird, Vorstellungen und Bittschriften an Sr. Maj. den König unmittelbar zu richten, wenn nicht die Abhilfe der Beschwerde von dem Bittsteller vorher bei den betreffenden Provinzial- und höhern Staats-Behörden nachgesucht worden, und die erlangten Entscheidungen dem Immediat-Recurse beigelegt sind; sodann auch die gesetzliche Bestrafung böshafter und eigennütziger Consulenten und Schriftsteller wiederholt befohlen wird. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 1488.)

2359. Cleve den 12. Juli 1787.

Königl. Regierung.

Publikation eines Königl. zu Berlin am 12. Juli d. J. erlassenen Publikandums, wegen Bestrafung derjenigen, welche ihre Mitbürger und Obrigkeiten mit ungegründeten und ungerechten Processen beunruhigen, desgleichen derjenigen, welche die Parteien zu solchen Processen verleiten, oder dieselben zu unnützen und ungegründeten Beschwerden aufwie-

gen und ihnen darunter beiräthig sind. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 1498.)

Bemerk. Die Königl. Regierung zu Cleve hat am 29. Oct. 1790 den Justizbehörden die strengere Handhabung des vorstehenden Publikandums wiederholt befohlen.

2360. Cleve den 30. Juli 1787.

Königl. Regierung.

Bekundigung einer vom Königl. Lehn-Departement zu Berlin am 30. Juli c. a., in Folge einer Königl. Cabinets-Ordre, erlassenen Bestimmung, daß es fernerhin bei der Regel verbleiben soll, daß adliche Güter, ohne höchsten Consens, nicht an Bürgerliche verkauft werden können, wenn nicht dergleichen Verkäufe zur Conservation der adlichen Verkäufer oder deren Familien gereichen, und daß Gesuche um Erlangung der landesherrlichen Verkaufsbewilligung, unter bescheinigter Nachweisung der gesetzlichen Veräußerungs-Motive, an das Königl. Lehn-Departement gerichtet werden müssen, welches, in den dazu geeigneten Fällen, Sr. Maj. dem Könige Vortrag darüber erstattet. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 1524.)

2361. Cleve den 22. August 1787.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, bei allen nothwendigen gerichtlichen Veräußerungen von Grundstücken, außer in Conturs- und Liquidations-Prozessen, für welche es bei den Vorschriften der Prozeß-Ordnung verbleibt, den zu publicirenden Subhastations-Patenten, die Warnung an alle etwaige unbekante, in dem Hypotheken-Buche nicht verzeichnete, Real-Prätendenten, einzurücken: „daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame solche vor dem letzten Subhastations-Termine, oder spätestens in demselben, bei den Gerichten anzumelden, sonst aber zu gewärtigen hätten, daß sie mit ihren etwaigen Ansprüchen, in so fern solche das subhastirte Grundstück betreffen, nach der erfolgten Adjudikation gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden sollen;“ auch in den Adjudikations-Urtheilen selbst diesen, in der Hypotheken-Ordnung Tit. 3, §. 93 und

100. gesetzlich vorgeschriebenen, Effect des gerichtlichen Zuschlages, mit Bezugnahme dieser Vorschrift, ausdrücklich zu bemerken.

2362. Cleve den 5. September 1787,

Königl. Regierung.

Die Consistorien und Vorsteher sämtlicher piorum Corporum werden zu ihrer Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß, zufolge der Accise-Larise, 1) der Communions-Wein accisefrei eingeht und daß, wenn solcher Wein von inländischen Weinhandlern genommen wird, denselben die Accise davon abgeschrieben wird; daß 2) auch die zu Bauten oder Reparaturen an geistlichen Gebäuden erforderlichen Bau-Materialien accisefrei sind, in so fern, bei vorkommenden Fällen, eine Designation der erforderlichen Baumaterialien gehörigen Ortes eingereicht und der Accise-Casse mitgetheilt worden ist.

2363. Cleve den 25. September 1787.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden aufgefordert, über den jetzigen Zustand und die etwa erforderlichen Verbesserungen der Lokal-Gefängnisse genau beschreibende und Kosten anschlagende Nachweisen einzulenden, um diejenigen Einrichtungen treffen zu können, welche zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Gefangenen nothwendig sind.

2364. Cleve den 10. October 1787.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Leichen der an den Pocken (Kinderblattern) und an andern contagiösen Krankheiten gestorbenen Personen dürfen künftig nicht zur Schau ausgestellt werden, und müssen, zur Beerdigung solcher Leichen, die Gräber noch einmal so tief, wenigstens tiefer als gewöhnlich, gemacht, sodann auch die Lächer angehalten werden, in dergleichen Fällen die Fugen der Särge zu verpichen. (Conf. n. Nyl. B. VIII, p. 1597.)

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Wesel hat unterm 6. Febr. 1802, in Folge höherer Vorschrift (S. I. c. Bd. XI, pag. 613), das Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie überhaupt das Dessnen der Särge bei den Begräbniß- Ceremonien, als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten.

2365. Cleve den 16. October 1787.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 21. Juli c. a. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch der Gerichtsstand bei Criminal-Untersuchungen, und die Verbindlichkeit zur Tragung der bei Letztern vorkommenden Kosten (in 19 §§.) ausführlich bestimmt wird. — (Conf. n. Wpl. Bd. VIII, pag. 1516.)

Bemerk. Mit Rücksicht auf die am 2. Juli 1793 erfolgte Erklärung des obigen Ediktes, wird dessen §. 1 und §. 2. hier wörtlich aufgeführt:

- §. 1. dasjenige Gericht, welches einen Verbrecher zur gefänglichen Haft bringt, ist befugt, auch die weitere Untersuchung gegen denselben zu führen.
- §. 2. Will es von dieser seiner Befugniß Gebrauch machen, so müssen auch die Kosten der Inquisition, bei dem eigenen Unvermögen des Verbrechers, von ihm getragen werden.

2366. Cleve den 16. October 1787.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 11. Aug. c. a. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch bei sämtlichen königl. Landes-Justiz-Collegien eine ermäßigte Spottul-Laxe in Prozeß- u. a. gerichtlichen Angelegenheiten, vom 1. Dez. d. J. an, eingeführt wird. (Conf. n. Wpl. Bd. VIII, pag. 1533.)

2367. Cleve den 16. October 1787.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der, in dem am 8. Juni c. a. publicirten Reglement (Nro. 2356 b. S.), festgesetzte Impost von allen, nicht Rheinwärts nach Holland exportirten, märkischen Steinkohlen, muß fortbauend und bis zur Verminderung des Schuldenstandes der Kohlen-Kasse zu Ruhrort entrichtet werden, und sollen auch die zum Kohlenfahren bestimmten Schiffe, Behufs der bessern Controle und Aufsichtsführung, gezeichnet und nummerirt werden.

2368. Cleve den 30. October 1787.

Königl. Regierung.

Da, gegen den Inhalt des königl. Ediktes vom 4. Juli 1763 (Nro. 1802 d. S.), die Juden ihre Besitzungen von Häusern und Grundstücken in den Städten dadurch besonders vermehren, daß ihren Gesuchen um Eintragung in die Hypothekenbücher, ohne die desfalls von ihnen zu producirenden Special-Concessionen des General-Direktoriums, willfahrt wird, so werden die Justizbehörden angewiesen, künftig, bei 10. Rthlr. und schwererer fiskalischer Strafe, keinen Titel zum Besitz eines Hauses oder andern Grundstücks für einen Juden eher einzutragen, bis dazu die auf das Immobile gerichtete specielle Concession des General-Direktoriums in Original producirt und davon Abschrift zu den Acten genommen worden ist; die ohne solche Concession geschehenden Eintragungen sind ungültig und bleibt der Hypotheken-Buchführer, so wie die ihm vorgesezte Justizbehörde, für den daraus folgenden Schaden und für die verwirkte Strafe verantwortlich.

2369. Cleve den 18. November 1787.

Königl. Regierung.

Publication der zu Potsdam am 18. Nov. c. a. veränderten, revidirten und den gegenwärtigen Zeitumständen, so wie der jetzigen Verfassung der königl. Armee, angepaßten Kriegs-Artikel für Unteroffiziere und gemeine Soldaten aller Waffengattungen.

2370. Cleve den 20. November 1787.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Unter Erneuerung des Verbotes der Ausfuhr der Lumpen (Nro. 1859 d. S.), wird es zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem Papiersfabrikanten Wörster zu Hamborn das ausschließliche Recht zum Sammeln der Lumpen in der Provinz, mit Ausnahme der Rentbezirke Goch, Genney und Widdelaer, in Erbpacht verliehen worden, und daß nur den von ihm vorgeschlagenen und mit Kammerpässen versehenen Individuen das Lumpensammeln gestattet ist. Contraventoren sollen mit Confiskation der Lumpen zum Vortheil des zc. Wörster und außerdem mit Geld- und resp. Leibesstrafen belegt werden.

2371. Cleve den 22. November 1787.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Publikation einer königl. Verordnung d. d. Berlin den 22. Nov. 1787, wodurch, zur fernern Verhütung der aufs Strengste verbotenen und im Ereignungs-falle unverweilt anzuzeigenden Mißhandlungen der Vorspanner, verordnet wird, daß den mit Vorspann reisenden Civil- oder Militär-Personen, wenn ihre Bediente Peitschen oder andere Werkzeuge zum Schlagen der Menschen und Pferde mit sich führen, nicht eher Vorspann gestellt werden soll, bis jene Peitschen zc. von den Bedienten abgegeben sind. Die Vorspannpflichtigen bleiben dagegen auch verpflichtet, bei guten Wegen und nicht übermäßig bepacten Wagen, in zwei Stunden 1½ Meile Weges zurückzulegen und sollen in dessen Ermangelung der Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt werden. (Conf. n. Wyl. Bd. VIII, pag. 1624.)

2372. Cleve den 23. November 1787.

Königl. Regierung.
 Ueber die, in jedem Gerichts-Bezirk vorhandenen, zur Besetzung durch Invaliden geeigneten Küster-Stellen aller Confessionen, mit welchen das Schulamt nicht verbunden ist, über deren Einträglichkeit an Gehalt und Emolumenten, und von wem die Besetzung dieser Stellen abhängig ist, wird von den Justizbehörden eine genaue Nachweise eingefordert.

2373. Cleve den 11. u. 15. Dezember 1787.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Behufs der Abfassung eines Provinzial-Zehent-Reglements, werden sämtliche Justiz- und Verwaltungs-Behörden aufgefordert, über zehn aufgestellte Fragen, — welche den Bestand und die herkömmlichen Leistungs- und Erhebungs-Arten der verschiedenen Zehent-Gattungen betreffen —, aus eigener Wissenschaft und durch Erkundigung bei einer gemeinschaftlich zu veranstaltenden Versammlung der Amtschreffen, pflichtmäßig zu berichten.

2374. Cleve den 17. Dezember 1787.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Publikation einer auf den Grund einer königl. Cabinets-Ordre zu Berlin am 17. Dez. 1787 erlassenen Bekanntmachung, zufolge welcher alle aus Frankreich, Italien, dem Reich und aus Sachsen, durch die königl. Staaten nach Pohlen und Rußland zu Lande transportirt werden den Waaren, ohne Unterschied und ohne weitere Visitation, nur einer, neben dem gewöhnlichen Zolle, zu erhebenden Transit-Abgabe von 3 Thaler in Golde pro Zentner unterworfen werden.

2375. Cleve den 4. Januar 1788.

Königl. Regierung.
 Ueber alle und jede vorhandene und jetzt mit invaliden Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten besetzten Bedienstungen wird aus sämtlichen Gerichtsbezirken eine genaue Nachweise, mit Angabe der Einkünfte eines jeden Amtes, eingefordert.

Bemerk. Am 26. ej. m. ist, in Beziehung auf die Regulirung des Invaliden-Versorgungs-Wesens, ein genaues Verzeichniß aller vom geistlichen Departement ressortirenden Beamten und ihrer Dienstehnkünfte eingefordert worden.

2376. Cleve den 11. Januar 1788.

Königl. Regierung.

Unter Benachrichtigung über die zu Berlin stattgefundene Anordnung eines, zur obersten Leitung des Schulwesens bestimmten, und mit Instruktion versehenen, Ober-Schul-Collegiums, werden die Stadtmagistrate angewiesen, über den innern und äussern Zustand jeder vorhandenen Schule ihr pflichtmäßiges Gutachten nebst zwei dorfälligen Nachweisen, nach beigefügten Mustern, einzusenden.

2377. Cleve den 28. Januar 1788.

Königl. Regierung.

Publikation einer auf königl. Special-Befehl zu Berlin am 28. Jan. c. a. festgesetzten Sportul-Laxe für die säkularischen Bedienten bei den ihnen aufgetragenen Untersuchungen. (Conf. n. Mpl. Bd. VIII, pag. 1780.)

2378. Hamm den 11. Februar 1788.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Erneuerung der gegen unbefugte Consulanten und Winkel-Schriftsteller bestehenden Strafbestimmungen, wird es den Justiz-Commissarien bei 5 Rthlr. Strafe wiederholt befohlen, unter die für Parteien gefertigten Memoriale, Vorstellungen u. c. die Designation ihrer Gebühren zu setzen, und wird gewärtigt, daß sie muthwilligen oder irreführten Quadrulanten keine der vorbezeichneten Dienste leisten, vielmehr diese, nebst Belehrung über ihre Irrthümer, zur Ruhe verweisen.

2379. Cleve den 22. Februar 1788.

Königl. Regierung.

Diejenigen Bewohner des platten Landes, welche Armentkinder in Verpflegung und Dienst aufnehmen, müssen von den Pfarrern aufgemuntert, und nöthigenfalls von den Beamten angehalten werden, dieselben, von ihrem 8ten Lebensjahre an, wenigstens einige Tage in der Woche, zur Schule, und, vom 13. Jahre an, zum Religions-Unterrichte

des Pfarrers zu senden. (Conf. n. Mpl. Bd. VIII, pag. 1737.)

2380. Cleve den 18. April 1788.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der den Regimentern wieder übertragenen eigenen Werbung, wird ein königliches zu Berlin am 8 Januar c. a. erlassenes Edikt, wodurch jenes vom 4. Oct. 1749 (Nro. 1556 d. S.), wegen Verfolgung und Verhaftung der Deserteure und dorfälliger Prämienzahlung, erneuert wird, zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dessen strengste Beobachtung befohlen. (Conf. n. Mpl. Bd. VIII, pag. 1673.)

Bemerk. Durch eine besondere Verordnung der königl. Regierung vom 1. Aug. ej. a. ist die jetzt, und künftig vierteljährig, von den Kanzeln zu erneuernde Verkündung des vorbezeichneten Ediktes befohlen worden.

2381. Cleve den 3. Mai 1788.

Königl. Regierung.

Publikation einer königlichen zu Berlin am 3. Mai c. a. erlassenen Verordnung, wodurch, unter Erneuerung der frühern Vorschriften, noch weitere Bestimmungen und Verbesserungen von Prämien, zur Beförderung der Maulbeerbaumzucht und des Land-Seiden-Baues, gegeben werden. (Conf. n. Mpl. Bd. VIII, pag. 2054.)

Bemerk. Durch eine Regierungs-Verordnung vom 23. Dec. 1788 ist befohlen worden, daß sämtliche Klöster mehr wie bisher sich auf die Maulbeerbaumzucht verlegen, jedes eine Maulbeerbaum-Plantage anlegen und Seidenbau treiben müsse; sodann ist auch, unterm 3. Nov. 1789, der Befehl zur vorschriftsmäßigen Bepflanzung der Kirchhöfe mit Maulbeer-Bäumen gleichmäßig erneuert worden.

2382. Cleve den 22. Juli 1788.

Königl. Regierung.

Die stattgefundene Uebertragung des geistlichen lutherischen Departements an den Staats- und Justiz-Minister

von Doellner wird den sämmtlichen Justiz- und Verwaltungs- Behörden, so wie den Stiftern und Kapiteln, der Universität zu Duisburg und dem Gymnasium zu Hamm bekannt gemacht.

2383. Hamm den 25. Juli 1788.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von und zu den Messen nach Frankfurt a. D. reisenden ausländischen jüdischen Handelsleute sollen, gleich den inländischen Schußjuden, von dem bisherigen Leibzoll befreiet bleiben. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2140.)

2384. Cleve den 6. August 1788.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Potsdam am 9. Juli c. a. erlassenen Ediktes über die Religions-Versaffung in den königlichen Landen. — Die drei christlichen Confectionen sollen nach ihren bestehenden Versassungen aufrecht erhalten und geschützt werden. Die Religionsfekten der Juden, Herrenhuter, Mennoniten und der böhmischen Brüder werden fern geduldet, und sollen ihren Gottesdienst wie bisher ausüben dürfen; jedem Individuum wird völlige Gewissens- und Glaubens-Freyheit zugesichert, jedoch jede Art von Proselytenmacherei, und die dahin zielenden gottesdienstlichen Privat-Versammlungen und Conventikeln verboten. Confessions-Änderungen sind erlaubt, in so fern dieses öffentlich geschieht und der Behörde die Anzeige davon gemacht wird. Die Befehrungslucht der römisch-katholischen Geistlichkeit soll, durch strenge Wachsamkeit der Behörden auf solche verkappte Jesuiten und heimliche Emissare, abgewendet, und die seit-herige Einigkeit zwischen den verschiednen Confectionen sorgfältig bewahrt werden.

Die beiden evangelischen Kirchen sollen ihre bisherigen Kirchen-Ämten und Euchargien beibehalten und bleibt denselben die Abänderung der veralteten Sprachgebräuche und der unwesentlichen Ceremonien, jedoch ohne Veränderung des alten Lehrbegriffes jeder Confection, überlassen. Die unter dem gemißbrauchten Namen „Aufklärung“ stattfindende Verbreitung von allerlei Irrlehren darf ins Besondere von den Predigern nicht befördert werden und müssen diese, entwo-

der ihr Amt niederlegen, oder die in der Bibel und in den symbolischen Büchern enthaltene und jeder christlichen Confection eigenthümliche Lehre verkündigen; Contraventionen sollen mit Cassations- und noch härterer Strafe belegt werden. Die evangelischen Pfarren und Lehrstühle sollen mit solchen Subjekten besetzt werden deren innere Ueberzeugung mit den von ihnen zu verkündenden Lehren übereinstimmt, diejenigen Candidaten, welche entgegengesetzte Grundsätze äußern, sollen abgewiesen werden. Unter dem Vorbehalte näherer den Zeitumständen angemessener polizeilicher Bestimmungen, sollen die, wegen Feyerung der Sonn- und Fest-Tage, früherhin und bis zum 18. Aug. 1718 (Nro. 813 d. S.) erlassenen Verordnungen, im Ganzen betrachtet, als unaufgehoben angesehen und befolgt werden. Die Söhne der Prediger überhaupt, so wie jene der Schul-Collegen in den Städten, wenn sie sich mit Erfolg dem Studium der Wissenschaften widmen, sollen, zufolge des Ediktes vom 14. Oct. 1737 (s. Nyl. Cont. 1, No. 60, pag. 87.), die Befreiung vom Soldatenstande fortwährend genießen. — (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2175.)

2385. Cleve den 11. August 1788.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines von dem königl. Ober-Krieges-Collegium zu Berlin am 11. Aug. d. J. erlassenen Publicandums, wodurch es den Reisenden und Fuhrleuten, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, verboten wird, königliche Unterthanen mit ins Ausland zu nehmen, bevor sie sich nicht, durch Pässe oder sonstige Beglaubigungsmittel, überzeugt haben, daß es keine Deserteur sind; wo sie solchen Verdacht hegen, sind sie zur Anzeige an die nächste Gerichtsbehörde verpflichtet. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2204.)

2386. Cleve den 3. September 1788.

Königl. Regierung.

Publication einer königlichen zu Berlin am 17. Juli c. a. erlassenen Verordnung, wodurch die, auf Vergehen der Civilpersonen gegen Militärpersonen überhaupt, so wie ins Besondere gegen Schildwachen und Patronillen, haftenden Stra-

sen festgesetzt werden, und den sämmtlichen Justizbehörden ihr bei desfalligen Processen zu beachtendes Verfahren vorgeschrieben wird. (Conf. n. Wyl. Bd. VIII, pag. 2186.)

2387. Cleve den 3. September 1788.

Königl. Regierung.

Der sämmtlichen Geistlichkeit in der Graffschaft Mark wird es nachdrücklich untersagt, einen Bergmann ohne vorherige Production eines Trauscheines von dem Berg-Amte, bei 5 Rthlr. Strafe, ferner zu copuliren.

2388. Hamm den 3. September 1788.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da das jüdische Laubhüttenfest die jüdischen Viehhändler verhindert, die gleichzeitig einfallenden Viehmärkte zu Heseloh, Hagen, Schwelm und Lüdenscheid zu betreiben, so werden letztere resp. auf den 28., 30. und 31. Octbr. und 3. Nov. d. J. verlegt.

2389. Cleve den 3. September 1788.

Königl. Regierung.

Publication einer königlichen zu Berlin am 14. Juni d. J. erlassenen Deklaration über einige Punkte der Wechsel-Ordnung ds 1751, wodurch die Qualitäten der wechselfähigen Personen näher bezeichnet werden, und ferner bestimmt wird, daß die nicht wechselfähigen Aussteller eines auf Drebre lautenden Wechsels ihrer, gegen den ersten Gläubiger, ihnen zukommenden Exceptionen, in Ansehung eines Dritten, keinesweges verlustig sein sollen; sodann auch festgesetzt wird, daß kein wechselfähiges, sondern gewöhnliches prozessualistisches Verfahren stattfinden muß, wenn nicht wechselfähige Personen über empfangene Waaren und Effecten oder über die durch Berechnung oder Gegenwechsel empfangene Valuta ausdrücklich, oder, bei Angabe baaren Geldes, erweislich Wechsel ausgestellt haben. (Conf. n. Wyl. Bd. VII, pag. 2149.)

2390. Cleve den 23. September 1788.

Königl. Regierung.

Die Beamten sollen den Pfarrern aller Confectionen das bestehende Verbot der Proklamation und Trauung von Bräutleuten, welche in einem ganz verbotenen, oder dispensationsfähigen Verwandtschaftsgrade zu einander stehen, wiederholt einschärfen, und darauf wachen, daß solche Ehen ohne vorher erlangte landesherrliche Dispensation weder verkündigt noch vollzogen werden. (Conf. n. Wyl. Bd. VIII, pag. 2212.)

2391. Cleve den 23. September 1788.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication einer königl. zu Berlin am 23. d. M. erlassenen Deklaration, wodurch, zur Abstellung der seither in Ansehung des Extrapostwesens vorgekommenen Beschwerden, festgesetzt wird: 1) in wie viel Zeit die Postmeister jede bei ihnen ankommende, vorher avisirte oder nicht angekündigte Extrapost weiter befördern müssen; 2) wie viel Pferde, nach Maßgabe der Gattung des Wagens, der Zahl der Personen und der Menge des Gepäcks, angewendet werden sollen; 3) wie schnell, mit Berücksichtigung der Länge der Meilen und der Beschaffenheit der Wege, die Distanzen von einer Station zur andern zurückgelegt werden müssen; und 4) wie viel für jedes Extrapostpferd und Postschaffe per Meile, desgleichen bei eigenem Wagen des Reisenden, an Wagenmeistergebühren, Schmiergeld und an Trinktgeld für die Postknechte bezahlt werden soll. (Conf. n. Wyl. Bd. VIII, pag. 2216.)

2392. Berlin den 2. October 1788.

Königl. General-Direktorium.

Reglement, wie es künftig mit den Herren- und Holz-Karren, wie auch Anfahren der Bergleute im obern Blankenstein- und Wetterischen Revier zu halten.

Da bishero gebräuchlich gewesen, daß die Gewerke im obern Blankenstein- und Wetterischen Revier auf jeden Schacht täglich zwey Karren Kohlen unter dem Namen Herren-Karren vorgeladen, hierunter aber verschiedene Miß-

bräuche vorgegangen, und die Kohlfuhrleute zu Klagen bewogen worden; So wird zu Abstellung derselben, und Einführung einer bessern Ordnung, wodurch sowohl die Gewerke in Ansehung ihres gebabten Vorzugsrechts ohne Grund nicht gekränkt, als das Publicum im Kohlen-Commercio nicht gestöbert werden, hierdurch ein vor allemal festgesetzt und verordnet:

1. Sollen Gewerke anstatt der bisherigen zwey Karren auf jeden Schacht nur eine vorladen, ohne Rücksicht auf den davon zu machenden Gebrauch.
2. Diese sogenannte Herren-Karre Kohlen soll von dem Unterschichtmeister in jeder Schicht vorab auf der Halbe gestürzt werden, damit die Fuhrleute und Treiber sich darnach richten, und in ihrer Ordnung, wie sie gekommen, demnächst laden können, ohne daß ein Gewerke dazwischen komme und Aufenthalt verursahe.
3. Wenn diese hingestürzte Herren-Karre Kohlen des nemlichen Tages nicht abgehohlet wird, bleibt dieselbe bis des folgenden Tages, und so weiter liegen, und darf der Unterschichtmeister bei Cassations-Strafe keine andere Karre eher wieder hinstürzen lassen, bis die vorige abgefahren worden.
4. In Ansehung der Holz-Karren, welche gleich denen Gewerken zum Kohlenladen den Vorzug haben, ist nicht weniger bemerkt, daß damit Unterschleife vorgegangen, indem viele bloß deshalb nur einige Bergbau-Hölzer bringen, um gleich vorladen zu können. Diesen Mißbrauch nun zu hemmen, wird denen Schichtmeistern gleichfalls bei Cassations-Strafe untersaget, keinen Holz-Fuhrmann vorladen zu lassen, welcher nicht eine volle Fracht Holz mitgebracht.
5. Da es auch eine große Erleichterung für die Kohlfuhrleute und Treiber ist, wenn die Kohlenförderung des Morgens gut Zeit, ihren Anfang nimmt, indessen aber die Bergleute wegen ihrer zerstreuten Lage nicht so früh anfahren können, als in der Berg-Ordnung Cap. 49. festgesetzt worden; So wird diese Anfahrungszeit um Eine Stunde später gesetzt, und soll dieselbe also im Monat Januar und Dezember um 8. Uhr; im Februar und November 7 Uhr; im März, April und October um 6 Uhr, im Mai, Juni, Juli, August und September um 5 Uhr schlechterdings bey der, im Reglement für die Bergleute bestimmten Strafe, ihren Anfang nehmen.

6. Wie nun diese Verordnung lediglich dahin abzwedet, daß so wenig Gewerke als Kohlen-Fuhrleute und Treiber sich zu beschweren ferner Ursache haben mögen, mithin auch nöthig ist, gegen die Uebertreter eine bestimmte und unabschreibliche Strafe festzusetzen; So geschieht dieses hierdurch in der Art:

- a. daß derjenige Gewerke, welcher sich bepflommen lassen wird, unter irgend einem Vorwand ausser der zuerst geförderten und hingestürzten Karre Kohlen denen anwesenden Fuhrleuten und Treibern aus dem Schacht vorzuladen, seines Herren-Rechts gänzlich verlustig, und noch dabey in 10 Rthlr. Strafe verfallen seyn soll.
- b. Daß solche Fuhrleute und Treiber, so sich unterstehen werden, die hingestürzte Herren-Karre wegzuladen, entweder mit einer Geldstrafe von 10 Rthlr., oder im unvermeidenden Falle, mit dreytägiger Gefängnißstrafe zu Wasser und Brod auf dem Wetterischen Thurm, belegt werden sollen.

Das Bergamt hat also auf diese Verordnung genau zu halten, und wird besonders denen Revier-Geschwornen, Ober- und Fahrsteigern auf das ernstlichste eingebunden, keinen Uebertreter zu verheelen, sondern dem Bergamt zur Bestrafung anzuzeigen. Widrigenfalls, wenn sie schweigen, und doch Wissenschaft gehabt, von jedem Fall selbst 10 Rthlr. Strafe erlegen, sonst aber wie ein jeder anderer die Halbscheid der Strafe, als Donuncianten-Antheil genießen sollen.

Bemerk. Das königl. westphälische Ober-Berg-Amt zu Wetter hat das obige Reglement am 29. Juli 1797 wiederholt publicirt.

2393. Emmerich den 16. October 1788.

Königl. Cleve-Meurs, auch Geldern'sche
Zoll- und Licent-Direktion.

Da bisher mißfällig wahrgenommen worden, daß die königl. Unterthanen, besonders in den Cleve- und Meurs'schen Provinzen, der irrigen Meinung sind, als hätten sie nicht nöthig, ihre, aus einem Distrikt nach dem andern zu versendenden Fabricata und Waaren, ingleichen das Vieh, bey dem Zollamte ihres Wohnorts anzugeben, und darüber einen Passirzettel zu lösen, woraus denn oft für diejenige, welche

hierunter der allgemeinen Zoll-Versaffung, und den erlassenen Verordnungen entgegen gehandelt, nachtheilige Folgen entstanden sind;

So werden, auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl, nachbenannte, bereits zu Jedermanns Wissenschaft gelangte Gesetze, zur genaueren Befolgung hiermit von neuem in Erinnerung gebracht, als:

I. Die Rheinzoll-Instruction vom 18. Martii 1721., worinn bey 10 Holländ. Rthlr. Strafe verboten worden, nicht das geringste, ohne vorheriger Angabe bey dem Zollamte des Districts, ein- oder auszuladen.

II. Die Wehrzoll-Instruction vom 23. Augusti 1725., und deren nähere Erklärung vom 8. Juli 1755., worinn festgesetzt worden, daß kein Cleve- und Märkscher Bürger oder Einwohner von denen Waaren die Zollfreyheit genießen könne, welche bereits in die zweyte Hand gekommen, folglich *res commercii* geworden, und daß, zum Beweise dieser Freyheit: a) Ein Königl. Freypaß, oder b) Ein, von denen von Adel eigenhändig unterschriebener und besiegelter Schein, über die, ihnen selbst zugehörige, mithin noch nicht verkaufte und verlobte Waaren, oder endlich: c) Ein beglaubtes Attest des Magistrats über die, denen Bürgern und Eingewesenen in Städten und Flecken zugehörige Waaren erforderlich werden.

III. Das Vieh-Licent-Reglement vom 25. Septemb. 1725. und dessen nähere Declaration vom 24. Jan. 1752 (Nro. 979 n. 1633 b. S.), worinn vorgeschrieben ist, wie sich ein jeder, wegen Erlegung der Licent-Gefälle von dem, zur Consumption ein- oder sonsten aus- und durchgehenden, sowohl mager als fetten Viehe, imgleichen von den Pferden, Füllen, Schaafen, Ziegen, Lämmern und Schweinen, zu verhalten hat.

IV. Die Verordnung von 1774., welche die Haupt- und Unterpächter von Domainen-Gründen angehet.

V. Die Königl. Zoll-Declaration vom 8. Mai 1768. (f. n. Nyl. Bd. IV, pag. 3067.), nach welcher, zufolge des §. 14. die Fuhr- und Handelsleute, auch Viehtreiber, bey 100 Rthlr. Strafe, keine Neben- oder Schleichwege nehmen, sondern die ordentliche Landstraße halten, und Befage des §. 28. auch diejenigen Güter und Waaren, welche wirklich frey sind, und von einem einländischen Orte nach dem andern versandt werden: bey dem Zollamte des Versendungs-

Orts angegeben, und Passirscheine darüber genommen werden sollen. Endlich

VI. Die Verordnung vom 18. October 1787., nach welcher alle zu versendende Waaren im Zolle angegeben, und für einen Frey- oder Passirschein 6 Pfennige erlegt werden müssen.

Da nun einem jedem Handelsmann, imgleichen den Fuhrleuten und Viehtreibern obliegt, sich mit den Königl. Zoll-Verordnungen, in sofern sie jeden betreffen, bekannt zu machen, und selbige genau zu befolgen; So haben diejenigen, welche obigen Gesetzen zuwider handeln; die darinn festgesetzte Strafen ohnfehlbar zu gewärtigen.

Damit aber niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So soll die gegenwärtige Verfügung zum Druck befördert, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht, und ein Exemplar davon in jedem Zollamte, zu jedermanns Einsicht, angeschlagen werden.

2394. Cleve den 17. October 1788.

Königl. Regierung.

Publication eines Auszuges des neuen Reglements für die Königl. Armee, wodurch bestimmt wird, in welcher Art und in welchen Instanzen die von den Unterthanen zu führenden Klagen gegen Personen vom Militair-Stande angebracht, und durch prompteste rechtliche Hülfe abgethan werden müssen. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2213.)

2395. Cleve den 7. November 1788.

Königl. Regierung.

Die geistlichen und weltlichen Behörden werden angewiesen, wie sie die Kubriten der einzufendenden Kirchen- und Stiftungs-Rechnungen einzurichten haben, um die diesen Gegenständen bewilligte Post-Porto-Freyheit zu erwirken. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2234.)

2396. Cleve den 28. November 1788.

Königl. Regierung.

Befehl zur Ablefung von den Kanzeln und zur schleunigsten und ausgedehntesten Bekanntmachung des nachstehenden Publikandums:

Die Königliche Krieges- und Domainen-Kammer hat hiedurch öffentlich bekannt machen wollen, daß es ein falsches und grundloses Gerücht ist, wenn ausgesprenget worden, daß in hiesigen Werbestrepen Provinzen wiederum Cantons eingerichtet werden sollten: Seine Königl. Majestät von Preußen u. Unser allergnädigster Herr, sind davon weit entfernt, haben vielmehr aufs neue allerhuldreichst declariren lassen, daß zu keiner Zeit wiederum Cantons in den hiesigen davon befreieten Provinzen etabliret, sondern nur die Wesselschen Regimenter mit einer mäßigen Anzahl einländischer Recruten freywillig versorget werden sollen: Da indessen durch dergleichen unbesonnene Ausstreuungen die Eingesessene nur irre und wohl gar schüchtern gemacht werden, so wird denenselben hiemit widersprochen, und jeder Eingesessene gewarnet, sich durch solche entweder aus Unwissenheit oder wohl gar aus Bosheit verbreitete Reden nicht verleiten zu lassen, noch ihnen einigen Glauben beyzumessen.

Cleve den 27. November 1788.

Königl. Preuß. Cleve-Meursische Krieges- und Domainen-Kammer.

2397. Cleve den 28. November 1788.

Königl. Regierung.

Ueber die Zahl, Besoldung und nähern Verhältnisse der unter Königl. und unter Privat-Patronate stehenden Pfarr- und Schullehrer-Stellen, wird von den Beamten eine ausführliche Nachweise, nach beigefügtem Muster, erfordert.

2398. Cleve den 29. November 1788.

Königl. Krieges- und Domainen-Kammer.

Publikation einer Königl. zu Berlin am 28. Juli c. a. erlassenen Declaration des erneuernden Ediktes vom 8. Jan. c. a. (Nro. 2380 t. S.), wodurch die, auf Beförderung

der Desertion haftenden, Leibes- und Lebens-Strafen genauer festgesetzt werden. (Conf. n. Wpl. Bd. VIII, pag. 2192.)

2399. Cleve den 15. Dezember 1788.

Königl. Regierung und Krieges- und Domainen-Kammer.

Da zur Beschleunigung der Dienstgeschäfte die Provinzial-, Justiz- und Verwaltungs-Collegien höhern Ortes ermächtigt worden sind, wechselseitig an die von jedem Collegium abhängenden Beamten Aufträge zu erlassen, so werden die Lokal-Justizbehörden sowohl, als die Land- und Steuer-Räthe, und übrigen Polizei- und Kameral-Beamten angewiesen, den von der Regierung, oder von der Krieges- und Domainen-Kammer an sie erlassenen Verordnungen pünktliche Folge zu leisten; nur in den Fällen, wo eine Lokal-Behörde von dem ihr nicht vorgesezten Landes-Collegium einen Auftrag erhält, welcher sie an der Ausübung ihrer gewöhnlichen Amtsverrichtungen verhindert, soll dieselbe an das ihr vorgesezte Collegium desfalls berichten, damit dieses die Rücknahme des Auftrages bewirken könne.

Bemerk. Eine gleichmäßige Verordnung hat die Königl. Regierung gemeinschaftlich mit der märkischen Krieges- und Domainen-Kammer sub dato Cleve und Hamm den 16. Jan. 1789 erlassen.

2400. Cleve den 2. Februar 1789.

Königl. Krieges- und Domainen-Kammer.

Publikation eines Königl. zu Berlin am 2. d. M. erlassenen Patentes, wegen Versorgung und Pensionirung invalider Offiziere und wegen Abstellung der bisher dabei eingeschlissenen Mißbräuche. (Conf. n. Wpl. Bd. VIII, pag. 2406.)

2401. Cleve den 3. Februar 1789.

Königl. Regierung.

Publikation eines Königl. zu Berlin am 29. Dezember v. J. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch die frühern Censurvorschriften vom 11. Mai 1749 (Nro. 1545 d. S.)

und 25. Juni 1772 (Nro. 2064 d. S.) durch nähere und den gegenwärtigen Zeitumständen angemessene Bestimmungen ergänzt und erläutert werden. (Conf. n. Npl. Bd. VIII, pag. 2339.)

2402. Cleve den 3. Februar 1789.

Königl. Regierung.

Um die verlaubliche, heimliche und öffentliche Theilnahme der Küster und Schullehrer an dem auf dem platten Lande überhandnehmenden Contrebandiren zu beseitigen, wird festgesetzt, daß, sobald einem Küster oder Schullehrer nachgewiesen werden kann, daß er entweder selbst mit verbotenen Waaren handelt oder auch nur solche zu seinem Gebrauche von andern kauft, derselbe unfehlbar kassirt werden soll.

2403. Cleve den 13. Februar 1789.

Königl. Regierung.

Befehl zur Ablegung von den Kanzeln und zur vollständigen und schnelligsten Bekanntmachung des nachstehenden von den Landständen des Herzogthums Cleve erlassenen Publicandums:

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königl. Majestät von Preussen, Unsers allergnädigsten Herrn, wird von Seiten derer Landständen, von Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve folgendes, zur allgemeinen Wissenschaft derer Landes-Engesessenen hiemit bekannt gemacht.

Nachdem durch eine von Seiner Königl. Majestät allerhöchst verordneten Commission gedachten Landständen ein Plan vorgelegt worden, wornach allerhöchst Dieselben wünschten, daß, statt derer bisher gezahlten Werbe-Gelder, woraus die Regimente zu Wesel sich selbst recrutiren müssen, selbige mit einer freiwillig zu stellenden Anzahl sicherer einländischer Rekruten versorget werden mögten: so ist mit gedachter Königl. Commission die Sache reiflich erwogen, darüber verhandelt und ein Arrangement getroffen worden, welches Seine Königl. Majestät bereits völlig genehmiget haben, und worüber eine förmliche Convention, zu vollziehen, nunmehr im Werk ist.

Diesem zufolge bleibt es von nun an und für beständig bey der, dem Herzogthum Cleve in dem Patent vom 24ten May 1748. (N. Nro. 1518 d. S.) erteilten, und in der Versicherung vom 24. Marty 1787. (Nro. 1349 d. S.) bestätigten Werbe-Freyheit, wornach in selbigem weder jemals die Einrichtung eines Militairischen Canton-Zwanges statt finden, noch die Engesessene desselben je wider ihren Willen zum Militair-Dienst gezwungen werden sollen.

Damit aber Seiner Königl. Majestät sowohl für das Militair, als für das Land heilsame Absicht erreicht, und die Eingeborne der Provinz mehr aufgemuntert werden mögen, bey denen Regimentern auf einige Jahre Dienste zu nehmen: so wird unter Aufsicht und Direction einer dazu zu ernennenden bloßen Civil-Commission, eine freywillige Anwerbung von Einländern auf sichere vom Lande garantirte Capitulationen veranstaltet werden. Die Haupt-Vorteile, welche solchen Capitulanten versprochen werden, sind folgende:

1. Es steht jedem Capitulanten frey, ob er auf 15 oder 10 Jahr sich engagiren will; und soll ihm die Capitulation ganz genau gehalten werden.
2. Auf 15 jährige Capitulation werden 75 Reichsthaler Preussisch Cour.; auf 10 jährige aber 50 Reichsthaler dito als ein Hand-Geld bestimmt, welches aber bis zu Ende derer Dienst-Jahre stehen bleibt, und inzwischen mit 4 pro Cent jährlich verzinset wird.
3. Ausserdem erhält der Capitulant bey der Ablieferung 2 Reichsthaler Preussisch. Cour. Douceur.
4. Wer einen solchen freywilligen Einländer, zum Capitulanten anbringt, bekommt ein Douceur von 10 Reichsthaler Preussisch Cour. für einen 15 jährigen, für einen 10 jährigen aber von 6 Reichsthaler 16 Ggr. Dieses Douceur erhält der Capitulant, wenn er ohne Anbringer sich selbst darstellt.
5. Beständiger Urlaub ausser der Exercier-Zeit.
6. Nach geendigter Capitulations-Zeit erhält ein solcher Capitulant, wenn er sich in einer Stadt etabliren will das freye Bürger-Recht, und auf dem Lande wird man demselben, zu Beförderung eines Etablissements allen möglichen Vorschub thun.
7. Bey Veriorung derer Invaliden mit Civil-Bedienungen, soll denen Landes-Capitulanten welche 15 Jahr oder länger gedienet haben, für andere der Vorzug gegeben werden.

8. Diejenige Landes-Capitulanten, welche demnächst auf die Gnaden-Thaler-Liste kommen, sollen selbigen gleich von der Zeit an, vom Lande erhalten, und dieser ihnen auch alsdenn lebenslang verbleiben, wenn sie zu Hebung des Königlich-Gnaden-Thalers gelangen.
9. Stirbt ein Landes-Capitulant während seiner Dienst-Jahre, so fällt das Handgeld für die Jahre die er abgedient, wobey das Sterbe-Jahr vor voll gerechnet wird, dessen Wittwe und Kindern zu.

Das nähere und umständlichere wird alsdenn bekannt gemacht werden, wenn die Sache selbst eingerichtet seyn wird. Vor erst wird aber dieses hinreichen, um die Eingesessene der Provinz, über ihre gedauerte Besorgnisse irgend einer Zwang-Einrichtung vöblich zu beruhigen, als welche nie beabsichtigt gewesen, noch jemals daran gedacht werden soll.

Ob nun wohl bey vorbemeltem Arrangement verschiedene Kosten vorkommen werden, wozu die bishero aufgebrachte Werbe-Freyheit-Gelder nicht hinreichen; mithin solche in etwas erhöht werden müssen: So haben doch Seine Königl. Majestät dagegen auch allergnädigst geruhet, die bisherige Artillerie-Recruten-Lieferung gänzlich aufzuheben, so daß die dazu bestimmte Gelder für dies Jahr zum letzten Mahle eingehoben werden.

Cleve den 30ten Januar 1789.

Die Land-Stände von Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve.

2404. Cleve den 24. März 1789.

Königl. Regierung.

Die, zufolge des Ediktes vom 28. Januar 1773 (No. 2071 d. S.), auf den nächstfolgenden Sonntag verlegte Feyer des Christi-Himmelfahrts-Festes soll künftig wieder an dem Tage, wo es einfällt, wie ehemals und gleich andern hohen Festtagen, besonders gefeiert werden.

2405. Cleve den 16. April 1789.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur ferneren Verhütung, daß, bei Wiederbesetzung vakanter, zum Ressort der Krieges- und Domainen-Kammer

gehörender Bedienung, wo es auf die Stimmen mehrerer zur Wahl berechtigten Personen ankömmt, diese Stimmen durch zudringliche und unerlaubte, oder gar sträfliche Mittel von den Competenten zum Voraus gesammelt, und Cabalen veranlaßt werden, wird bestimmt, daß alle diejenigen Candidaten, welchen solche Umtriebe nachgewiesen werden können, von der Wahl ganz ausgeschlossen werden sollen, und daß es denselben nur erlaubt sein soll, sich vor dem Wahl-Termin bei dem die Wahl leitenden Beamten zu der vakanten Stelle zu melden, so wie, bei den wahlfähigen Interessenten, sich auf eine geziemende und unverdächtige Art bekannt zu machen.

2406. Cleve den 12. Mai 1789.

Königl. Regierung.

Befehl zur vollständigsten und allgemeinsten Bekanntmachung des nachstehenden von den Landständen des Herzogthums Cleve erlassenen Publicandums:

Nachdem nunmehr die Convention mit denen Landständen des Herzogthums Cleve über freywillige Anwerbung einer Anzahl Einländer für die Westfälischen Regimenter, in so weit vöblich abgeschlossen worden, daß solche nun förmlich ausgefertigt, und mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchsteigenen Confirmation versehen wird; inmittelst aber um so mehr schon gleich zur wärtlichen Anwerbung geschritten werden muß, da die Regimenter, bey der bevorstehenden Entlassung ihrer einländischen ausgedienten Capitulanten, die Recruten bald gebrauchen, auch schon hie und da sich verschiedene Competenten dazu gemeldet haben: so wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß von Stunde an ein jeder, der sich entweder auf 15 oder 10 Jahre, bey gedachten Regimentern, freywillig zu dienen, engagiren will, oder auch, wer einen dazu willigen, tüchtigen Einländer nachzuweisen und anzubringen hat, sich nur gleich melden und sicher gewärtigen kann, daß ihm die im Publicando vom 30. Jan. dieses Jahrs bereits bekannt gemachte, sowohl, als in gegenwärtigem annoch hinzugesetzte Vortheile, wenn der Recrute tüchtig befunden und vom Regiment angenommen worden, bewilliget, eine förmliche Capitulation darüber ertheilet, und solche stricte gehalten werden soll.

In denen Städten übernehmen die Magisträte, und auf dem Lande die Steuer-Receptores die Besorgung dieses Ge-

schäftes, in Ausfertigung derer ihnen in Blanco zuzufertigenden Landes-Capitulationen, und Ertheilung derer bis dahin eben so gültig und verbindlich zu haltenden Interims-Scheine, in Uebersendung derer Recruten an die Regimenter, Auszahlung der Douceur-Gelder und Anbringe-Lohns, und was sonst noch dabey zu thun vorfällt.

Es werden aber auch alle übrigen sowohl Königliche, als Landes- und Städtische Bediente, besonders die Bürger-Capitains, Gemein- oder Viertels-Leute u. s. w. in den Städten, die Dorf-Scheyen, Bauer-Meister u. s. w. auf dem Lande, so wie jeder wohlmeynender Eingeseffene des Herzogthums Elbe hiemit angelegentlichst aufgefordert, zu diesem, für das Land selbst vortheilhaften Geschäfte mitzuwirken, und so viel tüchtige Subjecta, als sie nur durch dienliche Vorstellungen dazu willig machen können, der Behörde zuzuweisen.

Ganz besonders wird denen Eltern, vorzüglich denen, die mehrere Söhne haben, dringend anempfohlen, solche, wenn sie Lust zum Militair-Dienst bezeigen sollten, nicht etwan aus alter Abneigung, deren vormalige Veranlassungen jezo ganz wegfallen, davon abzuhalten, vielmehr sie selbst dazu als zu einem nützlichen, rühmlichen und auf die folgende Lebenszeit sehr heilsamen Bezug habenden Stande, aufzumuntern.

In Ansehung der Anwerbung selbst, wober keine Gewalt oder Zwang erlaubt wird, indem Sr. Königl. Majestät, bey Ertheilung Allerhöchster Confirmation, die völlige Werbe-Freyheit hiesiger Provinz nochmals dergestalt zu versichern allergnädigst geruhen, daß weder jemals die Einrichtung eines militairischen Canton-Zwanges statt finden, noch die Eingeseffenen der Provinz je wider ihren Willen, zum Militair-Dienst gezwungen werden sollen: so ist zur Wissenschaft des Publici folgendes zu bringen nöthig:

I. Was die erforderliche Beschaffenheit der Recruten betrifft: so müssen selbige

- a. gesunde, starke Leute seyn, und keine Leibes-Gebrechen, noch in die Augen fallende Difformität haben.
- b. An Maas nicht unter 5 Fuß 3 Zoll haben.
- c. An Alter nicht unter 18 und nicht über 30 volle Jahre haben; doch wird bey solchen, die nur auf 10 Jahre capituliren, nach den Umständen ein näheres bestimmt werden.

- d. Sie müssen Einländer seyn, es sey durch Geburt, oder durch Etablirung ihrer selbst, oder ihrer Eltern. Doch werden diejenigen, die von ausländischen Soldaten bey dem Regiment erzeugt worden, mithin demselben obligat sind, nicht dazu gerechnet.
- e. Sollte sich ein oder anderer tüchtiger Ausländer, der schon eine Zeitlang im Lande als Knecht gedient, oder sonst darin gewohnt, oder Verwandten im Lande hat, mithin für so sicher, als ein Eingebornener gehalten werden könnte, zu einer Landes-Capitulation melden: so soll er dazu acceptirt werden.
- f. Bloße Herumläufer aber und Deferteurs, es sey von Königlichen oder von fremden Troupen, dürfen nicht angenommen werden.
- g. Auch sollen keine wirkliche Pächter von Bauerhöfen zu Landes-Capitulanten engagirt werden.

II. In Ansehung derer denen Landes-Capitulanten bestimmten Belohnungen und Beneficien, ist folgendes festgesetzt:

1. Das Handgeld für einen Capitulanten auf 15 Jahre ist 75 Rthl. Preuß. Cour., auf 10 Jahre 50 Rthl., und wenn einer auf kürzere Zeit engagirt werden sollte, (welches aber nur in besonderen Fällen, auf vorherige Anfrage bey der dazu angelegten Landes-Werbe-Commission, bewilliget werden darf) so richtet sich das Handgeld, so wie die übrigen Beneficia, nach dem Verhältnisse der übernommenen Dienst-Jahre.
2. Ausserdem wird für jeden derer 300 sich zuerst meldenden Capitulanten eine Prämie ausgesetzt, welche für 15jährigen Dienst auf 25 Rthl. Preuß. Cour., für 10jährigen auf 16½ Rthl. u. s. w. bestimmt wird.
3. Beydes, das Handgeld und die Prämie, erhält der Capitulant nicht eher, als nach Endigung seiner Capitulation.

Bis dahin wird es unter Landes-Garantie zinsbar belegt, und demselben die Zinsen zu 4 pCt., jährlich, in der Exercir-Zeit, ausgezahlt.

Wenn der Capitulant während seiner Dienst-Jahre ein unbewegliches Eigenthum erwirbt, alsdenn kan das Capital, zu diesem Behuf, mit Einwilligung der Landes-Werbe-Commission, gegen bündige Hypothec, welche

Stempel- und Sportulfrey eingetragen werden soll, ausgezahlt werden.

Sonsten kan der Capitulant, während seiner Capitulations-Jahre, gedachtes Capital, weder ganz, noch zum geringsten Theil, gültig veräußern, cediren oder verpfänden.

Auch kan solches, während seiner Dienst-Zeit, von seinen Creditoren in Anspruch genommen werden.

4. Ferner erhält jeder Capitulant auf 15 Jahre 3 Rthl. Pr. Cour., auf 10 Jahre 2 Rthl. u. s. w. als ein Douceur, sobald er zur Fahne geschworen, und bey dem Regiment eingestellet worden.
5. Demjenigen, er sey Militair oder Civilstandes, der einen freywilligen Capitulanten anbringeret, soll, wenn derselbe tüchtig befunden, und bey dem Regiment angenommen worden, für einen 15jährigen Capitulanten 10 Rthl. Pr. Cour., für einen 10jährigen 6½ Rthl. u. s. w. zum Anbringerelohn gezahlt werden. Dieses erhält der Capitulant selbst, wenn er sich ohne Anbringer zum Dienst anbietet.
6. Jedem 15 oder 10jährigen Clevischen Landes-Capitulanten, der zur Urlaubs-Zeit in einer der Clevischen Städte sein ordentliches Domicilium hat, und sich mit irgend einem Gewerbe ernährt, soll in Ansehung dessen, was er etwa während der Exercier-Zeit daran versäümet, jährlich eine Accise-Bergütung von 12 Groschen Pr. Cour. für seine Person, angezeyhen, und zur Exercier-Zeit ausbezahlt werden. Ein Landes-Capitulant aber, der sich nur auf kleinere Jahre engagiret, hat an diesem, so wie an denen übrigen, nach der Dauer der Capitulation, demnächst bestimmten Beneficien, keinen Anspruch.
7. Ein 15 oder 10jähriger Landes-Capitulant, der ein Dienstpflichtiges Gut oder Haus besizet, soll auf die Zeit, da er wirklich bey dem Regiment und Fahne steht, mit Hand-Diensten verschonet werden. Ausser dem aber kan er sich derer, so wie der übrigen Grund- und Nachbar-Lasten nicht entziehen.
8. Wenn ein Landes-Capitulant während der Dienst-Zeit, es sey in Städten oder auf dem Lande, ein Etablissement oder Gewerbe anfangen sollte, um sich in der Urlaubs-Zeit zu ernähren, und seinen künftigen Unterhalt zu versichern: so soll ihm solches, wegen seiner Qualität, als Militair, nicht verhiindert noch erschweret, vielmehr,

so viel es ohne Nachtheil anderer geschehen kan, befördert werden.

9. Stirbt ein Capitulant während der Dienst-Jahre, so fällt das Handgeld- und Prämien-Capital, pro rata der abgelaufenen Dienst-Jahre, wobey das Sterbe-Jahr für voll gerechnet wird, dessen Wittve und Kindern, oder andern rechtmässigen Erben zu.
10. Wenn ein 15 oder 10jähriger Capitulant während seiner Dienst-Jahre im würtlichen Königl. Militair-Dienst Invalide wird; so soll er nicht nur das Handgeld- und Prämien-Capital, als hätte er die völlige Capitulation ausgedienet, unverkürzt erhalten; sondern auch in allem übrigen, was demnächst denen ausgedienten Landes-Capitulanten, wegen Versorgung, und Etablissements-Beneficien versprochen wird, diesen völlig gleich gesetzt werden.
Wird er aber durch Krankheit, oder andere zufällige Ursachen, oder gar aus eigener Schuld weiter zu dienen unfähig, so hört seine Capitulation auf, und er bekommt das Capital, nach Verhältnis der Jahre, die er abgedienet hat.
11. Ein Landes-Capitulant soll wider seinen Willen nicht zum Unter-Officier gemacht, noch, wenn er es geworden, über seine Capitulations-Jahre hinaus zu dienen gehalten werden.
Wenn aber einer, als Unterofficier, über seine Capitulation hinaus dienen will; so soll derselbe nicht nur eine neue, auf gleiche Bedingungen, in Verhältnis auf so viel Jahre, als er sich aufs neue engagiren will, erhalten, sondern noch ausserdem, so lange als er für Unterofficier weiter dienet, eine jährliche Zulage von 3 Rthl. Pr. Cour. in der Exercier-Zeit genießen.
12. Wenn ein Landes-Capitulant desertiret; so ist derselbe seines Handgeldes und ganzen Capitulation sofort wiederberrüßlich verlustig, und solche wird eingezogen. Käme er auf Pardon wieder, oder würde ausser Landes zu einem derer Befelshen Regimenten wieder engagiret: so ist er schuldig, seine noch rückständige Capitulations-Jahre nach zu dienen, und bekommt eine, jedoch nur auf diese Zeit gerichtete neue Capitulation; muß aber dem Regiment die gehabte Kosten und Verlust daraus ersetzen, wenn das, wegen seiner Desertion Eingezogene, nicht zureichet.

Der Desertions-Proceß gehet in allen Fällen, gegen denselben, seinen Gang; und wenn auf Confiscation des Vermögens erkannt wird, so fällt solches der Landes-Werbe-Casse zu.

13. Diejenige Landes-Capitulanten, welche 15 Jahre, oder länger, treu und gut gedient haben, sollen auf die Invaliden-Liste gebracht, und nach dem, wie sie sich qualificiren, versorget werden.

Diejenigen, welche darunter sich zu Civil-Bedienungen schicken, und besonders die einländischen Capitulanten, sollen damit, bey entstehenden Vacanzen, vorzüglich bekleidet werden: und denen, die zu einem Civildienst sich nicht qualificiren, soll, wenn sie kein eigenes Auskommen haben, von Stunde ihrer Verabschiedung an, auf Lebens-Zeit, 1 Rthl. Pr. Cour. monatlich aus der Landes-Werbe-Casse gereicht werden, wenn sie gleich demnächst nach ihrer Tour auch zum Königl. Gnadenhaler gelangen.

Welche aber nicht 15 Jahre auf Landes-Capitulation gedient haben, können zu diesen Wohlthaten nicht gelangen; es sey denn, daß sie, während Dienst-Jahre, im Königl. Dienste selbst invalide geworden wären.

14. Ein jeder Landes-Capitulant, der während seiner Dienst-Jahre ein neues Haus, es sey in Städten oder auf dem Lande hiesiger Provinz, erbauet, genießet davon die Freyheit vom Werbe-Freyheits-Gelbes-Beytrag auf Lebens-Zeit.
15. Einem Landes-Capitulanten, auf 10 und mehrere Jahre, welcher sich während, oder nach geendigten Dienst-Jahren, in einer Stadt des Herzogthums Cleve etablirt, soll, wenn er gleich ein Einländer wäre, dennoch eine Accise-Bergütung für seine Person, auf 2 Jahre, und wenn er ein Fabricant ist, auf 3 Jahre, gleich denen sich etablirenden Ausländern, angebeyhen; und falls er sich nach geendigten Dienst-Jahren mit einer Ausländerin verheyrathet, soll auch diese und ihre etwan mitgebrachte Kinder gleiche Bergütung genießen.

Auch wird einem solchen Landes-Capitulanten das Bürger-Recht unentgeltlich erteilet werden.

16. Wenn ein, wenigstens für 10 Jahre engagirter Landes-Capitulant auf dem platten Lande ein Grundstück acquirirt, und sich mit einem neuen Hause etablirt; so wird

demselben, ausser der Num. 14. versprochenen Freyheit, annoch auf gewisse näher zu bestimmende Jahre, ein Erlaß derer darauf fallenden Königl. Rentbey-Abgaben, an Rauchhünern, Kavalzerhand und Drostendienst-Geldern, ingleichen auf eben so lange, die Freyheit von den Tobacksfabrications-Geldern bewilliget werden. Uebrigens

17. Verstehet es sich von selbst, daß die Kinder derer Landes-Capitulanten, sowohl Einländer als Ausländer, nie als denen Regimentern obligat angesehen werden können, sondern gleich andern Eingeseffenen, die allgemeine Werbe-Freyheit der Provinz genießen.

III. Bey dem Engagement auf Landes-Capitulationen, und in Ansehung des darauf zu leistenden Dienstes, ist folgendes zu bemerken;

1. Das Engagement kan zu allen Zeiten des Jahres geschehen, und werden die Recruten von denen Regimentern zu allen Zeiten angenommen, zur Fahne verheydet, und, wenn nicht gerade die Exercir-Zeit eintritt, oder derselbe sonst, um exerciren zu lernen, inne behalten werden müste, gleich beurlaubet. Weil aber die Regimenter während wärklichen Exercir- und Revue-Zeiten keinen verabschieden können: so darf in solthaner Zeit keiner anders engagirt werden, als daß er sich gefallen lasse, seine Capitulations-Jahre allererst zum Ende derselben, und der darauf erfolgten Revue anzurechnen.
2. Für jeden Capitulanten wird eine, die Bedingungen seines Engagements enthaltende, und auf gegenwärtiges Publicandum sich beziehende, auch die Landes-Garantie enthaltende Capitulation, auf eigends dazu eingerichteten gedruckten Formularen, unter Landtschaftlichem Siegel, und Unterschrift derer Landes-Deputirten ausgefertiget, und solche demselben eingehändiget werden.

Bis dahin, daß solche ausgefertiget werden können, erhält er einen gleichfalls gedruckten Interims-Schein von demjenigen, derer zum Werbe-Engagement autorisirten Königl. Städte, oder Landes-Officianten, bey dem er sich angegeben hat: und es soll dergleichen Interims-Schein so lange eben die Gültigkeit haben, als die Capitulation selbst.

3. Dem Capitulanten stehet es völlig frey; ob er die ihm gegebene Capitulation und Interims-Schein selbst auf

bewahren, oder seinen Eltern, Verwandten, Civil-Ob-
rigkeit, Freunden, oder wem es sey, in Gewahrhaft ge-
ben wolle, und soll ihm solche von niemanden, unter kei-
nerley Vorwand, abgefordert, oder abgenommen werden.

4. Ausser der Exercir-Zeit erhält der Landes-Capitulant
allezeit Urlaub. Derselbe darf ihm gar nicht versaget
werden; es sey denn, daß er wegen verübter groben
Excesse, oder sonst zur Correction auf eine Zeitlang
in der Garnison behalten werden müste. Es darf aber
auch ein Capitulant nicht versagen, Urlaub zu nehmen;
sondern es ist seine Sache, sich eines Gewerbes zum
Unterhalt während des Urlaubs im Voraus zu ver-
sichern.
5. Mit Ablauf der Capitulation, oder, wenn solches ge-
rade in die Exercir-Zeit einfallen sollte, (wie sub Num.
I. gesagt ist) nach deren Schluß und der Revue, wird
jeder Landes-Capitulant sofort ohne mindeste Schwie-
rigkeit oder Aufenthalt, mit einem förmlichen Regiments-
Abschiede versehen und entlassen. Mit diesem Abschiede
muß er sich bey der Landes-Werbe-Commission melden,
welche denn gleich die Auszahlung des Handgelds und
Prämien-Capitals verfügen wird.
6. Sollte sich der Fall treffen, daß ein Landes-Capitu-
lant durch ein zugefallenes Erbgut, oder sonst, wäh-
rend seiner Dienst-Jahre, zu Hause unentbehrlich wür-
de, und die Landes-Werbe-Commission dessen Entlas-
sung nöthig fände: so soll ihm, auf deren Verlangen,
jedoch gegen Stellung eines andern Mannes, obwohl
nicht von gleicher Größe, der Abschied erteilt werden.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß gedachter Commission
aber, darf kein Landes-Capitulant einen andern in sei-
ne Capitulation treten lassen, sondern er muß solche
persönlich ausdienen.

7. Ueberhaupt soll keine Verabschiedung eines Landes-Ca-
pitulanten, unter welchem Prätext es sey, ohne Zu-
stimmung vorgedachter Commission geschehen; und wenn
dergleichen etwan erteilt worden, selbige ungültig seyn.

Auch darf kein Landes-Capitulant an ein anderes Re-
giment, wohin es auch sey, abgegeben werden.

8. Wenn ein Landes-Capitulant, nach Ablauf seines En-
gagements, noch weiter zu dienen Lust hat, und dazu
noch tauglich ist: so kann er aufs neue eine Capitula-

tion mit allen ihren Vortheilen, jedoch auch auf kürzere
Zeit, erhalten, und darf sich nur bey der Landes-Werbe-
Commission, oder denen zur Werbung committirten Of-
ficianten in Städten und auf dem Lande melden.

Bey allen diesen für Dienstuftige angebotenen so ansehn-
lichen Vortheilen, bey der überall so günstigen Einrichtung,
und bey gänzlich wegfällender Veranlassung zu irgend eini-
ger Besorgniß, frehet zuversichtlich zu hoffen, daß viele Cle-
vische Eingebörne sich dazu einfinden, und die Gelegenheit
nutzen werden, sich in jungen Jahren, durch einen leichten
und nahen Dienst, der in einer ganzen 15jährigen Capitula-
tions-Zeit, zum höchsten 2 und ein halbes Jahr zusammen
beträget, so viel zu erwerben, als nöthig ist, ihr künftiges
Etablissemment zu begründen; so wie andere, die es gerade
nicht so bedürftig wären, durch den Soldatenstand, an ih-
rer eigenen Ausbildung gewinnen, und in der Folge, eine
Zeitlang darinnen gestanden zu haben, gewiß nie bereuen
werden.

Und da es unverantwortlich seyn würde, wenn jemand,
der sonst zum Militairdienst Neigung hätte, anders, als
seinem Vaterlande dienen wollte: so wird das Verbot, in
auswärtige Kriegsdienste zu treten, auf das schärfste wieder-
holt, und mit der größten Rigueur darüber gehalten werden.

Auch dürfen Clevische Eingebörne, bey der für ihre
eigene Provinz eröfneten vortheilhaften Werbung zu den
Weselschen Regimentern, sich weder bey andern königl. Re-
gimentern, noch für eine andere werbefreye Provinz, zu
Landes-Capitulanten, bey den Weselschen Regimentern en-
gagiren lassen.

Gleve den 2ten May 1789.

Bemerk. Bei der nicht vollständig durch die Pfarregeistli-
chen geschenehen Verkündigung des vorstehenden Publi-
kandums, ist denselben dessen nöthliche Ableseung von der
Kanzel durch eine besondere Verfügung der königl. Re-
gierung vom 24. Juli ej. a. zur Pflicht gemacht wor-
den. — Die obige Convention mit den Landständen ist
am 17. Juni 1789 von Sr. königl. Majestät genehmigt
worden; conf. die Verordnung vom 4. Sept. 1789
(Nro. 2409 d. S.)

2407. Cleve den 30. Juli 1789.

Königl. Regierung.

Publication eines zu Berlin am 30. Juli c. a. erlassenen Ediktes, die künftige Einrichtung des Mennoniten-Wesens in sämtlichen Königl. Provinzen, mit Ausnahme des Herzogthums Schlesien, betreffend.

Die den Mennoniten gegen Erlegung einer jährlichen Summe in den östlichen Provinzen zugesicherte Enrollements-Freiheit wird bestätigt; diejenigen Mennoniten, welche Grundeigenthum besitzen oder erwerben, sollen zu den Unterhaltungskosten der Kirchen, Prediger, Pfarren und Schulgebäude, desgleichen zu den Schullehrergehältern verhältnismäßig beitragen, und jeder muß bei Kindtaufen, Heirathen und Sterbfällen an die Geistlichkeit seines Wohnortes die standesgemäßen üblichen Stohlgeldern an Kirche und Geistlichkeit entrichten; dieses findet dann ebenfalls Statt, wenn sich Mennoniten künftig in katholischen Kirchspielen niederlassen. Gegen den Beitrag zu diesen Kirchspiellasten soll den Mennoniten die Ausübung ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen ungestört belassen werden, und sind sie, jedoch unter Zusicherung der Enrollements-Freiheit, zu allen übrigen öffentlichen Gemeinheits- und Nachbars-Kasten und Leistungen verpflichtet. — Wenn ein cantonpflichtiger Untertban zur Sekte der Mennoniten übertritt, so muß er für sich und eben so für jeden seiner Söhne einen cantonfreien, taugethlichen Stellvertreter, für welchen er für die ganze Dauer der Dienstpflicht verbindlich bleibt, stellen. Die aus gemischten Ehen der Mennoniten und anderer Religionsverwandten erzeugten Kinder sollen in der Confession des zum Mennonitenglauben sich nicht bekennenden Ehegatten erzogen werden. Den in Ost- und Westpreußen, so wie in Litthauen vorhandenen Mennoniten wird der Erwerb von Grundeigenthum, so wie auch die Einwanderung derselben überhaupt, nur bedingungsweise und gegen Entrichtung einer jährlichen Abgabe an die Invaliden-Kasse, für die enrollements-fähigen Söhne, welche jedoch in den übrigen Provinzen nicht zu leisten ist, gestattet. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2542.)

2408. Cleve den 2. September 1789.

Königl. Regierung.

Da die, in der Landes-Recrutirungs-Convention mit den clevischen Landständen, den freiwillig sich meldenden

Landes-Capitulanten zugesicherten Handgelder und Prämien, denselben auch vor Ablauf ihrer Dienstzeit gegen sichere Hypothek ausgezahlt werden können; so werden die Gerichtsbehörden angewiesen, die in solchen Fällen erforderlichen Eintragungen, Sporteln und Stempelfrei zu bewirken.

2409. Cleve den 4. September 1789.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in der, von Sr. Majestät, zu Berlin am 17. Juni d. J., genehmigten, Landes-Recrutirungs-Convention mit den clevischen Landständen, den freiwillig sich meldenden Landes-Capitulanten zugesicherten Vortheile, werden auch denjenigen Landes-Eingebornen, die in fremden Kriegs-Diensten stehen, verheißen, welche zum Dienste geeignet sind, und sich zu dessen Annahme bis zum 1. November 1790 anmelden. Gegen die, welche nicht zurückkehren oder wohl gar künftig in fremde Kriegsdienste eintreten, soll nach der ganzen Strenge der Gesetze verfahren werden.

Bemerk. Durch besondere Verfügung der Königl. Regierung vom 29. September 1789 ist die Ablegung von den Kanzeln der vorstehenden Verordnung befohlen worden.

2410. Cleve den 28. September. 1789.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge höherer Bestimmung soll künftig und mit dem nächsten 1. Februar anfangend in dem Herzogthum Cleve:

1. „der Schluß sämtlicher Jagden durchgängig, und ohne
2. „alle Ausnahme, mit dem 1. Februar,
3. „die Eröffnung der Königl. und particuliers privativen Jagden mit dem 1. September, dagegen
3. „der Aufgang der Koppeljagden, wozu zwei oder mehrere Interessenten und die städtischen Jagden mit geschöhren, mit dem 15. Septemb. jeden Jahres, überall eintreten;“ — Das bei Eröffnung der Jagd noch im Felde stehende Getraide muß von den Jagdberechtigten sorgfältig geschont, und jeder erweislich von ihnen daran verübte Schaden nebst Kosten ersetzt werden.

2411. Cleve den 12. November 1789.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Aufmunterung der königl. Domainen-Pächter im Cleve- und Wehrbüschen, ihre Söhne dem königl. Militär-dienste zu widmen, wird bestimmt: daß, bei Verpachtung königl. Domainen-Güter und Grundstücke und bei Uebergang derselben von einem Pächter auf dessen Kinder oder Erben, vorzüglich auf diejenigen darunter reflectirt werden soll, die als Landes-Capitulanten dienen oder gedient haben und übrigens qualificirt sind. Auch sollen solche junge Leute, die einige Kenntniß und Vermögen besitzen und sich gut auf-führen, von den Regimentern bald als Unteroffiziere ange-stellt und nicht weniger wie andre beurlaubt werden, so-bann auch sich hierdurch Qualifikation und Anspruch zu Ei-wilbedienungen erwerben.

Bemerk. Die Ablefung von den Kanzeln der vorste-henden Verordnung ist von der königl. Regierung am 8. Dezember 1789 besonders verfügt worden.

2412. Cleve den 24. November 1789.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 25. Mai. c. a. erlassenen Deklaration wegen der Veräußerung der Berg-Antheile oder Kure, welche Minderjährigen oder andern unter Vormundschaft stehenden Personen zugehören. (Conf. n. Nyl. Bd. VII, pag. 2488.)

2413. Cleve den 28. November 1789.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden, sowohl rücksichtlich der in der Depositat-Ordnung vom 15. September 1783 (Nro. 2277 d. S.) enthaltenen Vorschriften, wegen Formirung eines General-Depositums durch Zusammenwerfung der den Spezial-Kassen gehörenden Gelder und deren Belegung bei der Banque auf den Namen dieses Depositums; als wegen der desfalligen Zinsen-Berechnungen und baaren Rückzah-lungen der Depositum-Gelder an die großjährig gewordenen Pupillen u., nach Maßgabe der obigen Depositat- und

der Vormundschafts-Ordnung, mit näherer Anweisung ver-sehen.

2414. Cleve den 8. Dezember 1789.

Königl. Regierung.

In der Regel sollen zwar zu den Bestichtigungen und Obduktionen in Criminal-Fällen vorzüglich die Stadt- und Land-Physiker zugezogen, und diesen die, mit solchen Ver-richtungen verbundenen und als Gehaltsbeile zugewiesenen, Emolumente nicht entzogen werden; in dringenden Fällen, oder da, wo die Entfernungen Schwierigkeiten und Kostenver-mehrung erzeugen, können aber auch die Regiments-Chy-rurgen zu den gerichtlichen Obduktionen adhibirt werden, und muß den von diesen angestellten Zeugnissen, Obduktions- und Befundschein, auch in Criminalfällen, eben der öffentliche Glaube beigelegt werden, wie jenen der Physiker. Die Regiments-Chyrurgen und die Physiker müssen bey den Obduktionen einen Chyrurgen zuziehen, und soll dazu jeder öffentlich approbirte Wundarzt für qualificirt gehalten wer-den. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2709.)

2415. Cleve den 26. Januar 1790.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines von Sr. Maj. dem Könige sub dato Berlin den 26. Januar d. J. allerhöchst vollzogenen, erneu-erten und erweiterten Reglements für die königl. Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin. (Conf. n. Nyl. Bd. VIII, pag. 2857.)

2416. Cleve den 9. Februar 1790.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Gegen die von Sr. Majestät dem Könige, dem werbe-freien Herzogthum Cleve und Fürstenthum Neurs erlassene schwierige und kostbare Bestellung von 360 und resp. 64 Paß- und Artillerie-Knechten, zur Mobilmachung der wesselschen Regimenter und des Proviant-Befens bei einem entstehenden Kriege, sollen künftig zu gleichem Zwecke und in ähnl-ichem Falle von dem Herzogthum Cleve 379 und von dem